

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Dritter Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1910

XX. Ostgothische Studien

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1886](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1886)

XX.

Ostgothische Studien.*)

225 Die hier zusammengestellten Abhandlungen sollen, soweit es in mässigen Grenzen ausführbar ist, die wichtigeren staatlichen Ordnungen darlegen, welche in Italien und den damals dazu gehörenden Gebieten unter den germanischen Königen von dem Auftreten Odovacars im J. 476 bis zu der Gefangennahme des Witiges im J. 540 gegolten haben und nicht einfach als Fortsetzung der früheren Verhältnisse sich darstellen. Diese Länder haben damals nicht weniger einen Bestandtheil des römischen Reiches gebildet wie nachher unter Iustinian und zum Theil auch unter seinen Nachfolgern, und was von germanischen Institutionen sich daselbst vorfindet, muss innerhalb dieses Rahmens erwogen werden. Ueber das Princip wird unter Einsichtigen heutzutage kaum ein Streit sein; aber die Consequenzen sind keineswegs in vollem Umfang gezogen. Man giebt wohl zu, dass die Consuln von Byzanz auch für den Westen ernannt werden; aber die *Millena* bleibt die germanische Tausendschaar, die *Tuition* die germanische Mundschafft. Die einzelnen in der Ueberlieferung, namentlich den *Variae* Cassiodors uns entgegnetretenden Institute auf ihren römischen Zusammenhang zu prüfen wird in doppelter Hinsicht nicht überflüssig sein. Dem römischen Forscher bietet diese letzte Periode der Römerherrschaft im lateinischen Europa manche alte Bildungen unter verändertem Namen, auch einzelne wirklich neue Institutionen, die man allzu wenig bemüht gewesen ist in ihrem Anschluss oder in ihrer Eigenart zu verfolgen. Auch der Germanist ferner wird wenigstens principiell einräumen, dass bei jeder Einrichtung dieser Epoche zunächst nach ihrer Stellung zu der römischen Organisation gefragt werden sollte. Ich mache nicht

*) [Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 14 (1889) S. 225—249. 453—544. Nachträge ebd. 15 (1890) S. 181—186.]

den Anspruch schwierige und vielbestrittene Probleme des deutschen Alterthums zu lösen; ich will nur zu zeigen versuchen, was in dem bezeichneten Kreise römisch oder nicht römisch ist.

I.

226

Die Consulardatirung des getheilten Reiches.

Zu den wenigen Institutionen, welche im römischen Staat bei getrenntem obersten Regiment den Reichstheilen gemeinschaftlich blieben, gehört das Consulat und die von demselben abhängige officiële Jahresbezeichnung. Für die gegenseitige Stellung der wesentlich von einander unabhängigen coordinirten Regierungen so wie für diejenige des italischen Königthums zu der kaiserlichen Regierung von Constantinopel ist die Harmonie wie die Differenz der Jahresdatirung ein wichtiger Messer, und es sollen, im Anschluss an die bahnbrechenden Untersuchungen Giambattista de Rossis¹, diese Beziehungen hier dargelegt werden.

Welche Rückwirkung die verschiedenen Reichstheilungen auf die gemeinschaftlich bleibenden Institute, insbesondere die Gesetzgebung und die Consulardatirung ausgeübt haben, tritt in unserer geringhaltigen Ueberlieferung wenig hervor. Zu unterscheiden ist in Beziehung auf die letztere die Ernennung der Consuln und die Publication.

Die Consuln sind, so lange sie bestanden haben, immer Beamte des Gesamtreichs geblieben; während alle übrigen Beamten für einen engeren Sprengel bestellt sind, hat es im Rechtssinn nie weder einen Consul für den Orient noch einen Consul für den Occident gegeben, sondern nur Consuln für das Gesamtreich. Wenn dies einem einzigen Kaiser gehorchte, ernannte dieser beide Consuln; bei coordinirten Kaisergewalten muss die Ernennung entweder einem von ihnen als Präcipualrecht zugewiesen oder Alternirung oder auch

1) Insbesondere kommt hier in Betracht dessen zusammenfassende Auseinandersetzung in den *Inscr. christ. urbis Romae* I (1861) p. XXV ff. Meine Untersuchung bezweckt die principiellen Normen von dem massenhaften Detail befreit zu entwickeln. Die mit umfassendster Kenntniss und mit unvergleichlichem Scharfsinn von Rossi gefundenen Ergebnisse sind durchgängig von den späteren Forschern, insbesondere von Binding (in seiner sorgfältigen Zusammenstellung der burgundischen Jahresbezeichnungen: *Burg.-roman. Königreich* I, 309 ff.) acceptirt worden und auch ich habe bei eingehender Prüfung Veranlassung von ihnen abzuweichen nur in wenigen Punkten, wohl aber manches zu ergänzen gefunden.

Theilung und Cooperirung dabei eingetreten sein¹. Festsetzungen darüber werden schon für die Epoche des ungetheilten Reiches getroffen worden sein, seitdem Kaiser Marcus die höchste Stelle der Collegialität geöffnet hatte; sie können noch weniger gefehlt haben, als Diocletianus den Maximianus sich beigesellte, als die drei Söhne
 227 Constantins das väterliche Kaiserreich unter sich theilten, als Valentinian dem Bruder, Theodosius seinen Söhnen die Gebiete zuschied und mögen im einzelnen Fall in sehr verschiedener Weise ausgefallen sein. Gemeldet wird über dieselben nichts, und es ist dies nicht Zufall; es sind dies Abmachungen unter den coordinirten Herrschern, welche dem Publikum zwar nicht verborgen bleiben konnten, aber ihm gegenüber nicht eingestanden wurden: die Ernennung unterschied nicht zwischen den Augusti, sondern erfolgte im Namen aller. Im Besonderen ersehen wir, dass die Consuln für das J. 351 beide von Magnentius in Rom ernannt wurden und im Herrschaftsgebiet des Constantius, da er diese Ernennungen nicht anerkannte, das ganze Jahr postconsularisch datirt ward; was nur verständlich ist unter der Voraussetzung, dass die Bestellung beider Consuln für dieses Jahr von Rechtswegen dem Westen zukam. Für 379 sind beide von Kaiser Gratianus ernannt worden²; es kann die exceptionelle Lage des Reiches — diese Ernennung erfolgte nach der Katastrophe des Valens und vor der Ernennung des Theodosius und der nominelle Herrscher des Westens war damals ein Kind — dabei eingewirkt haben, aber es ist ebenso möglich, dass dem Gratian, damals dem älteren Kaiser, nach den bestehenden Abmachungen die Ernennung beider Consuln für dieses Jahr oder auch überhaupt zukam. Nicht lange darauf finden wir, vielleicht nach Theodosius Anordnung, die Ernennung getheilt: für das Jahr 399 ist der eine Consul von der östlichen, der andere von der westlichen Regierung creirt worden³

1) Principiell würde das Wesen der Collegialität auf Doppelerennung mit gegenseitigem Veto führen; aber schwerlich ist diese Consequenz für den Principat gezogen worden. Vgl. Staatsrecht 2³, 1170.

2) Ausonius grat. act. 3, 13, 9, 43, 12, 55, 57: *cum prior renuntiatus sim, satis est tuum tenere iudicium*; carm. 3, 37: *prior indeptus fasces Latiamque curulem consul collega posteriore fui*. Priorität fordert Renuntiation durch dieselbe Stelle. Vgl. Staatsrecht 2³, 90.

3) Dass von den beiden Consuln dieses Jahres Eutropius von Arcadius ernannt und von Honorius und Stilicho nicht anerkannt ward, ist bekannt. Der zweite Consul Theodorus gehört nicht bloss dem Westen an, sondern verdankt auch seine Ernennung den Machthabern desselben (Claudian de Theodori cons. 256 ff.).

und es muss dies damals das regelmässige Verfahren gewesen sein¹. Dass von da an die Ernennung regelmässig durch Cooperation der beiden Reiche vollzogen worden ist, steht vollkommen fest; auf die allerdings zahlreichen Ausnahmen werden wir weiterhin zurückkommen.

Verschieden von der Ernennung ist die Publication. Sie kann nicht anders erfolgt sein als durch Erlasse der Regierung an die höchsten Reichsbeamten und wohl auch an das Publicum im Wege des Edicts²; bei getheilter höchster Gewalt muss sie nothwendig in jedem Reichstheil von dessen Regierung vorgenommen oder angeordnet worden sein³. Davon zeigen sich auch die Spuren. Als im J. 392 in Rom Eugenius zum Kaiser ausgerufen ward, nahm er, dem Kaiserrecht gemäss, das Consulat für 393 in Anspruch, das natürlich im Ostreich so wenig wie sein Kaiserthum selbst anerkannt wurde. Von den eben erwähnten Consuln des J. 399 ist der des Ostens Eutropius, der Gegner Stilichos, im Westen als Consul nicht anerkannt, sein Name hier nachweislich schon bei der Publication unterdrückt worden⁴. Wie die Ernennung auch geordnet war, immer konnte jede Regierung sich weigern ihr so, wie die andere es forderte, Folge zu geben, und wenn sie dazu schritt, bestimmte sie natürlich zugleich, was dafür eintreten sollte; wie denn in dem ersten Falle der Osten dem Eugenius einen anderen Consul substituirte, im zweiten die Machthaber des Westens nur einen Consul publicirten. Differenzen in dieser Hinsicht begegnen auch, wo kein Conflict zu Grunde liegt. Nachdem der für 413 in Aussicht genommene Consul Heraclianus sich gegen die Regierung des Westreichs aufgelehnt hatte, wurde im Occident die Publication auch des

1) Darauf führt besonders Claudians Vergleichung der Consulernennung mit der Sendung zweier blitzbewaffneter Adler *ab eoīs occiduisque plagis* (praef. de consulatu Theodori 11 ff.).

2) Die Meldungen der neuen Consuln erfolgten durch herumgeschickte kaiserliche Boten (C. Th. 8, 11, 1. C. Iust. 12, 63, 2).

3) Einen merkwürdigen Beleg für die ungleichzeitige Publication der neuen Consulate in den verschiedenen Sprengeln derselben Reichshälfte geben die Verordnungen des Jahres 382: alle orientalischen und alle italischen haben die Consuln dieses Jahres von Anfang an, aber zwei africanische vom März und April (C. Th. 11, 16, 13. 12, 12, 8) und eine illyrische (C. Th. 12, 1, 89) vom Julidatiren nach dem Postconsulat; in diesen Provinzen also hatte sich die Publication der Consuln bis dahin verzögert.

4) Claudian de cons. Theodori 266: *non hic violata curulis, turpia non Latios incestant nomina fastos*; de cons. Stilich. 2, 301: *quaecumque profana pagina de primo renisset limine Phoebi, ante fretum deleta mihi, ne turpia castis auribus Italiae fastorum exempla nocerent*.

anderen Consuls unterlassen oder zurückgenommen und also dort postconsularisch datirt¹, im Orient dagegen das Jahr nach dem andern Consul allein benannt.

Aber die nothwendige rechtliche Selbständigkeit der Publication in jeder Reichshälfte schliesst nicht aus, dass dabei möglichste Conformität angestrebt ward; im Gegentheil lag es im Wesen des Instituts die Consulpaare in jedem Reiche gleichmässig zu ordnen. Bei ungetheilter Ernennung ergab sich dies von selbst; aber auch bei getheilter Ernennung ist die paarweise Publication noch längere Zeit festgehalten worden, hat man die des im eigenen Reich in Aussicht genommenen Consuls so lange unterlassen, bis auch der andere
229 Name eingegangen war und hinzugefügt werden konnte. Verzögerte sich die Publication des neuen Consulpaars über den Jahresanfang hinaus, so datirte man bis weiter nach dem alten postconsularisch. Es muss dies bis zum Anfang des fünften Jahrhunderts geschehen sein. Durch das gesammte vierte Jahrhundert hindurch treten die Consuls in allen massgebenden Documenten paarweise auf und können die relativ seltenen Datirungen nach einem einzelnen Consul ohne Bedenken auf nachlässige Verkürzung zurückgeführt werden. Die Paare treten ferner in der gesammten Ueberlieferung in der gleichen Folge auf, ohne dass hierin ein Schwanken wahrgenommen wird. Von der letzteren Regel macht allerdings eine Ausnahme das Jahr 381: von dessen beiden Consuln Syagrius und Eucherius steht in den Verordnungen, Inschriften und Listen mit verschwindenden Ausnahmen im Westen der erste², im Osten der zweite an erster Stelle³. Diese Wahrnehmung, namentlich verglichen mit dem weiterhin zu entwickelnden gegensätzlichen Verhalten der Datirung des fünften Jahrhunderts, fordert als Regel für das vierte die paarweise Publication; die successive würde, wäre sie schon damals üblich ge-

1) Die beiden *Lucio v. c. consule* datirten occidentalischen Verordnungen C. Th. 6, 26, 16, 11, 27, 7 sind ohne Zweifel nach dem später in den Fasten auch des Occidents recipirten orientalischen Schema corrigirt.

2) Diese Folge haben von den 16 weströmischen Verordnungen, die der Theodosische Codex aus diesem Jahre aufführt, 13 (abweichend C. Th. 15, 7, 6, 7, 9) und ebenso die S. 365 A. 3 angeführten drei vom J. 382 mit dem Postconsulat; ferner die Acten des Concils von Aquileia; desgleichen alle Consular tafeln des Westens (fortgesetzte Ostertafel des Chronographen von 354; posthieronymische Consularliste; Prosper mit seinen Ausschreibern; Idacius) und sämtliche lateinische Inschriften (Rossi I p. 598).

3) Dies gilt unter den 24 oströmischen Verordnungen des Theodosischen Codex von 21 (abweichend 11, 39, 8, 16, 5, 8, 16, 7, 1), von den Acten des Concils von Chalcedon (daraus Sokrates hist. eccl. 5, 8) und von den östlichen Listen des Marcellinus und der Florentiner; abweichend ist nur die Paschalchronik.

wesen, sicher auch hier ihre Spuren hinterlassen haben. Davon ist auch im Jahre 381 nicht abgewichen, sondern nur bei der Publication in jedem Reich eine verschiedene Ordnung befolgt worden, wahrscheinlich weil über die Rangstellung der beiden Consuln eine Einigung nicht erreicht werden konnte.

Diese Verbindung der Publication des Consuls eigener und des Consuls fremder Ernennung ist späterhin aufgegeben und das entgegengesetzte System der successiven Veröffentlichung erst des selbst ernannten und dann des aus dem andern Reich gemeldeten Consuls an die Stelle gesetzt worden. Gemeldet wird uns darüber nichts; aber die weiterhin entwickelten Besonderheiten der Consulardaten des fünften Jahrhunderts, die damit eintretende officiële Hinweisung auf die Nuntiation, die häufige und nicht mehr durch blosse Nachlässigkeit zu erklärende Datirung nach Einzelconsulaten, und zwar 230
anderer im Westen und anderer im Osten, endlich die bald hinzutretende ständige Ungleichheit der Folge in den occidentalischen und den orientalischen Listen beweisen die plötzlich hierin eintretende Umgestaltung. Nach den chronologischen Anzeichen werden wir die Ersetzung der paarweisen Publication der Consuln durch die successive auf den tiefen Riss zurückführen dürfen, der in Stilichos Zeit zwischen den beiden Reichshälften eintrat. Eines Staatsvertrages bedurfte es dazu nicht, da die Befugniss zu solchem Verfahren aus der rechtlichen Selbständigkeit der Publicationen abgeleitet werden konnte; aber sie ist allerdings ein politisches Ereigniss, eine Lösung fast des letzten noch festgehaltenen Rests der ehemaligen Reichseinheit.

Die Ausschliessung des Eunuchen Eutropius von der Publication für 399 im Westen, obwohl an sich eine rein personale Maassregel, hat, wie dies Rossi richtig erkannt hat, diese Umgestaltung der consularischen Publication zunächst herbeigeführt. Wahrscheinlich hat schon für die beiden Folgejahre 400¹ und 401² dieselbe wenigstens im Occident successiv stattgefunden. Sicher ist dies im J. 404 in beiden Reichen geschehen: Prosper hat in seiner Chronik nach dem nicht interpolirten Text nur Honorius *cos. VI* aufgeführt, Rom also

1) Dass die zahlreichen stadtrömischen Grabschriften dieses Jahres (Rossi n. 484—493) nur den Consul Stilicho nennen, nicht den orientalischen Consul Aurelianus, lässt kaum eine andere Auffassung zu, als dass dieser nicht gleichzeitig mit jenem publicirt ward.

2) Da zwei Grabschriften dieses Jahres vom 11. Jan. und 11. Febr. (Rossi 494. 495) nur den Consul Vincentius nennen, vier spätere von Febr./März bis Sept. (Rossi 496. 497. 499. 500) daneben den Fravitta, so sind wahrscheinlich auch diese beiden Consuln nicht gleichzeitig in Rom zur Publication gelangt.

zu Anfang des Jahres den Consul des Ostens nicht gekannt¹; umgekehrt erklärt Synesios in einem in demselben Jahre in Kyrene
 231 geschriebenen Brief nur den Namen des Consuls Aristaenetus zu kennen². Erweislich ist ferner successive Publication für die Consuln der Jahre 414³, 416⁴ und 419⁵, während die paarweise, wie wir

1) Wann die zweite Publication in Rom stattgefunden hat, steht dahin. Die zahlreichen orientalischen wie occidentalischen Verordnungen des Jahres, beginnend im Orient mit dem 29. Jan. (C. Th. 16, 4, 4), im Occident mit dem 26. Febr. (C. Th. 8, 5, 65), nennen beide Consuln; ebenso ein Schreiben des Papstes Innocentius vom 15. Febr. (Jaffé 286 = concil. Galliae I, 307). Dagegen fehlt der zweite Consul in sämtlichen zahlreich vorhandenen stadtrömischen Grabschriften. Also ist entweder in allen jenen Urkunden der zweite Consul interpolirt oder es haben ihn die römischen Fossoren trotz der Publication beharrlich ignorirt. Rossi p. XXXV entscheidet sich für die erstere Alternative; indess ist namentlich bei dem Papstschreiben Veranlassung für einen derartigen Nachtrag nicht zu erkennen. Vielleicht ist die zweite Annahme weniger gewaltsam; dass die in Rom gangbare Liste den Aristaenetus nachzutragen unterliess, beweist Prosper und es ist glaublich, dass die Concipienten der Grabschriften von dieser abhängen.

2) Synesios ep. 133: *χθές καὶ πρόωγ ἐπὶ τῶν ἑταγχοῦ ὑπάτων, ὃν ἄνερός ἐστιν Ἀρισταίνετος (τὸν γὰρ συνάροχοντα ἀγνοῶ), κατασεσημασμένην ἐκομισάμην ἐπιστολὴν τὸ σὸν . . . ἐπιγεγραμμένην ὄνομα*, das heisst 'ich habe kürzlich einen versiegelten Brief empfangen', nicht 'einen kürzlich versiegelten Brief'; die Zeitbezeichnung ist hinzugesetzt, um dem Freunde die Verspätung seines undatirten Schreibens zu erläutern.

3) Das Schreiben des Papstes Innocentius vom 15. December (Jaffé 303 = Leonis opp. ed. Ballerin. 3, 188) und zwei occidentalische Verordnungen (C. Th. 2, 16, 3. 15, 7, 13) nennen nur den Constantius; dass in den übrigen wenigstens des Occidents der orientalische Consul Redactionszusatz ist, ist hier ausser Zweifel, da von den zusammengehörigen Erlassen C. Th. 2, 16, 3. 4, 22, 6 nur der zweite ihn hat. Vgl. Olympiodor fr. 23: *Κωνσταντίος δισύγματος πάλαι γεγονώς ὑπατός κατὰ τὴν Ῥάβερναν προέρχεται, μεθ' οὗ κατὰ τὴν Κωνσταντινούπολιν ὑπατεύει Κόνστας*.

4) Eine Verordnung des Orients C. Th. 6, 32, 1 vom 8. Februar 416 ist datirt *Theodosio Aug. VII et qui fuerit nuntiatus*; drei ältere oströmische 6, 26, 17. 6, 27, 18. 7, 13, 21 nennen dafür den Consul des Westens, ohne Zweifel in Folge redactioneller Correctur. Der ursprünglichen Datirung entsprechend ist ein Brief des römischen Bischofs Innocentius vom 2. Juni 416 (Jaffé 312 = Mansi 3, 1050) datirt *Iulio Quarto et Palladio*, verschrieben statt *Iunio Quarto Palladio*. Die Subscription eines früheren Papstschreibens vom 15. März (Jaffé 311 = Leonis opp. 3, 198) ist verdorben oder interpolirt.

5) Drei päpstliche Schreiben von ganz verschiedener Ueberlieferung, vom 16. Apr. nach Africa (Jaffé 348 = Mansi 4, 451), vom 13. Juni nach Gallien (Jaffé 349 = conc. Gall. 1, 367) und vom 19. Sept. nach Illyricum (Jaffé 350 = Mansi 8, 754) sind datirt *Monaxio v. c. consule*; da in diesen Urkunden willkürliche Verkürzung der Datirung nicht wohl angenommen werden kann, so scheint

sehen werden, auch späterhin ausnahmsweise vorkommende Publication in gleichem Verhältniss auch während der beiden ersten Decennien des fünften Jahrhunderts eingetreten sein mag. Mit dem J. 421 kommt die verschiedenzeitige Publication der beiden Collegen äusserlich zum Vorschein, indem von da an regelmässig (von den Ausnahmen weiterhin) in den Consularlisten einer jeden Reichshälfte der aus dieser hervorgegangene Consul an erster Stelle steht.

Förmlich aufgegeben freilich ward die Gemeinschaftlichkeit des Consulats damit nicht. Die Jahresbezeichnung durch einen einzelnen Consul, die nach der älteren Ordnung nur unter exceptionellen Verhältnissen vorkommen konnte, wurde durch die neue sehr nahe gelegt; dennoch erkennen wir deutlich, dass man es zu dieser dem Wesen der Institution zuwiderlaufenden Consequenz nicht kommen lassen wollte. In der legalen Datirung ist dies in der That bis zum Zusammenbruch des Westreichs mit wenigen Ausnahmen vermieden worden. Auch ferner wird jeder Consul in jedem Reichstheil publicirt; auch ferner setzt sich die officiële Jahresbezeichnung in jedem Reich aus beiden Consuln zusammen. Es stellt sich dafür sogar eine neue Formel ein: hatte man bis dahin entweder consularisch oder bei dem Verspäten oder Unterbleiben der Publication des neuen Consulpaares postconsularisch datirt, so wurde jetzt für den Zeitraum zwischen der Publication des ersten und derjenigen des zweiten Consuln die Formel aufgestellt *illo consule et qui de Oriente* (oder *de Occidente*) *fuert nuntiatu*¹ oder gewöhnlich bloss *et qui fuert nuntiatu*². Die Nuntiation selbst, die officiële Benach-

auch in diesem Jahr zuerst Monaxius allein in Rom publicirt zu sein. Freilich stimmt dazu nicht genau die römische Grabschrift vom 4. Sept. mit beiden Consulnamen Rossi 608 und was weiter dort angeführt wird.

1) Diese volle Form hat die Mailänder Inschrift vom J. 439 C. I. L. V, 6268 [= Dessau 1291]; *et qui de Oriente* die Liste des Idacius unter den J. 459. 461. [Vgl. Chronica minora III p. 533 z. J. 452 und die Syrakusaner Grabschrift aus demselben Jahr (Orsi, Röm. Quartalschrift 1896 S. 49: *ἑπατίη Ἐρζονλιανού καὶ ἦτις ἀπὸ ἀνατολῆς μηνυθήσεται*). Die Formel *de Occidente* ist bisher nicht bezeugt. DESSAU.]

2) C. Th. 6, 32, 1 vom 8. Februar 416 (vgl. S. 368 A. 4). — Ferner vom J. 430 C. Th. 10, 10, 34 — vom J. 431 C. Th. 9, 45, 4, wo die schlechteren Handschriften den fehlenden Consul interpoliren — vom J. 435 C. Th. 6, 28, 8. 16, 5, 66 — vom J. 438 nov. Theod. II 1 — vom J. 447 nov. Theod. II 2 — vom J. 449 kaiserliches Schreiben vom 15. Mai an den Dioskorus Hänel corp. leg. p. 252 — vom J. 451 Concil von Chalcedon mehrfach; kaiserliches Schreiben vom 23. Mai an Anatolius Hänel corp. leg. p. 251 = Maassen Quellen des canon. Rechts 1, 328; vom 18. Dec. an Leo Mansi 8, 765 — vom J. 452 kaiserliche Schreiben vom Jan., März, Juni, Juli Maassen a. a. O. 1, 330. 331 — vom J. 459 Statthalterschreiben *ἑπατίας Φλ. Πατρικίου τοῦ λαμπροῦ καὶ τοῦ δηλωθησομένου* C. I. Gr. 3467.

richtung des Regenten des andern Reichstheils von der in Aussicht genommenen consularischen Ernennung war nichts Neues, neu aber ihr Hervortreten in der legalen Datirung und ein deutliches Kennzeichen der dabei eingetretenen organischen Aenderung.

Auch die officielle Folge der beiden Namen ändert sich nicht. Diese wird im Allgemeinen durch das Rangverhältniss bestimmt und wie die Kaiser allen übrigen und unter den Kaisern die älteren den jüngeren vorgehen, wie die Prinzen, Gratian 366, Valentinian 369, Honorius 386, auch wohl Anastasius 517 und Iustinianus 521 den Vorrang vor den Privaten haben, so werden diese unter sich ebenfalls nach der Rangordnung gestellt worden sein. Allerdings bestimmt, in so weit die Publication paarweise erfolgt, die dabei beobachtete Folge den Vorrang (S. 364 A. 2), aber sicher ist durch diese Folge der Regel nach nur die Rangfolge zum Ausdruck gebracht worden, wenn gleich einzeln aus persönlichen Rücksichten davon abgewichen sein mag. Es müsste befremden, wenn in Folge der successiven Publication hievon abgegangen und dem früher publicirten Consul der Vorrang eingeräumt worden wäre; und es lässt sich auch nachweisen, dass die officiellen Documente einen
233 derartigen Vorrang nicht kennen. Nicht bloss Kaiser und Prinzen werden in den Consulardaten des fünften Jahrhunderts regelmässig nach ihrem Rangplatz gestellt, sondern es geschieht dies auch bei den Privaten. Für die Jahre mit nachweislich successiver Publication besitzen wir kaiserliche Urkunden mit doppelten Consulnamen¹ und aus beiden Reichen² nur von 421³, 423⁴, 432⁵, 442⁶,

1) Urkunden mit einfachen Namen beweisen natürlich nichts, wie zum Beispiel im J. 459 die Verordnungen Leos nur *Patricius*, die Maiorians nur *Ricimer* nennen.

2) Urkunden der einen Reichshälfte allein, wie von 434 die des Ostreichs mit *Arcobinda et Aspare*, können nichts entscheiden.

3) *Eustathio* (Osten) *et Agricola* (Westen) Verordnungen des Ostens C. Th. 16, 2, 45; des Westens C. Th. 2, 27, 1. 3, 16, 2. 4, 15, 1. 9, 42, 23. 10, 10, 29. 30.

4) *Asclepiodoto* (Osten) *et Mariniano* (Westen) finden sich datirt 10 weströmische, 22 oströmische Verordnungen des Theodosischen Codex.

5) *Aetio* (Westen) *et Valerio* (Osten) sind datirt die weströmische Verordnung C. Th. 11, 2, 36 und die oströmische 6, 24, 11. In dieser haben zwar unsere Ausgaben *Valerio et Aetio*, aber die beste Handschrift schreibt *Attico et Valerio* und auch der Justinianische Codex 12, 17, 2 hat, ich weiss nicht woher, die richtige Folge.

6) *Dioscoro* (Westen) *et Eudoxio* (Osten) ist datirt die Novelle Valentinians III. 7, 2, *post consulatum Dioscori et Eudoxii* die des Theodosius 22, 2. Die entgegenstehende Folge haben freilich die VO. des Justinianischen Codex 2, 7, 9. 3, 26, 11. 10, 30, 3. 10, 32, 60, aber diese Subscriptionen sind alle schlecht beglaubigt.

463¹ und 465²; sie alle stimmen in der Folge der beiden Namen überein und beweisen also, dass der eigene Consul ebenso wohl an die zweite wie an die erste Stelle kommen konnte. Die entgegengesetzten urkundlichen Zeugnisse sind der Zahl nach gering und fast alle wenig beglaubigt³.

Die hier entwickelten Normen finden sich allerdings nur in den Erlassen der beiden Regierungen in vollem Umfang befolgt⁴; die Jahresbezeichnung schon der Erlasse der römischen Bischöfe so wie die in den Listen und den Grabschriften auftretende entfernt sich davon erheblich. 234

Für die in der Kanzlei des Bischofs von Rom usuelle Jahresbezeichnung geben die namentlich aus der Zeit Leos I. (440—461)

1) *Basilio* (Westen) *et Viviano* (Osten) ist, allerdings nur nach Haloanders Zeugnis, datirt die oströmische Verordnung C. Iust. 2, 7, 12.

2) Den *Basiliscus* (Osten) nennt vor *Herminericus* (Westen) nicht bloss die oströmische Verordnung cod. Iust. 1, 36, 1, sondern auch die römische Synode (Thiel epist. pontif. I p. 159) und ein Schreiben des römischen Bischofs *Hilarus* (das. p. 165); die zweite Novelle des weströmischen Kaisers *Severus* kehrt allerdings die Ordnung um.

3) Vom J. 448 *Zenone* (Osten) *et Postumiano* (Westen) ist datirt die oströmische VO. Cod. Iust. 1, 1, 2 nach dem Concilientext, umgekehrt stehen die Consuln in der 25. Novelle *Valentinians III.* — Für 449 ist die Folge *Protogenes* (Osten) *et Asturius* (Westen) für das Ostreich durch den Justinianischen Codex 5, 14, 8. 5, 17, 8. 6, 52, 1 verhältnissmässig gut beglaubigt; umgekehrt die nov. 26. 27 *Valentinians III.*

4) Freilich ist auch bei diesen insoweit Vorsicht nöthig, als sie der Uebersetzung unterlegen haben. Dass die Subscriptionen des Theodosischen und des Justinianischen Codex, abgesehen von den auch hier nicht fehlenden Schreiber-*corruptelen*, von den Redactoren überarbeitet worden sind, ist unbestreitbar; indess zeigt schon die Behandlung des *et qui fuerit nuntiatus* (S. 369 A. 2), dass sie keineswegs principiell das effective Datum durch das der späteren Schablone ersetzen wollten, wenn dies auch einige Male geschehen ist. Auch bei den nicht durch eine solche allgemeine Redaction gegangenen Erlassen ist wohl hie und da das effective Datum nach dem späteren Schema corrigirt worden; von den drei zusammengehörenden Papstschreiben vom 28. Jan. 417 (Jaffé 321. 322. 323) ist nach der Angabe der *Ballerini* (*Leonis opp.* 3 p. 140. 149. 164) bei dem zweiten in allen und in den schlechteren Handschriften auch bei dem ersten und dem dritten die ursprüngliche postconsularische Datirung durch die consularische ersetzt worden. Aber im Allgemeinen sind die einzeln erhaltenen Urkunden von Interpolationen frei, und vor allem sind dies die Sammlungen der kaiserlichen Novellen. Diejenige in der neunten Novelle *Maiorians*, die dagegen *Rossi* wieder und wieder (p. XXXV. 350) geltend macht, ist den Handschriften fremd; erst die Herausgeber haben aus dem für *v. c.* verzeichneten *vacarius* das sinnlose *et Clearcho* gemacht. Für die Behauptung, dass die Urkunden den Grabschriften nachzustehen haben, bedarf es anderer und besserer Beweise.

und des Hormisdas (514—523) zahlreich vorhandenen datirten Urkunden ein verhältnissmässig reichliches und wenig verdorbenes Material. Sie entfernen sich wesentlich von der officiellen Datirungsform. Die in den Regierungserlassen ständige Formel zur Bezeichnung der einseitigen Publication *et qui fuerit nuntiatus* hat sich in keinem Papstschreiben gefunden. Diejenigen Jahre, welche nach allgemeiner Ordnung mit Consulpaaren ohne Stellenwechsel bezeichnet werden, haben auch hier den doppelten Consul, wie sich dies für die Jahre 422. 428. 429. 430. 433. 435. 437. 443. 445. 446. 450. 454. 457. 476. 488. 494. 530 nachweisen lässt. Wo dagegen ein privater Consul des Westens und ein privater Consul des Ostens neben einander fungiren, steht der erstere entweder am ersten Platz, wie in den Jahren 431. 432. 447. 448 (wo Leo am 1. März allein den Postumianus, am 1. Juni Postumianus und Zeno nennt) 449. 460. 465, oder allein, was der Fall ist in den Jahren 451. 452. 453. 455. 459. 462. 463 und von 482 an ohne Ausnahme. Die allein entgegenstehende Urkunde vom J. 501 *Avieno et Pompeio cos.* ist jetzt anerkannt als gefälscht¹. Voranstellung des privaten Consuls aus dem Ostreich finde ich nur in einem einzigen Fall: im J. 465 schreibt Bischof Hilarus *Basilisco et Hermanarico vv. cc. consulibus* (S. 371 A. 1), ohne Zweifel weil jener Schwager des Kaisers Leo schon damals mehr war als ein Privater. Unmöglich kann in all den Jahren, welche in den Papstbriefen nur durch einen einzigen Consul bezeichnet werden, während diesem in der That ein anderer zur Seite steht, die zweite Publication unterblieben sein; deutlich erkennt man hier vielmehr, dass die usuelle Datirung sich bald von dieser wesentlich emancipirte und das Jahr lediglich nach der ersten Eintragung benannte. Es darf darum auch in der auffallenden That- sache, dass in der Correspondenz des Bischofs Hormisdas von Rom mit der Regierung und der Geistlichkeit von Constantinopel jener immer bloss den occidentalischen Consul nennt, diese dagegen mit dem vollen Consulat datiren, nichts gefunden werden als ein verschiedenes Herkommen in den beiderseitigen Kanzleien. — Vermuthlich gilt was hier für den römischen Sprengel nachgewiesen ist, wenn nicht für den ganzen Westen, so doch für Italien und Gallien; wenigstens ist mir kein entgegenstehendes Bischofsschreiben vorgekommen.

1) Jaffé 756 = Thiel epist. pont. I, 65. Sie gehört zu den auf Pater Vigniers Autorität stehenden Stücken, über die Julien Havet endlich die gelehrten Urkundenforscher aufgeklärt hat (vgl. in diesem Archiv XI, 437). An dem Consulardatum nahm schon Rossi I, 413 wohl begründeten Anstoss.

Die Concipienten der consularischen Jahrtafeln hatten von jeher mit Schwierigkeiten zu kämpfen, wenn im Laufe des Jahres die officiële Bezeichnung desselben wechselte, zum Beispiel dasselbe mit einem Postconsulat begann; genau den Wechsel giebt von den uns vorliegenden nur eine einzige an¹; alle übrigen sind in dieser Beziehung überarbeitet, wobei indess häufig von der zu Anfang des Jahres gültigen, späterhin modificirten oder beseitigten Bezeichnung ein Rest stehen geblieben ist. Durch die successive Publication der beiden Consuln wurde zur Regel, was bisher Ausnahme gewesen war, der Wechsel der Benennung des Jahres im Laufe desselben; die Einzeichnung, welche der Besitzer einer solchen Tafel sofort nach der Publication oder doch bei Anfang des Jahres vorzunehmen pflegte², bedurfte regelmässig der Vervollständigung und häufig der Umstellung. Die Nachtragung des zweiten Consuln konnte erst nach der zweiten Publication vorgenommen werden, die sich häufig verschleppte, und einen eigentlichen praktischen Zweck hatte sie überhaupt nicht, da der eine Consul, wenn er bis zu ihr hatte ausreichen müssen, so auch nach ihr ausreichen konnte. In Folge dessen ist sie häufig versäumt worden. Es darf demnach aus ihrem Fehlen nicht geschlossen werden, dass die zweite Publication überhaupt unterblieben, der Consul des anderen Reichstheils nicht zur Anerkennung gelangt ist. Wenn bei dem J. 490 die Fasten Cassiodors den orientalischen Consul Longinus ignoriren, während die wesentlich gleichartigen des Aventicensers Marius ihn anerkennen, so ist dies sicher nichts als eine Nachlässigkeit Cassiodors. Auffallender ist es, dass bei dem Jahre 486 die meisten orientalischen Jahrtafeln den im Occident auftretenden Consul Decius nicht kennen und zum Theil sogar den orientalischen Consul als den alleinigen bezeichnen; aber bei der geringen Zuverlässigkeit selbst der besseren Tafeln wird auch daraus keineswegs mit Sicherheit gefolgert werden dürfen, dass das Ostreich diesem die Anerkennung dauernd versagt hat³. In

236

1) Dieses ist das der Chronographie vom J. 354 einverleibte die Jahre 254—354 umfassende Verzeichniss der Stadtpræfecten (in meiner Ausgabe der Chronographie S. 627 ff. [jetzt Chron. min. I S. 65 ff.]): in den Jahren, wo die neuen Consuln nicht rechtzeitig publicirt werden, beginnt die Datirung mit der Formel *consules quos iusserint domini nostri Augusti* und die Consulnamen folgen alsdann mit Angabe des Publicationstags.

2) Vgl. Ausonius carm. 22, 3 Schenkl: *hactenus adscripsi fastos; si fors volet, ultra adiciam, si non, qui legis adicies.*

3) Dass zwei Verordnungen dieses Jahres im Justinianischen Gesetzbuch den Decius ebenfalls nicht kennen, beweist nur, dass er bei ihrer Erlassung im Orient nicht publicirt war.

diesen wie in den meisten ähnlichen Fällen¹ liegt sicher lediglich Nachlässigkeit des Concipienten zu Grunde und darf wohl aus der Nennung auf die Anerkennung geschlossen, aber nicht dies umgekehrt werden. — In noch höherem Grade gilt dies von der Folge der Namen. Die bestehende Ordnung führte dazu, dass zunächst der Consul des eigenen Reichstheils eingetragen ward. Wenn der hinzutretende zweite Consul ein Kaiser oder ein Prinz war, so ist ihm natürlich bei der Nachtragung regelmässig die gebührende Stelle eingeräumt worden, obwohl einzeln auch hiervon abgewichen worden ist²; aber wenn zwei Private das Consulat verwalteten, haben nach den ersten Decennien der neuen Einrichtung, während deren die Listen noch auf die legitime Ordnung Rücksicht nehmen, sie dieselbe kaum je beachtet, häufig wahrscheinlich gar nicht gekannt.

Die christlichen Grabschriften schliessen im Allgemeinen weniger der officiellen Jahresbezeichnung sich an als der vulgären. Wie die in den Urkunden häufige correcte Bezeichnung des einseitig besetzten Consulats mit Hilfe der Nuntiation in den Listen sich, wie andere zu der anfänglichen Jahresdatirung gehörige Notizen, nur vereinzelt und in irregulärer Weise erhalten hat, so hat sie bisher sich auch nur auf einer einzigen Grabschrift gefunden (S. 369 A. 1).*)

- 237 Die Fossoren der Christen in Rom und anderswo³ werden ihre Jahresbezeichnung der Regel nach entweder dem Gedächtniss oder der zur Zeit gangbaren Liste entnommen und um die zweite Publication und ihre officiellen Consequenzen sich nicht allzu sehr bekümmert haben, also auch die Uebergang eines bereits publicirten zweiten Consulats in den Grabschriften häufig genug vorgekommen sein⁴.

1) In einzelnen Fällen wird allerdings die Verschiedenheit der Listen auf die streitige Legitimität eines Consulats zurückgehen. Als Severus im J. 465 umkam, hatte er schwerlich schon die Ernennung der Consuln für 466 vollzogen. Wenn einige occidentalische Listen für dies Jahr dem orientalischen Consul den Tatianus zuordnen, so ist dieser wohl im Occident auf anfechtbarem Wege, wahrscheinlich von dem damaligen Machthaber Ricimer ernannt und als nicht legitim bestellt hier nur theilweise und im Orient gar nicht anerkannt worden.

2) So nennen die Florentiner Fasten 440 den orientalischen Consul Anatolius vor dem kaiserlichen Consul des Westens, Marius von Aventicum 458 Maiorianus vor Leo.

*) [Wo die Inschrift von Syrakus nachgetragen ist.]

3) Die seltenen orientalischen Inschriften mit Consuldaten aus dieser Zeit nennen bloss den Consul des Ostens, wie C. I. Gr. 9259 allein den Consul Dagalaifus des J. 461, ganz wie die häufigen occidentalischen nur den des Westens.

4) Bekanntlich ist die Bezeichnung des Jahres durch den ersten Consul allein nichts weniger als selten und Rossi selbst weist (p. XXVII) für das vierte Jahrhundert dergleichen Fälle in beträchtlicher Anzahl nach. Wenn dies am

Rücksicht auf die Rangfolge ferner ist bei ihnen im Allgemeinen ebenso wenig wahrzunehmen wie in den Listen, obwohl einzelne Ausnahmen vorkommen. Wenn der orientalische Consul des Jahres 490 Longinus, wo er auf occidentalischen Inschriften erscheint, an erster Stelle steht¹ und wenn der orientalische Consul des J. 517 Anastasius in einer Inschrift des Theodoricianischen Galliens mit Uebergehung des occidentalischen Collegen allein genannt wird², so hat dabei ohne Zweifel eingewirkt, dass Longinus zum zweiten Mal Consul und Anastasius ein kaiserlicher Prinz war; also dieselben Rücksichten, wie sie auch in den Listen obwalten.

Vom Anfang des fünften Jahrhunderts an bildet also die in jedem Reichstheil successiv eintretende Publication der beiden Consuln die Regel. Damit scheint ständige Verschleppung der Nuntiation des Consuln aus dem Schwesterreich sich in der Weise verbunden zu haben, dass diese sehr häufig erst lange nach dem Anfang des betreffenden Jahres erfolgte; es wird dies namentlich dadurch gefordert, dass auch die officiellen Datirungen mit dem Beisatz *et qui fuerit nuntiatius* sich oft weit in das Amtsjahr hinein erstrecken.

grünen Holz geschah, so lange beide Consuln gemeinschaftlich publicirt wurden, so wäre es geradezu räthselhaft, dass, wie Rossi (p. XXXIV) meint, diese Licenz im fünften Jahrhundert sich nur ausnahmsweise eingestellt hat. Dennoch gestattet er den Schluss aus dem Schweigen der Grabschrift auf die Nichtpublication sich häufiger als billig. Beispielsweise besitzen wir aus dem J. 460 einen Erlass Maiorians (nov. 11, 1) vom 28. März und zwei Briefe des Papstes Leo vom 16. Juni und 18. August, alle datiert *Magno et Apollonio consulibus*; diese drei Urkunden erklärt Rossi p. 351 sämmtlich für interpolirt, weil eine einzige römische Grabschrift vom 7. Sept. nur den ersten Consul nennt. Der Begründer der christlichen Epigraphik überschätzt die Inschriften gegenüber den Urkunden. Die Thatsache, dass die bei einseitiger Publication officiële Datirung mit *et qui fuerit nuntiatius* sich bis jetzt nur auf einem einzigen Stein gefunden hat, zeigt unwiderleglich, dass die Licenz in dieser Hinsicht im fünften Jahrhundert eher stieg als sank. Der Schluss aus dem Fehlen des zweiten Consuln auf Nichtpublication desselben ist bei Grabschriften höchstens dann gestattet, wenn sie in grosser Zahl vorliegen, was nach Alarich in dem heruntergekommenen Rom kaum je der Fall ist.

1) C. I. L. V, 5210. 5656. 7531. Wenn die Inschrift C. V, 5417, wie es scheint, ebenfalls datirt war [*Longino bis et Fausto vv. cc.*], so war dieser Consul schon am 4. Aug. 490 in Italien publicirt.

2) Die Inschrift von Aix, jetzt C. I. L. XII, 590, ist datirt vom 23. Nov. *Anastasio v. c. consule* (vgl. C. I. L. V, 8120, 2). Rossi p. XLV corrigirt in dem allerdings nur in Abschrift vorliegenden Text *Aug.* für *v. c.*; indess haben wir jetzt einen Anhalt dafür, dass dieser orientalische Consul früh im Occident bekannt ward. In einer entweder consularisch oder postconsularisch datirten kürzlich in Lodi gefundenen Inschrift Pais suppl. C. I. L. V n. 863 steht derselbe Anastasius, aber an zweiter Stelle.

Diese regelmässige Verspätung der zweiten Publication ist auffallend. Verschleppung der ersten in dem einen Reich musste natürlich eine noch gesteigerte Verschleppung der zweiten in dem anderen herbeiführen; aber darauf allein kann die letztere nicht zurückgeführt werden: der Consul des Ostens für 453 Vincomalus war nachweislich bereits am 6. Juli 452 designirt¹ und schwerlich ist dies ein Ausnahmefall gewesen. Vermuthlich sind theils gegenseitige Eifersucht und das Bestreben, den Reichstheil als selbständiges Reich hinzustellen, theils ein daran anknüpfendes Herkommen dabei mit im Spiel gewesen.

Aber neben der Regel der successiven steht die Ausnahme der gleichzeitigen Publication beider Consuln. In einer Reihe von Jahren treten die Consuln mit verschwindenden und ohne Schwierigkeit auf nachlässige Redaction zurückzuführenden Ausnahmen im Osten wie im Westen paarweise und im Osten wie im Westen in der gleichen Folge² auf. Welche Consulate bis zum J. 420 unter diese Kategorie fallen, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; wir können nur umgekehrt für einige dieser Jahre successive Publication nachweisen (S. 368). Sie werden deshalb in der folgenden Uebersicht bei Seite gelassen. Von 421 an ist in den folgenden Jahren von der successiven Publication der Consuln abgegangen worden.

239

- 425. Theodosius XI et Valentinianus.
- 426. Theodosius XII et Valentinianus II.
- 427. Hierius et Ardabures.
- 428. Felix et Taurus³.
- 429. Florentius et Dionysius.
- 430. Theodosius XIII et Valentinianus III.
- 435. Theodosius XV et Valentinianus IV.
- 436. Isidorus et Senator.
- 437. Aetius II et Sigisvultus.
- 443. Maximus II et Paterius.
- 446. Aetius III et Symmachus⁴.

1) Erlass des Kaisers Marcianus bei Hänel corp. leg. p. 256.

2) Letzteres gilt freilich von den Kaiserconsulaten auch bei successiver Publication, da dabei immer die Rangfolge massgebend ist. Im J. 458 datiren die Urkunden im Occident zuerst allein nach Maiorians Consulat, aber nachdem das Consulat Leos daselbst bekannt geworden war, steht dieser an erster Stelle.

3) Rossi p. 528 rechnet dieses Consulat zu den getheilten, weil in einer einzigen der zahlreich vorliegenden westlichen Listen, der Paschaltafel cod. Vat. reg. 2077 dies Jahr bezeichnet ist *Fl. Felice v. c. cons.* Aber er selbst bemerkt anderswo (p. LIX), dass in dieser Tafel eben von hier an mehrfache Fehler begegnen.

4) Wohl nur aus Versehen stellt Marcellinus (nach der handschriftlichen Ueberlieferung) den Consul Symmachus voran.

450. Valentinianus Aug. VII et Avienus.
 454. Aetius et Studius.
 457. Constantinus et Rufus.
 467. Pusaeus et Iohannes¹.
 476. Basiliscus Aug. II et Armatus¹.
 488. Dynamius et Sifidius.
 492. Anastasius Aug. et Rufus.
 494. Asterius et Praesidius.
 500. Patricius et Hypatius.
 512. Paulus et Moschianus.
 522. Symmachus et Boethius.
 530. Lampadius et Orestes.

Allem Anschein nach sind für diese Jahre die Consuln in jeder Reichshälfte paarweise und in gleicher Folge publicirt und daher dieselben in den Urkunden wie in den Listen in ähnlicher Weise gleichmässig berücksichtigt worden, wie dies bei den Consulpaaren des vierten Jahrhunderts der Fall ist. Die nahe liegende Frage, wie sich die hier genannten Consuln zu der Theilung des Consulats zwischen dem Osten und dem Westen verhalten, scheint merkwürdiger Weise dahin beantwortet werden zu müssen, dass diese Theilung sich bei den oben aufgeführten Collegien auf die vier Zweikaiserconsulate beschränkt. Dagegen scheinen sämmtliche hier aufgeführte von einem Kaiser und einem Privaten oder von zwei Privaten gebildeten Consulate zugleich von dem Theilungsgesetz sich zu entfernen. Nachweislich gehören von den so eben verzeichneten Consulaten die der Jahre 427. 429. 436. 476. 500 allein Orientalen, die der Jahre 437. 443. 446. 450. 522 allein Occidentalen; in den übrigen Fällen lassen die Consuln einer oder auch beide sich nicht mit genügender Sicherheit geschichtlich identificiren, können aber füglich alle der gleichen Reichshälfte entnommen sein wie der College. Dieser Umstand hat offenbar auf die Publicationsform eingewirkt. Bei jenen vier Zweikaiserconsulaten mag die Regel der getheilten Ernennung festgehalten sein und ist wohl nur durch freundliche Rücksicht auf das Schwesterreich die gleichzeitige Publication in jedem Reichstheil damit verbunden worden, indem jeder Herrscher die eigene so lange aussetzte, bis er die seines Nebenherrschers damit verbinden konnte. Aber bei den übrigen oben aufgeführten Consulaten, deren Auftreten auf ungetheilte Publication schliessen lässt, muss diese die Folge ungetheilte Ernennung gewesen sein.

240

1) In diesen beiden Jahren war der Occident ohne Herrscher und können die Consuln nur von dem Herrscher des Ostriachs ernannt sein.

Denn wäre das Eintreten zweier Consuln desselben Reichstheils aus getheilter Ernennung hervorgegangen, hätte der Kaiser des Ostreichs einen Weströmer ernannt, so würde die Einzelpublication gerade ebenso eingetreten sein, wie wenn jeder der Herrscher den Consul aus seinem eigenen Reichstheil auswählte; ungetheilte Ernennung dagegen zog ungetheilte Publication mit Nothwendigkeit nach sich. Es wird also in diesen Fällen der eine Herrscher zu Gunsten des anderen auf sein Ernennungsrecht verzichtet haben. Dabei ist wahrscheinlich in Betracht gekommen, dass das Consulat wegen der ungeheuren Kosten, die es machte, nicht anders als nach Anfrage und mit Einwilligung des Candidaten vergeben ward¹; es mochte oft nicht leicht sein geeignete Persönlichkeiten zu finden und es konnte auch vorkommen, dass zwei sich nahe stehende Personen sich nur gemeinschaftlich zur Uebernahme bereit erklärten.

Dies sind die Normen für die consularische Ernennung des fünften Jahrhunderts.*) Wir wenden uns zu der Frage, wie die Könige Italiens zu derselben sich gestellt haben; ohne deutlichen Einblick in jene kann das Rechtsverhältniss derselben nicht klar gestellt werden.

Dass Italien auch unter den Königen fortwährend als integrierender Theil des römischen Staats nicht bloss in Byzanz aufgefasst ward, sondern ebenso in Rom und Ravenna, steht anderweitig hinreichend fest. Aus der fortgeführten Datirung nach dem oder den Consuln des römischen Reiches, neben welcher die Jahrählung nach der Indiction im Westen dieselbe secundäre Rolle spielt wie im Osten, würde an sich die Reichsangehörigkeit nicht gefolgert werden dürfen; gleiche oder ähnliche Datirung begegnet auch in den Gebieten der nicht reichsangehörigen Burgunder, der Westgothen, der Franken, der Vandalen. Beweisender für die formale Zugehörigkeit des ostgothischen Gebietes zum römischen Reich ist es, dass in Italien nie, weder unter Odovacar noch unter den Gothenkönigen nach den Jahren der Herrscher datirt wird, wie dies in jenen Staaten oft, ja
241 im westgothischen Reich selbst unter Theoderich geschieht²; sogar

1) Cassiodor var. 6, 1 [§ 8]: *alios iudices etiam non rogantes evchimus, consules autem sperantes* (d. h. wenn sie zur Beförderung — das ist *spes* — stehen) *tantummodo promovemus*.

*) [Vgl. zu den vorstehenden Ausführungen die später geschriebene Untersuchung 'Consularia' oben S. 334 ff.]

2) Die spanischen Concilien aus den J. 516. 517. 525 sind datirt das erste *Tarracone anno sexto Theoderici regis Petro consule* (Mansi 8, 541), das zweite *Gerundae anno VII. Theoderici regis Agapeto v. c. consule* (Mansi 8, 550), das dritte *in conventu Ilerdensi anno XV. Theoderici regis* (Mansi 8, 612), das vierte *anno XV. Theoderici regis Valentiae* (Mansi 8, 620).

während des Krieges, in dem die Herrschaft der Gothen unterging, datirten diese bis zum letzten Augenblick, noch als sie auf Ticinum beschränkt waren, nach Consulaten und Indictionen.

Auf die Frage, welcher Stelle in dieser Epoche die Ernennung der Consuln zustand, fehlt in der Ueberlieferung für Odovacar jede Antwort. Für Theoderichs Zeiten mangeln die Antworten nicht; die Schwierigkeit besteht nur darin dieselben mit einander auszugleichen.

Der zeitgenössische und in Fragen dieser Art schlechthin zuverlässige Byzantiner Prokopius lässt in der wahrscheinlich bis in das Einzelne beglaubigten Relation über die Friedensverhandlungen zwischen Belisar und den Gothen die Abgesandten der letzteren erklären, dass ihre Könige die italischen Magistraturen durchaus mit Römern besetzt und es diesen sogar verstattet hätten das Consulat Jahr für Jahr von dem Herrscher des Ostreichs entgegenzunehmen¹. König Athalarich ferner erinnert in einem Schreiben an den Kaiser Iustinianus*) daran, dass der Kaiser des Ostreichs seinem Vater, dem Schwiegersohn Theoderichs Eutharicus, das Consulat für das J. 519 verliehen habe². — Diesen Zeugnissen stehen diejenigen gegenüber, welche dem König Theoderich die Consularernennung beilegen. Nicht bloss stellt Cassiodor an die Spitze seiner für das ostgothische Regiment bestimmten Sammlung von Schematen zu Bestellungen die *formula consulatus*, sondern es haben sich unter den königlichen Erlassen, die Cassiodor uns aufbehalten hat, das Ernennungsdecret Theoderichs für den Consul Felix 511³, sowie dasjenige Athalarichs für den Consul Paulinus 534⁴ erhalten; und in dem Fragment einer Rede wahrscheinlich Cassiodors dankt der Sprecher dem König für das empfangene Consulat⁵. Einer der vornehmen Gothen aus dem Gefolge Theoderichs ferner hebt in einem Schreiben an den Senat hervor, dass er den König häufig auch bei Ernennung der Consuln berathen habe⁶. Dass hier nicht etwa Usurpation zu Grunde liegt, 242 sondern die von Theoderich ernannten Consuln auch nach byzan-

1) Bell. Goth. 2, 6: τὸ ὑπάτων ἀξίωμα Γότθοι ξενεχώρουν Ῥωμαίοις πρὸς τοῦ τῶν ἐφῶν βασιλέως ἐς ἕκαστον ἔτος κομίζεσθαι.

*) [Vielmehr Iustinus, vgl. Mommsen praef. zu Cassiodors *Variae* p. XXXVI a. E.]

2) Var. 8, 1 [§ 3]: *Vos avum nostrum* (Theoderich für das J. 484) *in vestra civitate celsis curulibus extulistis; vos genitorem meum in Italia palmatae claritate decorastis.* 3) Var. 2, 2; Anzeige an den Senat 2, 3.

4) Var. 9, 22; Anzeige an den Senat 9, 23.

5) [Ed. Traube, in der Mommsenschen Ausgabe des Cass. p. 468.] *Iacent se prisca consules praepetum initiati semper auspiciis ... nos gloriamur de sententia boni principis, laetamur de consensu senatus.*

6) Var. 8, 11 [§ 3]: *saepe consules, saepe patricios, saepe praefectos habita intercessione promovit.*

tinischer Auffassung rechtsgültig bestellt worden sind, beweisen die die Consuln Felix und Paulinus anerkennenden Urkunden und Listen des Ostreichs und beweist vor allem das ebenfalls uns erhaltene Schreiben, in welchem König Theoderich dem Kaiser Anastasius die Ernennung des ersteren officiell zur Anzeige bringt¹. Ja Prokop² selbst erkennt anderswo an, dass auch in dieser Epoche der eine der Consuln in Rom, der andere in Byzanz ernannt ward.

Es ist vorgeschlagen worden, um diese Angaben zu vereinigen, die Ernennung des Consuln für den Westen nach dem Fall des Westreichs als ein Recht des römischen Senats aufzufassen. Indess ein schlechterer Ausweg hätte nicht gefunden werden können³. Die Zeugnisse, welche diese Ernennung theils dem byzantinischen Kaiser, theils dem italischen König zusprechen, werden damit nicht ausgeglichen, dass man sie beide verwirft. Des *consensus* des Senats wird allerdings bei diesen Ernennungen gedacht (S. 379 A. 5), aber nur in derselben Weise wie bei Theoderichs Ernennungen der hohen Reichsbeamten überhaupt: sie werden dem Senat mitgetheilt und dieser aufgefordert sich damit einverstanden zu erklären; es ist dies nichts als eine höfliche Form der Anzeige. Es ist völlig unglücklich, dass das damalige Herrscherthum zu Gunsten einer Corporation abgedankt und die Ertheilung der höchsten Rangstelle dem bloss figurirenden Senat überwiesen haben sollte.

Es wird daran festgehalten werden müssen, dass die Consularernennung für das Gesamtreich, insoweit sie dem Kaiser des Occidents zugestanden hatte, ebenso auf Odovacar und weiter auf Theoderich übertragen worden ist wie die der occidentalischen Beamten. Einer Bestätigung durch den Herrscher der anderen Reichshälfte unterliegt die einseitige Ernennung überhaupt nicht und es liegt kein Grund vor für die germanischen Könige hievon abzuweichen; die Weigerung die Publication vorzunehmen stand allerdings jedem Herrscher frei, aber allem Anschein nach dem Theoderich nicht minder gegen Anastasius als umgekehrt⁴. Dass die Gothen die

1) Var. 2, 1. 2) Hist. arc. c. 26.

3) Auch Rossi p. XLI ff. 390 verkennt es nicht, dass diese Lösung in der That nichts ist als eine Ausrede; indess lässt er sie für Odovacars Zeit und für die früheren Jahre Theoderichs gelten.

4) Die Schlussworte des Schreibens var. 2, 1, durch das der König dem Kaiser die Ernennung des Felix anzeigt: *vos, qui utriusque rei publicae bonis indiscreta potestis gratia delectari, iungite favorem, adunate sententiam: amborum iudicio dignus est eligi, qui tantis fascibus meretur augeri* enthalten nichts, was nicht von jeder Nuntiation in gleicher Weise gesagt werden konnte; Anerkennung kaiserlicher Prärogative (Rossi p. XLVI) kann ich darin nicht finden. Auch lauten Theoderichs ernennende Decrete für die Consuln ebenso unbedingt

consularische Würde von dem Herrscher des Ostreichs entge- 243
 genommen haben, kann dahin aufgefasst werden, dass sie die von
 Constantinopel nach Rom gemeldeten Ernennungen als für den
 Westen gültig betrachteten, worin allerdings ein Anerkenntniss der
 fortdauernden Reichseinheit enthalten war; bei dem geschraubten
 Ausdruck ist nicht zu vergessen, dass diese Worte den ihr legales
 Verhalten rechtfertigenden Abgesandten in den Mund gelegt werden.
 Nicht dasselbe gilt von der Ernennung des Eutharich zum Consul
 für 519 durch den Kaiser von Byzanz. Aber bei dieser ist zu er-
 wägen, dass diesem seinem präsumptiven Nachfolger Theoderich das
 Consulat nicht verleihen konnte. Nach den Ordnungen dieser Zeit
 war der Gothe zur Uebernahme eines römischen Amts nicht quali-
 ficirt und durfte also auch das Consulat nicht bekleiden; diese Ab-
 weichung von den Capitulationen, welche Theoderich bei der Ueber-
 nahme Italiens gegen den byzantinischen Hof eingegangen war,
 konnte nur der Kaiser des Ostens herbeiführen.

Das System der regelmässig getheilten, ausnahmsweise von der-
 selben Stelle vollzogenen Ernennung der Consulpaare bestand auch
 in dieser Epoche: in den sieben schon S. 377 mit aufgeführten
 Jahren 476. 488. 494. 500. 512. 522. 530 sind beide Consuln von
 einer und derselben Stelle ernannt worden; für die übrigen Jahre
 sind alle überhaupt eintretenden Consuln aus der Einzelernennung
 hervorgegangen und zeigen die evidenten Spuren derselben, das
 Ueberwiegen eines jeden entweder im Osten oder im Westen.
 Principiell ist also die Ordnung von der früheren nicht verschieden;
 thatsächlich unterscheidet sie sich dadurch von ihr, dass die Consul-
 ernennung häufiger ausfällt und in Folge dessen die Jahresbezeich-
 nung durch einen einzigen Consul mehr und mehr um sich greift
 und auch die officielle Ausdrucksweise beeinflusst wenigstens in dem
 Verschwinden des *et qui de Oriente* (oder *Occidente*) *nuntiatu*s fuerit
 aus den Urkunden. Nach dem J. 461 ist der Beisatz nicht nach-
 weisbar (S. 369 A. 1. 2) und fehlt namentlich durchgängig in den
 zum Theil sehr vollständigen Subscriptionen der Novellen Iustinians,
 offenbar weil die regelmässige Cooperation der beiden Reichshälften
 nicht mehr in Aussicht genommen werden konnte. In der officiellen
 Datirung des Ostreichs hat der occidentalische Consul sich be-
 hauptet; ob auch der orientalische in derjenigen der Könige des

und vorbehaltlos wie für die übrigen Aemter. Unter Theodosius II. und Valen-
 tinian III. begegnet ein römischer Stadtpräfect *utriusque imperii iudicis sublimi-*
tatus (C. I. L. VI, 1678. XIV, 2165 [= Dessau 1283]); aber ich kenne kein zweites
 Beispiel solcher Cooperation.

244 Westreichs, lässt sich nicht entscheiden, da es an datirten Erlassen derselben so gut wie ganz fehlt¹.

Die aus einseitiger Ernennung hervorgegangenen Consulpaare gehören mit einer Ausnahme dem Orient an und haben also ihr Amt von dem Kaiser des Ostreichs empfangen. Das einzige an zwei Occidentalen vergebene dieser Doppelconsulate, dasjenige des Symmachus und Boethius wird ihnen von dem König Theoderich ertheilt worden sein. Allein er konnte dazu nur schreiten, nachdem Kaiser Iustinus auf die Ausübung seines Rechts zu Gunsten dieser römischen Patricier verzichtet hatte; und wenn deren Katastrophe am letzten Ende auf ihre Sympathie mit dem Glauben und dem Regiment des Ostreichs und ihre Gesinnungsopposition gegen den herrschenden Arianismus und das Germanenwesen zurückgeht, so mag jenes auffallende durch byzantinische Vergünstigung ihnen gewährte Doppelconsulat dabei mit in Betracht gekommen sein.

Aus den Consulaten fällt vielleicht einiges Licht auf das geschichtlich sehr im Dunkeln liegende Verhältniss Odovacars zu der Regierung des Ostreichs. Der letzte von einem weströmischen Kaiser in legitimer Weise ernannte Consul ist der des J. 472 Festus. In den J. 473—479 ist der Occident in den Consularfasten nicht vertreten. Wahrscheinlich aber gehören schon die einzeln stehenden Consuln Basilius 480² und Rufius Placidus 481³ dem Occident an und sicher occidentalisch ist der Consul 482 Severinus, der Colleague des Trocondas im Osten. Dasselbe gilt von Faustus, Consul ohne Collegen im J. 483; von Venantius 484, dem Collegen des Theoderich im Osten; von Symmachus, Consul ohne Collegen 485; von Decius, Consul 486 neben Longinus im Osten. Dass diese Consuln auch im Orient als legitim galten, ist zwar zum Theil bestritten worden, aber für alle wahrscheinlich und für manche ausser Zweifel⁴. Da

1) Dass Theoderich in einem Schreiben an den Senat vom 11. März 507 (MG. LL. 5, 170 [in Mommsens Ausgabe von Cassiodors *Variae* S. 392]) den orientalischen Consul, den Kaiser Anastasius nicht nennt, steht zu einzeln, um daraus Schlüsse zu ziehen.

2) Die Persönlichkeit ist nicht festgestellt [s. jedoch oben S. 334 a. E.]; aber die Basilii gehören zum Adel des Westreichs (C. I. L. VI, 1716 [= 32094 = Dessau 5635]. X6850, [= Dessau 827]).

3) Auch diese Persönlichkeit ist bis jetzt nicht fixiert; die Placidi aber gehören ebenfalls zu den vornehmen Geschlechtern des Westens (C. I. L. VI, 1757. X, 1700 [= Dessau 1231. 1232]).

4) Rossi p. 390 räumt die byzantinische Legitimität dieser Consuln nur für Basilius, Decius und Symmachus ein; aber die Stellung aller dieser Consuln ist offenbar die gleiche und die Anerkennung in Byzanz hat wahrscheinlich keinem gefehlt. Sichere oströmische Verordnungen mit diesen Consulardaten haben wir

sie also im Westreich aufgestellt und im Osten anerkannt worden sind, so muss die Ernennung des occidentalischen Consuls so, wie sie später Theoderich vollzogen hat, schon von Zeno dem Odovacar zugestanden worden sein. Dies hat auch nichts Unwahrscheinliches. Odovacar veranlasste im J. 478 den römischen Senat in Constantinopel zu erklären, dass der Westen eines besonderen Kaisers nicht bedürfe, sondern die Verwaltung für den Herrscher des ganzen Reiches dort durch Odovacar geführt werden könne, dem der Kaiser den Patriciat verleihen möge¹. Zeno, zugleich von dem Prätendenten auf den Herrschersitz des Westens Julius Nepos um Unterstützung angegangen, suchte zunächst zwischen beiden zu vermitteln; aber wenigstens nach Nepos Tod im J. 480 wird er auf das Ansuchen des römischen Senats eingegangen und die Delegation der im Westreich mit 480 wieder beginnenden Consulereirung ein Theil dieser Abmachungen gewesen sein; die Aufrichtung des italischen Königthums hat sich in der Form der Wiederherstellung der Reichseinheit vollzogen. Das römisch-germanische Italien, welches uns als ostgothisches Reich und Schöpfung des Theoderich zu gelten pflegt, ist in seiner Eigenart vielmehr eine Schöpfung Odovacars, der Eintritt Theoderichs in dessen Stellung lediglich ein personaler Wechsel².

allerdings nur für Basilius; aber es stehen auch keine ihrer Legitimität entgegen, da Cod. Iust. 4, 59, 2 nur durch Conjectur auf den 16. Dec. *post consulatum Trocondae* gestellt ist, die gute handschriftliche Ueberlieferung *aa. cons. troconde* vielmehr auf das Vorjahr führt und also nur beweist, dass Ende 482 Severinus Consulat im Osten noch nicht publicirt war. Von den östlichen Listen führt die am schwersten wiegende des Marcellinus alle auf mit Ausnahme des Decius; die Paschalchronik hat sie alle; die Florentiner Fasten nur Basilius, Placidus und Symmachus; Victor von Tunnuna, welcher in dieser Epoche nur orientalische Consuln verzeichnet, lässt sie sämmtlich weg. Hieraus folgt, dass alle diese Consuln occidentalische sind, aber dass sie auch im Orient nachträglich anerkannt und in den meisten Listen, wenn auch in der Regel nicht ganz vollständig, nachgetragen wurden. Die sonst allein übrig bleibende Annahme, dass die orientalischen Listen später mit den im Ostreich nicht anerkannten Consuln interpolirt worden sind, ist im höchsten Grade unwahrscheinlich, zumal da nach Odovacars bald erfolgtem Sturz die Orientalen nicht füglich sich veranlasst finden konnten seine Usurpationen nachträglich zu legitimiren.

1) Malchus fr. 10 Müll.: (*Ὀδοάχος*) *ἠνάγκασε τὴν βουλὴν ἀποστεῖλαι πρεσβεῖαν Ζήνωνι σημαίνουσαν, ὡς ἰδίως μὲν αὐτοῖς βασιλείας οὐ δέοι, κοινὸς δὲ ἀποχρήσει μόνος ὢν αὐτοκράτωρ ἐπ' ἀμφοτέροις τοῖς πέρασι. τὸν μὲντοι Ὀδοάχον ἐπ' αὐτῶν προβεβλησθαι ἱκανὸν ὄντα σώζειν τὰ παρ' αὐτοῖς πράγματα . . . καὶ δεῖσθαι τοῦ Ζήνωνος πατριζιὸν τε αὐτῷ ἀποστεῖλαι ἀξίαν καὶ τὴν τῶν Ἰταλῶν τοῦτο εἰρῆναι διοικησῆναι.*

2) Sybel (deutsches Königthum S. 293) hat dies vollkommen richtig erkannt, wie denn überhaupt seine Behandlung dieser Verhältnisse eine grüne Oase ist in dem wüsten Sandmeer einer Litteratur, welche vor kurzsichtiger Quellen-

Auch die zwischen Theoderich und dem Ostreich bestehenden Verhältnisse müssen in den Jahresdatirungen sich widerspiegeln: die Anerkennung des einen Regiments durch das andere fordert die
 246 Anerkennung der von diesem ernannten Consuln und umgekehrt gestattet die Anerkennung der Consuln des anderen Reiches einen Schluss auf den legitimen Friedensstand zwischen den beiden Herrschern. Wir werden also erwarten dürfen, dass Theoderich, da er während seines gesammten Regiments wohl der Sache, aber nie der Form nach sich selbständig gestellt hat, der Datirung nach den Consuln des Ostreichs zu keiner Zeit entgegengetreten ist und es wird dies auch ausdrücklich von Prokop (S. 379) bezeugt.

Dem entsprechen die thatsächlichen Verhältnisse. Die Annahme Rossis, dass die Datirung nach den Consuln des Ostreichs wohl in Burgund, aber in dem Herrschaftsgebiet Theoderichs nur bis zum J. 501 zugelassen worden sei, ist nicht bloss mit Prokop im Widerspruch, sondern auch aus anderen Gründen unhaltbar. Dass der Gebrauch der Consuln für die Jahresbezeichnung überhaupt nicht angesehen werden kann als Kriterium der politischen Abhängigkeit von dem Staat, aus dem die Consuln hervorgehen, ist schon bemerkt worden (S. 378); und wäre dies der Fall, so müsste diese Datirung in dem unabhängigen Burgunderreich noch entschiedener abgewiesen worden sein als in dem formell abhängigen Machtgebiet Theoderichs. Vor allen Dingen aber widerstreiten die Thatsachen. Wohl erscheinen orientalische Consulate auf den Denkmälern aus den letzten zwanzig Jahren Theoderichs nur ganz vereinzelt; aber dasselbe gilt wesentlich ebenso für die frühere Zeit vom Sturz des Westreichs bis auf das Ende des fünften Jahrhunderts. So vereinzelt wie die beiden den Consul Anastasius von 517 nennenden Inschriften (S. 375 A. 2) in jener Epoche auftreten, ebenso vereinzelt stehen in der früheren die im Jahre 478 und 479 nach dem orientalischen Consul Illus datierten Papstschreiben, die römische Grabschrift vom J. 482 mit dem Namen des Trocondas neben dem des Severinus, die drei oberitalischen Inschriften aus den J. 490. 491 mit dem des Longinus neben dem des Faustus (S. 375 A. 1). Völlig in gleicher Vereinzelung begegnen die orientalischen Consuln im burgundischen Gebiet, im J. 491 derselbe Longinus¹, im J. 520 Vitalianus². Dieser Sachverhalt

forschung und weitsichtiger Quasi-Poesie es zu keiner gesunden historischen Anschauung bringt.

1) C. I. L. XII, 2058.

2) Die Combination Rossis, dass die Burgunder die orientalischen Consuln zugelassen hätten, während Theoderich sie abwies, beruht lediglich auf zwei

fordert also eine Erklärung, die für die gesammte Epoche vom Auftreten Odovacars bis zur Wiedereroberung Italiens durch Iustinian und ebenso für Italien wie für Burgund zutrifft; und sie kann nur darin gefunden werden, dass die geordnete Publication des in dem anderen Reich ernannten Consuls im Orient fortbestand, im Occident aber nach der Katastrophe des Westreichs sich nicht wieder hergestellt hat. Die von Odovacar und später von Theoderich ernannten Consuln sind regelmässig nach Constantinopel gemeldet und, wenn die politischen Verhältnisse nicht entgegenstanden, dort ordnungsmässig publicirt worden. Nachdem es im Occident einen von dem Osten anerkannten Reichsverweser gab, wird die Nuntiation aus dem Osten nach Rom ebenfalls wieder aufgenommen worden sein. Aber eine officielle Publication der neuen Consuln als solcher kann für die in Gallien bestehenden Königthümer überhaupt nicht füglich angenommen werden; wenn sie auch in Italien unter dessen Königen unterblieb, erklärt sich die Beschaffenheit der Consulardatirungen nach dem Falle des westlichen Kaiserthums in befriedigender Weise. Bei dem Antritt des Consulats in Ravenna konnte schon wegen der mit demselben verbundenen Sollemnitäten eine von der Regierung des Westens ausgehende öffentliche Benachrichtigung nicht fehlen; auf diese Fälle mag die Herumsendung der den neuen Consul ankündigenden Staatsboten (S. 365 A. 2) jetzt sich beschränkt haben. Darum datirt Italien ebenso wie Gallien regelmässig allein nach den Consuln, die in Ravenna ihr Amt angetreten hatten. Dass die Legitimität der Consuln des Ostens auch für den Westen damit nicht bestritten werden sollte, zeigen ausser dem Zeugniß Prokops theils jene vereinzeltten Ausnahmen, theils die occidentalischen Consular tafeln, deren Concipienten natürlich in grösserem Umfang als die der einzelnen Grabschriften über die Consuln des Ostens informirt waren. In diesen, insbesondere in derjenigen Cassiodors, die wohl als die officielle des Gothenstaats in seiner vollen Machtstellung angesehen werden darf, stehen die orientalischen Consuln nicht vollständig, aber in solcher Anzahl, dass rechtliche Ausschliessung derselben damit nicht bestehen kann. Was also die principielle Erwägung der Stellung Theoderichs fordert, die durchgängige Anerkennung des Consuls des Ostreichs wird durch die Documente nicht widerlegt, sondern bestätigt.

Inschriften, der von Vienne C. XII, 2067 vom Febr. oder März 515 *Floren[tio]* (Westen) *et Anthe[mio]* (Osten) und der von Lyon Leblant n. 663 [C. I. L. XIII, 2377] vom 19. Septbr. 520 *Rustiano* (Westen) *et Vitaliano* (Osten) *v(iris) cl(arissimis)*.

Dagegen ist die Legitimität Theoderichs von oströmischer Seite allerdings nicht immer anerkannt worden und während dieser Zeit hat im Ostreich der occidentalische Consul nicht genannt werden können. Auch dem entsprechen unsere allerdings sehr sparsamen Denkmäler. Odovacars Tod erfolgte Anfang 493; bis zu diesem Jahre einschliesslich können die Consuln des Westens, insonderheit Faustus für 491, Albinus für 493 von ihm ernannt worden sein und wenn sie, wie dies nicht zu bezweifeln ist, den Byzantinern als zu Recht bestellt galten, so wird die dem Odovacar früher ertheilte Vollmacht dabei zu Grunde liegen. Denn mochte immer Zeno die Expedition Theoderichs gutgeheissen oder auch veranlasst haben, es geht deutlich aus den Berichten hervor, dass er diesem die Machtstellung in Italien, wie sie damals Odovacar hatte, nicht an dessen Stelle übertrug, sondern höchstens für den Fall des Erfolges in Aussicht stellte¹. Als es so weit war, wurde Theoderich von Zenos Nachfolger Anastasius nicht sofort anerkannt; er führte die Herrschaft über Italien zunächst ohne byzantinische Legitimation und erst um 498 gelang es ihm diese zu erwirken². Die Fasten der Jahre 494—497 zeigen nun, im auffallenden Gegensatz sowohl gegen die vorhergehenden wie gegen die folgenden, ausschliesslich orientalische Consuln. Augenscheinlich also hat Theoderich es vermieden das bestehende Zerwürfniß mit dem Ostreich durch factische Ausübung des ihm nicht eingeräumten Privilegiums zu verschärfen; wenn späterhin von gothischer Seite geltend gemacht wird, dass sie hinsichtlich des Consulats die kaiserlichen Rechte respectirt hätten (S. 379), so wird auch hieran gedacht sein. Von 498 an dagegen erscheinen beide Creirungen wieder in voller Parität und auch unter

1) Anon. Vales. 49: *Zeno . . . mittens eum in Italiam: cui Theodericus pactuatus est, ut, si victus fuisset Odoachar, pro merito laborum suorum loco eius, dum adveniret, tantum praeregaret.* Das heisst wohl, dass Theoderich nach dem Siege an Zenos Stelle bis zu dessen Eintreffen im Westreich vorläufig das Regiment führen solle. Nachdem Odovacar im J. 490 auf die damalige Hauptstadt Ravenna beschränkt worden ist, sendet Theoderich den Vormann des Senats Faustus an Zeno *ab eodem sperans vestem se induere regiam* (c. 53). Aber Faustus ist bei Odovacars Tode noch nicht zurückgekehrt (c. 52) und die Gesandtschaft erreicht ihren Zweck nicht.

2) Anon. Vales. 57: *Theodericus . . . occidit Odoacrem: Gothi sibi confirmaverunt Theodericum regem* (das heisst, er blieb was er war) *non expectantes iussionem novi principis . . . 64: Facta pace cum Anastasio imperatore per Festum de praesumptione regni is ei (Hs. regni et) omnia ornamenta palatii, quae Odoachar Constantinopolim transmiserat, remittit.* Wenn auf das folgende *eodem tempore contentio orta est in urbe Roma inter Symmachum et Laurentium* Verlass ist, so fällt das Abkommen in das J. 498.

den nicht selten begegnenden Einzelconsulaten sind mehrfach occidentalisches. — Von dem späteren Zerwürfniß, das an die Wiederbesetzung Sirmiums durch die Truppen Theoderichs im J. 504 anknüpft und im J. 508 zu einer Brandschatzung der italischen Küsten durch die Byzantiner führte¹, zeigen die Fasten keine Spur; allem Anschein nach war es wenig mehr als eine Störung des guten Einvernehmens. — Dass die für das Jahr 534 von König Athalarich vollzogene Ernennung des Consuls Paulinus in Byzanz als legitim betrachtet ward, lehren zahlreiche Verordnungen des Kaisers Iustinianus.

II.

453

Der quaestor palatii.

Der kaiserliche Quästor, welcher von dem daneben fortbestehenden jetzt stadtrömischen, in dieser Epoche aber nur für die Spiele in Betracht kommenden gleichnamigen Beamten² durch die Doppelbezeichnung *comes ordinis primi intra consistorium et quaestor*³ oder auch durch Determinationen wie *quaestor aulae*, *quaestor intra palatium*, *quaestor sacri palatii* unterschieden wird⁴, regelmässig aber in

1) Dass im J. 505 der vor Theoderichs Einrücken hier hausende Gothenfürher Mundo dem Commandanten des östlichen Illyricum Sabinianus eine schwere Niederlage beibrachte, steht durch das Zeugniß von Marcellinus zum J. 505, Ennodius paneg. 12, 63—69 und Jordanes 58 fest; der Byzantiner meldet nichts von der Betheiligung Theoderichs, die beiden Occidentalen dagegen schreiben die Besiegung des Sabinianus mit oder hauptsächlich dem Feldherrn Theoderichs Pitzia zu, bei dem nach Jordanes Mundo Schutz gesucht und gefunden hat. Die letztere Darstellung wird wohl richtig sein, aber die erstere zeigt, dass man im Ostreich wenigstens späterhin diesen Vorgang nicht als Friedensbruch behandelte. Die Plünderung der italischen Küsten im J. 508, die Marcellinus berichtet, wird damit zusammenhängen; aber bemerkenswerth ist wiederum der scharfe Tadel dieses Sieges, welchen *piratico ausu Romani ex Romanis rapuerunt*, bei den Byzantinern. Die Ungezogenheit, welche der Priester Ennodius in seiner 505/7 gehaltenen Ansprache an den König sich gegen Anastasius herausnahm (17, 81) und die Hindeutung auf die bestehende Spannung in dem derselben Epoche angehörenden ersten Briefe Cassiodors zeigen wohl das gestörte Einvernehmen, aber auch nicht mehr.

2) Staatsrecht 2³, 573. Von den beiden Inschriften des Nicomachus Flavianus C. I. L. VI., 1782. 1783 [= Dessau 2947. 2948] nennt die zweite nur die kaiserlichen Aemter und darunter die kaiserliche Quästur, die erste daneben noch die stadtrömischen Stellungen *quaestor*, *praetor*, *pontifex maior*. Wo auf Inschriften die Quästur ohne Beisatz erscheint, ist die stadtrömische gemeint.

3) So heisst er in der ältesten Inschrift, die einen solchen Quästor nennt, der des Saturninius Secundus *praef. praet.* unter Julian (C. VI, 1764 [= Dessau 1255]).

4) Von den beiden A. 2 angeführten Inschriften des Flavianus, die beide um oder in dem J. 431 gesetzt sind, nennt die eine [n. 1783] ihn *quaestor aulae*

den kaiserlichen Erlassen und den sonstigen officiellen Actenstücken ohne Beisatz auftritt¹, wird als eine Einrichtung Constantins bezeichnet². Wahrscheinlich ist er nicht verschieden von dem *vicarius a consiliis sacris* der diocletianischen Uebergangszeit³, umgenannt 454 *Augusti* beschaffte Verlesung der kaiserlichen Erlasse im Senat nach den Ordnungen dieser Epoche auf ihn übergang⁴. In der Rangordnung, wie sie in dieser Zeit bestand und durch Valentinians Gesetz vom J. 372 definitiv geregelt wurde, nimmt der Quästor seinen Platz in der Klasse der *illustres*⁵ als Vorstufe des obersten Civilamts, der Präfectur des Prätorium⁶. Zwischen diesem Amt und dem des *magister officiorum*, sowie denen der zwei oder seit Anastasius drei obersten Finanzbeamten, den *comites sacrarum largitionum*, *rerum privatarum* und *sacri patrimonii*, hat keine ganz feste Rangordnung bestanden. Regelmässig steht der *quaestor* über dem *magister officiorum*⁷; aber es findet sich auch, und zwar gleichzeitig,

divi Theodosi, die andere [n. 1782] *quaestor intra palatium*. *Quaestor nostri palatii* steht in einer Verordnung Theodosius II. (cod. Iust. 7, 62, 32, 1). *Exquaestor palatii* nennt sich Cassiodor in den Subscriptionen; als Quästoren τοῦ παλατίου unterscheidet sie Lydus de mag. 1, 28 von den älteren. *Exqu(a)estor s(a)c(ri) p(alatii)* in einer römischen Inschrift vom J. 472 (Rossi I n. 844 [C. I. L. VI, 32037]), *q. τοῦ θεῖου Παλατίου* in Iustinians V.-O. nov. 8 c. 7 und sonst.

1) *Quaestor* schlechtweg heisst er in der Not. dign. und in allen Schreiben Cassiodors (praef. 5, 3. 4. 6, 5. 8, 13. 14. 18. 19. 9, 24. 10, 6. 7), ebenso regelmässig in den kaiserlichen Erlassen.

2) Zosimus 5, 32.

3) Wir kennen ihn nur aus der Inschrift des Caelius Saturninus C. I. L. VI, 1704 [= Dessau 1214], wo er im Avancement die nächste Stufe über dem *magister studiorum* und dem *magister libellorum* bildet. Vgl. meine Abhandlung in den *memorie dell' istituto archeologico* 2 p. 327.

4) Staatsrecht 2³, 569 ff. Iustinian wird es zum Vorwurf gemacht [Procop. hist. arc. 14], dass er trotz seiner barbarischen Aussprache seine Erlasse selbst und nicht durch den Quästor vorgetragen habe. Claudian de cons. Mallii Theodori 35: *oracula regni eloquio crevere tuo*. Cassiodor var. 5, 4. 6, 5: *nostrae linguae vox*.

5) C. Th. 6, 9, 1. Schon Saturninius Secundus (S. 387 A. 3) übernimmt die Quästur nach dem Proconsulat, der obersten Stufe in der zweiten Rangklasse.

6) Sowohl Saturninius (S. 387 A. 3) wie Flavianus (S. 387 A. 2) erhalten nach der Quästur die Präfectur; ebenso Ausonius (carm. 3, 35 Schenkl) und Andere.

7) So in den Erlassen von 362 (C. Th. 11, 39, 5) — 372 (C. Th. 6, 9, 1) — 380 (C. Th. 6, 9, 2 = C. Iust. 12, 6, 1) — 416 (C. Th. 6, 26, 17) — 440/1 (C. Iust. 12, 8, 2); ebenso steht der Quästor voran in den Titeln des C. Th. 1, 8, 9 und in den Formeln Cassiodors 6, 5. 6.

die umgekehrte Folge¹ und selbst die Ernennung eines gewesenen Quästor zum Magister². Fester erscheint der Vorrang dieser beiden Aemter vor denen der Finanzminister³, aber die wesentliche Gleichheit auch dieser Stellungen geht daraus hervor, dass ein solches Finanzamt einem gewesenen Quästor übertragen werden kann⁴. Ueberhaupt werden diese vier oder später fünf Aemter insofern zusammengefasst, als sie in Gemeinschaft mit den besonders berufenen Beisitzern das kaiserliche Consistorium bilden und sie, im Gegensatz zu den obersten Trägern der Verwaltung und des Commandos, den *praefecti praetorio* und den *magistri militum* die Organe des unmittelbaren kaiserlichen Regiments sind⁵.

Wenn dieser Beamte seine Benennung wahrscheinlich, wie gesagt, davon erhalten hat, dass er die dazu bestimmten kaiserlichen Erlasse zum Vortrag bringt, so beruht seine Stellung vielmehr darauf, dass er die kaiserlichen Schriftstücke concipirt und dem Kaiser zur Unterschrift vorlegt, während die verschiedenen *magistri scrinii* wohl auch nach mündlicher Anordnung des Kaisers einen Bescheid in dessen Namen ertheilen, aber dafür die kaiserliche Unterschrift nicht erwirken können⁶. Im Besonderen wird die Thätigkeit des Quästors

1) So in den Erlassen von 409 (C. Th. 11, 8, 1) und 415 (C. Th. 1, 8, 1), sowie in der Notitia dignitatum. Seeck (*quaest. de not. dign.* 1872 S. 12) erkennt darin eine zeitweilige Verschiebung der Rangordnung; aber die Daten stimmen dazu nicht.

2) Dies gilt bekanntlich von Cassiodor, und es ist dies um so bemerkenswerther, als in den Formeln die Quästur voransteht. Auch Eugenites war nach var. 1, 13 erst Quästor, dann Magister. Anastasius, dem Corippus seinen Panegyricus auf Iustinus II. zuschrieb, war *gemino honore quaestor et magister*. Auch Tribonianus wird in der Adresse der Novelle 23 angeredet als *illustris magister officiorum et quaestor sacri palatii*, während gewöhnlich nur die Quästur genannt wird.

3) Vgl. ausser andern Stellen besonders die Worte *etiam comites rei privatae* in der VO. von 440 C. Iust. 12, 8, 2.

4) Mallius Theodorus Consul 399 nach Claudian 34. In Iustinians nov. 8 c. 7 steht der *comes sacr. larg.* vor dem Quästor und dem *comes rer. priv.*

5) Eine VO. von 384 C. Th. 7, 8, 3 nennt sie im Gegensatz zu den *praefecti praetorio* und den *magistri militum* geradezu *comites consistoriani* (ebenso C. Th. 6, 30, 1. 4) und bezeichnet sie als *participantes augusti pectoris curas*, ebenso eine andere vom J. 372 (C. Th. 6, 9, 1) als die *qui sacrario nostro oboediunt* (vgl. Gothofred zu beiden). Von dieser Seite her heisst der Quästor bei Symmachus ep. 1, 23 *consilii regalis particeps*, bei Prokopius bell. Pers. 1, 14, bell. Goth. 1, 14 des Kaisers so wie des Gothenkönigs *πάρεδρος*.

6) So scheint, insbesondere nach der Novelle 19 Valentinians III., das Verhältniss dieser beiden Behörden aufgefasst werden zu müssen. Hier wird unterschieden die *adnotatio nostri nominis* oder *nostra*, bei der der Quästor mitwirkt,

in der officiellen Beamtenliste und häufig auch bei den Schriftstellern¹ auf zwei Gegenstände bezogen, die *leges* und die *preces*: er entwirft (*dictat*) theils die Gesetze, welche der Kaiser zu erlassen beabsichtigt, theils die Bescheidungen der an den Kaiser gelangenden Eingaben. Sicher sind die *leges* hier im weiteren Sinn zu nehmen und alle von
 456 der Regierung getroffenen administrativen Verfügungen, auch die transitorischen und die personalen dabei einbegriffen. Ueberhaupt aber stehen beide Thätigkeiten allem Anschein nach nur exemplificatorisch und liegt dem Quästor vielmehr allgemein die Concipirung der vom Kaiser ausgehenden schriftlichen Ausfertigungen ob².

Aber ob dem Quästor auch die Ausfertigung der Bestellungen oblag, bedarf insbesondere bei der Beschaffenheit der Briefsammlung Cassiodors einer eingehenden Erörterung. Die ersten zehn Bücher derselben, in denen er, nach seiner Aeusserung in der Vorrede zu den beiden letzten, *ore regis* redet, ruhen wesentlich auf der Quästur. Zwar hat nach der Hauptvorrede er diese Schreiben in einer seiner drei Amtstellungen theils als *quaestor*, theils als *magister officiorum*, theils als *praefectus praetorio* abgefasst und es lassen auch diese drei Massen in der Sammlung selbst chronologisch sich bestimmt von einander scheiden;*) aber das Verhältniss der drei Aemter zu diesem Geschäft ist nicht das gleiche. In der zweiten Stellung sei er, be-

und das *rescriptum simplex*, welches von einem *magister scrinii* ausgeht, und angeordnet, dass bei Bittschriften um Niederschlagung der Untersuchung wegen Todtschlags allein die erstere Form zur Anwendung kommen soll. Der Gegensatz der beiden Aemter, wie die Not. dign. ihn bezeichnet, dass da sind *sub dispositione v. i. quaestoris leges dictandae, preces*, und dass der *magister memoriae adnotationes omnes dictat et emittit et precibus respondet*, der *magister epistularum legationes civitatum, consultationes et preces tractat*, der *magister libellorum cognitiones et preces tractat*, ist wohl mehr der Form als der Sache nach verschieden. Die kaiserliche Beantwortung der Eingabe erfolgt in doppelter Weise, entweder durch den Quästor mit kaiserlicher Unterschrift oder ohne solche durch einen der *magistri scrinii*. Bei dem ersteren Verfahren wurde vielleicht schon das Concept auf dem Rand der Eingabe vom Kaiser gezeichnet, da die Verordnung dies *adnotatio nostra* nennt, auf jeden Fall das Mundum dem Kaiser zur Unterschrift vorgelegt. Bei dem zweiten notirt der *magister memoriae* oder ein anderer der *magistri scrinii* auf dem Rand der Eingabe nach mündlicher Anweisung des Kaisers die Antwort (*adnotationes omnes dictat*) und besorgt dann selbst die Ausfertigung und Zustellung (*et emittit*). Vgl. P. Krüger Geschichte der Quellen des röm. Rechts S. 269.

1) Symmachus ep. 1, 23: *precum arbiter, legum conditor*. Claudianus de cons. Theod. 34: *terris edicta daturus, supplicibus responsa*. Corippus ad Anastas. 28: *principis auspicio leges et iura gubernans*.

2) Zosimus 5, 32: *ὁ τὰ βασιλεῖ δοκοῦντα τεταγμένος ὑπαγορεύειν* (= *dictare*).

*) [Vgl. darüber Mommsen in der Vorrede zu seiner Ausgabe p. XXVII ff.]

merkt er ebendasselbst, häufig für den Quästor eingetreten; die Abfassung auch eigentlich von Amtswegen nicht von ihm zu entwerfender königlicher Schreiben sei ihm oftmals übertragen und die Kompetenzgrenze in dieser Hinsicht nicht eingehalten worden¹. In gleicher Weise wird mehrfach von ihm hervorgehoben, dass er als Präfect nicht selten das Geschäft des Quästor versehen habe². Es muss also die Abfassung der in diesen zehn Büchern enthaltenen Briefe wesentlich in die Kompetenz des königlichen *quaestor palatii* gefallen sein; der Mehrzahl nach sind dieselben entweder von ihm als Quästor entworfen worden oder hätten doch im regelmässigen Geschäftsgang von dem Quästor concipirt werden sollen. Nun sind in dieser Sammlung die oben bezeichneten quästorischen Geschäftskreise, die Gesetzentwürfe in der Form der *edicta generalia* und die Bescheide auf Ansuchen, die *preces*, zahlreich vertreten. Auch hinsichtlich der übrigen Königsbriefe, zum Beispiel der an den Kaiser von Constantinopel und an die Könige des Occidents gerichteten, weisen die römischen Ordnungen wenigstens keinen zur Entwerfung derselben näher berufenen Reichsbeamten auf und steht der Annahme nichts im Wege, dass auch solche Conceptione regelmässig von dem Quästor aufgesetzt wurden. Aber keine Kategorie ist stärker in diesen zehn Büchern der *Variae* bedacht als die der Berufungsschreiben; nicht bloss sind deren zahlreiche durch die übrigen acht Bücher zerstreut, sondern die beiden nicht Ausfertigungen, sondern Schemata zu solchen enthaltenden Bücher (6. 7) sind, neben wenigen in die Kategorie der *preces* fallenden³ und einigen anderen verschiedene statarisch sich wiederholende Geschäfte betreffenden⁴, lediglich Formulare für die

457

1) 9, 24 (an ihn selbst gerichtet bei Uebertragung der Präfectur): *quo loco positus (als magister) semper quaestoribus adfructi: nam cum opus esset eloquio defuato, causa tuo protinus credebatur ingenio: exigebaris a benigno principe quod se tibi noverat minime commisisse et . . . vacuabat alios labore, ut te sententiae suae copiosa laude completeret: non enim proprios fines sub te ulla dignitas custodivit, quando conscientiae tuae constat creditum, quod a multis fuit proceribus . . . peragendum.*

2) Vorrede [§ 7]: *Frequenter quaesturae vicibus ingravato otii tempus adimit crebra cogitatio et . . . illa tibi de aliis honoribus principes videntur imponere, quae proprii iudices (= Beamte) nequeunt explicare.* Ebenso schreibt Athalarich dem Senat 9, 25 [§ 8]: *reperimus cum quidem magistrum, sed implevit nobis quaestoris officium.*

3) Schutzbrief: 7, 39. 42. Heirathserlaubniss: 7, 40. Alterserlass: 7, 41. 46. Einräumung öffentlichen Bodens: 7, 44. Steuererlass: 7, 45.

4) Steuerhebung: 7, 20—22 — Verpflegung der zum Kaiser sich begebenden Gesandten: 7, 33 — Ladung an den Hof: 7, 34. 35 — Urlaub für den Senator: 7, 36 — Verkauf von Domanalgrundstücken: 7, 47. Alle übrigen Schreiben dieser beiden Bücher enthalten Ernennungen.

Berufung zu den von dem König zu besetzenden Aemtern. Da der Verfasser ausdrücklich erklärt durch diese Schemata sich und seinen Amtsnachfolgern die Geschäfte erleichtern zu wollen, so kann die Frage nicht abgelehnt werden, in wie fern die Ausfertigung der Berufung im Amtkreis des Quästors enthalten ist.

Das Verzeichniss aller Civil- und Militärbeamten, die *notitia omnium dignitatum et administrationum tam civilium quam militarium* oder das *laterculum maius* führt der *primicerius notariorum*¹ und so viel wir sehen, hat der Quästor damit im Allgemeinen nichts zu schaffen. Indess gilt dies vollständig nur für den Occident und für die zum Ostreich gehörigen Commandos an der Donau. In dem übrigen Ostreich, ungefähr also² in Aegypten und dem Orient erscheint ein sogenanntes *minus laterculum*, welches eine Anzahl Offizierstellen zweiten Grades umfasst und sicher aus der schon in der früheren Kaiserzeit wahrnehmbaren Zurücksetzung der Truppen der griechischen Reichshälfte³ hervorgegangen ist. Es gehören zu denselben die den *magistri militum* unterstellten Offiziere überall nicht, und von den den *comites* und *duces* der Grenzarmeen untergebenen nur die geringeren, die Commandanten der Legionen nicht, die der Alen zum grösseren Theil, die Cohortenführer durchaus, im ganzen nach
458 der Not. dign. 122 Offiziere. Diese erhalten ihre Ernennung von Rechtswegen durch den Quästor. Freilich zogen, wie es scheint unter dem schwachen Regiment des Arcadius, die *magistri militum*, wahrscheinlich die *praesentales*, diese Ernennungen an sich; aber in einer Verordnung vom J. 415 wird dies Verfahren als eingerissener Missbrauch bezeichnet und auf Beschwerdeführung des Quästors zunächst dahin beschränkt, dass vierzig dieser Stellen ihm und dem von ihm abhängigen *scrinium memoriae* zurückgegeben werden⁴. Bald nachher im J. 425 wird die alte Ordnung vollständig wiederhergestellt und dabei ist es geblieben⁵. Sicher ist bei diesen Ernennungen nicht minder wie bei den im *maius laterculum* verzeichneten die kaiserliche Entschliessung eingeholt worden; aber der

1) Not. Dign. Or. c. 18, Occ. c. 16.

2) Auch die drei in den Provinzen Rhodope und Thrakien stehenden Cohorten (not. or. c. 40, 44 ff.) folgen dem System des Orients.

3) Hermes 19, 22 [oben S. 40]. Dass die auch sonst mehrfach hervortretende Bevorzugung der Donauducate vor denen Aegyptens und des Orients in frühe Zeit zurückreicht, beweist ihre gleichmässige Behandlung in beiden Reichshälften.

4) C. Th. 1, 8, 1. Da von dieser Anordnung zwei *magistri militum* in Kenntniss gesetzt werden, so scheinen die beiden constantinopolitanischen gemeint, die auch bei der Beamtenernennung am leichtesten concurriren konnten.

5) C. Th. 1, 8, 2, 3 = C. Iust. 1, 30, 1, 2.

Vorschlag lag hier dem Quästor, die Führung der Liste dem Personal des *scrinium memoriae* ob. Dagegen werden die im *maius laterculum* verzeichneten Offiziere auf Vorschlag des *magister militum* ernannt und durch das Bureau der kaiserlichen *notarii* in die Listen eingezeichnet worden sein. Der zwischen beiden Stellen bestehenden Eifersucht mag die Einwirkung auf die Personalfrage zu Grunde liegen, welche mit der Vermittelung der Berufungen sich naturgemäss verbindet; zunächst aber bezieht sie sich vermuthlich auf die Sporteln, welche in der späteren Kaiserzeit bei der Ernennung der hohen wie der niederen Beamten in ausgedehntester und gemeinschädlichster Weise erhoben wurden. — Was die Ernennungen der Civilbeamten anlangt, so pflegte der *praefectus praetorio* die Provinzialstatthalter¹, der Stadtpraefect die ihm unterstehenden hauptstädtischen Beamten² bei dem Kaiser in Vorschlag zu bringen; wahrscheinlich ist überhaupt in dieser Epoche es üblich gewesen die unteren Aemter nach Vorschlag oder doch nach Anhörung des beikommandierenden Oberbeamten zu besetzen. — Die Ernennung der Oberbeamten selbst geht officiell aus freier königlicher Entschliessung hervor und giebt es ein formulirtes Vorschlagsverfahren dafür überall nicht.

Für ein Vorschlagsrecht des Quästors bietet sich hienach kein genügender Anhalt: bei den Civilbeamten findet sich davon keine 459 Spur und für die Offizierbestellung im Occident, welchem das *minus laterculum* fremd ist, ebenso wenig. Aber neben dem Vorschlag bedurfte es noch der Notification: die von dem Kaiser auf Vorschlag oder auch immediat beschlossene Anstellung eines Beamten musste dem Betreffenden zur Kenntniss gebracht werden. In welcher Form dies geschah, ist anderweitig nicht mit Sicherheit festzustellen; aber es steht der Annahme nichts im Wege, dass sie wenigstens in der nachdiocletianischen Epoche regelmässig durch kaiserliches Handschreiben erfolgte und dass die Entwerfung desselben so wie die Erwirkung der kaiserlichen Unterschrift dafür zu den regelmässigen Obliegenheiten des Quästors gehörte, Theoderich also in dieser Hinsicht nur das hergebrachte Verfahren beibehalten hat. Es wird dies weiter bestätigt durch einige allgemeine Redewendungen Cassio-

1) Cod. Iust. 2, 7, 9 vom J. 442: *electione tuae sedis*; 9, 27, 6 vom J. 439: *amplitudinis tuae testimonio* und nachher: *per sedis tuae vel nostram electionem*. Iustinian nov. 8 c. 8: *ἡμετέρα ψήφω καὶ κρίσει τῆς σῆς ὑπεροχῆς*.

2) Nach der Verordnung Cod. Th. 1, 6, 6 vom J. 365 soll der Stadtpraefect, wo er dazu Anlass findet, über jeden städtischen Beamten bei dem Kaiser Beschwerde führen und es wird bei eintretendem Personenwechsel auf sein *testimonium* Rücksicht genommen.

dors¹. Die Wichtigthueri des 'letzten Römers' und sein in den Berufungsschreiben schwelgendes Complimentirbedürfniss mag die quästorische Bethheiligung wohl insofern in ein unrichtiges Licht stellen, als in all diesen Schreiben nur die gefasste kaiserliche Entschliessung zur Ausfertigung gelangt. Aber die gewöhnliche Competenz des Quästors ist hiebei sicher nicht überschritten worden. Auf einen politischen Einfluss des ausfertigenden Beamten führt keine Spur und es ist überhaupt mehr als wahrscheinlich, dass Cassiodor einen solchen zu keiner Zeit besessen hat. Andererseits aber bestätigt auch die genauere Prüfung den ersten Eindruck, dass die Bestattungsschemata Cassiodors einigermassen in Parallele gestellt werden können mit der *Notitia dignitatum* und den entsprechenden Abschnitten der Rechtsbücher von Theodosius und Iustinian und dass sie uns ein annähernd geordnetes Verzeichniss der von dem germanischen Reichsverweser zu vergebenden Aemter und Ehren liefern.

460

III.

Die Civilämter.

Die kaiserliche Befugniss Aemter und Ehren zu verleihen ist nach dem Untergang des selbständigen Regiments im Westreich auf die zu dessen Verwesern bestellten germanischen Fürsten, zunächst auf Odovacar², sodann auf Theoderich und dessen Nachfolger übergegangen. Es kann dies nur auf ein Abkommen zwischen ihnen und den Herrschern der griechischen Reichshälfte zurückgeführt werden; wenn Theodahatus in den mit den Vertretern Iustinians vereinbarten Präliminarien darauf verzichtet den Patriciat und die nach damaliger Ordnung zum Sitz im Senat berechtigenden Aemter zu verleihen³, so liegt darin das Anerkenntniss, dass seine Vorgänger

1) Die Quästur heisst ihm 6, 5 [§ 5] *genetrix omnium dignitatum*; 8, 13 [§ 7] *fons omnium dignitatum*; ebenso 8, 14 [§ 2]: *beneficiis nostris quasi quandam ianuam cogitavimus dare quaestorem, per quem venientium dignitatum culmina decenter exirent*.

2) Die wenigen Documente aus Odovacars Zeit zeigen völlig dieselbe Titulatur wie die der gothischen Epoche. In einem Schenkungsbrief vom J. 489 (Marini p. 82) heisst König Odovacar *Andromacum v. i. et magnificum magistrum officiorum consiliarium nostrum pro nobis subscribere*, offenbar weil er selbst der Schrift nicht kundig ist, und Andromachus unterzeichnet *ex praecepto regio*. Auf der römischen Synode von 502 wird aus einem älteren Protokoll verlesen, was *sublimis et eminentissimus vir, praefectus praetorio atque patricius, agens etiam vices praecellentissimi regis Odoacris Basilius dixit* (Thiel epist. pontificum 1 p. 686). Den *comes* Bracila nennt Iordanes Get. 46, 243.

3) Prokop bell. Goth. 1, 6: *ἦν δὲ γε τῶν ἐπιτρόπων τινὰς ἐξ τῶν πατριζίων ἢ ἄλλο βουλῆς ἀξίωμα Θεόδατος ἀγαγεῖν βούληται, τοῦτο δὲ οὐκ αὐτὸν δώσειν, ἀλλὰ βασιλεῖα αἰτήσῃν δίδόναι*. Malalas p. 384 überträgt dies irrig auf Theoderich.

dazu vertragsmässig befugt waren. Auch vom byzantinischen Standpunkt aus führte der von Theoderich ernannte Praefect der Stadt Rom ebenso rechtmässig sein Amt wie sein College in Constantinopel. Vertragsmässige Beschränkungen dieser Befugniss haben keine Wahrscheinlichkeit, da eine solche zunächst bei dem Consulat eingetreten sein würde und bei diesem, wie wir sahen¹, die Reichsverweser die kaiserlichen Rechte in vollem Umfang ausgeübt haben.

Die Civilverwaltung des Occidents blieb unter den germanischen Königen, wie die Imperatoren sie geordnet hatten². Auch die drei 461 Stufen derselben, die Provinzialverwaltung, die Mittelinstanz der Vicariate, die hohen unmittelbar vom Herrscher abhängigen Hofämter finden sich wesentlich unverändert wieder, so weit nicht die engeren Grenzen dieses Westreichs Aenderungen bedingten, und sie werden mit einer einzigen sogleich zu erörternden Ausnahme lediglich mit Römern besetzt³. Nicht die Gothen haben dem Westreich ein Ende gemacht; erst Kaiser Justinian hat Italien nach der Eroberung in eine Provinz des byzantinischen Staates umgewandelt⁴.

Die Provinzialstatthalter, zusammenfassend bezeichnet als *iudices provinciarum*, zerfallen auch jetzt noch in die drei Rangklassen der *consulares*, *correctores* oder *rectores*, *praesides*, mit wesentlich gleicher Competenz sowohl hinsichtlich der Rechtspflege wie hinsichtlich der Steuerhebung.

Von den Mittelinstanzen erscheint der *vicarius urbis Romae* in der gleichen Stellung wie früher. Auch ist nach der Besetzung der angrenzenden gallischen Landschaften der Vicariat für Gallien erneuert worden⁵. Wenn der dritte Vicariat, der in die Grenzen des damaligen Westreichs fiel, der von Italien in den Documenten der

1) Neues Archiv Bd. 14 S. 240 ff. [oben S. 378 ff].

2) Anon. Vales. 60: (*Theodericus*) *militiam Romanis sicut sub principes esse praecepit*.

3) Procop b. G. 2, 6: *πάσας τὰς τῆς πολιτείας ἀρχὰς αὐτοὶ μὲν (die Römer) διαγεγόναον ἔχοντες, Γότθος δὲ αὐτῶν μετέσχεν οὐδείς*. In demselben Sinn hält Totila b. Goth. 3, 21 den Römern ihre Undankbarkeit gegen Theoderich und Athalarich vor: *ἐπὶ τῆς ἀρχῆς ἀπάσης αὐτοὶ ἐς ἀεὶ καταστάντες καὶ τὴν πολιτείαν διοικησάμενοι* hätten sie Italien an die Griechen ausgeliefert.

4) Totila (a. a. O.) hält den Römern weiter vor, dass sie durch ihren Uebertritt zu Justinian nur sich selber geschädigt und ihre Magistraturen fast alle eingebüsst hätten (*τὰς ἀρχὰς ἀφῆθητο σχεδὸν τι ἀπάσας*).

5) Die Ernennung des ersten *vicarius praefectorum* für Gallien Gemellus v. sp. enthalten die Erlasse var. 3, 16. 17 (vgl. 3, 32. 4, 12. 19. 21.) Er wird auch als *vicarius vir spectabilis* von Avitus ep. 35 [32] erwähnt. Das alte Determinativ *septem provinciarum* ist schwerlich wieder aufgenommen, wahrscheinlich dafür *Gallarum* gesetzt worden.

gothischen Epoche nicht auftritt¹, so ist diese Stelle nicht erst von den germanischen Reichsverwaltern aufgehoben worden. Bestanden hat sie nachweislich noch im Jahre 399²; in der kurz nachher redigierten Notitia Dignitatum Occidentis ist der *vicarius Italiae* zwar in der Uebersicht der Aemter stehen geblieben, aber im Text gestrichen³. Wahrscheinlich ist dies geschehen bei der Verlegung des Sitzes der Regierung von Rom nach Ravenna im Jahre 404; das italische Militärcommando, das die Notitia aufführt, mag damals eingerichtet und zugleich die Civilverwaltung der bisherigen Vicarien auf den *comes Italiae* übergegangen sein. †)

181 †) (Nachtrag.*) Was hier über die *vicarii* der Gothenzeit gesagt ist, stimmt nicht mit den Ergebnissen, zu welchen zwei junge Gelehrte, Charles Diehl in Nancy⁴ und Ludo Hartmann in Wien⁵, die kürzlich das byzantinische Regiment über Italien eingehend untersucht haben, freilich unter sich wieder abweichend, gelangt sind; und ich bin dadurch veranlasst auf die Frage zurückzukommen, um so mehr als ich eine vor Jahren von mir darüber gemachte und von den Genannten angezogene Bemerkung als unhaltbar zu bezeichnen habe.

Die Nichtexistenz des Vicariats von Italien in der ostgothischen Zeit glaube ich erwiesen zu haben; das Fehlen einer dafür geeigneten Formel bei Cassiodor reicht in der That allein schon dazu aus. Aber wenn in byzantinischer Zeit, und zwar nachdem Mailand in die Hände der Langobarden gekommen war, die Rede ist von einem Johannes *vir magnificus*, der nach Genua kommt *praefecturae vices illic acturus* als Nachfolger eines Vigilius, *qui vices illic ante hunc praefecturae gessit*⁶, so kann ich nur gegen Hartmann (S. 40) Diehl (S. 161) darin beitreten, dass dies ein ständiger Beamter gewesen

1) Das *forum Mediolanense* (var. 8, 19 [§ 5]) kann füglich das des Consularis von Ligurien sein.

2) C. I. L. VI, 1715 [= Dessau 1274]: *Cronio Eusebio v. c. . . . vicario Italiae*, gesetzt im Jahre 399.

3) Dass er nicht durch Blattausfall fehlt, hat Seeck *quaest. de not. dign.* (1872) S. 28 gezeigt; ob durch Schreiberversehen oder als inzwischen aufgehoben, lässt er dahingestellt. Die Vergleichung Cassiodors entscheidet für die zweite Alternative.

*) [Neues Archiv 15 (1890) S. 181—183.]

4) Etudes sur l'administration Byzantine dans l'exarchat de Ravenne. Paris 1888.

5) Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien. Leipzig 1889.

6) Gregorius ep. 9, 35 [103], gerichtet an den damals in Genua residirenden Bischof von Mailand.

sein muss; darauf führt sowohl die Nachfolge wie die Nennung nicht des *praefectus*, sondern der *praefectura*. Andererseits aber steht nichts der Annahme entgegen, dass bei der Ordnung Italiens Justinian den *comes Italiae* wieder beseitigt und den *vicarius Italiae* hergestellt hat.

Dass nach der Eroberung Galliens der Vicariat für Gallien von Theoderich wiederhergestellt ward, ist unbestreitbar und unbestritten¹; und diese Thatsache allein widerlegt Hartmanns Meinung, dass in der ostgothischen Zeit der Vicariat principiell beseitigt gewesen ist. 182 Es zeigt sich vielmehr wieder recht deutlich, dass in dem Gebiet Theoderichs das römische Verwaltungsschema, so wie dessen materielle Voraussetzungen vorhanden waren, von Rechtswegen in Kraft trat. Auch das Fortbestehen des *vicarius urbis Romae* in gothischer und byzantinischer Zeit leugnet Hartmann (S. 39) sicher mit Unrecht. Die bei Cassiodor 6, 15 für denselben aufgestellte Formel kann nicht, wie er meint, auf den *vicarius praefecturae urbis* bezogen werden, einmal weil der *vicarius* der *praefectura praetorii* und der *vicarius* der *praefectura urbis* titular verschieden sind und die cassiodorische Formel wie überhaupt so namentlich in der Titulatur nur auf den ersteren passt, zweitens weil der *vicarius* des *praefectus urbi* lediglich in der diocletianischen Uebergangszeit vorkommt und nach dem Ausweis der *Notitia dign.* wie nach allen anderen Quellen späterhin ein solches Amt nicht mehr bestanden hat². — Die Annahme, dass die Competenz des *vicarius urbis Romae* im Laufe dieser Periode eine andere geworden sei, habe ich früher vertreten³ und Diehl (S. 161) wie Hartmann (S. 144) haben mir darin beigestimmt; doch lässt sich dafür ein genügender Beweis nicht erbringen. Nach den diocletianisch-constantinischen Ordnungen hat der *vicarius urbis Romae* eine zweifache Competenz: er hat theils, als den *praefecti urbi* neben-, aber nicht untergeordnet, die *secunda iudicia* in der Stadt Rom, theils ist er Oberinstanz für die zehn süditalischen Provinzen. Beides ist wahrscheinlich geblieben. Wenn er nach Cassiodors Angabe *intra quadragesimum sacratissimae urbis iura custodit*, so kann diese sonst nicht bekannte⁴ Competenzgrenze füglich auf seine

1) Var. 3, 16.

2) Dies ist in den *Memorie dell' istituto* 2, 308 fg. gezeigt worden. Die Verschiedenheit des bei Vacanz des Amtes oder Abwesenheit des Beamten eintretenden *agens vices praefecti urbis* von dem ständigen *vicarius praefecturae urbis* habe ich dort ebenfalls entwickelt.

3) Röm. Feldmesser 2, 203 [Ges. Schr. V 190]. Dagegen Bethmann-Hollweg Civilprozess 3, 63.

4) Hartmann S. 144 macht indess aufmerksam auf die Stelle bei Gregorius

städtische Function bezogen werden und dafür schon vor der gothischen Zeit bestanden haben, während andererseits es sich nicht erweisen lässt, dass er in gothischer Zeit nicht auch noch in gewissen Beziehungen als Oberinstanz für Süditalien fungirt hat, obwohl allerdings davon geradezu nichts zum Vorschein kommt und deren*) Vorsteher namentlich in Steuersachen direct vom *praefectus praetorio* ressortiren.

Ich muss also dabei bleiben, dass in Rom es auch jetzt noch wie früher drei kaiserliche Stellen ersten Ranges gab, den *agens vices praefecti praetorio*¹, seit dieser selbst in Ravenna residirte, den *praefectus urbi* und den *vicarius urbis Romae*². Bei Vacanz des Amtes oder Behinderung der Beamten tritt für die beiden letzten ein *agens vices* ein³.)

Der *praefecti praetorio* giebt es unter Odovacar und in der ersten Hälfte der Regierung Theoderichs nur einen; denn damals ging das Herrschaftsgebiet über die ehemalige Diöcese des *praefectus praetorio Italiae, Illyrici et Africae* nicht hinaus, ja umfasste dieselbe bei weitem nicht ganz. Nach dem fränkischen Krieg tritt diesem Prä-

dial. 3, 18: *fuit quidam in Campaniae partibus intra quadragesimum Romanae urbis miliarium nomine Benedictus . . . Totilae regis tempore.*

*) [D. h. der zehn süditalischen Provinzen.]

1) Ostgoth. Stud. S. 463. 491 [unten S. 399. 431]. Zu dieser Kategorie gehört wohl der *Iohannes vir magnificus in hac urbe locum praefectorum servans* bei Gregor dial. 3, 10. 4, 52; desgleichen der Dulcitus, den als *agens vices* des *praepositus* (oder vielmehr *praefectus praetorio*: Jaffé-Kaltenbrunner 1775) *Italiae* Johannes derselbe Gregorius ep. 10, 21 [X, 8] erwähnt und der ohne Namensnennung noch bei ihm 10, 52 vorkommt: *ut cautiones agentium vices Iohannis praefecti simul et Palatini huc transmittere debeat*. Wenn Diehl S. 160 A. 11 darüber bemerkt, *que le titre de praefectus simul et palatinus est peu clair*, so ist übersehen, dass das letzte Wort hier nicht Standesbezeichnung, sondern der 10, 51 genannte *Palatinus patricius* gemeint [dagegen Hartmann zu Gregor. ep. IX, 5] und hier von dessen Vertreter und dem des Präfecten Johannes die Rede ist. Ein gleichnamiger Mann wird erwähnt in der Veroneser Biographie des Papstes Symmachus (Duchesne liber pontif. p. 46). Noch weniger durfte Diehl den *Iohannes vir clarissimus palatinus* des Briefes 10, 26, einen Steuerbeamten der dritten Rangklasse, mit jenem *praefectus praetorio* identificiren.

2) Dass man den Crescentius, den Papst Gregor ep. 10, 46 [IX, 182] als *vicarius noster* bezeichnet, zu einem Reichsbeamten dieser Benennung zu machen pflegt, während *vicarii* der Bischöfe oft genug vorkommen, hat viel Verwirrung gestiftet [vgl. jedoch Hartmann zu Gregor. ep. IX, 182].

3) Ein solcher des Vicars ist *Georgius comes et agens vices Marcellini vicarii* in dem Briefe Papst Pelagius I. von 558/560 (Jaffé-Kaltenbrunner reg. n. 1021 mit dem Nachtrag von Löwenfeld; Ewald in diesem Archiv 5, 555).

fecten der wiederhergestellte *praefectus praetorio Galliarum* an die Seite¹. Hinzugetreten ist zu der Competenz des Präfecten die Leitung der Waffenfabriken², die nach der früheren in der Notitia befolgten Ordnung dem *magister officiorum* obliegt und im Orient diesem immer geblieben ist³. Es ist dies wahrscheinlich geschehen, weil die hiebei wünschenswerthe Centralisirung in dem damaligen Westreich auch auf jenem Wege erreicht werden konnte. — Die Stellung des Präfecten als Alter Ego des Kaisers in allen Civilangelegenheiten scheint formell unverändert geblieben zu sein; doch ist von dem vicekaiserialichen Consistorium und den dazu gehörigen *tribuni et notarii*⁴ in dieser Epoche nicht die Rede.

Der *magister officiorum* bleibt ebenfalls an der Spitze theils der sämtlichen kaiserlichen Leibwachen, deren *scholae* auch jetzt noch römisch sind, aber in Folge der Uebertragung der *militia armata* auf die Gothen zu dieser nicht mehr gezählt werden⁵, theils der zum Hofe gehörigen Subalternbeamten, während über die eigentliche Dienerschaft der später (S. 453) zu erwähnende *castrensis* gesetzt ist.

Neu ist in Beziehung auf diese beiden Oberbeamten, dass sie 463 jetzt, in Ravenna residirend, in Rom durch einen *agens vices* vertreten werden; aber die Neuerung wird nicht von den Germanen herrühren, sondern bei der Verlegung des Regierungssitzes eingetreten sein. Der Vertreter des Präfecten gehört der höchsten Rangklasse an wie

1) So heisst Liberius bei Cassiodor (var. 8, 6, 11, 1 [§ 16]) und er unterzeichnet auf der Synode von Arausio im J. 529 also: *Petrus Marcellinus Felix Liberius v. c. et inl. praefectus praetorio Galliarum atque patricius* (concil. Gall. 1, 946). Auch in seiner Grabschrift (C. I. L. XI, 382) heisst es: *rexit Romuleos fasces, currentibus armis successu parili Gallica iura tenens*. Wahrscheinlich hat das Edict Theoderichs auch in dem von ihm mit Italien vereinigten Theile Galliens Geltung gehabt (Brunner Rechtsgeschichte 1, 367 [2. Aufl. S. 528]).

2) Var. 7, 19 vgl. 18.

3) Theodosius II. nov. 6. Zeno cod. Iust. 11, 6, 7. Justinian nov. 85.

4) Wo Cassiodor von der Beförderung des aus dem Officium des *praef. praet.* ausscheidenden *cornicularius* (11, 18) und *primiscrinus* (11, 20) zu *tribuni et notarii* redet, können, da diese den Kaiser adoriren, nur die kaiserlichen gemeint sein, nicht die des Präfecten. Auf die letzteren beziehen sich C. Th. 6, 10, 3. Cod. Iust. 2, 7, 25, 1. 12, 33, 8. C. I. L. VI, 1730. 1761 [= Dessau 1277. 1285]. Das Auftreten der *notarii* bei dem Präfecten in Verbindung mit dem *primicerius notariorum* des römischen Bischofs und der Aeusserung Ammians (28, 4, 13), dass in einem grossen römischen Privathaus bis zu dreissig Notarien thätig seien, zeigen, dass die *notarii* mehr als die meisten sonstigen Institutionen des Kaiserhofs der Privatverwaltung angehören und aus dieser in die kaiserliche Hausordnung übergegangen sind.

5) Cassiodor var. 6, 6. Prokop hist. arc. 26.

der Präfect selbst¹; dem des Magister werden wir weiterhin (S. 408) als dem *agens vices* des *princeps* der *agentes in rebus* begegnen. In den cassiodorischen Formeln fehlen beide, ohne Zweifel weil sie nicht vom Kaiser, sondern von ihren nächsten Vorgesetzten ernannt wurden.

Von der Quaestur des Palastes ist besonders (S. 387 f.) gehandelt und gezeigt worden, dass sie von den dafür durch die Kaiser aufgestellten Normen sich nicht wesentlich entfernt.

Hinsichtlich der Finanzverwaltung gilt nicht dasselbe. Zwar die eigentliche Reichshauptkasse, in welche die Steuern flossen und aus der die Beamten und die Soldaten ihre Bezüge empfangen, die *arca* des *praefectus praetorio* functionirt unter den Königen ebenso wie unter den Kaisern². Aber hinsichtlich der unmittelbar kaiserlichen Hauptkassen sind Modificationen eingetreten, die eine Erörterung fordern.

Nach der Formel der *comitiva sacrarum largitionum* ist dieses Amt ständig verbunden mit einem *primiceriatus*, welcher mit der Beamtenernennung zu thun hat³. Damit muss einer derjenigen beiden Primiceriate gemeint sein, welche aus ihrer ursprünglichen subalternen Stellung in hohe Reichsämter übergegangen waren; und da von diesen beiden, dem der *notarii* und dem des *sacrum cubiculum*, der erstere anderweitig in der Formelsammlung vertreten ist⁴, so kann nur an den zweiten gedacht werden. Diesem entsprechend findet sich, ich weiss nicht seit wann⁵, aber sicher unter Justinian bei der Beamten-
464 ernennung das *sacrum cubiculum* betheiligt: neben den kaiserlichen *notarii* und dem *praefectus praetorio* participirt an den dafür von

1) An seinen *vices agens v. ill.* in Rom richtet Cassiodor die Schreiben 11, 4 (*absens adhaere nostro lateri*). 11, 5. 12, 25; erwähnt wird er auch 4, 47. Der *functus vicibus praefectorum* 9, 7 [§ 2] ist wohl der *vicarius urbis Romae*.

2) Unter dem Präfecten stehen zwei *arcarii* mit dem Rang des Clarissimats (Cassiodor 12, 20; vgl. 1, 10. 12, 7. 8. 10. 23. 27).

3) Var. 6, 7 [§ 4]: *huic . . . dignitati . . . locum quoque primiceriatus adiungimus, ut per te demus honores, per quem et nostrae pecuniae conferimus largitates* und weiterhin [§ 9]: *comitivae sacrarum et primiceriatus tibi conferimus dignitates . . . duarum dignitatum gloriosa quidem cura, sed et laboriosa custodia est*.

4) Var. 6, 16.

5) Belege aus vorjustinianischer Zeit habe ich nicht gefunden. Gewisse Domänen, insbesondere die kappadokischen Gestüte, gehörten seit langem zum *cubiculum* und deshalb wird bei dem Erlass der restirenden Steuern dasselbe mit genannt (C. Th. 11, 28, 9; nov. Marciani 2); aber welcher Kaiser die eigene Betheiligung an den Ernennungstrinkgeldern eingeführt hat, weiss ich nicht zu sagen.

den Civilbeamten geforderten Sporteln damals auch dieses¹. Wahrscheinlich sind diese Zahlungen von dem zweithöchsten Beamten des Cubiculum, dem *primicerius* in Empfang genommen und ist aus diesem Grunde dieses Amt von Theoderich mit dem des *comes sacrarum largitionum* combinirt worden. Dass die besondere Rechnungsführung geblieben ist, wird daraus geschlossen werden dürfen, dass der König Zahlungen auf sein *cubiculum* anweist².

Neben der *comitiva sacrarum largitionum* steht bekanntlich als die andere kaiserliche Hauptkasse die der Domonialverwaltung, die *comitiva rerum privatarum*, zu welcher seit Anastasius³ die *comitiva patrimonii* hinzutritt⁴. Dies gilt auch für den Westen; aber mit dem letztgenannten Amt hat es hier eine besondere Bewandniss. In Odovacars Zeit stehen die kaiserlichen Domänen unter einem Beamten mit der Titulatur *comes et vicedominus*, anscheinend gothischer

1) Nach Iustinians achter Novelle vom J. 535 (wo c. 1 fin. entsprechend zu ergänzen ist) zahlt zum Beispiel der *comes Orientis* an den *primicerius notariorum*, resp. dessen *adiutor*, und an die vier *scrinia* des *laterculum* 53; an das *Officium* des *praefectus praetorio* 80; an das *sacrum cubiculum* 63 oder an jeden der drei *chartularii vv. spectabiles* desselben (vgl. das. c. 7) 21 *solidi*. Nach den Bestimmungen Athalarichs ([var.] 9, 15) sollen bei der Ernennung des römischen Papstes die unvermögenden (denn *minus* ist in den Text hineininterpolirt) kaiserlichen Officialen (dies sind die *suggestentes nobis*) 3000, bei Ernennung eines Patriarchen 2000 *solidi* als Papiergelder (*pro collectione chartarum*) erhalten, bei der Ernennung von Bischöfen wie es scheint die unvermögenden Officialen des Statthalters 500.

2) Var. 4, 51 [§ 12]: *expensas vobis de nostro cubiculo curavimus destinare*. Ebenso 11, 15 [§ 1]; vgl. 5, 44 [§ 3]. Es gab dort Normalgewichte für die Goldzahlung nach var. 5, 39 [§ 5]: *ad libram cubiculi nostri, quae vobis in praesenti data est, universas functiones publicas iubemus inferri*. Nach diesem Brief und nach 5, 14 mögen auch die spanischen Tribute und andere Zahlungen in das *cubiculum* geflossen sein. Praktisch kann bei der Combinirung der beiden Aemter der Unterschied damals nicht viel bedeutet haben.

3) Der der Rangklasse der *illustres* angehörige Beamte Flavius Peregrinus Saturninus, welcher in seiner Inschrift (C. I. L. VI, 1727 [= Dessau 1275]) bezeichnet wird als *moderans inlustrem sacri patrimonii comitiam*, in einer Verordnung vom J. 399 (C. Th. 9, 42, 16) als *comes et procurator domus divinae*, ist, wie die letztere zeigt, ausserordentlicher Weise für die Verwaltung von Gildos Vermögen eingesetzt, nicht identisch mit dem *comes Gildoniaci patrimonii*, den einige Jahre später die *Notitia Dign. Occ.* 12, 5 nennt, da dieser als Unterbeamter des *comes rerum privatarum* nicht der ersten Rangklasse angehört haben kann, aber dessen Vorgänger vermuthlich mit weiterer Competenz, auf jeden Fall ein ausserordentlicher Beamter [vgl. Hirschfeld, Die kaiserl. Verwaltungsbeamten, 2. Aufl. S. 47 A. 4].

4) Cod. Iust. 1, 34; Lydus de mag. 2, 27; *glossae iuris* bei Otto thes. 3, 1776.

465 Nationalität¹; und unter Theoderich führen unter sämtlichen Civilbeamten allein die *comites patrimonii* zum Theil germanische Namen². Also hat der Ausschluss der Germanen von den Civilämtern auf diese Stelle sich nicht erstreckt, wie denn auch die *vicedomini* niederen Ranges, die Verwalter der einzelnen königlichen Domänen, ebenfalls Gothen sind³. Vermuthlich wurde diese Stellung nicht als eigentliches Staatsamt aufgefasst. Der unter Odovacar, das heisst unter Zeno auftretende *vicedominus* des Westens ist wahrscheinlich gar nicht nach römischem Muster gestaltet⁴, vielleicht sogar für den von Anastasius eingeführten *comes patrimonii* das Vorbild gewesen. Odovacar hatte guten Grund dem *comes rerum privatarum*, welcher die Verwaltung des Kaiserguts wenigstens nominell und reell die sonst damit verbundene Competenz behielt, einen eigenen Verwalter des Königsguts an die Seite zu setzen; im Ostreich dagegen scheinen die Domänen zwischen dem *comes privatarum* und dem *comes patrimonii* rein äusserlich getheilt gewesen zu sein⁵ und steht insofern die Competenz mit der ungleichen Benennung in einem gewissen Widerspruch, welcher minder auffällt, wenn der Anstoss zu dieser Einrichtung von aussen kam. Auf jeden Fall macht die Gleichstellung

1) Der Schenkungsbrief Odovacars vom J. 489 (Marini pap. n. 82) erwähnt den Bericht *viri sublimis comitis et vicedomini nostri Ardori* über Vergebung von königlichen Grundstücken *intra p(rovinciam) S(iciliam) Syracusano territorio* und *in provincia Dalmatiarum*.

2) Genannt werden als *comites patrimonii* Iulianus [var.] 1, 16; Senarius in dem Briefe 4, 3 [§ 2], 4 [§ 2] (in den Adressen mehrfach irrig als *comes privatarum* bezeichnet) und in der Grabschrift Burmann anth. 2, 133 [vgl. Mommsen Index zu Cassiodors Variarum S. 499]; Wilia 5, 18. 19. 9, 13; Bergantinus 8, 23. 9, 3. Die beiden letzten scheinen Gothen; die beiden ersten waren es nicht, Senarius auch Patricier.

3) Als Gothen erscheinen sie var. 5, 14 [§ 8] (S. 443 A. 5) und können so gefasst werden in Theoderichs Edict c. 155: *si forsitan persona potentior aut eius procurator vel vicedominus ipsius aut certe conductor seu barbari seu Romani in aliquo genere causae praesentia non permiserint edicta servare*. Dass die Bezeichnung *vicedominus* bei Gregorius Magnus, in dem Pontificalbuch, bei Agnellus und sonst von den *oekonomi* der Kirchen von Rom und Ravenna und einzeln auch von den Verwaltern von grossen Privatgütern gebraucht wird, weist Marini pap. p. 306 nach.

4) Es kann freilich der *praefectus fundorum patrimonialium* zu Grunde liegen, welcher nach der Not. Occ. 2, 42 unter dem *praef. praetorio* von Italien fungirt.

5) Böckings Ausführung über die Competenz der beiden Aemter (not. dign. Occ. p. 374 ff.) befriedigt nicht. Eine principielle Unterscheidung von Fiscal- und Krongut ist für diese Epoche unmöglich; und die Verordnung C. Iust. 1, 34, 1 führt vielmehr auf völlige Gleichartigkeit beider Aemter.

der Aemter, welche in dem Wechselverhältniss der beiden Reichshälften ein wesentliches Element ist, auch noch in diesem jüngsten aller römischen Reichsämtern sich geltend.

Die *comitiva domesticorum* scheint unter Theoderich nicht mehr effectiv vergeben worden zu sein. Es kann nicht Zufall sein, dass unter den Schematen Cassiodors diese Würde nur als titulare (*vacans*) aufgeführt wird¹; die dahin gehörigen Ernennungsschreiben, die sich 466 anderswo bei ihm finden², hindert nichts ebenfalls in diesem Sinne zu fassen. Es ist begreiflich, dass unter einem Regiment, das den Römern verbot auch nur Messer zu führen, diese *equites et pedites*, wie scheinhaft ihr Wehrdienst immer sein mochte, ebenso wie die *scholares* des Magister zu Pensionären³ und ihr Vorsteher zum Titularoffizier wurde; liess doch Theoderich regelmässig diese sogenannten Besoldungen sogar auf die Erben der Inhaber übergehen⁴. Die nachdrückliche Wiederaufnahme dieser Stellung nach Theoderichs Tode⁵ zugleich mit der Einführung des weiterhin zu erörternden

1) Var. 6, 11.

2) Var. 2, 15. 16. 11, 31 wird ein ausgedienter Beamter des Bureaus des Präfecten *inter domesticos et protectores* aufgenommen und dem Kaiser vorgestellt. Ein *comes domesticorum* Odovacars Pierius Anon. Vales. 53; er wird derselbe sein, den der Papyrus Marini n. 82 v. i., Eugippius vita Sev. 44, 5 *comes* nennen. Auch der Consul des J. 494 Asterius nennt sich in der Subscription des Florentiner Virgil *ex comite domest. protect.* und der im J. 519 verstorbene Iulius Felix Valentinianus v. c. et [inl.] *com. dom.* (Rossi inscr. chr. I n. 968 [C. I. L. VI, 32003]).

3) Var. 1, 10 [§ 2] führen die *domestici partis equitum et peditum, qui nostrae aulae videntur iugiter excubare*, Beschwerde über Verkürzung ihrer Bezüge.

4) Prokop hist. arc. 26: *Θενδέριχος . . . τοὺς ἐν τῷ Ῥώμης παλαιῷ στρατιωμένοις αὐτοῦ εἶασεν, ὅπως τι διασώζοιτο πολιτείας τῆς παλαιᾶς ἕγρος, μίαν ἀπολιπὼν σύνταξιν ἐς ἡμέραν ἐκάστω· ἦσαν δὲ οὗτοι παμπληθεῖς ἄγαν· οἱ τε γὰρ σιλευτιάριοι καλούμενοι καὶ δομεστικοὶ καὶ σχολάριοι ἐν αὐτοῖς ἦσαν, οἷς δὴ ἄλλο οὐδὲν ὑπελείπειτο ἢ τὸ τῆς στρατείας ὄνομα μόνον καὶ ἡ σύνταξις αὐτῆ ἐς τὸ ἀποζῆν ἀποχρῶσα μόλις αὐτοῖς, ἅπερ ἐς τε παῖδας καὶ ἀπογόνους Θενδέριχος αὐτοὺς παραπέμειν ἐκέλευσε.*

5) Var. 8, 12 [§ 1]: *perfectionem necessariorum rerum completam esse iudicamus, si quemadmodum eligendo . . . patricium* (Tulnín, dessen Ernennung zum *patricius praesentalis* die vorhergehenden Schreiben betreffen) *armatae rei publicae parti prouidimus, ita et de sociando ei litterarum peritissimo consulamus.* Dass diese Truppe nicht eigentlich Kriegsdienste thun soll, wird allerdings auch hier so deutlich wie möglich gesagt; aber wohl mag der Paradedienst der Nobelgarde unter Theoderich geruht und mit diesem Erlass wieder begonnen haben. (Nachtrag.*) Was hier über die Reactivirung des *comes domesticorum* nach 183 Theoderichs Tode bemerkt ist, beruht auf einer Interpolation des Briefes 8, 12, auf die ich erst später aufmerksam geworden bin. Derselbe giebt die Amtstellung des Adressaten Arator v. i. in der Aufschrift nicht an; sie wurde gefolgert aus den Worten des Textes [§ 8]: *te comituae domesticorum illustratum honore*

*) [Neues Archiv 15, S. 183—184.]

commandirenden Patriciats ist sicher eben wie dieses eine Concession des schwankenden Gothenreichs an die römische Aristokratie.

Grössere Schwierigkeit als die durchgängig wohlbekannten Civilämter bereiten die unter den germanischen Königen Italiens begegnenden Subalternen derselben. Diese selbst, die *officia* sind nicht der am wenigsten merkwürdige Bestandtheil der diocletianisch-constantinischen Staatsordnung¹. Den Subalternenbegriff hat die republikanische Epoche als *apparitio* der Magistrate aufgestellt und diese Subalternen der Republik, die Licoren und die übrigen *decuriales urbis Romae*, haben, wesentlich als Staatspensionäre, bis in die späteste Zeit fortbestanden. Aber den Magistraten der caesarisch-augustischen Staatsordnung sind formell Subalternbeamte nicht beigegeben; praktisch treten an deren Stelle einerseits das Gesinde, die eigenen Sklaven und Freigelassenen des Beamten und darunter vor allem die des Kaisers, andererseits die zum Dienst bei den Beamten abcomman-

decoramus, die trotz ihrer verwirren Fassung nicht wohl anders verstanden werden konnten. Aber diese Fassung findet sich nur in den geringeren Handschriften; die beste, die Brüsseler, zum Theil unterstützt durch die Londoner, liest: *te comitiis domesticorum illustratum isto honore decoramus*; wonach also Arator, nachdem er vorher durch die *comitia* (das heisst die *comitiva domesticorum* zum Illustrat gelangt war, jetzt nach Theoderichs Tode ein anderes Amt empfängt. Welches dies ist, spricht Cassiodor nicht aus; es muss eines der minderen der ersten Klasse gewesen sein, da Arator dieser bereits angehört, aber in dem Briefe nur von seinem Vater und von der Vorstufe der Beamtenlaufbahn, der Advocatur die Rede ist, auch am Schluss ihm bei fernerm Wohlverhalten höhere Stellungen verheissen werden. Aber was der Brief verschweigt, sagt uns die Subscription des von demselben Mann verfassten und dem Papst Vigilius im J. 544 überreichten Poems *de actibus apostolorum*; es heisst hier: *oblatus hic codex ab Aratore inlustri excomite domesticorum excomite privatarum viro religioso subdiacono sanctae ecclesiae Romanae*². Also ist die *comitiva privatarum* gemeint und hat Arator diese im J. 526 von Athalarich erhalten, worauf er dann in den geistlichen Stand übertrat und achtzehn Jahre später in Rom als Subdiaconus thätig war.)

1) Der sogenannte epitomirte Victor führt dieses System vielmehr auf Hadrian zurück, denn die *officia publica et militiae* in den S. 405 A. 3 angeführten Worten sind die der Civil- und Militärbeamten im Gegensatz zu den *officia palatina*, den kaiserlichen später unter dem *magister officiorum* stehenden Subalternen. Aber dies wird nicht ohne weiteres angenommen werden können, da die vordiocletianischen Inschriften, zum Beispiel die karthagischen Gesamtgräber der Officialen des Procurator, keineswegs mit den Officialen der Notitia stimmen.

2) Diese vollständige Fassung giebt Sirmond (zum Ennodius p. 349 der Vogelschen Ausgabe) nach einer Handschrift von Reims; in anderen, zum Beispiel der Berner von Hümer, Wiener Stud. 2, 79 angeführten, steht bloss *ab Aratore subdiacono*.

dirten Soldaten. Aus diesen beiden Elementen ist das *officium* der späteren Epoche hervorgegangen, aber in der Weise, dass diese den Civil- wie den Militärämtern nach einem festen, im wesentlichen beiden gemeinsamen Schema zugeordneten Officialen weder zum Gesinde gehören noch zu den Soldaten¹, sondern es sind diese Stellen nach der Redeweise dieser Epoche wie die Oberämter *dignitates*². Dem Gesinde entnommen ist der Begriff des *officium* selbst³ und von den einzelnen Stellen sowohl die des *princeps* (A. 3) wie die für die *cura epistularum* bestimmten, die der *exceptores* und die zahlreichen übrigen der Schreiber. Dagegen sind den *principales* der alten Legion entlehnt die *cornicularii*, die *commentarienses*, die *singulares*. Die Stellung des Herrschers unterscheidet sich in Betreff der Officialen von derjenigen der übrigen Beamten theils dadurch, dass von den für eigentlich subalterne Geschäfte ihm zugeordneten Unterbeamten diejenigen höheren Ranges, die *magistri scrinii* und die *notarii*, unter die Oberämter eingereiht werden, theils dadurch, dass

468

1) Bekanntlich scheiden die späteren Ordnungen die Officialen auch der Militärbeamten streng von den Soldaten, der *militia armata*. Dass im weiteren Sinne alle Beamten jetzt als Soldaten betrachtet werden, erstreckt sich natürlich auch auf die Officialen.

2) In der Not. Dign. wird das *Officium* der *magistri militum* eingeführt mit den Worten: *habet dignitates infra scriptas*.

3) Einen *princeps officii imper* . . . nennt eine Inschrift aus neronischer Zeit C. I. L. VI, 1921. Die Abtheilungen des Gesindes werden auf den Inschriften als solche selten benannt; die üblichen Bezeichnungen ihrer Vorsteher *praepositus cocorum*, *supra stabularios* u. dgl. sind anders gewendet. Hauptsächlich aber hat wohl die in der früheren Kaiserzeit vorherrschende quasi-municipale Gliederung des Gesindes mit Quasi-Magistraten und Quasi-Decurionen bewirkt, dass von den Gesinde-Officien in den Inschriften so wenig die Rede ist. Bei den Schriftstellern finden sie sich. Sueton. Vesp. 14 spricht von dem kaiserlichen *officium admissionum* und auch bei den *breviaria omnium officiorum* das. 21 werden die Abtheilungen der kaiserlichen Dienerschaft zu verstehen sein. Ebenso brauchen die Kaiserbiographien das Wort. Als Vorstände des Hofgesindes nennen sie bald *principes*, bald *magistri* (*principes aut magistri*: vita Alex. 32, 1; *principes*: vita Marci 8, 10; *magistri*: vita Nigri 12, 7; Elagabali 20, 2; Gallieni 17, 8). Die Zurückführung der späteren Ordnung des Beamtenwesens auf Hadrian (vita 10, 3: *ordinatis et officiis et impendiis*; Victor ep. 14: *officia publica et palatina nec non militiae in eam formam statuit, quae paucis per Constantinum immutatis hodie perseverat*) schliesst wohl auch diese Subalternen ein (S. 404 A. 1). Auf die den Dienst bei den Beamten versiehenden Soldaten scheint das Wort erst später, jedoch schon vor Diocletian (z. B. Paulus sent. 1, 6a, 4; vgl. Lactantius de mort. persec. 7: *multi praesides et plura officia*) übertragen zu werden. [Es erscheint in dieser Bedeutung bereits unter Hadrian: C. I. L. VIII, 18042 Ab 3 (*officium pr[oc]on[sulis]*); andere inschriftliche Belege bei v. Domaszewski, Rangordnung des röm. Heeres (1908), S. 5 BANG.]

jedem der übrigen Oberbeamten ein *Officium* zugeordnet ist, dem Kaiser aber seit Constantin ein eigener Oberbeamter als Vorsteher der sämtlichen unmittelbar kaiserlichen Subalternbeamten, der *magister officiorum*.

Die Subalternbeamten der gotischen Epoche sollen hier zunächst nach den einzelnen Oberämtern gesondert und weiter für die wichtigsten Kategorien die specielle Titulirung und ihr Platz in der Reihe untersucht werden.

Die Sonderung der Subalternen nach den Aemtern ergibt sich grösstentheils von selbst; abgesehen von einzelnen allzu vag gefassten Erwähnungen macht es keine Schwierigkeit bei Cassiodor die *Officien* des *praefectus praetorio*, der oberen Finanzbeamten, der Vicare, der Provinzialstatthalter und so ferner von einander zu scheiden. Nur in Betreff der Bezeichnung *officium nostrum* in Beziehung auf den König und in Betreff der Benennung *comitiacus* bedarf es einer Erörterung, an welches Oberamt dabei gedacht ist.

Dem *officium nostrum*, das in den königlichen Erlassen mehrfach genannt wird¹, werden die *Officialen* des *praef. praet.* ausdrücklich gegenübergestellt². Auch in den Verordnungen werden diejenigen der Finanzbeamten nie an die Person des Kaisers geknüpft, die *scrinia* derselben ausdrücklich den *sacra scrinia* gegenübergestellt³, welchen in den königlichen diesen Ausdruck vermeidenden Erlassen die *scrinia nostra* entsprechen. Insofern der König, wie weiterhin gezeigt werden soll, zugleich den Platz des *magister militum* einnimmt, 469 könnte dabei an dessen *Officialen* gedacht werden; allein die in der Beigabe des *Officium* deutlich zu Tage tretende Beamteneigenschaft

1) 2, 28: *Stephano v. s. comiti primi ordinis et ex principe officii nostri*, wo nachher [§ 4] *scholae tuae exprincipes* erwähnt werden. 3, 30 wird der *praef. urbi* angewiesen dem mit der Aufsicht über einen Bau beauftragten *v. sp. officii nostri* [nach den massgebenden Hs. *vestri*, d. i. des *praef. urbi*] *solacia* (= Bezüge) anzuweisen. 4, 40 [§ 3] wird *per officium nostrae sedis* eine Partei vor das Königsgericht geladen. 6, 3 [§ 5]: (*praefectus praetorio*) *milites suos illis exaequat, qui inter proceres mixti nostris conspectibus obsecundant*. 6, 13 an den ausscheidenden *comitiacus* [§ 7]: *nostris nominis . . . tuitione vallaris, ut officium, quod nostris iussionibus speciali sollicitudine famulatum est, amplius aliquid a militibus ceteris promereri potuisse videatur*. 7, 21. 22 beaufsichtigen *scriniarii officii nostri* in der Provinz die Hebung einer Steuer. 7, 25 (vgl. 24): *ex officio nostro* werden zwei *principes* an den *comes* von Dalmatien geschickt (vgl. S. 443 A. 3). 7, 42 [§ 2] stellt, wer einen *Saio* erbittet, die erforderliche *Caution officio nostro*. 9, 18, 3 werden *Urkunden* edirt *de nostris scriniis*. Edict Theoderichs c. 10: *relationem ad scrinia nostra transmittant*. 2) Var. 6, 3 (A. 1).

3) C. Th. 6, 30, 3: *primicerii scriniorum . . . iuxta instar sacrorum scriniorum*; ähnlich daselbst l. 19.

des Magister wird bei den germanischen Königen vielmehr versteckt. Es bleibt also für dies *officium* nichts übrig als die Gesamtheit der dem *magister officiorum* unterstellten Subalternen; diese Officialen werden, wie schon die Benennung ihres Vorstehers zeigt, überhaupt als unmittelbare Subalterne des Kaisers gedacht¹. Auch ist unter den einzelnen Anwendungen keine, die dieser Determination widerspricht; und wir werden weiterhin finden, dass mehrere derselben sie fordern.

Ueber den *comitiacus* fehlt es in unserer Ueberlieferung an einer Erklärung; wir müssen den Begriff aus den einzelnen Erwähnungen erschliessen, welche ich zunächst zusammenstelle. In einer Inschrift aus Aquae Statiellae² vom J. 432 wird ein *Disiderius comitiacos* genannt; in einer stadtrömischen³ vom J. 487 *F[l. Va]lens v(ir) d(evotus) comit(iacus)*; in einer Urkunde⁴ vom J. 557 *Constantinus v(ir) d(evotus) comitiacus*, in einer andern⁵ vom J. 572 *Moderatus v(ir) d(evotus) comitiacus*. Unter Cassiodors Briefen sind adressirt 2,10 *Specioso viro devoto comitiaco*; 4,5 *Amabili viro devoto comitiaco* (nach den Handschriften freilich *comiti*); 5,6 *Stabulario comitiaco*; 8,27 *Dumerit saioni et Florentiano viro devoto comitiaco*.*) Aus derselben Sammlung ist zu entnehmen, dass die *comitiaci* nicht bloss zum *officium nostrum* gehören, sondern auch ihr *princeps cardinalis* am Hofe verweilt und, da die *potestas comitiaci officii* auch in Rom nicht entbehrt werden kann, daselbst ein Vicarius ihn vertritt⁶; endlich dass dem *comitiacus* bei seinem Ausscheiden nach vollendeter Dienstzeit in Gemässheit der kaiserlichen Verordnungen die Titularwürde des *magister scrinii* mit der Spectabilität und die *comitiva primi ordinis* verliehen wird⁷. Alle Erwähnungen gehören dem Occident an; dem Orient kann das Institut selbst nicht fremd sein, das lange vor der Gothenzeit auf Inschriften erscheint und durch kaiserliche Regulative geordnet ist, die Benennung aber wird dort nicht gefunden. Mit diesen Erwähnungen ist zusammenzuhalten, dass die ebenso zahl-⁸

1) Auch der Hofbeamte *Theoderichs silentiarius sacri palatii* (S. 462 A. 6) stand als solcher unter dem *magister officiorum* (S. 417 A. 3).

2) C. I. L. V, 7530. 3) Rossi inscr. chr. 1 n. 887 [C. I. L. VI, 32966].

4) Marini pap. n. 79 v. 105. 106. 5) Daselbst n. 120 v. 72. 93.

*) [Vielmehr, wie überliefert ist, *comitiano*; s. unten S. 408 A. 4.]

6) Var. 7, 31. 7) Var. 6, 13.

8) Iulian, sagt Libanius (*πρὸς τοὺς βαρὸν αὐτὸν καλέσαντας* 1 p. 190 Reiske [1 p. 257 Foerster]), begnügte sich mit vier Schreibern (*ἑπογραφεῖς*) und siebzehn Boten (*τὰς ἀγγελίας οἱ φέροντες*); jetzt sind jener 520, dieser über 10000. Die Verordnung Theodosius II. (cod. Theod. 6, 27, 23) setzt die Stellenzahl der Matrikel auf 1174 fest; nach derjenigen Leos cod. Iust. 12, 20, 3 bestehen die *agentes in rebus* nach ihren fünf Klassen aus 48 *ducenarii*, 200 *centenarii*, 250 *biarchi*, 300 *circitores* und 450 *equites* zusammen also aus 1248 immatriculirten Officialen.

470 wie einflussreichen *agentes in rebus* auch unter Theoderich dieselbe Rolle spielten wie unter der eigentlichen Caesarenherrschaft¹. Aber dass Cassiodor unter diesem Namen ihrer nur an einer einzigen Stelle gedenkt und andererseits die in der eigentlich legalen Nomenclatur nicht auftretenden *comitiaci* so häufig bei ihm begegnen, legt es schon an sich nahe beide Bezeichnungen zu identificiren. Alle Kriterien stimmen. Die *agentes in rebus* stehen unter dem *magister officiorum* und gehören also nach Cassiodors Redeweise zum *officium* des Königs. Der *comitiacus*, welcher den *princeps cardinalis* in Rom vertritt, ist ohne Zweifel identisch mit dem oben (S. 400) erwähnten, seit der Verlegung des Hofes nach Ravenna in Rom auftretenden Vertreter des *magister officiorum*. Das Prädicat *vir devotissimus* ist für den *agens in rebus* geläufig² und dem nach vollendetem Dienst ausscheidenden Agenten wird die *comitiva primi ordinis* zu Theil³. Die Benennung *comitiacus*, welche sprachlich eben wie *comitianus*⁴

1) Var. 11, 35: *cur agentum in rebus miles officii post tot laboris incerta aliquid patiatur ambiguum* (d. h. es dürfen die für den vollendeten Dienst ihm zukommenden Bezüge ihm nicht vorenthalten werden), *qui crebris actionibus excubando ideo principis nomen habere promeruit, quia militiae sacramentis ceteros antecellit? observavit* (nicht *observabit*) *enim iugiter imperialibus iussis* (*observare alicui* = *parere alicui*, ebenso 12, 1 [§ 1]) *et ut reverentiam praetorianae sedis extolleret, tunc ad eius venit obsequium, quando vocabulum coepit habere praecipuum*. Ueber die hier zu Grunde liegende Besetzung der ersten Stelle im *Officium* des *praef. praet.* aus der *schola agentium in rebus* wird weiterhin gesprochen werden. Römische Inschrift eines *agens in rebus* vom J. 454 oder 525 Rossi inscr. chr. I n. 997 [C. I. L. VI, 32874; vgl. Hirschfeld, Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1893 S. 421 ff.].

2) Leo und Zeno sprechen von der *schola devotissima* oder *devotissimorum agentium in rebus* (C. Iust. 12, 21, 7. 8).

3) Nach der Verordnung Theodosius II. cod. Iust. 12, 21, 6.

4) Die Beziehung des *comitianus* der orientalischen Verordnung vom J. 394 C. Th. 8, 4, 18: *ex his qui de numero comitianorum vel ex apparitione culminis vestri* (des *praef. praet.*) *consulari officio deputati sunt nullus ambiendi vel transfugiendi in alterius militiae ordinem habet facultatem* ist unsicher. Wenn Lydus de mag. 2, 7: *καὶ κομιτιανούς τοὺς δευτεροστρατηλατιανούς ἢ παλαιότες οἶδε* ausnahmsweise recht berichtet, so haben die Officialen des *comes et magister militum* diese Benennung geführt, und es kann die angeführte Verordnung also verstanden werden; aber mit grösserer Wahrscheinlichkeit denkt Gothofredus an den *comes Orientis*. Dagegen scheint bei dem *comitianum officium* in der Verordnung von 416 (C. Iust. 1, 46, 2) allerdings das des *comes et magister militum* verstanden werden zu müssen. Ausserdem findet sich die Bezeichnung für die Officialen des *comes domus divinae per Cappadociam*, welchen Titel Iustinian auf einige andere kleinasiatische Provinzen erstreckt hat (nov. 8, 3. 5. nov. 30, 1). Das Epigramm auf den nach dem Heermeisteramt strebenden Bordellwirth (4 p. 300 Bährens [= Anthol. Lat. ed. Riese I² p. 137 n. 128]) ist wohl erst von späterer Hand mit der unpassenden Ueberschrift versehen worden ad *lenonem comitianum* oder nach der zweiten Hand *comitiacum* [s. oben S. 407*].

mit *ducicus*¹ und *ducianus* zusammenzustellen ist und nur den 471 Apparitor eines *comes* bezeichnen kann, ist allerdings auffallend, da für die Apparitoren dieses Oberbeamten vielmehr *magistrianus* angezeigt ist und auch oft von ihnen gefunden wird; indess kann die offenbar vulgäre Bezeichnung in der Epoche aufgekommen sein, wo dieser Beamte *comes et magister officiorum* genannt und mit dem ersteren Titel angeredet ward². Endlich stimmt die Kompetenz. Die Thätigkeit des *comitiacus*, wofür auch *executor* gesetzt wird³, besteht ohne Ausnahme darin, dass er einen kaiserlichen Immediatbefehl dem, den er angeht, überbringt und dessen Ausführung an Ort und Stelle betreibt⁴. Dies aber ist genau das Geschäft der *agentes in rebus*⁵ und eben dadurch sind sie recht eigentlich das Werkzeug der unbedingten kaiserlichen Machtvollkommenheit und der personalen Allmacht des Herrschers. Wie Theoderich diese Auffassung der Herrschergewalt dem römischen Staatsrecht theoretisch entlehnte, hat er in den *agentes in rebus* auch das dazu gehörige Organ übernommen. — Also ist der diesen *comitiaci* angehörende *princeps cardinalis*, der gleich den grossen Beamten in der unmittelbaren Umgebung des Kaisers auftritt, der Vormann der *schola agentium in rebus*. Dieser auch in einer occidentalischen Verordnung

1) *Ducicus* kann ich aus lateinischen Texten nicht belegen, aber *δουκικός* findet sich in dem Regulativ des Anastasius für die Pentapolis und bei den späteren Byzantinern oft.

2) Ammian 18, 8, 5. Ebenso wird der *comes et magister equitum* mit dem Rangprädicat angeredet (Ammian 29, 3, 6. c. 5, 46).

3) Die beiden Schreiben var. 4, 5 *Amabili viro devoto comiti[aco]* und 1, 8 *Amabili executori* mit der Anrede *devotio tua* sind ohne Zweifel an dieselbe Person gerichtet. Auch die allgemeine Bezeichnung *apparitor* wird so verwendet: *Trivillae saioni et Ferrocincto apparitori* lautet die Adresse 3, 20, *Iohanni apparitori* mit der Anrede *devotio tua* 2, 21.

4) Dies liegt den Phrasen der Formel 6, 13 [§ 2] zu Grunde: *contumaces ad parendum cogunt, latentes vestigant* und so weiter. Eben darauf laufen die an *comitiaci* gerichteten Schreiben (oben S. 407; auch 1, 8 und 1, 27, gerichtet an die anderswo als *comitiaci* bezeichneten Personen *Amabilis* und *Speciosus*) sämtlich hinaus. Der Inhalt des Befehls ist gleichgültig; wie das königliche Befehlsrecht ist auch die Executive des *agens in rebus* rechtlich unbeschränkt.

5) Charakteristisch ist insbesondere das Betreiben der Vollstreckung: *te instante* (1, 27 [§ 3]), *vobis imminetibus* (3, 20 [§ 2]); wie sich dies gleichmässig oft von dem *agens in rebus* findet. Ein Beispiel giebt Ambrosius *de officiis* 2, 29, 150: *interpellante eo qui sibi illud* (ein dem Clerus von Pavia gegebenes Depositum) *imperiali rescripto vindicare cupiebat clerici non tenebant auctoritatem: honorati* (die Notablen der Stadt) *quoque et intercessores dati non posse praeceptis imperatoris obviari ferebant: legebatur rescripti forma directior, magistri officiorum statuta: agens in rebus imminet, quid plura? traditum erat.*

472 vom J. 410¹ *princeps* genannte Subalterne ist wohl zu unterscheiden von den weiterhin erwähnten aus der ersten Klasse der *agentes* hervorgehenden *principes* der Ober- und Mittelbeamten, welche diesen Titel nur in Beziehung auf das Officium führen, dem sie beigeordnet werden, während sie in Beziehung auf die *schola agentium* nichts sind als *ducenarii*, das heisst Agenten erster Klasse. Dies bezeichnet eben der Beisatz: in der technischen Sprache dieser Zeit heissen die dem eigenen Officium des Oberbeamten angehörigen Subalternen, im Gegensatz der von anderen Stellen ressortirenden, *cardinales*. Von den fünf *magistri militum* des Orients haben im Gegensatz zu den dreien, deren Officium aus abcommandirten Mannschaften zusammengesetzt wird, die beiden andern einen eigenen Princeps und so weiter, ein *officium cardinale*². Die dem eigenen Sprengel angehörigen Geistlichen werden von denen anderer Sprengel durch dasselbe Beiwort unterschieden, in Beziehung auf den römischen Bischof zum Beispiel die Geistlichen der römischen Kirchen *presbyteri cardinales* und *diaconi cardinales* genannt³.

Theoderich hat aber den römischen *agens in rebus* nicht bloss sich angeeignet, sondern die Institution auch auf die Gothen erstreckt. Der *comitiacus* seiner Erlasse zwar ist immer ein Römer; aber zuweilen daneben und dann an erster Stelle⁴, häufiger allein tritt ein anderer Subalternbeamter auf, gothisch bezeichnet als *saio* und ohne Ausnahme gothischer Nationalität. Welche germanische Institution dabei zu Grunde liegt, muss dahingestellt bleiben; wie uns dieser Saio entgegentritt, ist er einfach der *agens in rebus* gegenüber den Unterthanen gothischen Rechts⁵. Wie die Soldateneigenschaft bei dem *agens in rebus* schon durch die Nationalität ausgeschlossen wird, so kommt sie auch dem Saio nicht zu⁶; aber der Sache nach tritt

1) C. Th. 6, 28, 7 = C. Iust. 12, 21, 3 vom J. 410: *proconsularis apicis dignitatis adiectione principes agentes (agentum der just. Codex) in rebus praecipimus decorari*. Die zum Principat Deputirten können hier nicht gemeint sein, weil diese erst im J. 426 statt des consularischen den Rang der *vicarii* erhielten (C. Th. 6, 28, 20. 21. 22), welche den Proconsuln nachstehen.

2) Die Not. Dign. drückt den Gegensatz in der Weise aus, dass das *officium magisteriae potestatis* dort *cardinale habetur*, hier *in numeris militat et in officio deputatur*.

3) Gothofred zum C. Th. 12, 6, 7. Ewald zu Gregors Brief 1, 77.
4) In den schon angeführten Schreiben 8, 27: *Dumerit saioni et Florentiano viro devoto comitiaco* [s. jedoch oben S. 407*] und 3, 20: *Triwilae saioni et Ferrocincto apparitori*.

5) Damit ist nicht im Widerspruch, dass der Saio auch gegen Römer verwendet werden kann (var. 2, 13, 8, 24).

6) 9, 2 [§ 3]: *circa saionum et militantum molestias*. Dass dem Saio für pflichtwidriges Verhalten die Entziehung des Donativs gedroht wird (7, 42), beruht

der *agens* wesentlich als Soldat auf¹ und dasselbe gilt ebenso sehr, 473 wenn nicht noch in höherem Grade von dem Saio. Auch seine Thätigkeit besteht in der Uebermittlung der königlichen Befehle jeglichen Inhalts an den oder die davon betroffenen Personen und der Ueberwachung ihrer Ausführung²; bezeichnend für seine Stellung ist es, dass er da verwendet wird, wo die Execution der Localbehörden nicht ausreicht³, und dass bei Ladungen vor Gericht ihm der doppelte Betrag dessen zukommt, was nach der von Theoderich aufgestellten Taxe dem Executor der Provinzialbehörde an Sporteln zu zahlen ist⁴. Mit dem Nebeneinanderstehen des *agens in rebus* und des *saio* wird zusammenhängen, dass allgemeine jurisdictionelle Anzeigen und Anordnungen, zum Beispiel die Anzeige der Uebernahme einer Person in die specielle königliche Tution⁵ und die Anweisung zur Ergreifung flüchtiger Verbrecher⁶ regelmässig an die gothischen

darauf, dass dies jeder dienstfähige Gothe erhält; als Aufgebot zum effectiven Dienst ist die Anstellung als Saio schwerlich betrachtet worden.

1) Deutlicher als die Verordnung C. Th. 6, 35, 3 und dazu Gothofredus zeigt dies die den militärischen Ordnungen dieser Epoche völlig entsprechende Gliederung des Körpers der Agenten (S. 407 A. 8). Daher hat auch der *princeps* der *agentes in rebus* das Recht einen *domesticus* zu halten (C. Th. 6, 28, 8).

2) Erwähnt werden die Saionen bei Cassiodor ausser in den hier besonders angeführten Stellen 1, 24 [§ 2]. 2, 4. 13. 20. 3, 48 [§ 1] (*eius instantia*). 4, 14 (*ut Gothi . . . te imminente cogantur exsolvere debitas functiones*). 27. 32 (*coram partibus positus te imminente* soll der Consular von Campanien einen Process entscheiden). [34]. 39 [§ 4] (*imminente Duda saione nostro*). 47. 5, 5. 10 (*te custode atque mediante* bei dem Austausch der Zugthiere). 19. 20. 23. 27. 8, 24 [§ 2]. 12, 3 (*universis saionibus qui sunt cancellariis deputati*). Der König konnte also auch den einzelnen Beamten *saiones* begeben. Die einzelnen Befehle sind ein wichtiges Element für das Eingreifen der Centralstelle in die Administration überhaupt; für die Competenz des Saio bedarf es der Analyse derselben nicht.

3) Var. 9, 18, 1: *si quis . . . iuri publico parere neglexerit viribusque praepotens destinati officii* (des *iudex*, d. h. des Provinzialstatthalters) *spreverit paucitatem, relatione iudicis nostris auribus notabilis ingeratur, ut indulta executione saionum ultionem sentiat vigoris regii, qui oboedire noluit cognitori*. Bei dem Executionsbefehl werden Stufen unterschieden (4, 32 [§ 2]: *moderata exsecutio*; 4, 34 [§ 2]: *moderata iussio*).

4) Var. 9, 14 [§ 4]: *si nostra* (nicht *vestra*) *conveniunt decreta pulsatos, tantum commodi percipiat executor, quantum gloriosus domnus avus noster pro honoribus personarum* (die Ladungsgebühr richtet sich theilweise nach dem Rang des Geladenen; Bethmann-Hollweg Civilprocess 3, 201) *debere saiones accipere expressa quantitate constituit . . .* [§ 5] *Si vero tua iussione* (des comes *Syracusanae civitatis*) *conventio destinatur . . . mediam portionem executor accipiat, quam de praeceptis regis sumere potuisset*.

5) Var. 7, 39. Vgl. 2, 29 [§ 2]: *a quoquam cuiuslibet nationis homine*.

6) Var. 2, 19.

wie an die römischen Behörden gerichtet werden. — Für die Gesamtauffassung der germanischen Reichsverweserschaft ist das Institut dieser *saiones* in hohem Grade belehrend. Wer sich dem Augenschein nicht verschliesst, muss erkennen, dass so, wie Theoderich es gestaltet hat, es ebenso der praktische Ausdruck der personalen Omnipotenz des Herrschers ist wie das der *agentes in rebus* und also das Regiment Theoderichs über die Gothen eben dasselbe war, 474 welches der Kaiser des Westreichs über die in seinem Dienst stehenden Ausländer übte oder doch üben sollte.

Nach Erörterung der Gruppen der Subalternen wenden wir uns zu derjenigen der Einzelstellen. Ein jedes Officium besteht aus einer geschlossenen Zahl von Officialen, welche theils nach ihrer Rangfolge, theils nach ihrer speciellen Bestimmung benannt sind. Aus der gothischen Epoche sind namentlich durch Cassiodor zahlreiche dahin gehörige Benennungen und Anordnungen aufbehalten, welche in den Einzelheiten klar zu legen grossentheils nicht möglich ist und auch so weit es möglich ist, nicht überall dem Zweck dieser Auseinandersetzungen entsprechen würde. Aber mit den *principes* und den *cancellarii* muss sich bekannt machen, wer mit diesen Studien sich beschäftigt.

Wie durchaus die Institution der *officia* aus einem Gusse ist, zeigt sich am deutlichsten in dem gleichmässig in ihnen allen auftretenden Bureauchef, dem *princeps*. Begriff und Benennung sind nicht neu, sondern der Organisation des kaiserlichen Gesindes entlehnt¹; aber neu ist das durchgreifende Auftreten des Amtes und der Benennung bei allen Civil- wie bei allen Militärbeamten und die weiterhin noch zu entwickelnde Tendenz den Beamten durch den ihm zugeordneten, aber von ihm möglichst unabhängig gestellten Bureauchef zu controliren und von der höchsten Stelle in Abhängigkeit zu erhalten.

Die Bezeichnungen *princeps* und *primicerius* sind dem Begriff nach nicht verschieden; im Gebrauch fallen sie auseinander. *Princeps* wird überwiegend von dem Chef des Gesamtbureaus gebraucht; die schon erörterte (S. 409) Abweichung, dass die *schola agentium in rebus* einen *princeps* als Vormann hat, rechtfertigt sich dadurch,

1) Die Belege S. 405 A. 3. Die Bemerkung des Scholiasten zu den Verrinen l. 1, 28, 71 p. 179 Orelli in Betreff der Ausdrücke *princeps*, *commentariensis*, *cornicularius*: *haec nomina de legionaria militia sumpta sunt* bestätigt nur seine Unwissenheit. Die *principes* der alten Legion, an die er wohl gedacht hat, gehören gar nicht hierher; und die *principales* der späteren Legion, die chartrten Gemeinen, haben ebenso wenig mit dem *princeps* des Officium etwas gemein.

dass der Bureauchef des *magister officiorum* ausnahmsweise nicht *princeps* heisst, sondern den Titel *adiutor* führt¹. *Primicerius* dagegen wird theils für die obersten Spitzen des Bureau der Finanzbeamten und für den Vormann der *notarii* verwandt², theils für den Vormann einer Unterabtheilung des Gesamtbureaus, wie zum Beispiel in dem Bureau des *comes sacrarum* neben dem *primicerius* 475 *totius officii* der *primicerius exceptorum* steht, zugleich *secundocerus* des ganzen Officium. Dieser Verschiedenheit der Titulatur mögen wohl Verschiedenheiten der Competenz entsprochen haben, namentlich die dem *princeps* eingeräumte weitgehende Gewalt über die übrigen Subalternen nicht im gleichen Umfang dem *primicerius* zugekommen sein.

Nach dem im Allgemeinen bei den Subalternen streng eingehaltenen Anciennetätsavancement sollte der Bureauchef aus dem Bureau selbst hervorgehen. Indess ist für den Princeps des Civilbeamten dieses Aufrücken mindestens seit dem Anfang des fünften Jahrhunderts³, vielleicht schon seit der Einrichtung dieser Bureauvorstandtschaft selbst auf die Aemter dritter Ordnung, insbesondere die Provinzialstatthalterposten beschränkt⁴; die Bureauchefs der Mittel- und ebenso die der Oberinstanzen gehen vielmehr hervor aus dem Bureau der *agentes in rebus*, jedoch nicht in gleicher Weise. Den civilen Mittelbeamten von der Klasse der *spectabiles* wird der Bureauchef aus den *agentes in rebus* in der Weise geschickt, dass er als 'deputirt' nicht unter dem Beamten steht, dem er zugegeben ist, sondern auch ferner unter dem *magister officiorum* als dem Vor-

1) Auch bei Cassiodor var. 6, 6 [§ 8]. Aehnlich findet sich bei dem Marstall, der unter dem *comes rerum privatarum* steht, da dessen Bureauchef *primicerius* heisst, ein *princeps stabuli dominici* (C. V, 1880).

2) Auch bei den africanischen Ducaten Justinians findet er sich in dieser Geltung (C. Iust. 1, 27, 2).

3) Iohannes Lydus de mag. 2, 10. 3, 23. 40 führt mit Berufung auf ein nach seiner Angabe im theodosischen Codex stehendes, im justinianischen weggelassenes Gesetz die Einschlebung des *princeps* auf Arcadius und speciell auf Rufinus zurück. Das Gesetz findet sich nicht und die Angabe ist nicht bloss bedenklich, wie alles Historische bei diesem Schriftsteller, sondern auch insofern seltsam, als Rufinus unter Arcadius selber Praefect war und damit seine eigene Competenz geschwächt haben würde. Auf keinen Fall kann bis dahin der *cornicularius* der Bureauchef des Praefecten gewesen und der *princeps* erst damals hinzugekommen sein.

4) Nach der Notitia haben eigenen Bureauchef im Orient sämmtliche civile Unterinstanzen und von den Mittelinstanzen der Proconsul von Asia, im Occident nur die beiden niederen Grade der Unterinstanzen, die *correctores* und die *praesides*, wogegen den *consulares* der *praefectus praetorio* den Bureauchef schickt.

gesetzten der *agentes*. Dagegen die Bureauchefs der Oberbeamten vom Range des Illustrats und insonderheit des *praefectus praetorio* werden wohl auch aus den *agentes in rebus* genommen¹, scheidet aber durch ihre Ernennung zum *princeps* aus dem Verbande derselben aus und stehen unter dem Beamten, dem sie beigegeben sind²; wie es denn offenbar unmöglich gewesen wäre den *princeps* des *praefectus praetorio* einer niedrigeren Stelle unterzuordnen. Wem in diesem Fall die Auswahl zusteht, wird nicht gemeldet; wahrscheinlich hat eine solche gar nicht stattgefunden, sondern ist die Anciennetät oder eine ähnliche Ordnung dabei massgebend gewesen. Dass es dem Oberbeamten freigestanden habe aus den Agenten die ihm beliebige Person sich auszuwählen, verträgt sich mit dem Wesen der Einrichtung nicht; der Ausschluss der oberamtlichen Ernennung wird mit derselben Nothwendigkeit für diesen Bureauchef gefordert wie für die Bindung des republikanischen Consulats durch die Quästur die comitiale Ernennung der Quästoren. Es kommt hinzu, dass unter den vom *praef. praet.* zu vollziehenden Ernennungen, welche Cassiodor in den beiden letzten Büchern in ähnlicher Weise vorführt wie in den früheren die königlichen, eben der erste der Bureaubeamten, der *princeps* fehlt. — Da die in die Provinzen abcommandirten Agenten ausschliesslich und vermuthlich wenigstens der Regel nach auch die *principes* der Oberbeamten aus der ersten Kategorie der Agenten, den *ducenarii* genommen werden, deren nach Leos Verordnung nicht mehr als 48 sind, so gelangen diese Agenten, wenn sie ihre Laufbahn vollenden, regelmässig nicht bloss zum Ducenariat, sondern auch zum Principat und werden die dem nach vollendeter Laufbahn ausscheidenden Agenten zugesicherten Emolumente nicht an den Ducenariat, sondern an den Principat geknüpft, welcher frei-

1) Verordnung Valentinians III. vom J. 449 (nov. Val. 26): (*princeps*) *ex eadem schola (agentium in rebus) ad obsequia praefecturae praetorianae post infinita discrimina et consumpta aetatis parte meliore convenit.* Lydus de mag. 3, 12: ὁ πρόκριπ . . . οὐδὲ μέρος τῆς τάξεώς (des *praef. praet.*) ἔστι καὶ αὐτός, αὐτός δὲ τῶν μαγιστριανῶν κατὰ βαθμὸν παραγίνεται ἐπὶ τὰ μέγιστα ποτε δικαστήρια; c. 23 (vgl. S. 413 A. 3); c. 40: πρόκριπα αὐτὸν σήμερον τοῦ μεγίστου καλεῖσθαι συμβαίνει. — Auch der Bureauchef des *magister officiorum* selbst, der nicht *princeps* heisst, sondern *adiutor*, wird aus den *agentes in rebus* genommen (C. I. L. VIII, 989 [p. 979]: *Fl. Arpagio . . . ex agente in rebus v. c., ex adiut. inl. viri mag. officior. v. spectab.*).

2) Die *Notitia* unterscheidet sorgfältig die *principes ex eodem officio* oder *de eodem corpore* der Unterbeamten, die *principes de schola agentium in rebus ducenarii* der Mittelinstanzen und die *principes* schlechtweg der Oberbeamten. Dass auch die letztgenannten aus den *agentes in rebus* genommen worden, steht anderweitig fest (A. 1); der Gegensatz der zweiten und der dritten Kategorie muss also darin bestehen, dass die letzteren aus der *schola agentium in rebus* ausscheiden.

lich unter Umständen auch titular verliehen werden kann¹. Dass der Vormann der Agenten selbst, ebenfalls *princeps* genannt, mit dieser Kategorie nicht verwechselt werden darf, ist schon erinnert worden (S. 409).

Die hier geschilderte Ordnung ist auf die germanischen Reichsverwalter übergegangen²; insbesondere ist es auch für diese bezeugt, dass der Bureauchef des *praefectus praetorio* aus den *agentes in rebus* hervorgeht und den Titel *princeps* führt³. Unzweifelhaft hat dieser in älterer Zeit neben dem einen oder den mehreren Beisitzern *a consiliis* gestanden⁴; noch Cassiodor selbst hat seine Stellung als *consiliarius* der Praefectur unter seinem Vater begonnen⁵ und noch er bezeugt einerseits, wie gesagt, die Fortdauer des aus den Agenten hervorgehenden Principats und nennt andererseits mehrfach den *consiliarius* des Praefecten als dessen hauptsächlichsten allen Subalternbeamten übergeordneten Gehülfen⁶. Dennoch erheben sich

1) C. Th. 6, 27, 16. 19. 6, 28, 8.

2) Das schon (S. 406 A. 1) erwähnte Schreiben 2, 28 ist adressirt *Stephano v. s. comiti primi ordinis et ex principe officii nostri* und erwähnt [§ 4] *scholae tuae exprincipes*. Die *comitiva primi ordinis* wird bei dem als *princeps* ausscheidenden *agens in rebus* ausdrücklich sonst nicht erwähnt, aber sie stimmt zu dem seit dem J. 426 ihm zukommenden Rang des *vicarius* (C. Th. 6, 27, 20. 21. 22).

3) 6, 6 [§ 7]: *officium eius (des magister officiorum) tanta genii praerogativa decoratur, ut militiae perfunctus muneribus ornatur nomine principatus miroque modo inter praetorianas cohortes et urbanae praefecturae milites videantur invenisse primatum, a quibus tibi (dem mag. off.) humile solvebatur obsequium*. Auch 11, 35 (vgl. S. 408 A. 1) spricht von dem Uebertritt des *agens in rebus* in das *Officium des praef. praet.* als dessen *princeps*.

4) Die Verordnung von 444 cod. Iust. 1, 51, 11 nennt die *consilarii virorum illustrium praefectorum tam praetorio quam . . . urbis*. Lydus de mag. 3, 11 lässt in früherer Zeit *τοὺς συνεδρεσίοντας τῇ ἀρχῇ ἄνδρας νομιζωτάτους* dem Praefecten den Urtheilswurf (*periculum*, wie für *ῥέζων* zu emendiren ist [*ῥέζωντων* Wuensch]) aufsetzen. Vgl. Bethmann-Hollweg Civilprocess 3, 130. — Der *adhibit(us) in consil(ium) praef(ectis) praet(orio) item urb(i)* Henzen 6519 [C. I. L. XI, 6337 = Dessau n. 1422] ist vordiocletianisch.

5) Anecd. Holderi: *dum patris Cassiodori patricii et praefecti praetorii consiliarius fieret*.

6) Nach 6, 12 [§ 2] erhalten die *comitiva primi ordinis* unter Anderen die *consilarii praefectorum conscientia clari, dictatione praecipui, qui in illo actu amplissimae praefecturae sic videntur exercere facundiam, ut . . . alteram credas esse quaesturam: unde frequenter et nos iudices adsumimus*. 8, 31 [§ 1]: *cum te (Severus v. sp.) praefectorum consiliis laudabiliter inhaerentem omnia didicisse credamus, quae ad rei publicae statum pertinent componendum*. 11 praef. [§ 4]: *ne quis forsitan possit offendi, quod in praetoriano culmine constitutus sic omnimodis actioso pauca dictaverim, accipiat viri prudentissimi Felicis praesumptione factum, cuius participatus sum in omni causa consilium*, dessen Lob dann weiter ausgeführt wird.

gegen das dauernde Nebeneinanderstehen des *consiliarius* und des *princeps* ernstliche Bedenken. Wenn bei Cassiodor Ernennungsschreiben weder für den *princeps* noch für den *consiliarius* sich vorfinden und dasselbe für den letzteren offenbar absichtlich durch die ehrenvolle Erwähnung in der Vorrede des elften Buchs ersetzt wird, so lässt für jenen sich dies in der schon angegebenen Weise erklären, ist aber für diesen im hohen Grade befremdend und legt die Frage nahe, ob Cassiodors *consiliarius* nicht zugleich sein *princeps* gewesen ist. Dafür spricht weiter, dass nirgends sonst in den beiden letzten Büchern Cassiodors dieser *princeps* hervortritt. Noch auffallender ist es, dass in den kurz nachher für Africa von Justinian aufgestellten Matrikeln sowohl bei dem *praefectus praetorio* wie bei den *duces* 478 der *princeps* fehlt¹, der doch in den Verordnungen selbst genannt wird², dagegen vor dem *officium* dort der *consiliarius*, hier der *adessor* aufgeführt wird. Es ist dafür schwerlich eine andere Erklärung zu finden, als dass unter Iustinian beide Stellungen zusammengefallen sind und der *princeps* selbst der *consiliarius* gewesen oder auch mit Rücksicht auf dessen Aufnahme in die Matrikel aus derselben gestrichen worden ist, eben wie wir später bei den Militärbehörden eine ähnliche Umwandlung des *princeps* in den *domesticus* finden werden. Der erste Subalternbeamte musste, zumal bei den weitgehenden Befugnissen, welche die römischen Einrichtungen ihm einräumten, nothwendig gewissermassen zum Gehülfen des Oberbeamten werden und seine Stellung der des berathenden Beisitzers sich nähern; dass die Laufbahn des *consiliarius* einer- und des *princeps* andererseits nicht allzuweit auseinanderlagen, beweist die Beförderung des einen³ und des andern⁴ zur Provinzialstatthalterschaft.

1) Cod. Iust. 1, 27, 1. Bei der schlechten Ueberlieferung ist auf den Plural (*pro annonis consiliariorum auri libras viginti*) kein Gewicht zu legen, sondern mit Krüger der Singular herzustellen, zumal da nach der ganzen Anlage des Schemas sonst eine feste Zahl und die Vertheilungsnorm nicht fehlen könnten. Die ersten vier *scrinia* gehören, wie die Benennung des Vormanns zeigt, den *numerarii* und können den *princeps* nicht enthalten haben. Dass auch der *cornicularius* fehlt, ist weniger auffallend, da dieser zwar bei allen Civilämtern den zweiten Platz unter den Subalternen einnimmt, aber den Militärbeamten durchgängig fehlt und der Kaiser also für dessen Beseitigung ein Vorbild hatte.

2) Cod. Iust. 1, 27, 2, 11: *periculo viri spectabilis ducis ac tribuni et principis*.

3) Var. 6, 12 (S. 415 A. 6).

4) C. Th. 6, 28, 1 vom J. 380: *agentes in rebus, si principatus sorte deposita forsitan provinciae gubernacula non meruerint, par erit salutationis loco his . . . qui praesidatum gesserint cedere*. Demnach ist auch nichts im Wege den Saio Duda 4, 32. 34 [39, 4] und den gleichnamigen *comes v. sp.* 4, 27 [§ 5]. 28 zu identificiren.

Der *cancellarius*¹, zu dem wir uns jetzt wenden, ist niemals, wie vielfach geglaubt wird, ein Thürsteher gewesen². Vielmehr liegt es ihm ob, den durch Gitter (*cancelli*) abgeschlossenen Raum, in dem der amtierende Beamte sich befindet, das *secretum*, vor ungerufenem Zutritt zu bewahren und was dem Oberbeamten während seiner Function vorzulegen ist, von den ausserhalb Stehenden entgegenzunehmen und dem Beamten zu überreichen. In dem Officium des Kaisers oder, was dasselbe ist, in dem des *magister officiorum* tritt derselbe gewöhnlich unter dem Namen des *silentiarius* auf³, den wir ebenfalls als Hofbeamten Theoderichs nachweisen können⁴. 479
Unter den übrigen Ober- und Mittelbehörden, die wahrscheinlich sämtlich einen solchen Subalternen gehabt haben, ist der *cancellarius* nachweisbar bei dem *praefectus urbi*⁵ und bei den *duces*⁶; am meisten ist von ihm die Rede in Beziehung auf den *praefectus praetorio*⁷. Worauf die Sonderstellung beruht, welche er hier einnimmt, lehrt uns Cassiodor: er ist der einzige unter den Subalternbeamten, welcher nicht nach der Anciennetät aufrückt, sondern von dem jedesmaligen Prä-

1) Vgl. über diesen P. Krüger Kritik des just. Codex S. 163.

2) Dass die kaiserlichen *ostiarii* auch *cancellarii* genannt worden sind, pflegt man zu folgern aus der vita Carini 16: *praefectum urbi unum ex cancellariis suis fecit*; aber die beste Handschrift hat *calcellarius*, was wohl aus *calceolaris* oder (nach Hirschfelds Vorschlag) aus *tabellarius* verdorben ist [der Palatinus, die Vorlage des Bambergensis, hat *cancellariis*].

3) Kaiserliche, das heisst dem *mag. off.* untergeordnete *cancellarii* kommen nur vor in der Not. dign. Occ. 9, 14, 15: *admissionales cancellarii*, welche beide Kategorien dem *officium admissionum* Not. dign. Or. 11, 17 entsprechen. Dass der *admissionalis* mit dem *silentiarius* zusammenfällt, sagt Lydus de mag. 2, 17; es wird dies auch auf die davon nicht oder wenig verschiedenen *cancellarii* sich erstrecken.

4) Theoderichs *silentiarii* erwähnt Prokop hist. arc. 26; ein *silentiarius sacri palatii* am Hofe Theoderichs ist S. 462 A. 6 angeführt.

5) Den *cancellarius* des Stadtpraefecten nennt das Edict des Apronianus 362/4 (C. I. L. VI, 1770), was wohl die früheste Erwähnung dieses Officialen ist. Ein anderer *cancellarius in(u)stris urb(anae) s[e]d(is)* Rossi 1 n. 1122 [C. I. L. VI, 8401].

6) In der Matrikel, welche Kaiser Anastasius für den Dux der Pentapolis aufstellte, steht der *cancellarius* an dritter Stelle hinter dem *adessor* und dem *domesticus* (S. 418 A. 3). Da er in den justinianischen Matrikeln der africanischen *duces* (cod. Inst. 1, 27, 2) sich nicht vorfindet, so muss ihnen der *cancellarius* entweder von dem *mag. mil.* gesandt worden sein wie den Provinzialstatthaltern des Occidents vom *praef. praetorio*, oder sie haben ihn in der Weise selber ernannt, wie Cassiodor dies für den *praef. praetorio* schildert.

7) Er ist auch gemeint var. 1, 35 [§ 2]. Ein *cancell(arius) pre(fecti) Longini* in einer Ravennatischen Inschrift vom J. 574 C. I. L. XI, 317.

fecten, allerdings aus dem Kreis der Subalternen¹, nach eigenem Ermessen ausgewählt wird². Wenn wir also im germanischen Westreich den *cancellarius* zwar ausserhalb der Matrikel und in einer besondern Vertrauensstellung, aber doch noch innerhalb des *Officium* finden, so erscheint er in den gleichzeitigen Ordnungen der Kaiser des Ostens schon ausserhalb des *Officium* neben und nach dem *consiliarius*³ und auch im Gehalt vor den Officialen ansehnlich bevorzugt⁴. — Was die Unterbeamten anlangt, so giebt es im Westreich wenigstens unter Theoderich einen *cancellarius* in jeder Provinz⁵; diesen aber ernennt nicht der Statthalter, sondern der Präfect⁶ und es ist also die Institution, welche in Honorius Zeit nur für die Statt-

1) Nach dem Lyder 3, 36 gehen die *cancellarii* hervor aus den *Augustales*, welche unter den Abtheilungen der *officiales litterati* den höchsten Platz einnehmen und auch bei Cassiodor var. 11, 30 auftreten. Ist diese Angabe richtig und allgemein gültig, so war die Auswahl des Präfecten noch weiter beschränkt.

2) Dies zeigt die Vergleichung des die freie Wahl betonenden Ernennungsschreibens des *cancellarius* Iohannes 11, 6: *quamvis statutis gradibus omnis militia peragatur . . . tuus honor cognoscitur sollemni ordine non teneri, qui suis primatibus meruit anteponi*, und der übrigen *iuxta matriculae seriem* (11, 17 [§ 2]) vollzogenen Aufrückungsdecrete 11, 19—32, unter denen c. 27 jener Iohannes, *qui nostro iudicio cancellorum olim sumpsit officium*, in der keineswegs hohen Stellung als *praerogativarius* wiederkehrt. Es kann also der Cancellariat mit einer Matricularstelle combinirt werden.

3) Die Matrikel des Anastasius für den Dux der libyschen Pentapolis und die Justinians für den *praef. praet. Africae* nennen vor dem *officium* jene den *adessor*, den *domesticus* und den *cancellarius*, diese den *consiliarius* und den *cancellarius*.

4) Nach der Matrikel Justinians bezieht der africanische *cancellarius* ein Gehalt von 588 *solidi*, der höchstbesoldete Officialen nur von etwa 40, wobei freilich die Sporteln dort wie hier nicht eingerechnet sind. Nach Lydus 3, 36 bezieht der *cancellarius* einen Solidus täglich. In der Matrikel des Anastasius sind die Zahlenverhältnisse nicht klar.

5) *Universis* oder [*universis* oder¹ ist zu streichen] *diversis cancellariis provinciarum singularum* 12, 1. 10; speciell genannt wird der *cancellarius* von Lucanien 11, (39!) 12, 12. 14. 15; Campanien 11, 37 und wohl auch 11, 10; Samnium 11, 36; Ligurien 11, 14. Zu vergleichen sind auch die Worte des vielleicht dieser Epoche angehörigen Edicts von Buca in Samnium C. I. L. IX, 2826: *cancellarii nostri auctoritate*.

6) Var. 12, 1. Darum heisst dem Präfecten *cancellarius noster* auch der provinciale (12, 3 [§ 2]). Nach den drei ungefähr gleichlautenden Rundschreiben, durch welche Cassiodor als *praef. praet.* die Provinzialstatthalter anweist die Jahressteuern zu erheben (11, 7. 12, 2. 16), sendet der Präfect ständig zwei *militēs nostrae sedis* zur Ueberwachung dieses Geschäfts; der eine davon ist sicher der *cancellarius*, in dessen Händen das Rechnungswesen der Provinz liegt, der zweite wahrscheinlich der *canonicarius* (var. 11, 38. 12, 4 [7]; vgl. nov. Maioriani 2, 2; cod. Iust. 10, 19, 9).

halter von Consularrang bestand, dass der Präfect ihnen den Bureauchef sendet¹, jetzt mit Uebertragung auf den Cancellariat auf alle Provinzialvorsteher erstreckt. Im Orient scheint nicht das Gleiche geschehen und der provinziale Cancellariat nur missbräuchlich vorgekommen zu sein². — Im Occident giebt es bei jedem Bureau nur einen *cancellarius* und dies wird auch im Orient die Grundform gewesen sein³. — Ein Rangprädicat habe ich für den eigenen *cancellarius* des Präfecten nicht gefunden; dem provinzialen wird der Clarissimat gegeben⁴. — In welcher Weise dieser vornehme Subalterne der römischen Ordnung in die wirklich germanische übergegangen ist, liegt ausserhalb des Kreises dieser Untersuchung⁵.

Der kaiserliche Staatsrath, und der Patriciat gehören nicht 481 eigentlich zu den römischen Civilämtern; aber das Wenige, was über sie zu bemerken ist, wird am zweckmässigsten hier angeschlossen.

Der kaiserliche Staatsrath, das *consistorium sacrum*, wird bekanntlich aus den vier oder später fünf obersten Hofbeamten, dem *magister officiorum*, dem Quästor und den zwei, später den drei Directoren der Finanzen, ferner aus denjenigen Personen zusammengesetzt, welchen der Kaiser die *comitiva* ersten Grades und damit das Recht erteilte an den Staatsrathssitzungen theilzunehmen⁶. Diese letztere

1) S. 413 A. 4. Wegen der Verordnung von 394 C. Th. 8, 4, 18 vgl. S. 408 A. 4.

2) Die orientalische Verordnung vom J. 423 (C. Th. 1, 35 [34], 3) verbietet dem Provinzialstatthalter jemand mitzunehmen, *cui domestici* (vgl. S. 448 A. 2) *vel cancellarii nomen imponat*, lässt aber dann die Ernennung von *cancellarii* zu *periculo primatum officii sub fide gestorum*, also durch den Statthalter, aber mit Zuziehung der Spitzen seines Officium, das für etwaige Malversationen aufzukommen hat, und unter Aufnahme eines entsprechenden Protokolls. Der Lyder Iohannes klagt 3, 37, dass die Dirigenten der Provinzialhebungen (*οἱ ἐν ταῖς ἐπαρχίαις χαλκολογοῦντες*) sich diesen ansehnlichen Namen (*τὸ κανκελλαρίων ἀξίωμα*) anmassen.

3) Zu Lydus Zeit gab es in dem Bureau des *praef. praet. Orientis* zwei rechtmässige *cancellarii*; dass dies von jeher so gewesen sei, kann sein Zeugnis nicht erhärten. Ueber den Plural cod. Iust. 1, 27, 1 vgl. S. 416 A. 1.

4) 11, 10. 37. 39. 12, 3. 15.

5) Erwähnt mag werden, dass sie in der Einleitung des burgundischen Gesetzbuchs c. 4 also auftreten: *sciunt itaque optimates, comites, consiliarii, domestici et maiores domus nostrae, cancellarii etiam, Burgundiones quoque et Romani civitatum aut pagorum comites vel iudices deputati*.

6) Dass der *comes primi ordinis* als solcher in das *consistorium* den Eintritt hat, spricht Cassiodor var. 6, 12 [§ 4] bestimmt aus. Allerdings wird die Bezeichnung *comes consistorianus* nicht allen *comites* der ersten Classe beigelegt, sondern nur denen, die keine andere Competenz daneben haben (vgl. nov. Valent. III. 6, 3, 1:

Auszeichnung wird wie die eigentlichen Aemter auch titular verliehen¹. Noch in der gothischen Epoche wird die *comitiva* für das Consistorium vom König nicht lediglich als Titularehre vergeben² und die Einführung in das Consistorium liegt auch jetzt dem *magister officiorum* ob³. Auch der bei diesem Consistorium beschäftigten *tribuni et notarii* und ihres *primicerius*⁴ sowie des dabei ebenfalls fungirenden *silentarius* (S. 417 A. 4) wird in dieser Zeit gedacht. — Aber diejenige Bedeutung, wie sie den Staatsrathssitzungen in Constantinopel zukommt, können die ravennatischen nicht gehabt haben. In dem einen der beiden merkwürdigen König Theoderichs persönlichen Verhalten bei der Entscheidung der an ihn gelangenden
482 Sachen lebendig schildernden Schreiben wird das Verfahren vor dem Consistorium als antiquirt bezeichnet⁵ und dies wird dadurch bestätigt, dass die kaiserlichen *notarii*, welche unter der später üblichen Bezeichnung *a secretis* bei den Byzantinern eine gewisse Rolle spielen⁶,

comites consistorianos vel primi ordinis); aber es ist keine Ursache zu bezweifeln, dass zum Beispiel der *comes Orientis* auch Sitz im Consistorium gehabt hat.

1) C. Th. 6, 22, 8, 1. Wenn der *comes ordinis primi* schlechtweg unterschieden wird von dem *comes ordinis primi intra palatium* (C. I. L. VI, 1690 [= Dessau 1240]) oder dem *comes intra consistorium ordinis primi* (C. I. L. VI, 1741 [= Dessau 1243] vgl. 1739. 1740. 1742; ähnlich C. VI, 1764 [= Dessau 1255]) oder dem *comes sacri consistorii* (C. I. L. VI, 1725 [= Dessau 1284]), so kann der erstere der bloss titulaire *comes* sein, obwohl wer beide *comitiae primi ordinis* erlangt, dies als Iteration bezeichnet (C. I. L. VI, 1690 [= Dessau 1240]. 1739. 1740. 1757 [= Dessau 1232]).

2) Die Formel dafür var. 6, 12. Ein *ex com(ite) consistorii* in der Inschrift vom J. 519 Rossi inscr. chr. 1, 968 [C. I. L. VI, 32003].

3) Var. 6, 6 [§ 2]: *donator aulici consistorii* [vielmehr *collocutionis nostrae* ... *donator, aulici consistorii quasi quidam lucifer*].

4) Die Formel dafür var. 6, 16. Als titular wird diese Stellung zu Theil dem aus dem Officium des *praef. praet.* ausscheidenden *cornicularius* und *primicerinius* (S. 399 A. 4), wobei sie zur Audienz bei dem Kaiser zugelassen werden (*adorant*). Bei gleicher Verabschiedung wurde diese Ehre auch Johannes dem Lyder zu Theil (de mag. 3, 30).

5) 5, 41 [§ 3]: *obtinuit ille saepius in vectationibus nostris, quod in consistoriis agi solebat antiquis*.

6) Diese Benennung findet sich bei Prokop hist. arc. 14, bell. Pers. 2, 7 und bei Lydus de mag. 3, 28; *notarius secretorum* in der Biographie Aurelians c. 36; griechisch ὁ τῶν ἔξωθεν φερομένων ἀποκρισίων μηνυτής Zosim. 1, 62. Auch die Wendungen bei Cassiodor var. 1, 4. 6, 16 weisen darauf hin. Dagegen ist var. 4, 3 [§ 3]. 4 [§ 3] das *excipere (usus es sub exceptionis officio eloquentis ingenio . . . nunc ad colloquia dignus, nunc ad exceptiones aptissimus)* wohl auf den *referendarius* zu beziehen, da diese Thätigkeit zu der herabgekommenen Stellung des *tribunus et notarius* nicht passt und die Beförderung von derselben zum *comes largitionum* ebenfalls auf den *referendarius* hinweist.

an dem gothischen Hofe ganz untergeordnet sind¹, ebenso der bei der Sitzung des *consistorium*, dem *secretum* gleichfalls betheiligte *silentarius* ausdrücklich bezeichnet wird als inactiver Pensionär (S. 403 A. 4). Das in Constantinopel neben der Verhandlung im Staatsrath hergehende Verfahren, dass der Quästor und die *magistri scriniorum* einzeln dem Herrscher Vortrag halten, herrscht in Ravenna jetzt allein. Insbesondere die *magistri*, jetzt gewöhnlich bezeichnet als *referendarii*² oder ἀντιγραφεὺς³, junge den Staatsdienst 483 damit beginnende Leute, haben die schwierige Aufgabe, oft während der königlichen Spazierritte, dem alten Kriegsmann die Sachen bündig vorzutragen (S. 389) und seine nicht selten in heftigen Worten gegebenen Entscheidungen entgegenzunehmen⁴. — Es hat dies nicht

1) Wo Cassiodor von der Ertheilung dieser Stellung an seinen Grossvater spricht var. 1, 4 [§ 10], setzt er hinzu: *honor qui tunc dabatur egregius*.

2) Die *magistri scriniorum* kommen bei Cassiodor nur insofern vor, als der mit dem Principat ausscheidende *agens in rebus* diese Würde titular erhält (6, 13 oben S. 407 A. 7). Die Formel für die *referendarii* var. 6, 17; es heissen so Cyprianus (8, 21 [§ 4] und anon. Vales. 85) und Johannes (8, 25). Dieselbe Benennung findet sich auch im Orient in dem Protokoll vom J. 427 cod. Iust. 1, 50, 2: *mandata imp. Theodosii et Valentiniani Augg. missa ad Antiochum p(raefectum) p(raetorio) per referendarium* und in der Verordnung Leos vom J. 473 cod. Iust. 4, 59, 1, sodann ständig in der justinianischen Zeit (Prokopius bell. Pers. 2, 23; hist. arc. 14; nov. Iust. 10. 113. 124). Ausdrücklich werden sie mit den *magistri scriniorum* nicht identificirt; aber das Geschäft des *referendarius*, dem Kaiser die eingehenden Anliegen vorzutragen und dessen oft mündlich ertheilten Bescheid den Parteien mitzuthemen (Cassiodor a. a. O.; Prokop a. a. O.; nov. 133 c. 1) deckt sich völlig mit dem jener *magistri*. Wie diese stehen die *referendarii* unter dem *mag. off.* (Inscription der Nov. 10) und wie diese (Zeno cod. Iust. 1, 23, 7) haben sie die Spectabilität; denn diese fordert die der Formel 6, 17 angewiesene Stelle und auch dem Johannes wird 8, 25 in den Handschriften diese beigelegt, nicht der Illustrat. In älterer Zeit giebt es vier *Magistri*; Iustinian (nov. 10) schreibt vor die auf dreizehn gestiegene Zahl der Referendarien auf acht zu reduciren. Unter ihnen stehen wie unter den *magistri* eine Anzahl *adiutores* (nov. 124 c. 4). Die bis dahin wohl nur in der Umgangssprache gebräuchliche Bezeichnung ist unter Iustinian die officielle.

3) Petrus Patricius fr. 14 Müll.: ἀντιγραφεὺς τῆς μνήμης. Suidas unter Ἀδριανός: ἀντιγραφεὺς τῶν ἐπιστολῶν. Den Gegenkaiser des Theodosius Eugenius nennt Philostorgius 11, 2 *magister*, Theophanes zum J. 5882 ἀντιγραφεὺς. Vgl. Reiske zu Const. Porph. de caerim. 2 p. 287 Bonn. Auch der *antigraphus* bei Gregorius ep. 1, 28 ist wohl ein Referendarius. Wahrscheinlich ist *referendarius* Uebersetzung von ἀντιγραφεὺς, obwohl jener Ausdruck früher auftritt als dieser und gewöhnlich von den Griechen beibehalten wird; dass für den im Griechischen schwer wiederzugebenden Vorschlag *re* hier ἀντί gesetzt ist, kann nicht verwundern.

4) Beide Schreiben, das bei Lebzeiten Theoderichs aufgesetzte 5, 41 (vgl. 40) und das später abgefasste 8, 21 betreffen das Referendariat Cyprians und sind

anders sein können. In dem Reiche Theoderichs war der Gothe wie für die Reichsämtler und für den Senat disqualified, so auch nicht fähig im Consistorium zu sitzen; und der Beherrscher 'der Gothen und der Römer' konnte wohl von römischen Referendarien sich über Regierungsangelegenheiten Vortrag halten lassen, aber einem Staatsrath, aus dem die Gothen ausgeschlossen waren, unmöglich mehr als jene nominelle Existenz gestatten, welche das Abkommen mit Byzanz forderte.

Der Patriciat ist bekanntlich eine Schöpfung Constantins oder richtiger gesagt, Constantin hat den erblichen Briefadel, wie ihn auf den Spuren Caesars und Augusts die frühere Kaiserzeit entwickelt hatte, in einen personalen umgewandelt. Auch jetzt ist der Patriciat wesentlich ein Ehrentitel¹. Dennoch sind die Gothen von demselben nicht minder ausgeschlossen wie von den Aemtern² und mussten es schon darum sein, weil nach den derzeit bestehenden kaiserlichen 484 Ordnungen der Patriciat nur nach Bekleidung eines zur ersten Rangklasse gehörenden Staatsamts verliehen werden konnte³. Die Verleihung steht bei der Regierung und ist wie die Amtsernennung auf die germanischen Könige übergegangen⁴; sie erfolgt immer auf Lebenszeit⁵. Irgend welche Competenz ist damit in dieser Epoche

auch insofern merkwürdig, als das Verfahren gegen Boethius, das eben dieser Cyprianus herbeiführte, wahrscheinlich in dieser Weise eingeleitet worden ist. Der erste Brief schildert die von dem König in Begleitung Cyprians unternommenen Spazierritte und die während derselben von diesem gehaltenen Vorträge (*relationes, suggestiones*) und lobt dessen unerschrockenes Verhalten gegen den König ([§ 2] *regiis intrepidus militavit affatibus* ... [§ 4] *impetum nostri animi frequenter sustinuit*); das zweite Schreiben hebt [§ 4] noch nachdrücklicher hervor, dass unter diesem alten Kriegsmann auch der Friedensdienst ein militärisches Wesen an sich gehabt habe (*fuerunt apud illum virtutum omnium virum exercitua vel pacata servitia*) und dass ihm in der Discussion Stand zu halten mehr Sicherheit und mehr Muth gefordert habe als dem Feind ins Auge zu sehen (*qui tantam firmitatem animi semper exegit, tantam verborum in adserenda veritate constantiam, ut merito se vicisse diceret hostem, qui illo praesente vitare valuisset errorem*).

1) Unter und nach Justinian wird er auch Frauen verliehen (Prokop hist. arc. 9. 16; Gregorius ep. 1, 33 und sonst).

2) Alle in gothischer Zeit begegnende Patricier sind Römer mit Ausnahme Theoderichs selbst und unter Athalarich des Tuluin, von dem bei den Militärämtern gesprochen werden wird (S. 447).

3) Zeno cod. Inst. 12, 3, 3. Iustinian nov. 62.

4) Cassiodors Königsschreiben geben dafür zahlreiche Belege.

5) Die damit wenigstens formell in Widerspruch stehende Bezeichnung *expatricius* ist ein seltsames Räthsel. Sie findet sich an zwei Stellen. In der Präsenzliste für das Concil von Chalcedon 451 (Mansi 6, 563 ff.) werden zunächst

nicht verbunden¹, wohl aber ein bevorzugtes Stimmrecht im Senat, auf das wir bei diesem zurückkommen (S. 425).

IV.

485

Der römische Senat und die Verwaltung von Rom und Ravenna.

Keine der öffentlichen Einrichtungen des theodericischen Römerstaats entfernt von den aus der vordiocletianischen Zeit uns geläufigen Anschauungen sich so weit wie der Senat. Allerdings sind es schwerlich die germanischen Könige gewesen, welche diese Aenderungen herbeigeführt haben; fehlten uns nicht mit dem Anfang des sechsten Buches der theodosischen Sammlung die wichtigsten in dieser Beziehung ergangenen Kaisergesetze, so würden wir sicher die neuen Normen theils auf die Umgestaltung der Staatsordnung durch Diocletian und Constantin, theils auf die Verlegung des Regierungssitzes nach Ravenna zurückführen können.

Der senatorische Erbadel, oder nach dem technischen Ausdruck dieser Epoche der Clarissimat, hat unverändert fortbestanden. Er ist namentlich in steuerlicher Hinsicht von Wichtigkeit, insofern der exceptionellen Belastung der Senatoren auch die Kinder und die Frauen senatorischen Ranges unterlagen². Von dem geborenen *clarissimus*³

die fungirenden Beamten aufgezählt, darunter der *στρατηλάτης καὶ ἀπὸ ἐπάτων πατρικιος* Anatolius, alsdann eine Anzahl Senatoren, zuerst Florentius *ἀπὸ ἐπάτων καὶ ἐπάτων* (Consul 429) *καὶ πατρικιων* und mehrere andere analog charakterisirte, womit der lateinische Text stimmt. Aber derselbe Florentius heisst in einem zu den Acten desselben Concils gehörenden Schreiben vom J. 448 (Hänel corp. leg. p. 249) *patricius*. Ferner stellt die Verordnung Zenos cod. Iust. 3, 24, 3 den *patricius* und den *expatricius* neben einander und beide an die Spitze der *illustres*. Auf Inschriften ist mir nichts Aehnliches begegnet; *patriciae familiae vir* (C. I. L. VI, 1725 [= Dessau 1284]) fordert nur die factische Verleihung des Patriciats durch mehrere Generationen. Eine Erklärung finde ich nicht, aber ein Rangunterschied zwischen dem *patricius* und dem *expatricius* kann nicht bestanden haben.

1) Incorrect spricht die stadtrömische Inschrift vom J. 450 (Rossi inscr. chr. 1, 751 [C. I. L. VI, 8406]) von einem *scriiniarius inl. patriciae sedis*. Gemeint ist die Stadtpraefectur, da in dieser Zeit der *praef. praet.* in Ravenna residirte; der damalige *praef. urbi* muss den Patriciat gehabt haben. Die Umwandlung des *praef. praetorio Africae* oder *Italiae et patricius* in einen *patricius Africae* oder *Italiae* ist nachjustinianisch. — Ueber den *patricius praesentalis* bei den Militärämtern S. 448. 2) C. Th. 6, 4, 17 und dazu Gothofredus.

3) Cassiodor var. 8, 17 [§ 7]: *secundo ad vestram curiam venit, qui et ex senatore natus est* (Erwerbung des Standesrechts) *et aulicis dignitatibus probatur honoratus* (Erwerbung des Stimmrechts). 8, 19 [§ 2] an den Senat: *licet apud vos seminarium sit senatus, tamen et de nostra indulgentia nascitur qui vestris coetibus applicetur*. Dasselbe stand wohl auch in der defecten Verordnung C. Th. 6, 2, 7.

wird der Senator unterschieden¹ und diese letztere Eigenschaft wahrscheinlich auch jetzt noch entweder durch die Bekleidung eines stadtrömischen Amtes erworben oder durch kaiserliche Adlection.

Von den stadtrömischen Aemtern kommt, wie in früherer Zeit, wesentlich nur die Quästur in Betracht, da Prätur und Consulat
486 nicht leicht anders als nach Erwerbung der Senatoreneigenschaft bekleidet werden konnten². Dass die römische Quästur, welche mit den daran geknüpften Spielen bis in die Mitte des fünften Jahrhunderts nachweislich fortbestand³, so lange sie dauerte, die Senatorenqualität verlieh, wird nirgends ausdrücklich gesagt; aber es steht dieser Annahme nicht bloß nichts entgegen, sondern sie wird durch den Zusammenhang mit Nothwendigkeit gefordert⁴.

Die kaiserliche Ernennung zum Senator hat sich verglichen mit der älteren in zwiefacher Weise geändert. Einmal giebt es, während die vorconstantinische Epoche eine Adlection in die erste Rangklasse so gut wie nicht kennt⁵, jetzt keine andere als die *inter consulares*; so viel wir wissen, ist der Rang als *praetorius* oder *quaestorius* in dieser Epoche von der Regierung nicht mehr verliehen worden. Zweitens wird die Senatorenqualität, und zwar wie gesagt in der Form der Consularität, regelmässig jetzt nicht wie früher durch personale Verfügung verliehen, sondern sie ist an gewisse Aemter ein für allemal geknüpft, und zwar entweder an deren Uebernahme oder an deren Niederlegung. Auf der Verknüpfung mit der Amtsübernahme beruht der Amtstitel *consularis*. In der früheren Kaiserzeit bezeichnet dies den gewesenen Consul und nur in der vulgären Ausdrucksweise tritt diese die hohe Rangklasse hervorhebende Bezeichnung zu dem Amtstitel hinzu oder gar für ihn ein; der Statthalter von Syrien heisst officiell *legatus pro praetore*, aber da er aus den consularischen Senatoren genommen wird, in gewöhnlicher Rede auch *legatus consularis* und häufig selbst *consularis* schlechtweg. Späterhin verschwindet bei denjenigen Statthalterschaften, die nur an gewesene Consuln oder auch mit dem Titularconsulat zugleich vergeben

1) C. Th. 16, 5, 52 vom J. 412: *poenae nomine . . . cogantur inferre spectabiles auri pondo XL, senatores auri pondo XXX, clarissimi auri pondo XX*.

2) Ob der Volkstribunat in dieser Zeit fortbestand, ist zweifelhaft (Staatsrecht 2³ S. 330), obwohl er in den Adressen noch unter Anastasius erscheint (Thiel epist. pont. 1 p. 765). 3) Staatsrecht 2³ S. 534.

4) Die oft erwähnte Adlection *inter consulares* fordert die Existenz nicht-consularischer Senatoren, also das Fortbestehen der *praetoriü* und der *quaestoriü*; und diese können nur aus den stadtrömischen Aemtern hervorgegangen sein, da die Adlection dieser Epoche sich auf *praetoriü* und *quaestoriü* nicht erstreckte.

5) Staatsrecht 2³ S. 942.

werden, der eigentliche Amtstitel vor der Rangbezeichnung und wird der Rang so völlig zum Amtstitel, dass dem gewesenen Statthalter dieser Kategorie ganz gewöhnlich die Bezeichnung *ex consulari* gegeben wird. Folgerichtig wird dieser Amtstitel jetzt auch ohne wirkliche Bekleidung einer hohen Provinzialstatthalterschaft lediglich titular verliehen, die Exconsularität dem nach vollendeter Dienstzeit ausscheidenden *agens in rebus* und zahlreichen anderen Kategorien der Subalternbeamten als Abschiedsvergünstigung beigelegt¹. Alle diese sei es durch die Uebernahme eines Administrativamts, sei es im Wege der Gratification zur Consularität gelangenden Personen sind damit Senatoren². Sie sind also allen Pflichten und Lasten dieses Standes unterworfen, wenn sie nicht, was allerdings häufig geschieht, davon besonders befreit werden³, werden aber auch zu den Ehren und Rechten desselben zugelassen, zum Beispiel zu den criminalprozessualischen Privilegien und zum Senatorensitz bei den öffentlichen Festlichkeiten⁴. 487

Nach der älteren Ordnung gilt der letztere Satz auch von dem Stimmrecht in der Curie; es hat dies jeder Senator. Jetzt aber, wir wissen nicht seit wann, vielleicht schon nach Anordnungen Diocletians oder Constantins, stimmen nur die Senatoren der ersten Rangklasse, die *illustres*⁵ und zwar nach den drei Klassen⁶ der Patricier, der gewesenen Consuln⁷ und der übrigen zu einem Amt 488

1) C. Th. 6, 27, 5 vom J. 386: *agentibus in rebus huiusmodi praeditimus codicillos, ut post principatum in amplissimo ordine inter adlectos consulares habeantur*. Gleichartig C. Th. 6, 24, 8. 9. 10. 6, 25, 1. 6, 26, 7. 8. 6, 30, 19.

2) C. Th. 6, 27, 6 vom J. 370: *qui ex agente in rebus princeps fuerit . . . sit senator et merito consularibus aggregetur*. Aehnliches findet sich oft.

3) C. Th. 6, 27, 6 fährt fort: *sed ut eum functio ulla non teneat, collatio non defraudet*.

4) Nov. Iust. 62, 1: *et in ludis circensibus et quando conventus fuerit nuntiatus solito more et senatores colligi necesse est et suum officium exercere*. Der *conventus* bezieht sich freilich nur auf die stimmberechtigten Senatoren (vgl. Constantinus Porph. de caer. 1, 92: *ὄντ' ἑδδῶθ' τὰ μάρματα σιλέντιον καὶ κόμεριον* u. a. St. m.); aber das Recht auf den Sondersitz im Circus werden wohl alle gehabt haben.

5) Ulpian oder vielmehr Tribonian Dig. 1, 9, 12, 2: *'senatores' accipiendum est eos, qui a patriciis et consulibus usque ad omnes illustres viros descendunt, quia et hi soli in senatu sententiam dicere possunt*.

6) Die Klassen definiert genau Iustinian nov. 62. Die Grundzüge schon in den Verordnungen Gratians C. Th. 6, 6, 1 und Valentinians III. nov. 11.

7) Die in der Curie sitzenden Consulare werden zuweilen metonymisch für die stimmberechtigten Senatoren überhaupt gesetzt ([var.] 6, 4 [§ 3] an den Stadtpräfecten: *consides supra omnes scilicet consulares*; 5, 22 [§ 5] vom *rector decuriarum*: *introducatur vestrae curiae consulares*). Wahrscheinlich war die neue Ordnung in der Form eingeführt worden, dass von den alten Rangklassen des Senats (Staatsrecht 3

erster Klasse gelangten Personen, einerlei ob dieselben wirklich fungirt oder das Amt nur als titulares empfangen haben. Dem entsprechend erscheint bei Cassiodor der Eintritt in die Curie abhängig von der Bekleidung eines der grossen Hofämter¹, in welcher Hinsicht

S. 852. 966 ff.), den minderen das Stimmrecht entzogen ward und insofern der Senat von jetzt an aufgefasst werden konnte als die Klasse der *consulares*. Uebrigens ist terminologisch nicht zu übersehen, dass es zwei Kategorien der *consulares* giebt, die gewesenen oder titularen Consuln vom Range des Illustrats, welche Sitz und Stimme im Senat haben, und die wirklichen oder titularen Provinzialstatthalter erster Ordnung, bei welchem Amtstitel jetzt an den Consulrang nicht mehr gedacht wird und denen nur der Clarissimat und keineswegs der Sitz im Senat zukommt. Die Zweideutigkeit der Titulatur kann nur im einzelnen Fall durch den Zusammenhang gehoben werden. (Nachtrag.*) Es hätte hier darauf hingewiesen werden sollen, dass Gregorius' (hist. Franc. 2, 38) Bericht über Chlodovechs Consulat wesentlich correct ist: *ab Anastasio imperatore codicillos de consulatu accepit et in basilica beati Martini tunica blatea indutus et chlamyde, imponens vertice diadema*. Der Versuch dem Frankenkönig einen Platz in den Fasten zu verschaffen, der noch kürzlich gemacht worden ist, wäre allerdings besser unterblieben (vgl. Krusch in dieser Zeitschrift [N. Archiv] 12, 299); aber neben den jetzt wieder das ganze Jahr hindurch fungirenden und in der Datirung ausschliesslich verwendeten *consules ordinarii* (Staatsrecht 2³, 93) stehen in dieser Epoche die titularen sowohl in den Erlassen des Ostrreichs (cod. Iust. 10, 32, 67, 1. 12, 3, 3. 4), wie auch bei Cassiodor (var. 6, 10 und sonst) und in zahlreichen bis in späte Zeit hinabreichenden byzantinischen Bleisiegeln. Dass an diese hier zu denken ist, beweist die dafür technische Erwähnung der *codicilli*. Ungenau ist allein die Nennung des Diadems, das Chlodovech nur als König, nicht als Consul getragen haben kann. Ebenso hat Gregor in den folgenden Worten: *ab ea die tamquam consul aut Augustus est vocitatus* den Augustus mit Unrecht hereingezogen. Der Titel, der dem Honorarconsul zukommt, ist *ex consule*² und in diesem Sinne muss Gregors *tamquam consul* aufgefasst werden. *Proconsul*, wie in einem Theil der Handschriften der *lex Salica* Chlodovech genannt wird, kann weder mit v. Sybel (Rhein. Jahrb. 4, 86; histor. Zeitschrift 56, 399) von einem durch den Kaiser des Ostens dem fränkischen König übertragenen Proconsulat über Gallien verstanden, noch mit Waitz (Verf. Gesch. 2, 1³, 47) auf das Honorarconsulat bezogen werden; wenigstens wird dies titular nie also bezeichnet. Es ist doch wohl nichts als Schreiberversehen für das allein in den Zusammenhang passende *praecelsus*.)

1) Formel *de referendis in senatu* 6, 14 [§ 3]: *senatui praedestinatus est cui nos contulimus laticlaviam dignitatem*. 8, 17 (S. 423 A. 3) 19 (S. 423 A. 3). Wenn der *praefectus urbi* aufgefordert wird hinsichtlich einer für die Aufnahme geeigneten Person das Geeignete zu veranlassen (1, 41: *magnificentia tua Fausto . . . decernat attribui, quae circa referendos curiae priscus ordo dictavit*; ähnlich 3, 33 [§ 1]. 4, 25

*) [Neues Archiv 15, S. 184—185.]

²) So heissen in justinianischer Zeit Narses (C. VI, 1199 [= Dessau 832]) und Solomon (C. VIII, 1863 [= Dessau 831]. 4677), die beide nur das Honorarconsulat bekleidet haben können. Die wirklich in Function gewesenen Consuln dagegen nennen sich *ex consule ordinario*, wie z. B. Decius 486 (C. X, 6850 [= Dessau 827]), Boethius Consul 522 in der Subscription einer seiner Schriften, Mavortius Consul 527 in derjenigen der horazischen Epoden und Cassiodor selbst.

die hohen Finanzämter¹ und die Hofquästur² als die niedrigsten unter den Illustraten besonders hervortreten. Es ist dies Vorrecht ausserdem auf zwei der höchsten Stellen der zweiten Rangklasse erstreckt worden, den *primicerius notariorum*³ und den *vicarius urbis Romae*⁴. Auch der *magister census* scheint unter Umständen mitgestimmt zu haben⁵. Da diese Aemter alle vom Kaiser, resp. vom König vergeben wurden, so werden die stimmberechtigten Senatoren sämmtlich von der Regierung ernannt und diese Ernennung dem Senat nur zur Kenntniss gebracht, damit er die Einführung des neuen Mitglieds bewirke. Dass die Regierung dafür die Einwilligung des Senats erbittet, ist eine höfliche Form; ein effectives Cooptationsrecht hat der Senat nicht gehabt⁶, wenn auch er und sein Vorsitzender in der Lage sind die Einführung zu verzögern⁷. — Den Gothen 489 bleibt selbstfolglich der Senat verschlossen⁸.

[§ 3]: *magnificentia tua Petrum . . . in album sacri ordinis secundum priscam consuetudinem curet referri*), so ist dabei vorausgesetzt, dass denselben das erforderliche Amt wirklich oder titular verliehen war.

1) So gelangt der *comes sacrarum* in die Curie *honorum lege* (5, 41 vgl. 40, 8, 17 vgl. 16); ebenso der *comes privatarum* (8, 14 a. E. vgl. 13) und der *comes patrimonii* (4, 4), vielleicht aber nur wenn er Römer war (S. 402 A. 2).

2) 5, 4, 8, 19.

3) In der Formel 6, 16 [§ 3] heisst dieser Primiceriat *honor qui efficit senatorem, cui patrum aula reseratur*. Auch in den weiteren Angaben Cassiodors über dessen Rang und anderswo (C. Th. 6, 10, 2; Nov. Theod. 25, 6) wird diese Stellung dem Illustrat genähert und die Interpolation der Not. Dign. Or. 18: *sub dispositione viri illustri spectabilis primicerii notariorum* zeugt von Sachkunde.

4) Var. 6, 15 [§ 2]: *dignitatem senatoris adquisit et illa tibi panduntur atria quae summatibus probantur esse conlata*.

5) Var. 5, 21 [§ 3]: *maioris etiam natu utere, cum fuerit necesse, sententia, factus tot patribus senior, tantis tacentibus vox senatus*. 22 [§ 5]: *Capuanum . . . maioris etiam natu auctoritate subvehimus*. Anderweitige Aufklärung fehlt; es sieht so aus, als sei der *magister census*, wenn niemand sonst dazu bereit war, gehalten gewesen einen Beschluss vorzuschlagen.

6) Dies zeigt sich am deutlichsten darin, dass die Ernennungen der schon im Senat sitzenden Personen zu höheren Würden, wie zum Beispiel des gewesenen *comes privatarum* zum Quästor (8, 13, 14) und eines Senators zum Patricius (1, 4) in ganz ähnlicher Form dem Senat mitgetheilt werden und auch hier von dessen *consensus* die Rede ist.

7) Symmachus ep. 9, 118: *hospitem tuum Faustinum senatus amplissimus in societatem recepit . . . tibi . . . acceptum ferat studium totius ordinis: nam ut beneficio sacro debet dignitatis impetrationem, ita tuo decreti nostri celeritatem*. Bei Cassiodor var. 4, 29 erteilt der König dem Stadtpraefecten einen scharfen Verweis dafür, dass er den Armentarius, dessen Aufnahme in den Senat der König 3, 13 befohlen hat, noch nicht eingeführt habe.

8) Ueber die Ausnahme zu Gunsten Tuluins ist bei den Militärämtern gesprochen.

Die Kompetenz des Senats bleibt in ihren Grundzügen unverändert. Gleichstellung des Senats und des Herrschers als der beiden Träger der souveränen Gewalt gehört zum Wesen auch des nachdiocletianischen Senats. Er hat die Reichseinheit länger und voller vertreten als das Kaiserthum. Die diocletianische Reichstheilung hat den römischen Senat nicht berührt. Als Constantin die *nova Roma* schuf, gab er zwar auch ihr statt der *curia* einen *senatus*, aber zunächst mit untergeordneten Rechten¹ und erst Kaiser Iulian hat den Senat seiner Vaterstadt dem römischen in Rechten und Ehren gleichgestellt². Die formale Souveränität verknüpft noch in der germanischen Epoche sich mit dem Begriff des Senats³. Eine wesentliche Neuerung besteht in der Constituirung eines der stimmberechtigten Senatoren zum Vormann und zum Haupt des Senats, *caput* oder *prior senatus*⁴. Die Senatsordnung der Kaiserzeit kennt eine derartige Einrichtung nicht: der *princeps senatus* der Republik ist verschwunden und die Vorstimme hat dasjenige Mitglied der

490 ersten Klasse, welches im einzelnen Fall der Vorsitzende zuerst befragt. Allem Anschein nach hat diese Ordnung noch am Ausgang

1) Anon. Vales. 30: *ibi etiam senatum constituit secundi ordinis: claros vocavit*. Vgl. Staatsrecht 3, 1260 A. 2.

2) Zosimus 3, 11: *ἔδωκε μὲν τῇ πόλει γερονσίαν ἔχειν ὥσπερ τῇ Ῥώμῃ*. Libanius *πρὸς Θεοδοσίον περὶ τῆς στάσεως* 1 p. 633 Reiske: *τὸν Ἰουλιανὸν . . . τὸν ἀντιθένητα τῇ Ῥωμαίων βουλῇ τὴν νέαν* (die folgenden Worte sind ausgefallen) [*πόλις* für *βουλῇ* vermutet Förster ed. Libanius II p. 393].

3) Var. 2, 24 [§ 3]: *parem nobiscum rei publicae debetis adnissum*. Das. 6, 4 [§ 1] wird das *iura condere* wie dem Princeps (S. 462 A. 4), so auch dem Senat beigelegt; der Senat kann Gesetze machen (*leges constituere*) wie der Princeps und der Senator unterscheidet sich von diesem nur insofern, als er, und der Princeps nicht, unter dem Gesetz steht (S. 462 A. 4). Vgl. *cod. Iust.* 1, 16, 1 vom J. 384: *quamvis senatus consultum perpetuum per se obtineat firmitatem, tamen etiam nostris legibus idem prosequimur adicientes* u. s. w. Vgl. Staatsrecht 3, 1238 und in diesem Archiv 10, 582 [s. weiter unten in diesem Bande].

4) *Caput senati* heissen Festus Consul 472 bei dem Anon. Vales. 53 und in der Biographie des Papstes Symmachus c. 5; Symmachus Consul 522 bei jenem c. 92; *primus senator* in Beziehung auf das Ostreich Basiliscus bei dem Anon. Vales. 41. Cassiodor nennt den Festus *senatus prior* 1, 15 [§ 1] und spricht anderswo 9, 21 [§ 5] vom *primus ordinis*. Bei Procop b. Goth. 3, 13 unter dem J. 545 heisst Cethegus Consul 504 *πρῶτος τῆς Ῥωμαίων βουλῆς*; doch ist dies vielleicht nicht im technischen Sinne zu verstehen. (Nachtrag.*) Aus Versehen ist Symmachus hier als Consul des J. 522 bezeichnet und nicht als Consul des J. 485. Danach dürfte *caput senatus* nicht einen von dem Herrscher bestellten Vormann des Senats bezeichnen, sondern einfach den nach der senatorischen Rangordnung an der Spitze stehenden Senator.)

*) [Neues Archiv 15, S. 185.]

des 4. Jahrhunderts n. Chr. bestanden¹. Man wird ihre Abänderung mit Wahrscheinlichkeit an die Verlegung des Regierungssitzes von Rom anknüpfen können; obwohl der *praefectus urbi* in Rom blieb, konnte dies Veranlassung dazu geben den Senat mehr als eigentliche Verwaltungsbehörde zu gestalten. Der Vormann des Senats ist wohl immer Patricier, aber nicht gerade weder das älteste noch das im Rang am höchsten stehende Mitglied dieser ersten Klasse², also wahrscheinlich vom König ernannt³ und allem Anschein nach ernannt ohne Endtermin, so dass er lebenslänglich im Amt verblieb oder doch verbleiben konnte. Die Verwaltungsgeschäfte, die dem Senat schon früher oblagen, zum Beispiel die Anstellung der öffentlichen Lehrer werden vorzugsweise durch ihn beschafft worden sein⁴; sicher beaufsichtigt er die in Rom Studirenden und wird die Erlaubniss sich zu diesem Zweck in Rom aufzuhalten zunächst ihm zur Kenntniss gebracht⁵. Aber er muss eine weiter gehende Aufsicht geführt haben; er wird angewiesen das Haus eines in Staatsgeschäften Abwesenden unter seinen besonderen Schutz zu nehmen⁶. Wenn in dieser Epoche der Senat veranlasst wird wegen

1) Staatsrecht 3, 976. Wenn noch Symmachus, nicht eponymer Consul im J. 376, zuerst im Senat gefragt zu werden pflegte [C. I. L. VI, 1698 = Dessau 1257], so kann es damals nicht wohl ein förmliches Senatshaupt gegeben haben.

2) Der vornehmste Senator ist nach den S. 425 A. 6 angeführten Regulativen, wer in der Klasse der Patricier am frühesten das Consulat verwaltet hat; in dieser Stellung kann Symmachus Consul 522 [vielmehr 485; s. oben S. 428 A. 4 Nachtrag] selbst bei seinem Tode nicht gewesen sein, geschweige denn als der Brief var. 4, 6 geschrieben ward, in dem er schon als Vormann des Senats auftritt.

3) Daher auch 1, 15 [§ 1]: *senatus prior esse meruisti*.

4) Diese Anstellungen erfolgen *primi ordinis vestri ac reliqui senatus amplissimi auctoritate* (var. 9, 21 [§ 5]).

5) Der Provinziale, der an dem Unterricht in Rom theilnehmen will, bedarf dafür der Erlaubniss seines Statthalters und hat, wenn er das zwanzigste Lebensjahr erreicht hat, Rom zu verlassen (C. Th. 14, 9, 1). Die beiden wesentlich gleichlautenden Schreiben 1, 39. 4, 6, königliche an die Stelle dieser statthalterlichen tretende Erlaubnissbriefe, zeigen weiter, dass die jungen Leute, so lange sie mit ihrem Vater oder einem Anverwandten in Rom verweilen, besonderer Erlaubniss nicht bedürfen. Daher wird das Gesuch hinsichtlich der Theilnahme an dem Unterricht in der Hauptstadt zunächst darauf gerichtet, dass es dem Vater oder dem Oheim gestattet werden möge, sich in seine Heimath zurückzugeben unter Belassung der Söhne oder Neffen in Rom. In dem Schreiben 2, 22 scheint derartige Studenten wegen des Todes des Vaters die Rückkehr in ihre Heimath vor vollendeter Studienzeit gestattet zu werden. Für uns kommt in Betracht, dass diese drei Schreiben nicht an den Stadtpraefecten, sondern an den Vormann des Senats gerichtet sind. — Den Urlaub für Beamte und Senatoren ertheilt immer der König (var. 3, 21. 4, 48. 7, 36).

6) Var. 1, 15 [§ 2].

eines Auflaufs gegen die Juden Untersuchung anzustellen und Be-
 491 strafung herbeizuführen¹ und wenn er in Folge des Schismas vom
 J. 530 ein Verbot die Wahl des neuen Papstes bei Lebzeiten des
 alten vorzunehmen so wie allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der
 bei der Anstellung von Geistlichen zulässigen Sporteln erlässt², so
 konnten dergleichen Angelegenheiten freilich auch in früherer Zeit
 an den Senat gebracht und von ihm regulirt werden. Wahrscheinlich
 indess ist die Betheiligung jetzt eine directere gewesen und hat
 dabei der Vormann des Senats eine hervorragende Rolle gespielt;
 vielleicht ist die Publication der letzterwähnten Bestimmungen durch
 ihn erfolgt³. Wie die erste Stelle, die dem Stadtpraefecten im Senat
 auch jetzt beigelegt wird⁴, sich zu der Stellung des *caput senatus*
 verhalten hat, lässt sich nicht ermitteln.

Ueber die speciell hauptstädtischen Beamten ist wenig zu be-
 merken. Prätur und Quästur sind durch die diocletianisch-constan-
 tinische Ordnung aus Reichsämtern in municipale verwandelt worden
 und als solche, wie von dieser schon bemerkt ward, bis in die Mitte
 des fünften Jahrhunderts nachweisbar⁵, aber meines Wissens nicht
 aus der Periode der germanischen Könige. Dass der municipale
 Leiter der Volkslustbarkeiten, der *tribunus voluptatum*, wie bei dem
 Municipalwesen nachgewiesen werden wird (S. 434), jetzt ebenso in
 Rom auftritt wie in Mailand, legt die Frage nahe, ob nicht die
 prätorischen und quästorischen Spiele selbst damals weggefallen sind.
 Die Aemter selbst können darum immer noch fortbestanden haben;
 dass Cassiodor ihrer nicht gedenkt, kann Zufall sein, da ein besonde-
 rer Anlass dazu nicht vorlag.

1) Var. 4, 43.

2) Der kürzlich aufgefundene Act des Senats ist abgedruckt in diesem
 Archiv 11, 368; erwähnt wird er bei Cassiodor 9, 15. 16.

3) Die seltsame Fassung des eben genannten Beschlusses, dass unter der
 Ueberschrift *senatus amplissimus presbyteris, diaconis et universo clero* ein dritter
 zu diesen im Namen des Senats spricht (*in sanctitatis vestrae notitiam duximus
 perferendum senatum amplissimum decrevisse*), erklärt sich eher, wenn der Act
 vom *prior senatus* als wenn er vom *praef. urbi* ausgeht.

4) Cassiodor var. 1, 42 [§ 3]. 6, 4 [§ 3]. 9, 7 [§ 4]. Nov. Just. 62. Dass in der
 Sitzung des J. 438, in welcher der theodosische Codex publicirt wird, der *praef.
 pract.* Faustus den Vorsitz führt und nicht der anwesende Stadtpraefect, habe
 ich in diesem Archiv 10, 584 [s. weiter unten in diesem Bande] dadurch zu er-
 klären versucht, dass der Vorsitz dem höchsten anwesenden Beamten zukam;
 und dies scheint mir immer noch besser als den Faustus zum Senatshaupt zu
 machen.

5) Staatsrecht 2³, 238. 534.

Dass, nachdem der Hof und die Hofämter nach Ravenna übersiedelt waren, in Rom ein *agens vices* des *praefectus praetorio* vom Rang des Illustrats (S. 399) und als Vertreter des *magister officiorum* ein *vicarius principis agentium in rebus* (S. 408) fungirten, ist bereits ausgeführt worden. Wenn die Kaiser, so lange sie in Rom residirten, den Bürgern die Spenden selber zu vertheilen pflegten, finden wir jetzt daselbst einen dafür vom *praef. praet.* bestellten Beamten, den *erogator opsoniorum* vom Rang des Clarissimats¹. Die beiden hohen Localbeamten, der *praefectus urbi* und der *vicarius urbis Romae* (S. 395) blieben am Orte. Von den Unterbeamten des ersteren, die aber nicht von ihm, sondern von der Regierung creirt wurden, finden wir die meisten und wichtigsten der von der Notitia dignitatum aufgezählten bei Cassiodor wieder: den *praefectus annonae*²; den *praefectus vigillum*³;

1) Var. 12, 11.

2) Var. 6, 18. 12, 9. Erwähnung verdient das Verfügungsrecht desselben über den der stadtrömischen Bäckerzunft zustehenden Grundbesitz (*fundi dotales*: C. Th. 14, 3, 7. 13. 19), welches die Formel 6, 18 [§ 4] erwähnt: *dignitati tuae pistorum iura famulata sunt, quae per diversas mundi partes possessione latissima tendebantur* und wovon das Schreiben des *praef. praet.* an den *praef. annonae* 12, 9 eine bisher nicht beachtete geschichtlich merkwürdige Anwendung enthält. Durch Verordnung vom J. 451 wurde ein Theil der durch die Vandalen vertriebenen africanischen Grundbesitzer auf diesen Bäcker Gütern angesiedelt (nov. Valent. III. 33, 4: *de praediis pistoriis statuo, quoniam his quos barbaries afflixerat et ob alimonia ante fuerant lege concessa, ut ad eos tantum debeant pervenire, quos ab hostibus certum est facultates captivitatis infortunio perdidisse*). Das Eigenthum blieb der Zunft oder vielmehr der Stadt Rom, aber die Africaner erhielten den Besitz (*penes quos salvo urbis Romae privilegio haec humanitas permanebit, donec meliore augurio ubertas rerum Africae continget*) mit dem Recht der Vererbung auf die Söhne; in Ermangelung solcher soll der Provinzialstatthalter zu Gunsten der am schwersten Betroffenen darüber verfügen. Durch den Brief Cassiodors wird der *praefectus annonae* angewiesen den aus Africa herübergekommenen Fremden, der *peregrina gens*, den *advena*, die nur die Sprachgemeinschaft verbindet (*sola fides generis est patrios sonare sermones*), in ihrer Gesamtheit (*universa natio quantum ad successionis beneficium una familia est*) die Besitzungen zu überweisen, welche der zu ihnen gehörende kinderlos Verstorbene nicht als Eigenthümer im Rechtssinn und ohne das Recht der Veräusserung, aber als steuerpflichtigen Besitz innegehabt hat. Dieses Schreiben kann sich nur auf *praedia pistoria* in Italien oder Sicilien beziehen. Allem Anschein nach ist diejenige Siedelung, mit der es sich beschäftigt, nicht die einzelner vertriebener Römer, sondern eines nicht lateinisch redenden africanischen Stammes (*gens, natio*). Die *felix captivitas* dieser Africaner bei Cassiodor knüpft an das *captivitatis infortunium* der Verordnung an; ob damit mehr gemeint ist als die blosse Vertreibung aus dem Besitze, weiss ich nicht zu sagen.

3) Var. 7, 7. Daraus, dass Cassiodor ihn dem *comes formarum* nachstellt, wird nicht mit Sicherheit geschlossen werden dürfen, dass die Rangstellung sich nach der Zeit der Notitia verschoben hat.

den *comes formarum*¹; die beiden Hafenbeamten, jetzt bezeichnet 493 als *comes Portus urbis Romae* und *vicarius Portus*²; den *magister census*³; den *curator statuarum* unter der wohl unvollständigen Bezeichnung *comes urbis Romae*⁴; wogegen der *architectus publicorum*⁵ und der *praepositus calcis*⁶ sich nicht mit Sicherheit an die ältere Hierarchie anknüpfen lassen.

Ueber die gleichzeitig in Ravenna bestehenden Einrichtungen erfahren wir wenig⁷ und dies Wenige fast nur durch Cassiodor. Der *praefectus classis Ravennatum cum curis eiusdem civitatis*, den die vor der Verlegung des Regierungssitzes aufgesetzte *Notitia*

1) Var. 7, 6. Der *consularis aquarum*, den die *Notitia* daneben stellt, kommt bei Cassiodor nicht vor; ebensowenig wenigstens in den Formeln der *comes riparum et alvei Tiberis et cloacarum* der *Notitia*, obwohl ein v. sp. Iohannes zur Instandsetzung der *formae* und der *cloacae*, man sieht nicht ob als ordentlicher Beamter oder mit ausserordentlicher Competenz, 3, 30. 31 auftritt.

2) Formeln 7, 9. 23. Den *comes Portus* nennen auch die Inschrift C. X, 6441 [= Dessau 1250] (vor 370, da sie Tuscia und Umbrien noch als correctorische Provinz kennt) und die *Notitia*; der *vicarius Portus* ist wahrscheinlich der *centenarius Portus* der *Notitia*. — Der *comes siliquatariorum et curas portus agens*, an den var. 2, 12 gerichtet ist, bezieht sich wohl ebenso wie die Adresse 2, 19 *qui portibus . . praesunt* auf die Hafenbeamten überhaupt, da mit der Hafenaufsicht damals die Erhebung der nur im Occident belegenden Abgabe von $\frac{1}{24}$ des Preises bei jedem Kaufgeschäft verbunden war. Vgl. über die *custodia litorum* C. Th. 7, 16. 10, 19, 9.

3) Dass der 5, 21 [§ 2]. 22 [§ 5] vielleicht nicht titular als *rector decuriarum* bezeichnete Capuanus v. sp. eben der *magister census* ist, habe ich Staatsrecht I³, 370 ausgeführt. Unter ihm steht das Archiv (*scrinia*) des Senats mit den darin niedergelegten Testamenten und sonstigen Documenten; er bestellt die *Decuriales* und führt die neuen Mitglieder in den Senat ein.

4) Formel 7, 13. Der *curator statuarum* erscheint in der Inschrift C. VI, 1708 [= Dessau 1222] aus constantinischer Zeit und in der *Notitia*.

5) Statt der Ernennungsformel findet sich 7, 15 die königliche Anzeige der vollzogenen Ernennung an den Stadtpraefecten. Mit dem *tribunus rerum nitentium* der *Notitia* wird er schwerlich identificirt werden dürfen.

6) Formel 7, 17. Vgl. den Titel C. Th. 14, 6 *de calcis coctoribus urbis Romae et Constantinopolis*.

7) Dass der Unterbeamte des italischen *praefectus praetorio*, der *praefectus annonae Africae* (Not. occ. 2, 41 und dazu Böcking p. 150), welcher seinen Sitz schwerlich in Karthago, sondern wohl in Rom gehabt hat, mit jenem nach Ravenna übersiedelt ist, lässt die von *Fl. Felix ex praefecto ann(ona)e Afr(icae) pr(ovinciae)?* (oder, nach Hirschfelds Vorschlag, *proconsularis*) seinem siebenjährigen Sohne in Ravenna gesetzte Grabschrift (C. I. L. XI, 323) vermuthen, welche ich eben deshalb nicht mit Rossi (Bullett. crist. 1879, 100 ff.) dem vierten, sondern dem fünften Jahrhundert zuweisen möchte. Aber die Fortdauer dieses Amtes in gothischer Zeit ist nicht zu erweisen und nicht wahrscheinlich, da Africa damals nicht zum Reich gehörte.

nennt¹, ist wahrscheinlich identisch mit dem cassiodorischen *comes Ravennae*, da dieser hauptsächlich mit der Flotte, aber auch mit der Stadtverwaltung zu thun hat². Der *praefectus vigilum urbis Ravennatis*³ ist offenbar dem stadtrömischen nachgebildet, scheint aber eine weiter gehende jurisdictionelle Competenz besessen zu haben, da in Ravenna die Appellationsinstanz des Stadtpraefecten wegfiel. — Noch kommt ein Beamter vor zur Ueberwachung des Kaufs und Verkaufs der nach damaligem Gebrauch unter freiem Himmel angelegten Grabstätten⁴.

V.

Das Municipalwesen.

Die municipale Organisation ist unter den germanischen Fürsten geblieben wie sie war und dient auch jetzt neben den eigentlich städtischen Zwecken namentlich der Hebung der Staatssteuern.

Die Bürgerschaft tritt, wie schon lange vorher, auf unter der Benennung der *possessores*⁵, so dass die nicht grundsässige Bevölkerung ignorirt wird. Besonders ausgezeichnet werden darunter, wie dies ebenfalls seit langem hergebracht ist, die zu einem wirklichen oder titularen Staatsamt gelangten Municipalen, die *honorati*.

Die Curie bleibt in ihrer bisherigen Stellung; die ihr angehörigen Municipalen heissen nicht mehr *decuriones*, sondern gewöhnlich *curiales*.

An der Spitze der einzelnen Stadt stehen auch jetzt noch die Duumvirn oder Quinquennalen⁶, ohne Zweifel wie bisher von dem Gemeinderath ernannt. Daneben fungiren als vom König ernannte oder vielmehr bestätigte Beamte der *curator* und der *defensor*. Jener

1) Occ. 42, 7. Ob in der Inschrift des Gudila S. 455 A. 1 [*cura*]tor r(ei) p(u)b(licae) richtig ergänzt ist, bleibt zweifelhaft.

2) Var. 7, 14. 3) Var. 7, 8. 4) Var. 3, 19.

5) Daneben var. 8, 33 [§ 2]. 12, 5 [§ 5] die *conductores massarum*. Vergl. Marini pap. n. 73; C. I. L. X, 8076.

6) Nach dem Edict Theoderichs c. 52, 53 sind bei Schenkungen zuzuziehen *tres curiales et* (Handschr. *aut*) *magistratus, aut pro magistratu defensor civitatis cum tribus curialibus, aut duumviri aut quinquennales* oder wie es nachher heisst, *magistratus, defensor, duumviri aut quinquennales*. Diese an C. Th. 8, 12, 8 anknüpfende Redaction scheint insofern verwirrt, als der *magistratus* wohl nicht der *curator* ist, sondern die *municipales* dieser Verordnung, also eben die *duumviri aut quinquennales*. Savignys jetzt recipirte Streichung des *aut* vor *quinquennales* ist verfehlt, da der Vorsteher des Municipiums bekanntlich entweder den Duumvir- oder den Quinquennialentitel führte. Die Ravennatischen Urkunden nennen gewöhnlich *magistratus*, das heisst Duumvirn, einzeln auch Quinquennalen (Marini pap. p. 250).

kann kein anderer sein als der seit Traian begehrende damals für die finanzielle Controle der Municipalverwaltung bestimmte kaiserliche Commissarius; dass ihm in dieser Zeit die Ueberwachung des Marktverkehrs insbesondere mit Rücksicht auf die ständigen Maximaltarife oblag, erfahren wir aus Cassiodor. Sonst kommt in der letzten Kaiserzeit dies Amt fast nur bei der Beglaubigung öffentlicher Aufnahmen vor, und zwar auch da nur bei untergeordneten Acten¹; es spielt in der ostgothischen Periode die gleiche unansehnliche Rolle². Die eigentliche Stadtverwaltung liegt in der Hand des *defensor*, welcher, obwohl hervorgehend aus der Wahl der Mitbürger³, in dieser Epoche vom Kaiser⁴ und daher auch von dem gothischen König bestätigt wird⁵. Ausser diesen regelmässigen Aemtern fungirt in den ansehnlichsten Städten der seit dem Anfang des 5. Jahrh. nachweisbare *tribunus voluptatum*, ein mit der Aufsicht über die öffentlichen Festlichkeiten, wenigstens zuweilen auf Lebenszeit, vom Kaiser ernannter Beamter, der Agonothet⁶. Dass in der gothischen Zeit auch Rom einen solchen gehabt hat⁷, ist schon erwähnt worden

1) In der oben angeführten Verordnung C. Th. 8, 12, 8 wird die Beglaubigung der Schenkungsacte den Duumviren und den Defensoren aufgegeben und hinzugefügt: *curatores enim civitatum ab huiusmodi negotio temperare debebunt, ne tanta res eorum concidat vilitate.*

2) Ausser in der Formel 7, 12 erscheint dieser Beamte nirgends bei Cassiodor, auch nicht in den Adressen der an die Stadtgemeinden gerichteten Schreiben.

3) Cod. Th. 1, 29, 6; cod. Iust. 1, 55, 8, 11: *episcoporum nec non clericorum et honoratorum ac possessorum et curialium decreto.*

4) Der Erlass vom J. 409 cod. Iust. 1, 55, 8 und Justinians nov. 15 (vgl. nov. 75 = 104), auch die Sportelordnung der Nov. 8 (c. 1 und not. 49) geben die Bestätigung dem *praef. pract.*, die dritte Novelle Maiorians vom J. 458 dem Kaiser. Den herabgekommenen Zustand auch des Defensor schildert Justinians nov. 35 sehr drastisch.

5) Var. 7, 11. Er wird regelmässig in den Adressen der an eine Stadtgemeinde gerichteten Schreiben aufgeführt. Ungenau wird dabei die Mehrzahl gesetzt (var. 2, 17, 3, 9, 49, 9, 10). — Der *praefectus urbis Ticini* Eusebius (Anon. Vales. 87), schwerlich ein Gothe, dürfte der Defensor der Stadt sein, der freilich mit dem gewöhnlichen Titel var. 4, 45 vorkommt.

6) Nachzuweisen ist er für Karthago in der VO. vom J. 413 C. Th. 15, 7, 3; ferner für Mediolanum und zwar auf Lebenszeit bei Cassiodor var. 5, 25, wo der Adressat Bacanda nicht wegen seines keltischen Namens zum Gothen gemacht werden darf. Auch die orientalische Verordnung vom J. 426 C. Th. 8, 7, 21 = C. Iust. 12, 49, 7, schärft für die (Curatoren) *equorum curulium civitatum diversarum* die kaiserliche Bestätigung ein. Die Formel 7, 10 erweist ebenfalls diesen *tribunus* als Municipalbeamten, da sogleich der *defensor* und der *curator* folgen.

7) Dies beweisen die beiden stadtrömischen Inschriften vom J. 523 (Rossi, inscr. chr. 1 n. 989) und 526 (das. n. 1005), ferner der Titel des C. Th. 1, 19, von dem nur die Ueberschrift erhalten ist, sowie die Wendungen bei Cassiodor var. 1, 43 [§ 3]. 6, 19 [§ 3].

(S. 430). Die Benennung wird daraus hervorgegangen sein, dass mit der Ernennung zu diesem Amt der Kaiser die Ertheilung des Offizierititels zu verbinden pflegte, eben wie die *notarii* des Kaisers und des *praefectus praetorio* auf dem gleichen Wege zu dem Tribunentitel gelangt sind. — Wenn alle diese Einrichtungen bloss beibehalten sind, so hängt es dagegen sicher mit den veränderten militärischen 496 Verhältnissen zusammen, dass auch der städtische Thorwart aus königlicher Ernennung hervorgeht¹.

Den nach dem Muster der municipalen geordneten Provinzialverbänden gehört wahrscheinlich der unter diesem Titel allein bei Cassiodor erscheinende *tribunus provinciae* an². Es wird für dieses Amt die frühere Bekleidung eines Staatsamts, also die Eigenschaft des *honoratus*, ferner ein gewisses Lebensalter und königliche Ernennung oder Bestätigung gefordert³; er führt den Vorsitz in dem Concilium der Provinz und hat wenigstens insofern Anspruch auf Gehorsam. Allem Anschein nach ist dies nichts als der alte Flaminat der Provinz, mit Rücksicht auf die christliche Ordnung umgenannt und mit dem titularen Tribunat in ähnlicher Weise verbunden, wie dies bei dem *tribunus voluptatum* geschehen ist.

VI.

497

Die Militärämter.

Die römische Militärordnung der spätesten Epoche ruht auf dem Gegensatz der vordioeletianischen Grenz- und der dioeletianisch-constantinischen Kaisertruppen; jene stehen, in fest begrenzte Commandos geschieden, unter den einzelnen *comites rei militaris* oder *duces*, diese, geschieden in die Garde (*palatini*) und das übrige Kaiserheer (*comitatenses*), unter den *magistri militum*⁴. Die einzelnen entweder den Grenztruppen oder dem Kaiserheer angehörigen Truppenkörper werden von ihren meistens als *tribuni* bezeichneten Offizieren befehligt. In dem occidentalischen Reiche Theoderichs haben die Verengerung der Grenzen und die gänzlich veränderte militärische

1) Die Formel für den *custos portarum civitatis* 7, 29.

2) Die Formel 7, 30. Die 12, 24 in Beziehung auf den Transport zur See der aus Istrien nach Ravenna bestimmten Wein- und Oelsendungen erwähnten *tribuni maritimorum* sind wohl die der beiden Küstenprovinzen Flaminia und Venetiae.

3) Dies gilt auch von dem *flamen provinciae* (C. Th. 12, 1, 21 a. E.).

4) Die schwierigen Fragen über die Zahl der *magistri militum* und die Vertheilung der *milites Palatini* und *comitatenses* unter dieselben [vgl. oben S. 267 ff.] kommen für die gotische Periode nicht in Betracht.

Stellung Italiens diese Grundverhältnisse nicht in dem Grade verschoben, dass sie nicht auch hier sich wiederfänden.

Wie in dem Staate Theoderichs nur der Gothe Soldat sein kann, kann auch er allein Offizier sein¹. Dem Ausschluss der Gothen von den civilen Magistraturen steht der Ausschluss der Römer von den Militärbeamten gegenüber².

Die einzelnen Truppenkörper werden in Italien durch die in dem betreffenden Stadtbezirk angesiedelten Gothen gebildet. In Folge der Confiscation des dritten Theiles des Grundbesitzes daselbst zu Gunsten der germanischen Dienstpflichtigen hätte jedes Territorium eine solche grundsässige Besetzung haben sollen; indess ist die germanische Ansiedelung offenbar sehr ungleichmässig durchgeführt worden und hat namentlich im Süden der Halbinsel nicht viel bedeutet. Es kann dabei die Absicht mitgewirkt haben die Mannschaften nicht allzusehr zu zersplittern und hauptsächlich in einer relativ mässigen Zahl von Ortschaften zusammenzuhalten. Nachweislich befanden sich derartige sesshafte Besetzungen in Neapel³, Reate, Nursia⁴, Ticinum⁵, Dertona⁶. Die Mannschaften erhalten ausser ihrer Hufe regelmässig Jahr für Jahr ein Donativum in Geld⁷ und,

1) Dass die Breonen in Raetia genannt werden *militaribus officiis adsueti* (var. 1, 11 [§ 2]), macht sie keineswegs zu Soldaten; es mag dabei an die private Dienstnahme der *bucellarii* [oben S. 241 ff.] gedacht sein.

2) Römische Benennung führt allerdings zwar nicht der Commandant der sirmischen Provinz Colossaeus, dessen Name trotz der etymologischen Spielerei 3, 24 sicher unrömisch ist, aber wohl der *dux Raetiae* Servatus 1, 11. Indess unbedingt sicher ist der Schluss von römischer Benennung auf römische Nationalität keineswegs (Dahn 3, 60).

3) *Formula comitivae Neapolitanae* 6, 23, wozu die Schreiben 6, 24 *honoratis, possessoribus et curialibus civitatis Neapolitanae* und 6, 25 *de comite* (so die Handschriften verdorben) *principis militum de comitiva supra scripta* als Empfehlung des comes theils an die Stadtgemeinde, theils an sein Officium Beilagen sind. In verschiedener Redaction (vgl. S. 438 A. 4) noch einmal 7, 26: *formula comitivae diversarum civitatum* — 27: *formula honoratis possessoribus et curialibus de comitiva supra scripta* — 28: *formula principis (principibus der Pal.) militum comitivae supra scriptae*.

4) 8, 26 wird Quidila *Sibiae f.* zum prior für die Gothen dieser beiden Städte ernannt; die Adresse *universis Reatinis et Nursinis* ist ungenau, da das Schreiben ausdrücklich an die Gothen sich richtet [§ 4]: *vobis proficit, quod Romani quieti sunt, qui dum aeraria nostra ditant, vestra donativa multiplicant*.

5) 10, 29 *Wisibado comiti* [§ 1]: *ut tibi urbem Ticinum, quam per bella defenderas, gubernandam pace crederemus*. 4, 45: *comitibus defensoribus et curialibus Ticinensis civitatis*.

6) 1, 17: *universis Gothis et Romanis Dertona consistentibus*.

7) Var. 5, 26. 27. 36. 7, 42. 8, 26. Nach der Gewinnung Spaniens verwendet

wenn sie mobilisirt sind, Verpflegung (*annonae*) oder Verpflegungsgelder¹.

Eine gewisse Gliederung für das Aufgebot kann nicht gefehlt haben. Die *condoma*, welche zwar nicht die Drucke, aber wohl die Handschriften Cassiodors uns etwa in dem Werth der Hufe zeigen², mag dabei zu Grunde gelegt worden sein, so dass jedes mit Gothen 499 belegte Territorium nach der Zahl der gothischen Hufen Mannschaften zu stellen hatte. Ueber die Organisation des Heerbannes selbst erfahren wir nichts. Der örtliche Offizier, welchen die Ansässigkeit der Truppen fordert, führt das Commando der Regel nach über die Gothen eines städtischen Territoriums³. Zuweilen sind aber auch mehrere benachbarte Städte unter einem Commando zusammengefasst worden (S. 436 A. 4) und in kleineren oder nicht stark mit Gothen belegten Provinzen mag dies selbst für die ganze Landschaft geschehen sein⁴; aber eine Zusammenfassung der italischen Gothen

Theoderich die von da eingehenden Gelder für das *δῶρον ἐπέτειον* der dortigen und der italischen Gothen (Prokop b. G. 1, 12).

1) Den zur Küstenverteidigung aufgebotenen Gothen (*deputati Gothi*) schuldet der Fiscus Verpflegung (9, 25 [§ 9]). Der nach Rom gesandten gothischen Besatzung *annonas fecimus secundum forum rerum venalium comparari* (10, 18 [§ 2]), d. h. sie erhalten die in Scheffeln festgesetzte Annona nach den auf dem römischen Kornmarkt notirten Getreidepreisen in Geld ausgezahlt (C. Th. 7, 4, 32; vgl. meine Ausführung Eph. epigr. 5 p. 644 [observat. epigraph. n. XL]). Auch die 60 Mann, die den Pass von Aosta bewachen (var. 2, 5) und überhaupt die Soldaten derjenigen, *qui portibus vel clusuris praesunt* (var. 2, 19), müssen als mobilisirte Mannschaften betrachtet werden; wenn über das Anrecht jener Leute auf die *annonae* Zweifel bestanden, so wurden dazu wohl die im Territorium ansässigen Gothen befehligt, und bei diesen ist ein solches Bedenken begründlich.

2) Nach 5, 10. 11 sollen den durch Venetien und Ligurien nach Gallien ziehenden Gepiden *per unamquamque condomam* drei *solidi* Verpflegungsgelder gezahlt werden. Dies [oder *condamam*] haben alle massgebenden Handschriften: *hebdomadam* ist Interpolation einer einzigen Handschrift ohne Autorität und aller Ausgaben von Accursius an [in seiner Ausgabe des Cassiodor hat Mommsen sich für *condamam* entschieden]. Ducange weist das Wort weiter nach namentlich aus Gregors Briefen, z. B. 11, 20: *ut . . . unam illi de iure ecclesiae deputare condunam debuisses: sed quia conduma ipsa vineolam parvam iuris eiusdem ecclesiae nostrae tenere dicitur, et ipsam sibi pariter vineolam petit debere locari*. Vgl. 12, 11.

3) Es würde nicht befremden in wichtigeren Plätzen mehreren gothischen Offizieren zu begegnen, wo dann einer dem anderen übergeordnet zu denken wäre; aber durch var. 4, 45 (S. 436 A. 5) wird dies für den *comes* ebenso wenig bewiesen wie für den *defensor* (S. 434 A. 5).

4) Bei Prokop b. Goth. 2, 28 stehen die *φρούρια συγνά* in der Provinz der cottischen Alpen, welche *Γότθοι ἐκ παλαιοῦ πολλοὶ τε καὶ ἄριστοι ξὶν τε γυναιξὶ καὶ παῖσι τοῖς αὐτῶν* bewohnen, unter dem Gesamtbefehl des Gothen Sisigis, und es erscheint dies nicht als ein blosses Kriegscommando.

nach den damaligen Provinzen hat als allgemeine militärische Organisation sicher nicht bestanden¹. Die städtischen Befehlsführer treten bei den Gothen nicht auf unter der für die niedrigste Stufe der römischen Militärhierarchie technischen und auch bei den Vandalen 500 recipirten² Bezeichnung *tribunus*, sondern theils unter der Benennung *prior* (S. 436 A. 4), theils ohne Amtstitulatur mit dem blossen Rangtitel eines königlichen *comes*. Dass dieselben der Regel nach der zweiten Klasse der *comites* angehören³, weist auf verhältnissmässig untergeordnete Stellung; aber wie es die elastische Natur dieser Bezeichnung verstatet, werden je nach der Stärke der Besatzung und der Wichtigkeit des Platzes einzelne derselben, insbesondere die Platzcommandanten von Neapel und Ticinum, höheren Rang und grössere Bedeutung gehabt haben⁴. Es mag auch wohl die Competenz eine qualitativ ungleiche gewesen sein, der von Neapel mehr

1) Die *universi Gothi per Picenum et Samnium constituti*, welche 5, 26 zur Entgegennahme des jährigen Donativs nach Ravenna berufen und 5, 27 als *millenarii provinciae Picensi et Samnii* bezeichnet werden, sind einfach die *possessores*; *millena* ist hier wie anderswo (nov. Maioriani 7, 16: *binos per iugum vel millenas solidos*; Justinians VO. *pro pet. Vigili* 26: *possessoribus . . . superindicticium titulum impositum esse pro unaquaque millena*; Marquardt Staatsverw. II² 230) und auch bei Cassiodor selbst var. 2, 37 die Steuerhufe. Dass die Gothen wie die Römer grundsteuerpflichtig waren, worüber gestritten worden ist, zeigen var. 1, 19. 4, 14. Auch bei Victor Vitensis 1, 10, 30: *fuit hic Wandahus de illis quos millenarios vocant* kann das Wort den Inhaber der *sors Wandalica* bezeichnen, obwohl in Beziehung auf Africa *millena* als Hufe sonst nicht vorkommt.

2) Als König Geiserich Africa unter ähnlichen Verhältnissen besetzte wie Theoderich Italien, legte er bei der Ordnung seiner Mannschaften den damaligen römischen *numerus* von 1000 Mann unter einem *tribunus* zu Grunde. Denn dies meint Prokopius b. Vand. 1, 5 (vgl. 2, 3 p. 421, 4 Bonn.) mit den Worten: *λογαγὸς αὐτοῖς ἐπέστησεν οὐχ ἥσσον ἢ ὀγδοήκοντα, ὅσπερ χιλιάρχος ἐκάλεος, δόκητον παρέχων ὅτι οἱ μυριάδας συνίεναι τὸν τῶν στρατευομένων λεόν*. Hätte Prokop eine die Tausendziffer geradezu ausdrückende Bezeichnung im Sinn gehabt, so würde er diese gesetzt oder doch umschrieben haben; wer seine Weise kennt, wird nicht zweifeln, dass *χιλιάρχος* ihm hier wie überall der *tribunus* ist. Geiserich benennt die Führer seiner 80 Truppenkörper mit dem römischen Titel *tribunus* und giebt sich dadurch den Anschein einer Truppenmacht von 80000 Mann. Dass der römische *numerus* dieser Zeit regelmässig 1000 Mann zählt und regelmässig von einem *tribunus* geführt wird, soll in anderem Zusammenhang entwickelt werden [s. oben S. 261].

3) Var. 7, 26: *per indictionem illam in illa civitate comitivae honorem secundi ordinis tibi . . . largimur*.

4) Wenigstens scheint bei Cassiodor ein gewisser Gegensatz zu bestehen zwischen den Formeln für den Comes von Neapel 6, 23—25 und der *formula comitivae Gothorum per singulas civitates* 7, 3, während allerdings in der zweiten Redaction, der *formula comitivae diversarum civitatum* 7, 26 nebst den Beilagen 27. 28 der Gegensatz von Neapel und den übrigen Städten ignoriert wird.

in die städtische Verwaltung eingegriffen haben als derjenige von Dertona¹, obwohl die ganze Anlage dieser Einrichtungen strenge Kompetenzgrenzen ausschliesst und die gothischen Befehlshaber der einzelnen Städte sicher vom König mit Geschäften jeder Art speciell oder allgemein beauftragt worden sind.

Die hier geschilderte theodericianische Militärordnung Italiens ist nicht erst unter den germanischen Königen entstanden. Von den Truppenkörpern, welche die unter Honorius geschriebene *Notitia Dignitatum Occidentis* aufführt, sind die aus der reichsländischen Aushebung hervorgehenden in der germanischen Epoche in Folge des Ausschlusses der Römer vom Heerdienst verschwunden. Aber ausserdem verzeichnet sie — der Orient hat nichts Aehnliches und der Abschnitt ist offenbar ein am Schluss der occidentalischen Militärordnungen eingeschalteter Nachtrag — unter der Ueberschrift *praepositurae magistri militum praesentalis a parte peditum* neben reichsländischen eine beträchtliche Anzahl in Italien sesshaft gemachter barbarischer Truppenkörper, meistens mit Angabe der Stadt, zum Beispiel *Cremonae, Taurinis, Aquis sive Dertona*, einzeln mit Nennung der Landschaft, *Apuliae et Calabriae, per Brittios et Lucaniam, regionis Samnitis*²; jede solche Abtheilung steht unter einem *praefectus*. Sie bezeichnet diese Truppenkörper als Sarmaten. Weiter erfahren wir über diese Anordnungen nichts³; aber deutlich zeigt sich bereits in ihnen die Ordnung der Gothenzeit. Es werden in diesen Standlagern die Sarmaten durch Odovacars, diese durch Theoderichs ausländische Mannschaften abgelöst worden sein; der *praefectus* heisst jetzt *prior* oder *comes*; die den Fremden zustehenden Rechte sind sicher später gesteigert worden; aber die Grundlage ist die gleiche⁴ und selbst das Ueberwiegen Norditaliens tritt schon

1) Cassiodors Phrasen geben dafür einen gewissen Anhalt, dass in die Polizei und den Handelsverkehr der gothische Commandant in dem grossen Emporium anders eingriff als die Platzcommandanten in den Landstädten. Man kann sogar die Frage aufwerfen, ob nicht der *comes* von Neapel ebenso als Militärcommandant von Campanien aufgefasst werden muss wie der *comes* von Syrakus als solcher von Sicilien.

2) Die von Seeck vorgeschlagene Aenderung *Regio [in Samnitis]* ist sprachlich wie sachlich unzulässig, die überlieferte Lesung unbedenklich.

3) Auf die Sarmatenkriege Constantins gehen sie schwerlich zurück; die von diesem in den Provinzen und auch in Italien (anon. Vales. 32) angesiedelten Sarmaten sind wohl einfache Colonen, nicht Militärcolonisten.

4) Selbst in der Benennung entsprechen den *Sarmatae gentiles* der *Notitia* bei Cassiodor die var. 8, 17 [§ 6] den *Romani* entgegengesetzten *gentiles*, wie sonst *Gothi* und *Romani* oder *barbari* und *Romani* sich einander entgegengesetzt werden.

hier deutlich hervor, wie denn auch diese Ansiedelungen nur hervorgegangen sein können aus den Schutzmassregeln gegen die Einfälle der Barbaren und sie also vorzugsweise in die nördlichen Landschaften gelegt werden mussten. — Auch die für diese Truppen getroffenen finanziellen Einrichtungen lassen sich weiter zurückverfolgen. In öffentlichen Rechnungen vom J. 444 wird einer von einem sicilischen Domanalgut *barbarico fisco* geleisteten Lieferung gedacht¹; aus der Epoche, wo Theoderich im Orient verweilte, eines dortigen Beamten *τοῦ Γοτθικοῦ ταμίᾳς*². Dieser *fiscus barbaricus* oder *τὸ Γοτθικόν* muss die Kasse sein, aus welcher die den fremden Soldaten bewilligten Verpflegungs- und Soldgelder³ gezahlt wurden, wie zum Beispiel Zeno einem anderen gothischen Feldhauptmann solche für 13000 seiner Leute vertragsmässig zugesichert hat. Sicher sind jene jährlich von Theoderich seinen Gothen geleisteten, der römischen Militärordnung unbekanntem ständigen sogenannten Donative eben jene 'Geschenke' an die barbarischen Föderaten, in welchen die Vergewaltigung des römischen Reichs durch die ausländische Soldatesca in greller Weise zu Tage tritt.

502 Aehnlich sind vermuthlich auch die ausseritalischen Truppen von Theoderich organisiert worden; indess ist über dieselben wenig bekannt. Der Satz, dass die Gothen oder überhaupt die Nicht Römer⁴

1) Marini pap. n. 73: [*Fund*]us *Anniana sive Myrtus per (supra) s(criptos) sol(idos) n(umero) CXLVII et (rati)one tritici sive hordei, quod ante barbarico fisco praest(atur), sol(idos) n(umero) LXXV*. Missverstanden von Marini S. 285.

2) Malchus fr. 18 p. 128 Müll.

3) Malchus fr. 17: *συντάξεις τε καὶ τροφήν* (= *annonam*). Die den *foederati* gewährten *dona* erwähnt häufig Iordanes (vgl. meinen Index dazu p. 186). Die römischen Ordnungen dieser Zeit unterscheiden zwar den Sold und die Verpflegung, aber jener ist unständig und immer freie Gabe. Nur bei Gelegenheit der Quinquennalien hatten die Soldaten ein Anrecht auf ein festbemessenes sogenanntes Geschenk. *Νόμος ἦν*, berichtet Prokop hist. arc. 24, *ἀνὰ πενταετηρίδα ἐκάστην τὸν βασιλέα τῶν στρατιωτῶν ἕκαστον δωρεῖσθαι χρυσῶ τασιῶ*, nemlich mit 5 Goldstücken. Dieser Gebrauch ist schon älter; Macrinus (vita Diad. 2) sagt: *dabimus per cuncta quinquennia hoc quod hodie putavimus*.

4) In den Donaulandschaften ist die Zahl der Gothen wohl eine geringe gewesen. Die Adressen 3, 24 *universis barbaris et Romanis per Pannoniam constitutis* und 4, 49: *universis provincialibus et capillatis, defensoribus et curialibus Siscia vel Suavia consistentibus* vermeiden wohl nicht ohne Absicht die Nennung der Gothen. Eben dahin führen die an einen für die Savia ernannten Beamten gerichteten dunklen Worte 5, 14 [§ 6]: *antiqui barbari, qui Romanis mulieribus elegerunt nuptiali foedere sociari, quolibet titulo praedia quaeviserunt, fiscum possessi cespitis persolvere ac superindicticiis oneribus parere cogantur*. Danach könnten hier, anders als in Italien (S. 438 A. 1), die wehrpflichtigen Barbaren steuerfrei gewesen

ausschliesslich dienstpflchtig sind, hat ohne Zweifel auch hier gegolten; und die dortigen Truppen, so weit sie nicht zu den mobilisirten gehören, werden ebenfalls in den einzelnen Territorien ansässig gewesen sein¹. Die östlichen Befehlshaber heissen hier allgemein *praepositi*² und werden speciell, zum Beispiel für Massilia³, für Avennio⁴, für die dalmatische Insel Curicta⁵ als *comites* bezeichnet; es ist keine Ursache vorhanden sie anders aufzufassen als die italischen.

Ueber diesen örtlichen Commandanten stehen ausserhalb Italiens die der Grenzbezirke, sowohl dem Princip nach wie in der Titulatur denen des römischen Reiches gleichartig. Die vornehmeren dieser Befehlshaber nennen sich *comites* mit Hinzusetzung des Commandobezirks, also mit einer wahrscheinlich, wie bei den römischen *comites rei militaris*, zum Amtstitel gewordenen Rangbezeichnung⁶, die geringeren *duces*. Nach römischer Ordnung gehören beide Kategorien zu der zweiten Rangklasse der *spectabiles*; in den Schreiben Theoderichs wird diesen *comites* das Prädicat der ersten gegeben⁷, den *duces* das der zweiten⁸. Dass neben diesen Militärcommandanten, 503 sei es mit gleichem, sei es mit engerem Sprengel, Civilbeamte stehen, steht fest für Dalmatien⁹ und Savia¹⁰ und kann auch für die übrigen

und dies Vorrecht durch Heirath mit einer Römerin (vgl. C. Th. 3, 14, 1) ihnen verloren gegangen sein.

1) Die *Salonitani milites* 1, 40 sind offenbar Gothen. Die von Theoderich nach Spanien geschickten Gothen scheinen von den Bürgern ihres Wohnorts Frohnden gefordert zu haben (var. 5, 39 [§ 15]: *servitia quae Gothis in civitate positis superflue praestabantur, decernimus amoveri: non enim decet ab ingenuis famulatum quaerere quos misimus pro libertate pugnare*).

2) Nach der Besetzung des südöstlichen Galliens nimmt Theoderich dem Lande die Verpflegung der dort stehenden Truppen ab und sendet *ducibus ac praepositis* die erforderlichen Summen, um dieselbe zu bestreiten (3, 42). Hier handelt es sich allerdings um mobilisirte Mannschaften.

3) Var. 3, 34. 4, 12. 46. Er ist *vir illustris*.

4) Var. 3, 38. 5) Var. 7, 16.

6) *Comes rei militaris* finde ich freilich in gothischen Quellen nicht, aber dafür *comes provinciae* 7, 1.

7) Dies Prädicat führen Colossaeus *comes Pannoniae Sirmiensis* (3, 23. 24. 4, 13) und Oswin zweimal *comes Dalmatiae et Suaviae* (1, 40. 3, 26. 4, 9. 9, 8. 9). Gildila *comes Syracusanae civitatis* heisst *vir sublimis* (9, 11. 14).

8) 7, 4 [§ 1].

9) Der *comes provinciae* des Schemas 7, 1 ist nach dem zugehörigen Schreiben 7, 24 zunächst *comes Dalmatarum*. Der *consularis provinciae Dalmatiae* findet sich 5, 24.

10) 5, 14 [§ 7. 8] werden der *comes Gothorum* und der *iudex Romanorum* der Provinz neben einander genannt.

Militärbezirke gegolten haben¹, obwohl es auch nicht auffallen würde, wenn in einzelnen derselben, wie wir dies im Orient für Isaurien und Arabien finden, Civil- und Militärgewalt in eine Hand gelegt worden ist. — Die Commandobezirke sind allerdings, wie es nicht anders sein konnte, völlig verändert. — Sicilien, früher eine befriedete Provinz, steht jetzt unter dem *comes Syracusanae civitatis*, welcher, wie es scheint, mit dem Platzcommando der Hauptstadt den Oberbefehl auf der ganzen Insel verbindet². — Im Norden und Nordosten ist der Militärbezirk der beiden Raetien geblieben, wie ihn uns die Notitia zeigt³. Ueber Noricum, dessen Donauufer zusammen mit dem angrenzenden pannonischen früher ein zweites Commando bildete, erfahren wir nichts; es ist sogar zweifelhaft, ob diese Landschaften unter Theoderichs Herrschaft gestanden haben⁴. Von grosser Wichtigkeit dagegen waren die beiden bald getrennt verwalteten, bald unter ein Commando gestellten Provinzen Savia, mit der Hauptstadt Siscia, und Dalmatien⁵. Die erst im J. 508 hinzugewonnene Provinz Pannonia oder Sirmium hat wenigstens zu Anfang ein Commando für sich gebildet (S. 441 A. 7). — Ueber die von Theoderich in den noch später gewonnenen gallischen Landschaften getroffenen militärischen Einrichtungen fehlt jede Kunde; die *duces*, die genannt werden, sind schwerlich im Sinn der Beamtenhierarchie zu verstehen⁶.

504 Diesem hohen gothischen Militärbeamten steht wie dem entsprechenden römischen ein *adsector* zur Seite⁷, welcher aber nach

1) Auch Justinian stellte Sicilien nach der Eroberung unter einen *dux* und einen *praetor* (nov. 75 = 104).

2) 6, 22. 9, 11. 14. Dies hängt offenbar damit zusammen, dass Theoderich auf Bitte der Römer nur eine geringe Zahl Gothen nach der Insel schickte (Prokop b. G. 3, 16); die Tertiation hat sich auf Sicilien nicht erstreckt und man kann fragen, ob die hier befindlichen Gothen nicht lediglich als mobilisirte Soldaten zu betrachten sind. 3) 1, 11. 7, 4.

4) Dass Justinian 'die Stadt Noricum und die germanischen [vielmehr pannonischen] Festungen' an die Langobarden förmlich abtrat (Prokop b. Goth. 3, 33), beweist dies keineswegs.

5) Savia allein unter Fridibadus: 4, 49 vgl. 5, 14. Dalmatien allein (wie es scheint): 7, 25. Beide vereinigt: 9, 8. Die Umwandlung Dalmatiens in eine Militärprovinz beginnt mit dem *magister militum per Dalmatias* Nepos im J. 473 (cod. Iust. 6, 61, 5), offenbar demselben, der kurz darauf zum Kaiser des Westens ausgerufen ward.

6) Dies gilt sicher von dem *dux* *Ibba vir sublimis* (S. 455 A. 1) und wahrscheinlich von den 3, 42 erwähnten (S. 441 A. 2).

7) Der *adsector* des römischen *dux* tritt am bestimmtesten auf in den Matrikeln für die von Justinian in Africa eingerichteten Ducate (cod. Iust. 1, 27, 2).

dem theodericianischen System Römer sein muss¹. Ebenso sind die Officialen des gothischen Comes oder Dux nach Cassiodors ausdrücklichem Zeugniß nach römischer Weise geordnet². Damit übereinstimmend werden dem *comes* von Dalmatien aus dem kaiserlichen Officium zwei *principes* zugesendet³; denn nach der damaligen römischen Ordnung empfangen der *comes* und der *dux* ihren Bureauchef aus der dem *magister officiorum* unterstellten *schola* der *agentes in rebus*⁴ und die Subalternen des *magister officiorum* sind eben das kaiserliche Officium (S. 406). Nur für die Sendung zweier *principes* findet sich keine genügende Erklärung, wenn nicht etwa, da es sich lediglich um die Einführung des neu ernannten Comes bei dem Officium handelt, hier in incorrecter Weise neben dessen eigenem *princeps* auf den des Civilstatthalters mit Rücksicht genommen worden ist. — Die *domestici* dieser Militärstatthalter, welche einflussreiche Stellen bekleiden und ein Gehalt von 200 oder nach einer Verfügung Athalarichs von 250 Solidi und 10 *annonae* beziehen⁵, werden ebenfalls aus den römischen Einrichtungen erklärt werden müssen und kehren in diesen auch wieder: in gleichzeitigen Erlassen des Ostreichs 505

1) Dies wird geschlossen werden dürfen theils daraus, dass der gothische Commandant der einzelnen Stadt, wo Römer theilhaftig sind, nur sprechen darf *adhibito sibi prudente Romano* (var. 7, 3 [§ 1]), theils aus dem römischen Charakter der Officialen. Der *adessor* des *dux* oder *comes* kommt selbst bei Cassiodor nicht vor. Vgl. S. 470.

2) 7, 25: *nostra laus est, si vos* (den gothischen *comes*) *militia Romana comitetur*. Die weitere Ausführung dreht sich darum, dass diese den *priscas sanctiones* entsprechende Bureaugestaltung ein besonderer Vorzug des bestehenden Regiments sei und das gesetzliche Verhältniss der Gothen zu den Römern beweise und verbürge.

3) In der *formula epistulae quae ad commendandos principes comiti (Dalmatiarum* nach 7, 24) *destinatur* (7, 25) heisst es *ex officio nostro* (d. h. aus den Officialen des *magister officiorum* S. 407) *illum atque illum ad vos credidimus esse dirigendos*. Wenn in dem vorhergehenden an den *princeps Dalmatiarum* gerichteten Ernennungsschreiben der Singular gebraucht wird, so kann dies an jeden der zwei gleichlautend erlassen sein.

4) Zu Theoderichs Zeit bestand diese Einrichtung im Orient. Dass im Occident früher die *magistri militum praesentales* den Commandanten der Grenztruppen den Bureauchef zuschickten, kommt hiebei nicht in Betracht; die germanischen Fürsten verfahren hierin nach dem Schema des Ostreichs, da sie ihr Amt von da her empfangen.

5) Var. 5, 14 [§ 8]: *domestici comitis Gothorum nec non et vicedomini aliqua dicuntur provincialibus concinnatis terroribus abstulisse*. 9, 13: *comperimus de domesticorum excessibus, qui destinatis comitibus obsequuntur, provinciales damnis plurimis ingratos . . . praecipimus, ut supra ducentos solidos et decem annonas, quas hactenus acceperunt, . . . quinquaginta eis solidos annuos faciatis . . . adiungi*.

wird dem *dux* als Bureauvorsteher bald ein *domesticus* mit ähnlichen Emolumenten zugeordnet¹, bald ein *primicerius*²; was beides, wie weiterhin sich bestätigen wird, nichts ist als andere Bezeichnung des *princeps*.

Aber mit der obersten Stufe der Kriegsgewalt hat es eine besondere Bewandniss. *Magistri militum* des Königs Odovacar sind gut, wenn auch nicht urkundlich bezeugt³ und dass dieses höchste Militäramt auch unter Theoderich nicht weggefallen ist, geht hervor aus der Angabe Cassiodors über die Privilegien seiner Officialen⁴. Nichtsdestoweniger wird nirgends aus der Zeit der Gothenherrschaft eines solchen Beamten gedacht und werden selbst diejenigen Feldherrn, die im Auftrage Theoderichs selbständig Expeditionen geführt haben, wie Pitzia und Ibba, nie mit diesem Amtstitel belegt; ja sogar in der Sammlung der *formulae* wird dieses Amt nicht gefunden, was unmöglich durch Vergessen und Versehen erklärt werden kann. Ohne Zweifel liegt zu Grunde, dass Theoderich selbst das Magisterium bekleidete und auch als Verweser des Westreichs in dieser Stellung blieb. Wie andere germanische Fürsten dieser Epoche⁵ hat er dasselbe von dem Kaiser des Ostens empfangen und als *magister militum*

1) Im Erlasse des Anastasius (Z. v. Lingenthal Monatsber. der Berl. Acad. 1879 S. 134 fg.) werden die ersten sieben der 40 Officialen des *comes et dux* der libyschen Pentapolis also aufgeführt: *adessor* (*συντάκτες*) — *domesticus* — *cancellarius* — *decanus* — *subscribendarius* — *spatharius* — *bucinator*. Die Emolumente betragen ausser dem Antheil an dem eigentlichen Gehalt (40 *annonae* und 40 *capitus*, zusammen etwa 360 *solidi* für die 40 Personen) für den *domesticus* 126 (oder 123) *solidi*.

2) In den Officien der von Justinian eingerichteten africanischen Ducate (cod. Iust. 1, 27, 2) stehen an der Spitze der *adessor* und der *primicerius*.

3) Sowohl Tufa wie Livila werden in den ravennatischen Quellen (anon. Vales. 51, 54; chron. Rav. zum J. 493 [chron. min. I p. 320], wo *Tufanem* zu lesen ist) als *mag. mil.* bezeichnet; von jenem heisst es: *quem ordinaverat Odoacar cum optimatibus suis k. Apr.* und er heisst so auch nach seinem Uebertritt zu Theoderich.

4) Var. 6, 3: *nullus ei* (dem *praef. praet.*) *miles de fori sui auctoritate praescribit excepto officiali magistri militum*. Dies bestimmen auch die römischen Ordnungen (C. Th. 1, 7, 4; nov. Theod. 7, 4; cod. Iust. 12, 54, 5).

5) Der Franke Chilperich um das J. 474: Sidonius ep. 5, 6. Der Burgunderkönig Sigismund schreibt durch Avitus (ep. 93 Peiper) an Kaiser Anastasius: *traxit illud a proavis generis mei apud vos decessoresque vestros . . . Romana devotio, ut illa nobis magis claritas putaretur quam vestra per militiae titulos porrigebat celsitudo cunctisque auctoribus meis semper magis habitum est quod a principibus sumerent quam quod a patribus attulissent*. Entsprechend nennt Papst Hilarus (ep. 9, p. 146 Thiel) im J. 463 den Gundiocus *vir illustris magister militum*. Vgl. Binding S. 66.

praesentalis des Ostreichs ist er in Italien eingerückt¹, hat er den König Odovacar² überwältigt und das Land sich unterworfen. Es ist begreiflich, dass er als Herrscher Italiens sich des Titels enthielt, da die jetzt ihm zustehende Machtvollkommenheit über die selbst des höchstgestellten *magister militum* weit hinausging; aber daraus folgt keineswegs, dass er dieses Amt abgegeben hat. Jene gothischen Besatzungen in den einzelnen italienischen Städten standen, so viel wir sehen, unter keinem anderen Oberbefehl als dem des Königs selbst: wie sie in Honorius Zeit *praepositurae magistri militum praesentalis* heissen, werden sie auch in der Gothenzeit officiell in gleicher Weise aufgefasst worden sein. Es lassen sich davon noch weitere Spuren erkennen. †)

†) (Nachtrag.*) Die richtige Auffassung der Stellung Theoderichs bestätigt sich weiter durch den aus derselben entwickelten Exarchat, dessen Entstehung übrigens Hartmann in der oben [S. 396 A. 5] angeführten Schrift in allem Wesentlichen richtig dargelegt hat. Wenn der Gothenkönig als ständiger *magister militum in Italia* für Byzanz functionirt hatte, so musste nach dem Sturz der Gothenmacht dieses Amt wieder in der durch das byzantinische Schema gegebenen Form besetzt, für den neu gewonnenen Reichstheil ein oberster Militärchef ohne Lebenslänglichkeit und Erblichkeit bestellt werden. Auch in Africa, das freilich formell vom Reiche getrennt gewesen war, lagen nach dessen Wiedereroberung die Verhältnisse ganz ähnlich. Der Sache nach ist dies auch dort wie hier geschehen; Belisar, Solomon, Johannes in Africa, Belisar, Narses, Smaragdus in Italien sind wesentlich die in Thracien wie im Orient als *magistri militum* bezeichneten Obercommandanten. Was sie von diesen unterscheidet, ist hauptsächlich die Titulatur. Zwar für Africa gilt nicht einmal dies, insofern dort die Inschriften namentlich den Solomon einfach *magister militum* nennen und diese Benennung hier erst nach längerer Zeit abgekommen

1) Marcellinus zum J. 483: *Theodericus rex Gothorum Zenonis Augusti munificentia paene pacatus magisterque praesentis militiae factus, consul quoque designatus*. Die Rivalitäten der beiden Theoderich um die Machtstellung am byzantinischen Hof, die Malchus ausführlich berichtet, drehen sich wesentlich um die Verleihung dieses obersten Commandos.

2) Dass dieser eine solche Feldherrnschaft übernommen hat, wird nicht berichtet und es mag damit zusammenhängen, dass von ihm ernannte *magistri militum* vorkommen. Auch den Patriciat hat wohl Theoderich, aber nicht Odovacar erhalten; Zeno verspricht ihm denselben, falls er ihn nicht von Nepos erhalten werde, und nennt ihn vorläufig so (Malchus fr. 10), aber von Ertheilung ist nirgends die Rede.

*) [Neues Archiv 15, S. 185—186.]

ist¹. Aber im byzantinischen Italien erscheint der Magistertitel in solchem officiellen Gebrauche nicht, wahrscheinlich weil er, nach Ausweis der Briefe Gregors, dort häufig an Offiziere niederen Ranges vergeben ward und daher den Oberfeldherrn nicht hinreichend charakterisirte. Hier hat einige Zeit das Amt bestanden ohne officielle Titulatur — wenigstens können wir für Belisar keine nachweisen und legt Narses, von dem wir Inschriften besitzen², sich nur Rangtitel (*vir gloriosissimus, vir excellentissimus, patricius*) bei; insofern unrichtig, obwohl sachlich zutreffend betrachten die späteren Byzantiner schon ihn als Exarchen. Das Wort *exarchus*, welches diese Lücke ausfüllt, bezeichnet in der reinen Graecität den Anheber, insbesondere den Vorsänger und hat in besserer Zeit keine militärische Färbung; dagegen in einem Erlass Justinians vom J. 545³ spricht der Kaiser von 'unseren Exarchen' in der Weise, dass diese Benennung, wie in älterer Zeit das lateinische *dux*, den zeitigen Commandoführer ohne Rücksicht auf dessen Rangstellung bezeichnet; und wie dies der Grundbedeutung des Wortes wohl entspricht, so wird enuntiativ das italische Obercommando correct und genügend dadurch charakterisirt. Sicher als Titel begegnet das Wort zuerst in der vor kurzem von Rossi ans Licht gezogenen Inschrift des Julianus $\xi\xi\alpha\rho\chi\omicron\varsigma$ $\Upsilon[\tau\alpha\lambda\acute{\iota}\alpha\varsigma]$ vom J. 589⁴ und von da an ständig; es muss zuerst diesem oder einem seiner nächsten Vorgänger officiell beigelegt worden sein. Es ist wohl richtig, was Hartmann (S. 30) sagt, dass die Macht des Exarchats ausging von dem Specialmandat für die Führung des Gothenkrieges, aber der Exarch ist kein ausserordentlicher Weise bestellter Befehlshaber, sondern der ordentliche Militärcommandant des byzantinischen Italiens. Civilcompetenz liegt an sich in dem Amte nicht; es wird dies schon dadurch gefordert, dass dem Exarchen wenigstens das ganze sechste Jahrhundert hindurch der *praefectus praetorio Italiae* zur Seite steht. Aber das Uebergreifen der Militärbehörden in die Civilverwaltung wird durch das Wesen des damaligen Regierungssystems gewissermassen ge-

1) Die in Karthago zum Vorschein gekommene Inschrift des Exarchen von Italien Smaragdus (C. VIII, 10529), welche sowohl Diehl (S. 171) wie Hartmann (S. 114) anführen, ist nach Reinachs Zeugnis, der den Stein gesehen hat, eine in Rom angefertigte und nach Tunis exportirte Copie derjenigen der Phokassäule (Eph. ep. V p. 538).

2) C. I. L. VI, 1199 [= Dessau 832]. X, 8045, 14.

3) Nov. 130.

4) Rossi inser. christ. 2 p. 455; Hartmann S. 111. Das älteste Schriftstück, in dem das Wort auf das italische Obercommando angewandt wird, ist das Schreiben des Papstes Pelagius II. vom J. 584 (Jaffé-Kaltenbrunner n. 1052).

fordert; und wenn in Africa der *magister militum* Solomon zugleich sich *praefectus praetorio* nennt und für ihn also die oberste Militär- und die oberste Civilverwaltung formell combinirt worden sind, so haben seine titellosen oder betitelten italischen Amtsgenossen, ohne Zweifel durch Specialmandat, sachlich häufig, vielleicht regelmässig eine analoge Stellung erhalten und den *praefectus praetorio* mehr als Unterbeamten denn als Collegen behandelt. Insofern sagt Hartmann weiter nicht unrichtig, dass der Exarch bald der Träger der kaiserlichen Centralverwaltung in Italien geworden ist¹; aber es ist doch nicht zu übersehen, dass der für die gesammte römische Spätzeit massgebende Grundgedanke der Scheidung der civilen und der militärischen Competenzen principiell auch diese Institution beherrscht hat.)

Die unleugbare Unterlassung der Verleihung der Heermeisterwürde kann nicht daraus erklärt werden, dass Theoderich römische Aemter nicht an Gothen verliehen hat; denn mit den Grenzcommandos ist dies geschehen und die Incapacität der Gothen beschränkt sich überhaupt auf die Civilämter. Wenn dagegen Theoderich selber *magister militum* war und blieb, obwohl er sich nicht so nannte, so ist es begreiflich, dass er keinem seiner Feldherrn die Bezeichnung gewährte². In ganz ähnlicher Weise haben die römischen Herrscher die Führung des Imperatortitels früher den Privaten untersagt als ihm selber angenommen.

Hieraus erklärt sich ferner das Verhalten der gothischen Regierung nach Theoderichs Abscheiden. Der liederliche Knabe Athalarich war als König erbärmlich, als Heermeister lächerlich. Dies führte die Creirung eines neuen und eigenartigen Amtes herbei. Es wurden theils der alte gothische Kriegsmann Tuluin³, theils der damalige *praefectus praetorio* von Gallien, der Römer Liberius⁴ von

1) Schärfer noch und also noch minder zutreffend ist die gleiche Auffassung bei Diehl (S. 15 fg.) entwickelt; nach ihm ist das Exarchat zwischen 572 und 576 als combinirte militärisch-civile Centralstelle eingerichtet worden.

2) Dass Theoderich in Folge der Abmachungen mit Byzanz die Befugniss dieses Amt zu verleihen gefehlt hat, ist möglich, aber nicht wahrscheinlich.

3) Var. 8, 9. 10. 11. 12. Man muss die merkwürdigen Schreiben nachlesen, um sich die Schärfe der Gegensätze zu verdeutlichen, die hier versöhnt werden sollten, wie die Steigerung des Ansehens des Patriciats und des Senats bei den Gothen durch den Eintritt eines ihrer Vormänner, die Sicherung der Wehrhaftigkeit des Staats durch die Verleihung des Patriciats an einen Kriegsmann darin erhofft wird.

4) Var. 11, 1 [§ 16]. Auch hier beachte man die prägnante Bezeichnung des Römers als eines Kriegsmanns (*exercitialis vir*). Seine Grabschrift (C. I. L. XI,

507 der Königin Amalasintha zu *patricii praesentales* ernannt, mit doppelter Ueberschreitung der bisher geltenden Normen. Der Gothe war als solcher nicht fähig zum Patriciat (S. 422), der Römer als solcher unfähig ein Commando zu führen. Der Sache und zum Theil dem Namen nach ist dieser *patricius praesentalis* nichts als der *magister praesentalis militum*; um so deutlicher aber erkennt man, warum lieber mit dem lediglich titularen Patriciat der Kompetenzbegriff verknüpft und eine neue Benennung erfunden als die alte mit dem Königthum thatsächlich verschmolzene wieder aufgenommen ward.

Diese Auffassung der Stellung Theoderichs löst vielleicht noch ein anderes Räthsel. König Theodahatus verleiht einem Mann der ersten Rangklasse, dem Patricier und Consularen Maximus den *primiceriatus, qui et domesticatus nominatur*¹. Es ist im hohen Grade befremdend, dass die Stellung eines *primicerius* einem Mann wie Maximus gegeben wird, auch wenn man in Rechnung zieht, dass der König selbst das Missverhältniss zwischen dem Amt und der Rangstellung des Beamten hervorhebt und entschuldigt. Welcher Primiceriat hier gemeint ist, wird nicht gesagt. An die beiden vornehmen Primiceriate des Cubiculum und der Notare wird nicht zu denken sein, da in dem Cubiculum der Primicerius nur der zweite Beamte ist und die Stellung des *primicerius notariorum* in keiner Hinsicht als besonderer Vertrauensposten erscheint. Gegen beide spricht überdies, dass die Bezeichnung *domesticus* so gut wie ausschliesslich von Subalternen der Offiziere gebraucht wird². Unter den Subalternen darf auf keinen Fall an den Bureauchef im Officium des *magister officiorum* gedacht werden, nicht blos weil dieser den Titel *adiutor* führt, sondern vor allen Dingen, weil Maximus unmöglich der Subalterne eines Andern als des Königs selbst gewesen sein kann³. Es gibt nur ein einziges Officium, das diesen Bedingungen

382) lässt ihn die zwifache Präfectur von Italien und von Gallien gewinnen *non inbelli pretio* und führt dies weiter aus: *Ausoniae populis gentiles rite cohortes disposuit, sancit foedera, iura dedit*, das heisst er ordnete die Stellung der gothischen *foederati* zu den Römern, nicht als Offizier, aber als römischer Civilbeamter.

1) 10, 11. 12.

2) Dass auch der *princeps* der *agentes in rebus* das Recht hat einen *domesticus* zu wählen, ist nur eine Bestätigung mehr (S. 411 A. 1). Wenn die Verordnung C. Th. 1, 35, 3 den Provinzialstatthaltern untersagt *domestici vel cancellarii* zu ernennen, so wird hier (vgl. S. 419 A. 1) lediglich ein Missbrauch abgestellt. Wo sonst *domestici* bei Civilbeamten vorkommen, sind deren Hausleute gemeint.

3) Dies spricht entscheidend gegen die sonst nahe liegende Annahme, dass der Primiceriat des Maximus die oben (S. 410) erörterte Stellung des *princeps cardinalis*, des Vormanns der *agentes in rebus* sei. Auch werden die Benennungen *primicerius* und *domesticus* auf denselben nirgends angewendet.

genügt: dies ist das des *magister militum*, wofern eben der König 508 selbst der Magister war. Also wird es auch erklärlich, warum Theodahathus in seiner unsicheren Königsstellung diesen Posten dem ihm durch Familienbände verknüpften Consular verlieh. Die Stellung konnte von Rechtswegen einem Gothen nicht gegeben werden, da der Officielle des Offiziers nicht Soldat ist, sondern Subalternbeamter. Es ist ferner schon bei anderer Gelegenheit hervorgehoben worden¹, welche hervorragende Stellung in den Kriegen dieser Zeit insbesondere bei den *magistri militum*, wie zum Beispiel bei Silvanus², Aspar³, Belisar⁴, der *domesticus* einnimmt, der *ἐπίτροπος* desselben und *κοινωνός τῶν ἀπορρήτων*⁵. Was ich damals vergeblich zu ermitteln versuchte, die Stellung desselben in der Beamtenhierarchie, wird jetzt klar. Der oberste Subalternbeamte eines jeden Offiziers, der *princeps* nach der älteren Nomenclatur, führt späterhin die Benennung *primicerius* oder gewöhnlicher *domesticus*. Wie wir diesen bei dem *dux* fanden, finden wir ihn nun gleichmässig, aber in einer dem Range seines Vorgesetzten entsprechenden Steigerung, bei dem römischen *magister militum*, dem König der Gothen. Deutlich tritt in Beziehung auf die germanischen Könige es hier zu Tage, dass sie als *magistri militum* des Römerstaats regiert haben. Wenn Theoderich die Beamtenstellung nicht allzu scharf in den Officialen zum Ausdruck kommen liess, so hat Theodahathus auf diesem Wege einen vornehmen Römer in eine etwa unserem Generalstabchef vergleichbare Stellung gebracht; worin nicht weniger eine Capitulation enthalten ist wie in dem Act, den er mit den Gesandten Justinians abschloss.

VII.

509

Die Rangklassen.*)

Die Rangklassen der römischen Kaiserzeit ruhen auf dem Staatsamt; die Grenzen haben in dieser Hinsicht vielfach gewechselt, das Princip aber ist immer dasselbe geblieben. Allerdings wird dasselbe vielfach umgangen durch die titulare Amtsverleihung, welche in zwiefacher Form vorkommt: es giebt neben den *illustres* u. s. w.

1) Ephem. epigr. 5, 140. 648 [Observat. epigr. XXXV Schluß].

2) Ammian 15, 6, 1.

3) Procopius bell. Vand. 1, 4.

4) Procopius a. a. O. 1, 11.

5) Diese *domestici* sind es auch, die die gothischen Feldherren bei Malchus fr. 16 mit einem gehässigen Ausdruck als die Geldschneider (eigentlich Geldkuppeler, *προαγωγίας τῶν λημμάτων*, entlehnt aus Dio 46, 6), nehmlich der Feldherren nennen.

*) [Vgl. Hirschfeld 'die Rangtitel der röm. Kaiserzeit' in Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1901 S. 579 ff.]

administratores einerseits *illustres* u. s. w. *vacantes*, welche das Amtsabzeichen (*cingulum*) und den Titel, andererseits *illustres* u. s. w. *honorarii*, welche bloss den Titel zu führen berechtigt sind¹. Dies gilt auch für die von Cassiodor wiedergegebene Ordnung. Insbesondere für die erste Klasse der *illustres* ist die titulare Verleihung bei ihm durchaus an ein bestimmtes Amt geknüpft² und auch für die Spectabilität und den Clarissimat wird dasselbe gelten³, während die niederen Klassen des Perfectissimats und des Egregiats in dieser Epoche durch andere minder feste Titulaturen ersetzt werden⁴. —

510 Da die Gothen die römischen Civilämter nicht bekleiden durften, so müssen ihnen consequenter Weise dieselben als titulare gleichfalls verschlossen gewesen sein; auch findet sich kein Beispiel einer derartigen Verleihung an einen Gothen. Dass sie zu den Militärämtern zugelassen werden, kann dazu benutzt worden sein ihnen die Rangklassen zu öffnen⁵. Geschehen ist dies auf jeden Fall. Theoderich hat die römischen *honorati* und seine germanischen Unterthanen hinsichtlich der Rangklassen zusammengeworfen und diese römischen Kategorien auch auf die letzteren erstreckt⁶.

1) Diese Ordnungen fasst kurz zusammen die Verordnung Theodosius II. im cod. Iust. 12, 8, 2; die weiteren Unterscheidungen, insbesondere je nachdem das Titularamt vom Kaiser persönlich oder nur durch kaiserliches Schreiben verliehen ist, so wie die Rangverschiedenheiten innerhalb der Kategorien können hier übergangen werden. Auch der Unterschied der *vacantes* und der *honorarii* tritt bei Cassiodor nicht hervor; er nennt nur die *codicilli vacantes*.

2) Die Ueberschriften der Schemata 6, 10: *formula qua per codicillos vacantes proceres fiant* und 11: *formula illustratus vacantis* sind ungenau wie manche andere; dem Text nach bezieht sich die erstere auf die höheren Kategorien — genannt werden Consulat, Präfectur und Quästur —, die zweite auf den *illustratus vacans comitivae domesticorum*.

3) Die *formulae spectabilitatis* 7, 37 und *clarissimatus* 7, 38 sind ohne Zweifel so zu verstehen, dass das Titularamt je nach dem einzelnen Fall hinzutritt; wie denn 2, 28. 6, 13 der ausscheidende *princeps* neben dem Rang der Spectabilität das titulare *magisterium scrinii* erhält.

4) *Vir devotus* wird bei Cassiodor häufig den Apparitoren gegeben; die ihnen gleichstehenden *saiones* werden auch mit *devotio tua* angeredet (5, 10 [§ 2]. 12, 3 [§ 2]), aber in der Adresse fehlt *vir devotus* immer, selbst wo es dem ihm gleichstehenden Apparitor gegeben wird (8, 27). Es findet sich bei Cassiodor auch *vir strenuus* (12, 26) und *vir experientissimus* (12, 18. 23). Dieselben Titulaturen, sowie die ähnlichen *vir honestissimus*, *vir laudabilis* weisen die gleichzeitigen Urkunden und Inschriften auf.

5) Allerdings sieht man nicht, wie auf diesem Wege zum Illustrat gelangt werden konnte; es giebt kein Militäramt dieses Ranges als das des *magister militum* und dies ist schwerlich auch nur titular von Theoderich vergeben worden.

6) *Viri illustres* heissen Arigernus, Marabadus, Osuin, Sigismer, Suna; *viri*

Nichts als eine zweite Rangklassenordnung ist an sich die Gliederung des kaiserlichen Gefolges, das System der *comites* nach den altherkömmlichen drei Graden und den daran anknüpfenden weiteren Abstufungen. In der Epoche indess, welche uns hier beschäftigt, finden wir die Comes-Titel in Verbindung mit gewissen Determinativen vielfach in Amtstitel umgewandelt. Es ist damit völlig ebenso gegangen wie mit unserem sehr ähnlichen Rathstitel. Die spätere Beamtenhierarchie ist grösstentheils aus dem Hofpersonal hervorgegangen und die Berufung zum Amt mit der Ertheilung einer Comitiva höheren oder niederen Grades verknüpft worden. Dies führt zunächst zu Doppeltitulaturen mit combinirter Rang- und Amtsbezeichnung, wie zum Beispiel *comes et magister militum*, *comes et magister officiorum*, *comes et quaestor*¹, *comes et dux*², *comes et corrector*³, *comes et tribunus*⁴. Der niedere Grad wird im titularen Gebrauch hier wie überall regelmässig unterdrückt, weil er mehr die Zurücksetzung als die Auszeichnung markirt und auch der höhere nicht häufig ausgesprochen, weil er aus der hinzugefügten Amtsstellung sich meistentheils von selber ergibt. Die Beilegung des Comes-Titels ist an sich personale Auszeichnung und ist dies insofern immer geblieben, als er einem Nichtbeamten oder auch einem Beamten als Vorzug vor seinen Collegen verliehen wird⁵. Aber früh 511 und häufig hat sich mit einer bestimmten Amtsstellung eine graduirte Comitiva in der Weise verknüpft, dass jene nicht ohne diese verliehen wird. In diesem Fall wird regelmässig der Doppeltitel vereinfacht, entweder durch Abwerfung der selbstverständlichen Rangbezeichnung, wie bei dem *magister militum*, dem *magister officiorum*, dem *quaestor* dies späterhin ständig geschieht, oder indem die Amtscompetenz an den Rangtitel angeschlossen wird, wie die obersten Finanzbeamten und die Vorsteher der *domestici et protectores* auftreten als *comites largitionum*, *rerum privatarum*, *domesticorum*, die

spectabiles Adila (2, 29), Anna (4, 18), Duda (4, 28). Für gothischen Clarissimat finde ich keinen Beleg. Wegen *vir devotus* s. S. 450 A. 4.

1) C. Th. 1, 8, 2 vom J. 424.

2) So heisst der Dux der libyschen Pentapolis Daniel in dem Erlasse des Anastasius.

3) C. I. L. V, 4327. 4328.

4) C. I. L. V, 7793 vom J. 568.

5) C. Th. 6, 21, 1: *grammaticos Graecos Helladium et Syrianum . . . placuit honorari codicillis comitivae ordinis primi . . . ita ut eorum qui sunt ex vicariis dignitate potiantur*, wo der in der Klasse der *spectabiles* stehende Vicariat den Rang genauer präcisirt. Die so häufige Verleihung der Comitiva niederen Grades an ausscheidende Subalterne (z. B. Theod. 6, 27, 17) ist nicht immer mit der Verleihung eines Titularamts combinirt.

nicht durch ein anderes Amt, sondern aus besonderem Vertrauen in den Staatsrath berufenen als *consistoriani*, diejenigen *duces*, welche die Comitiva ersten Grades erhalten, als *comites rei militaris*. — Zwischen den drei Graden der Comitiva und den eigentlichen Rangklassen besteht ein festes Verhältniss nicht. Wirkliche und Titularbeamte der ersten Rangklasse sind, wenn zugleich *comites*, immer *comites* ersten Grades. Aber unter den *comites ordinis primi* gehören nicht wenige der mit fester Kompetenz ausgestatteten in die Rangklasse der *spectabiles*, wie die *comites consistoriani* und die *comites rei militaris*. Bei personaler Verleihung der *comitiva* wird neben dem Grad auch wohl der Platz in der Rangklasse ausdrücklich festgesetzt (S. 451 A. 5). — Wie die Rangklassen hat Theoderich auch die *comitiva* ebenso an Römer wie an Gothen verliehen und die Ungleichheit der mit der *comitiva* verbundenen Rangklasse beweist, dass dieselbe Ungleichheit zwischen seinen gothischen *comites* bestanden hat wie zwischen seinen römischen¹. Wenn es unter den für uns unbenannten gothischen Beamten bestimmte höher gestellte Kategorien gegeben hat, so mag er mit diesen die Comitiva ersten Ranges in ähnlicher Weise verbunden haben, wie dies bei den höheren römischen Aemtern geschah; es kann aber auch der Titel für den Gothen bloß persönliche Auszeichnung gewesen sein. Auf jeden Fall kann die römische Bezeichnung eines bestimmten gothischen Amtes nur derjenige in dem *comes* suchen, der den technischen Werth der römischen Bezeichnung ebenso wenig kennt wie Theoderichs Verhalten zu den römischen Titulaturen.

Die Hofdienerschaft und das Gefolge.

Der alte Gegensatz zwischen den amtlichen Verrichtungen, welche von freiborenen Bürgern geleistet worden, und den persönlichen Diensten der Selaven und der Freigelassenen hat in der letzten Phase des römischen Staates im Laufe der monarchischen Entwicklung sich mehr und mehr verwischt und die Beseitigung jenes Principis gewissermassen ihren Abschluss gefunden durch die im J. 422 von Theodosius II. verfügte Aufnahme des *praepositus sacri cubiculi* unter die Beamten der ersten Rangklasse. Wie weit Theoderich in dieser Hinsicht germanische Einrichtungen beibehalten

1) Die S. 450 A. 6 angeführten *viri illustres* und *spectabiles* heissen gleichmässig *comites*. Dass ein gothischer *comes* der dritten Klasse sich nicht findet, ist wohl nur Zufall.

oder die der byzantinischen Kaiser angenommen hat, lässt sich nur in geringem Grade ermitteln. Dass die Ausschliessung der Gothen von den Civilämtern sich auf die Hofbedienten nicht erstreckt, versteht sich von selbst.

Unter der Hofbedienung nehmen nach der damaligen byzantinischen Ordnung den ersten Platz die *cubicularii* ein, deren eben genannter Vorsteher dem *magister officiorum* im Rang vorgeht. Theoderich scheint es damit ebenso gehalten zu haben; der in den Formeln fehlende *praepositus cubiculi* am ostgothischen Hofe, der Nationalität nach ein Gothe, ist ein einflussreicher Beamter¹ und die *cubicularii* auch Theoderichs sind verschnitten². Den Primiceriat des königlichen *cubiculum* fanden wir mit der *comitiva largitionum* combinirt (S. 400).

Abgesehen von den *cubicularii* stand nach den Ordnungen des Ostreichs die gesammte Hofdienerschaft, so weit sie nicht als Subalternbeamte von dem *magister officiorum* abhingen, unter dem Vorsteher des kaiserlichen Hauses, dem zur zweiten Rangklasse gehörenden *castrensis sacri palatii*. Unter diesem Namen findet dies alte und wichtige Hofamt bei Cassiodor sich nicht; aber der Titel 513 *cura palatii*, welchen die Notitia geringeren dem *Castrensium* untergeordneten Beamten, wie es scheint den Hausmeistern der einzelnen kaiserlichen Paläste beilegt³, ist wahrscheinlich wie anderswo⁴ so auch bei Cassiodor⁵ an die Stelle der eigentlich officiellen Titulatur *castrensis sacri palatii* getreten. — Ueber die einzelnen Ministerialen erfahren wir so viel wie nichts⁶. — Dass der Schwerträger des

1) Anon. Vales. 82: *agente Trivane praeposito cubiculi*. Derselbe ist wohl *Trigguilla regiae praepositus domus* bei Boethius consol. 1, 4 (vgl. *Trigguilla* bei Eunodius n. 445 = ep. 9, 21 [und *Trivila saio* var. 3, 20]).

2) Ravennatische Inschrift vom J. 541 (C. I. L. XI, 310): *vir s(u)bl(imis) Seda ignucus et cubicularius regis Theoderici*; bei Theoderichs Tode war er 25 Jahr alt. Die Titulatur nöthigt nicht ihn als *praepositus* zu fassen (vgl. S. 455 A. 1).

3) Or. 17, 5. Occ. 15, 6. Verwendung des Wortes in gleicher Bedeutung kann ich sonst nicht nachweisen.

4) Ammian 22, 3, 7: *Saturninus ex cura palatii*. C. Th. 6, 13, 1. 11, 18, 1 vom J. 409: *non viros spectabiles comites archiatrorum, non comites stabuli, cura palatii*. Renatus Frigeridus bei Gregorius Turon. h. Fr. 2, 9: *Aetius ex comite domesticorum et Iohannes cura palatii*. Die gleichbenannten Beamten der eigentlich byzantinischen Epoche sind bekannt.

5) Var. 7, 5.

6) Es findet sich ein Florentinus *v(ir) c(larissimus) ex p(rae)p(osit)o pistorum* in der ravennatischen Urkunde Marini pap. n. 121 v. 40. 64, wonach der nicht sichere Text der ravennatischen Inschrift C. I. L. XI, 317 vom J. 548: *Florentinus pater pistorum regis Theoderici* wohl corrigirt werden muss. Die *cursores* und

Königs, immer ein Gothe, eine hervorragende Stelle im Gefolge des Königs einnimmt¹, kann nur auf germanische Ordnungen zurückgehen. Der *spatharius* kommt zwar als unfreier Mann früh im römischen Hauswesen vor², aber unter den kaiserlichen Officialen erscheint er nicht³ und wo wir ihn in spätester Zeit im Officium der hohen römischen Offiziere finden⁴, dürfte er eher von den germanischen Feldhauptleuten entlehnt sein. — Der königliche Leibarzt begegnet in ähnlicher hoher Rangstellung wie der kaiserliche⁵. — Diejenigen 514 *chartarii*, welche nach Cassiodor von ihrem *tribunus* dem König in Vorschlag gebracht werden⁶, dürften die des Castrensis sein.

Neben dieser im Allgemeinen wenigstens nach byzantinischem Muster geordneten Hofdienerschaft umgiebt den König ein gothisches Gefolge. Gefolgsleute in dem Sinne, wie sie Tacitus schildert, mögen

die *dromonarii* gehören nicht hieher, sondern zu den Officialen des Praefecten oder des Magister.

1) Nach Iordanes sind Theudes, der Vicekönig Theoderichs in Spanien (c. 58, 302 vgl. Prokop b. Goth. 1, 12), und Vitiges, der Nachfolger des Theodathus (c. 60, 309) königliche *spatharii*. Directive über das Verhalten des gegen die Franken gesandten Heeres werden an den Spatharius Unigis adressirt (var. 3, 43), was vielleicht für Vitiges verschrieben ist. Riggo Spatharius des Königs Totila bei Gregorius dial. 2, 14.

2) Ein unfreier *spatarius* aus der frühen Kaiserzeit C. I. L. VI, 9043. Ein anderer in der Inschrift von Salona Arch. Epigr. Mitth. aus Oesterreich 9, 14 [C. III S. n. 8759]. Auch die *armigeri* (C. VI, 9191) sind davon kaum verschieden.

3) Nach Lydus de mag. 2, 11, 3, 41 hat Theodosius I. gesetzlich festgestellt, dass der römische Kaiser nicht ins Feld ziehen dürfe; und vielleicht ist dies wahr. Die in jeder Hinsicht vortreffliche Rede, in welcher Synesius den erbärmlichen Arcadius zu militärischer Haltung und militärischem Umgang ermahnt, spornt ihn mit keinem Wort zu der Theilnahme am Krieg.

4) Der S. 444 A. 1 angeführte Erlass des Anastasius nennt unter den Officialen des *dux* der Pentapolis nicht eben an hoher Stelle den *spatharius*. Emalac *spatarius domni patricii Bilisarii* C. I. L. VI, 9898. Ueber die hier eingreifenden bewaffneten Dienerschaften, welche in dieser Epoche in grossem Umfang auftreten, werde ich anderswo handeln [vgl. oben S. 241 ff.].

5) Var. 4, 41, 6, 19. Vgl. besonders C. Th. 6, 16, 11, 18, 1.

6) *Chartarii* oder *chartularii* giebt es in allen Officien; aber in der Notitia wird nur Or. 17, 10. Occ. 15, 11 unter dem Officium des *castrensis* ein *chartularius et scrinium ipsius* aufgeführt. Diese werden also zum Hofpersonal gehört und mehr bedeutet haben als die übrigen *chartarii*; und schon darum dürfte Cassiodors *probatoria chartariorum* 7, 43 sich auf sie beziehen, zumal da das Officium darin mit den *patrimonia domus divinae* zusammengestellt wird. Aber es ist auch geradezu ausgesprochen, dass die vom Castrensis angestellten Officialen kaiserlicher Bestätigung bedürfen (C. Th. 6, 30, 12). Der *tribunus* ist ohne Zweifel als ein dem *chartarius* der Notitia verliehenes Ehrenprädicat aufzufassen, ähnlich wie bei Ammian 31, 13, 18 zwei *tribuni vacantes* erwähnt werden, *quorum alter stabulum, alter curabat palatium*.

in demselben enthalten gewesen sein; aber jedenfalls geht der Kreis weit darüber hinaus. Wir finden an seinem Hofe oder auch in seinem Auftrag vom Hofe entsendet eine Anzahl angesehener Gothen, zum kleineren Theil mit der Comitiva oder einem römischen Rangtitel ausgestattet, nicht selten mit der nicht römisch titularen, aber den Rangprädicaten nachgeahmten Ehrenbezeichnung *vir sublimis*¹, häufig ohne jede Titulatur, aber in einigen Fällen und selbst in officiellen Actenstücken bezeichnet mit dem nicht römischen Prädicat als *maiores domus regiae*², welche Benennung nicht einem Einzelnen 515 vorzugsweise zukommt, sondern, wie etwa *patricius* und *senator*, einer Kategorie³. Ihre militärische und politische Thätigkeit lässt sich bei einzelnen einigermassen bestimmen. Tuluin, von vornehmer gothischer Abkunft, kommt noch als Knabe an den Hof, macht dann herangewachsen im Jahre 504 die Expedition nach Sirmium mit,

1) Diese Titulatur erhalten in den A. 2 angeführten Actenstücken Gudila und Bedeulfus, der erstere auch in dem Fragment einer ravennatischen Inschrift C. I. L. XI, 268: [*Theoderico fort*]issimo et clementiss[imo] rege iubente] *vir sublimis* Gudila com. . . [cura]tor r(ei) p(ub)licae; ebenso Ibba, der Feldherr Theoderichs in der Expedition gegen die Franken in der Adresse var. 4, 17. Indess wird auch dem in die einzelne Stadt geschickten gothischen Beamten derselbe Titel beigelegt (allgemein var. 7, 3 [§ 1]; dem comes Tancila, der bei Cassiodor var. 2, 36 die Spectabilität hat und wahrscheinlich der comes von Comum ist, bei Ennodius 60 = ep. 2, 33) und muss er also ziemlich so weit gereicht haben wie der römische comes. Vgl. S. 453 A. 2.

2) Schreiben Theoderichs an die römische Synode 27. Aug. 501 (Thiel epist. pontif. 1 p. 672 [in der Mommsenschen Ausgabe des Cassiodor p. 420]) überschrieben: *praeceptio regis quarta missa ad synodum per maiorem domus regis*; im Text (das. p. 675 [ed. Mommsen p. 422]): *Gudila et Bedeulfus sublimes viri* (überliefert ist *Gudilam et Bedeulfum sublimes viros*), *maiores domus nostrae, quos [nos Mommsen in s. Ausg.] de praesente (= vom Hoflager) misimus cum int(ustri) v(iro) com(ite) Arigerno, . . . sacramenta praestabunt*. Antwortschreiben der Synode (das. p. 675 [ed. Mommsen p. 422]): *praeceptis ad nos moderatissimis per maiores domus Gudilam et Bedeulfum sublimes viros missis*. Acten der Synode vom 23. Oct. 501 (das. p. 662 [ed. Mommsen p. 429]): *ut . . . recentium adhuc vestigia vulnerum illustris vir comes Arigernus et sublimes viri Gudila et Bedeulfus maiores domus regiae perspexissent*. Relation der Bischöfe an den König (das. p. 676 [ed. Mommsen p. 423]): *episcopus cum maiore domus vestrae illustri viro Arigerno direximus*. Schreiben des Königs an die Synode (das. p. 681 [ed. Mommsen p. 425]): *si voluerint discutere causam, ut securus egrediatur, Arigernus, Gudila et Bedeulfus sacramenta ei praestabunt*. Wie man sieht, wird dem Arigernus, da er comes und vir illustris ist, vorzugsweise diese römische Titulatur gegeben, aber denoch zählt auch er zu den *maiores domus*. — Theodahathus an den Senat bei Cassiodor var. 10, 18 [§ 2]: *his (den zur Vertheidigung Roms aufgebotenen Truppen) praefecimus maiorem domus nostrae Vuaccenem*.

3) Wenigstens treten in den Acten der Synode von 501 drei *maiores domus* auf und es sieht nicht so aus, als ob sie die einzigen seien.

wird zurückgekehrt unter den *maiores domus* verwendet¹ und beräth den König in militärischen und civilen Sachen, namentlich auch bei der Ernennung der römischen Beamten², theilhaftig sich weiter als Commandoführer (*inter duces*) sowohl an dem ersten Feldzug gegen die Franken 510 wie an einer späteren Expedition nach Gallien 523/4 und wird endlich nach Theoderichs Tode von Amalasantha zum *patricius praesentaneus* und damit zum Senator ernannt (S. 448). — Dem Arigernus, der 'beinahe ein Römer' ist³, wird geradezu das Regiment über die Stadt Rom anvertraut⁴; in dieser Stellung ist er thätig sowohl bei der Schlichtung des Schisma im J. 501 wie auch, nachdem er inzwischen den fränkischen Krieg mitgemacht hat, ein Decennium später während der Quästur Cassiodors; in den damals geschriebenen Briefen spielt er völlig die Rolle des Stadtpraefecten⁵. Ob diesen *maiores* eine Anzahl jüngerer in der königlichen Hausgemeinschaft sich vorschulender Adlicher geordnet zur Seite stand; 516 ob es bestimmt geschiedene Klassen innerhalb des gothischen Gefolges und eine feste Hofstellung für dieselben gegeben hat⁶, ist nicht zu erkennen. Die gothischen *maiores domus regiae* aber füllen ungefähr die Stelle aus, welche in dem eigentlichen Kaiserregiment das Consistorium einnimmt. König Theoderich legte mancherlei

1) Nach var. 8, 10 [§ 5] vertraut Theoderich dem Tuluin nach dessen Rückkehr aus dem Felde sein Haus an: *vigorem illi regiae domus virtutis contemplatione commisit*, wo offenbar der technische Ausdruck in Cassiodors Manier umschrieben wird.

2) Var. 8, 9, 10, 11, besonders 10 [§ 5]: *ut quem ingeniosum bella probaverant, fortissimi regis consiliis misceretur . . . cum ipso proelia, cum ipso negotiorum aequabilia disponebat* und in Tuluins eigenem Brief 11 [§ 3]: *saepe consules, saepe patricos, saepe praefectos habita intercessionem promovit*.

3) Var. 4, 16 [§ 1]: *civem paene vestrum*.

4) Var. 4, 16 [§ 2] an den Senat bei dem Wiedereintritt des Arigernus in seine Stellung: *disciplinae se praefati viri Romanus ordo restituat . . . [§ 3] pareatur ergo viro multis temporibus iam probato. 4, 23: quamvis oporteat commissam tibi disciplinam Romanae civitatis in omnibus custodiri*.

5) Sehr anschaulich tritt dies hervor in den königlichen Schreiben var. 3, 36. 45. 4, 16. 22. 23. 43. Er wird angewiesen in Rom zu führende Prozesse zu beaufsichtigen oder auch vornehme Römer zu veranlassen sich vor dem Königsgericht in Ravenna zu stellen; bei ihm werden die Juden von der römischen Kirche wegen entfremdeter Grundstücke verklagt und klagen die Juden wegen erlittener Vergewaltigung.

6) Was Prokop b. Goth. 3, 1 von dem Gothenkönig sagt: *ἀριστῶντα τὸν βασιλεία πολλοὺς τε ἄλλους καὶ τοὺς δορυφόρους παρίστασθαι νόμος*, gilt ebenfalls von jedem römischen höhern Militär; vgl. bell. Vand. 2, 28: *ἀρχόντων ἐστρωμένων ὄπισθεν ἐστάναι τοὺς δορυφόρους νόμος*. Ob Aetius und Belisar ihr Gefolge nach dem der Barbarenkönige geordnet oder diese als römische Feldherren sich jene Generale zum Muster genommen haben, ist hier zu untersuchen nicht der Ort; das Ergebniss ist in beiden Fällen dasselbe.

Angelegenheiten den Spitzen seiner Umgebung zur Erörterung vor¹. Dass das eigentliche Consistorium, indem es die Gothen ausschloss, für diese Thätigkeit nicht geeignet war, ist schon (S. 422) auseinandergesetzt worden. Es blieb nichts übrig als neben dem durch die bestehende Verfassung gegebenen formalen Staatsrath einen effectiven von der Titulatur absehenden einzurichten, in welchem der König ohne Rücksicht auf Qualification fragte und beauftragte, wen er wollte und wie er wollte. Es können an diesen Sitzungen, namentlich wo es sich um nicht militärische Angelegenheiten handelte, auch Römer theilgenommen haben, namentlich die am Hof anwesenden hohen Beamten und allenfalls die *comites consistoriani*; vorwiegend waren darin ohne Zweifel die Gothen. Dass wir für deren derartige Functionen eine formulirte Ordnung nicht zu erkennen vermögen, ist schwerlich Schuld der Ueberlieferung. Der Organisation der römischen Bureaucratie, durch welche die principiell feststehende kaiserliche Vollgewalt praktisch begrenzt war, stand in dem Staate Theoderichs das aus eben jenem Vollgewaltsbegriff entwickelte Belieben des germanischen Königs ohne gleichartige formale Beschränkung gegenüber.

IX.

517

Die Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung ist auch nach der Trennung des Gesamtreichs ebenso wie das Consulat den Theilen gemeinschaftlich geblieben. Wie bei diesem neben der im Rechtssinn gemeinschaftlichen Ernennung die von Rechtswegen getheilte Publication steht, konnte auch die Mittheilung des neuen Gesetzes an die beikommenden Oberbeamten, welches die regelmässige Form aller officiellen Publication war, nicht anders als durch die eigene Regierung erfolgen, der Kaiser des Ostens seine Verfügung dem Proconsul von

1) In den Schreiben, welche Theoderich in Veranlassung des Schisma an die römische Synode richtet, bemerkt er den Bischöfen mehrmals (p. 678. 680 Thiel [Cassiodorus var. ed. Mommsen p. 424. 425]), dass er mit seinen Berathern den ärgerlichen Handel selber hätte schlichten können, es aber — als Arianer — vorziehe die katholischen Bischöfe ihn selber erledigen zu lassen: *si nos de praesenti* (von Ravenna aus) *ante voluissimus iudicare negotium* [negotio Mommsen in s. Ausg.], *habito cum proceribus nostris de inquirenda veritate tractatu, viam ... potuissimus invenire iustitiae* und nachher: *causam, quae agitur, si mihi visum fuisset aut iustitiam habuisset, ut ego debuissim audire cum proceribus palatii mei, potueram tractare et iudicare, quomodo et deo placuisset et posteritati ingratum non fuisset*. Die Cassiodor geläufige Bezeichnung *proceres* schliesst die Römer wie die Gothen ein; vgl. u. A. 4, 3, 5, 6, 7, 8, 2, 15, 9, 7, 17, 21, 23, 24. Dahn 3, 36.

Africa unmittelbar nicht zur Kenntniss bringen¹. Freilich ist das Institut der Publication als Bedingung der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Vorschrift im römischen Staat überhaupt schwach entwickelt; im gerichtlichen Verfahren wurde bei den kaiserlichen Erlassen wohl nach der Echtheit gefragt, aber nicht nach der ordnungsmässigen Publication: Insofern war es eine Neuerung, dass Theodosius II. im J. 429 vorschrieb die aus dem anderen Reichstheil herrührenden Erlasse nicht anders zur Anwendung zu bringen als nach Uebersendung derselben und Billigung durch die eigene Regierung², welcher das Recht solche Erlasse zu modificiren oder zu unterdrücken ausdrücklich gewahrt ward³. Es sind in Gemässheit dieser Anordnungen die von den oströmischen Herrschern Theodosius und Marcianus und selbst noch die von Leo 468 erlassenen Verordnungen nach Rom gesandt und dort veröffentlicht worden. Occidentalische Verordnungen aber scheinen in dieser Periode nicht nach Constantinopel geschickt und also dort auch keine publicirt zu sein⁴; der Verfall der administrativen Ordnung macht wie bei dem Consulat so auch bei der Gesetzgebung früher im Westen sich geltend als im Osten.

Dass in Italien, nachdem dort das Regiment deutscher Heerfürsten an die Stelle desjenigen der Kaiser des Westens getreten war, die bis dahin von den Kaisern des Ostens wie des Westens erlassenen Gesetze in Kraft blieben, versteht sich von selbst und gilt in gleicher Weise auch für die ehemals zum Reiche gehörigen, aber damals bereits vollständig davon abgelösten Staaten. Es bleibt zu untersuchen einmal, ob die zu Odovacars und Theoderichs Zeit ergangenen oströmischen Gesetze auch auf Italien Anwendung gefunden haben, zweitens ob bei der Handhabung der Legislative

1) Diocletian freilich rescribirt an den Proconsul von Africa (meine Abhandlung über die Zeitfolge der Constitutionen Diocletians in den Schriften der Berliner Akademie 1860 S. 418 [Ges. Schr. 2 S. 264]; P. Krüger Gesch. der Rechtsquellen S. 283); aber aus späterer Zeit findet sich nichts Aehnliches.

2) C. Th. 1, 1, 5: *in futurum si quid promulgari placuerit, ita in . . . parte alia valebit imperii, ut non fide dubia nec privata adsertione nitatur, sed ex qua parte fuerit constitutum, cum sacris transmittatur affatibus in alterius quoque recipiendum scriniis et cum edictorum sollemnitate vulgandum.* Wiederholt nov. Theod. 1, 5.

3) A. a. O.: *missum enim suscipi et indubitanter obtinere conveniet, emendandi vel revocandi potestate nostrae clementiae reservata.*

4) Darauf, dass die Gesetzsammlungen des Orients vom J. 438 ab keinen occidentalischen Erlass aufweisen, hat P. Krüger a. a. O. S. 292 aufmerksam gemacht. Es kann sich dies nur daraus erklären, dass einerseits nach dem eben angeführten in diesem Jahre ergangenen Gesetz in den Gerichten des Ostriachs ein nicht daselbst republicirter occidentalischer Erlass nicht berücksichtigt werden durfte, andererseits die von Theodosius angeordnete Uebersendung im Westreich unterblieb.

durch die Könige des Westens sich Rücksichtnahme auf das Ostreich zeigt.

Dass ein von der constantinopolitanischen Regierung in dieser Epoche erlassenes Gesetz in Italien publicirt worden ist, lässt sich nicht nachweisen, und wie, vielleicht mehr durch Nachlässigkeit als im Wege der Opposition, die im Osten creirten Consuln zur regelmässigen Publication im Westen nicht mehr gelangten, mag man auch die neuen Verordnungen des Ostens, wenn man sie überhaupt erhielt, dort ignorirt haben. Daher bestehen in dieser Epoche die wesentlichsten Verschiedenheiten zwischen den Ordnungen des Ostens und des Westens. Vor allem in dem Abgabensystem ist die schwere Besteuerung des Handelsverkehrs durch die Auflage des Vierundzwanzigstels von jeder Kaufsumme, welche im Westreich während der Agonie desselben eingeführt wurde, auf das Ostreich nicht erstreckt worden¹, ebenso die Beseitigung der Monopolien durch Leo und des Chrysargyrum durch Anastasius auf das Ostreich beschränkt geblieben, so dass dessen finanzielle Lage verglichen mit derjenigen des Occidents eine erträglichere gewesen sein muss. Aber dass die Gleichsetzung staatlicher Einrichtungen in den beiden Reichshälften sich auf die neu hinzutretenden erstrecken sollte, beweist die erst unter Anastasius eingerichtete und im Westen wie im Osten wenigstens gleich benannte *comitiva patrimonii* (S. 401).

Es bleibt zu untersuchen, in welchem Umfang die germanischen Könige die Legislative in Anspruch genommen haben. Dass von der Mittheilung ihrer Erlasse an die Herrscher des Ostens keine Spur begegnet und dass in den oströmischen Rechtssammlungen dergleichen nicht anzutreffen sind, beweist nicht, dass nach byzantinischer Auffassung Odovacar und Theoderich das Recht Gesetze zu erlassen gefehlt hat; es kann dies nichts sein als die Fortsetzung des schon früher nachweisbaren negativen Verhaltens der Westregierung. Aber bei Prokopius erklären die Vertreter der Gothen bei der Rechtfertigung ihres Verhaltens gegen Byzanz dem Belisar, dass keiner der gothischen Könige jemals ein Gesetz erlassen habe²; nach diesem Zeugniß eines unparteiischen Zeitgenossen³ ist auch

1) Die am Schluss der Novellen Theodosius II. stehende herrenlose Verordnung gehört sicher dem Westen [sie steht jetzt unter Valentinian III. Novellen n. XV, in Paul Meyers Ausgabe S. 99].

2) Bell. Goth. 2, 6: *Θενδερίχον μὲν ἢ ἄλλον ὀτινοῦν διαδεξαμένον τὸ Γότθων κράτος νόμος τὸ παράπαν οὐδεὶς οὐκ ἐν γραμμασιν, οὐκ ἄγραφός ἐστι.*

3) Prokopius steht nicht in derjenigen Achtung, auf die er gerechten Anspruch hat. Sprachlich und litterarisch wird ihn niemand vertheidigen wollen; aber er war wie wenige in der Lage wahrhaft zu berichten, und er hat dies

vom gothischen Standpunkt aus die Reichsgesetzgebung als Prärogative der Kaisergewalt aufgefasst worden.

Eben dahin führt die Betrachtung des gothischen Regiments sowohl von der formellen wie von der materiellen Seite. Die traditionelle Auffassung des grossen Gothenfürsten als des Begründers einer neuen germanisch-römischen Staatsordnung stimmt damit freilich nicht. Man kann es Gibbon verzeihen, dass er jenen Ausspruch auf die Gesetzgebung in gothischer Sprache beschränkt wissen wollte; die bessere Einsicht in die Verhältnisse hat Theoderichs Festhalten an dem einigen römischen Reiche längst anerkannt¹. Aber dass dieser Germanenfürst hierin radical von den übrigen sich unterscheidet, dürfte in vollem Umfange noch nicht zur Geltung gelangt sein.

Von formaler Seite wird vor allen Dingen bei der Gesetzgebung
 520 auf den Gebrauch des Wortes *lex* Gewicht zu legen sein². Für diese Epoche, in der die Gesetzgebung principiell dem Kaiser zustand, ist die Verwendung jenes sacrosancten Wortes ein kaiserliches Reservatrecht; niemals wird die von einer anderen Stelle ausgehende Verfügung mit demselben bezeichnet. Dies gilt aber von sämtlichen Erlassen Theoderichs. Nie findet sich dafür *lex edictalis* oder eine gleichwerthige Bezeichnung³; sie nennen sich ohne Ausnahme

gethan, so weit dies von zeitgenössischer Geschichtschreibung unter einem in jeder Beziehung erbärmlichen Regiment billiger Weise gefordert werden kann. Der postume Nachtrag, den ihm abzusprechen thöricht ist, verstösst allerdings in der Wiedergabe des Hofklatsches arg gegen die Würde der Geschichte und den guten Geschmack; aber Wahrhaftigkeit, so weit sie in solchen Dingen überhaupt möglich ist, herrscht auch in ihm und bestätigt er lediglich in weiterer Ausführung und in Anwendung auf die innere Verwaltung dasjenige vernichtende Urtheil über das damalige Missregiment, welches die vom Verfasser herausgegebenen Schriften nicht aussprechen, aber ergeben.

1) Brunner Rechtsgeschichte 1, 52. 53 [2. Aufl. 1 S. 66 f.] bezeichnet zutreffend als das politische Princip Theoderichs die Festhaltung der Reichseinheit und weist dafür namentlich hin auf die vom Kaiser Anastasius erbetene Anerkennung des von dem König ernannten Consuls.

2) Gaudenzi (*Opera di Cassiodoro* p. 73 fg.) hat mit Recht darauf hingewiesen, dass die ostgothischen Anordnungen niemals als *leges* auftreten, sondern als *edicta*, und dass diesen Königen die legislative Gewalt mangelt.

3) Die dem Schreiben Theoderichs an den Senat *Pervenit ad nos* (MG. LL. 5, 169 [jetzt in Mommsens Ausgabe der *Variae* Cassiodors S. 392]) vorgesetzte Ueberschrift *incipit praeceptum, immo lex data a gloriosissimo rege Theoderico* beweist nur, dass der Abschreiber an dem echten *praeceptum* Anstoss nahm. Die in einem Erlass Odovacars (Thiel ep. pontif. 1 p. 686) vorkommenden Worte: *omnia quae ad futuri antistitis electionem respiciunt religiosa moderatione servemus hanc legem specialiter praeferentes quam nobis heredibusque nostris Christianae mentes devotione sancimus* brauchen *lex* in dem Sinn, wie es auch jeder Private verwenden kann.

*edictum*¹. Aber ein *edictum* kann jeder Beamte erlassen; nach der rein formalen Seite hin bestätigen also die Urkunden die Aeusserung Prokops. Den principiellen Gegensatz des theodericianischen Regiments zu dem der vom Ostreich unabhängigen Staaten, selbst des gleichzeitigen und ihm am nächsten stehenden burgundischen, bezeichnen, gegenüber den ostgothischen Edicten, des Königs Gundobad *mansurae in aevum leges*.

Wenn sich der Gegensatz zwischen dem den Osten regierenden Kaiser und dem Italien verwaltenden König darauf beschränkt hätte, dass der letztere seine Anordnungen nicht mit der Benennung *lex* versehen durfte, so wäre dies zwar nicht gleichgültig, da in politischen Fragen auch die Formalien eine reale Bedeutung haben, aber allerdings von untergeordnetem Belang. Unzweifelhaft nun hat Theoderich Gesetze erlassen, wenn man das Gesetz fasst als die generelle Verfügung im Gegensatz zu der auf der gleichen Machtvollkommenheit ruhenden Anordnung für den einzelnen Fall². Bestimmungen wie die, dass alle für öffentliche Bauten brauchbaren unverwendeten Werksteine dem Eigenthümer genommen werden können³ oder dass gewisse Vergehen mit bestimmten Strafen geahndet werden sollen⁴,

1) Es ist überflüssig Belege dafür anzuführen, dass *edictum* oder *edictale programma* die technische Bezeichnung für die Legislative des Gothenkönigs ist. Aber auch die an einzelne Beamte adressirten Schreiben werden oft in gleicher Weise bekannt gemacht worden sein; in dem Erlass an die Bewohner der Provinz Savia 5, 15 [§ 3] bezieht sich der König auf das zugleich an den dorthin gesandten Steuerrevisor gerichtete und zu publicirende Schreiben 5, 14 (*oracula nostra . . . vulgata declarabunt*) und die *antiora edicta* 5, 5 [§ 4] scheinen nichts zu sein als der an einen Saio gerichtete Erlass 4, 47.

2) Anders kann der Begriff nach der Verordnung Theodosius II. *cod. Iust.* 1, 14, 3 und überhaupt der Ueberlieferung nicht aufgefasst werden. Die als allgemein anwendbar vom Kaiser hingestellte Verfügung ist *lex generalis* oder *lex schlechtweg*; die im Senat verlesene oder durch kaiserliches Edict dem Publicum mitgetheilte Anordnung fällt nur darum nothwendig unter diesen Begriff, weil aus beiden Mittheilungsformen diese Absicht hervorgeht. Für die personale und die transitorische kaiserliche Verfügung giebt es einen technischen Ausdruck nicht, wenn nicht etwa die *pragmatica sanctio* in diesem Sinne zu fassen ist. Für diese Auffassung spricht insbesondere, dass Iustinian, indem er *nov. 113* die Processe nach den allgemeinen Gesetzen und nicht nach den kaiserlichen Einzelentschliessungen entschieden wissen will, an die Spitze der letzteren den *γενικοι νόμοι* entgegengesetzten den *πραγματικός τύπος* stellt. Dass im Sprachgebrauch wie sachlich beide Kategorien in einander laufen, ist freilich unleugbar.

3) *Var. 1, 28: universis Gothis et Romanis.*

4) *Var. 9, 2 [§ 2]: edictali programme definimus, ut si quis versatus fuerit in iniuria . . . curialis vel aliquid ei praeterquam iussum fuerit a nobis vel ab aulicis quorum interest potestatibus imponere fortasse praesumpserit, aut decem librarum auri dispendio feriat . . . aut . . . per fustuarum supplicia laceretur.*

würden, von einem Kaiser erlassen, zweifellos als Gesetze betrachtet worden sein, wie sie denn auch ausdrücklich *edicta generalia* genannt werden¹. Auch in der Geltungszeit besteht kein Unterschied. Der für die republikanische Epoche und noch für die des Principats massgebende Gegensatz des ohne Zeitgrenze erlassenen Gesetzes und der auf die Amtsdauer des Magistrats erlassenen Verordnung ist dieser Epoche überhaupt fremd; die königlichen Edicte werden wie die Kaisergesetze auf alle Zeit erlassen² und diejenigen Theoderichs gelten von Rechtswegen auch unter seinen Nachfolgern³. Unbedenklich also kann dem Reichsverweser des Westens in diesem Sinn die Legislative beigelegt werden. Aber keineswegs ist die königliche Legislative qualitativ der kaiserlichen gleich. Freilich wird die principielle Grundlage der Staatsordnung dieser Zeit, der Satz, dass der Kaiser über dem Gesetz steht und seine Willensmeinung, generell geäussert schlechthin, speciell ausgesprochen für den einzelnen Fall massgebend ist, bei Cassiodor auch auf den König bezogen⁴. Aber es verhält sich damit wie mit dem Augustustitel, den ihm einer seiner Grossen beilegt⁵, während er selbst der Bezeichnungen Kaiser und kaiserlich (*sacer*⁶) sich enthält. Praktisch

1) Var. 9, 18: *proinde decrevit antiquitas universitatem edictis generalibus admoneri*. Mit diesen Worten leitet Athalarich sein bekanntes grösseres Edict ein, von dem er in dem Begleitschreiben an den Senat [9, 19] sagt: *necessaria quaedam Romanae quieti edictati programme duodecim capitibus, sicut ius civile legitur institutum, in aevum servanda conscripsimus*.

2) *in aevum servanda* (A. 1).

3) Var. 9, 14 [§ 6]: *edicta gloriosi domni avi nostri vel universa praecepta quae ad Siciliam pro commonendis universorum moribus destinavit . . . volumus . . . custodiri*. Aehnlich 9, 19 a. E.

4) Var. 6, 4 [§ 2]: (*leges*) *ab ipsis* (den Senatoren) *sciuntur posse* [die Mehrzahl der Hs. *potuisse*] *constitui: quae res pro parte nobis absolute communis est, sed hac sola ratione discreti* (besser *discretis*), *quod alteri subdi non possumus, qui iudices nos habemus*. Ebenso 8, 13 [§ 7] an den Quästor: *vox legum diceris, dum nos iura condamus*. 10, 4 [§ 4] schreibt Theodahathus: *non dubitavit* (Amalasantha) *parentem prius iuri publico subdere, quem paulo post voluit ipsis quoque legibus anteferri* [die Hs. *anteferre*]. Schroffer ist die souveräne Gewalt von Gottes Gnaden wohl nie formulirt worden als von diesem Rhetor: *potestati nostrae*, heisst es 1, 12 [§ 1]. *subiaceat omne quod volumus*, anderswo (10, 16 [§ 1]): *cum deo praestante possimus omnia, sola nobis credimus licere laudanda*. Auch das logische Corollar dieser Omnipotenz, das Eigenthumsrecht an allem innerhalb der Reichsgrenzen befindlichen Gut wird nicht vermisst (10, 5 [§ 2]: *domum exceptam non habet princeps, sed quicquid divino auxilio regimus nostrum proprie confitemur*), und *servire* oder *famulari* als Bezeichnung der öffentlichen Thätigkeit giebt dazu die geeignete Ergänzung. 5) C. I. L. X, 6850 [= Dessau 827].

6) Dahn 3, 236 behauptet das Gegentheil; und es finden sich allerdings einige entgegenstehende Stellen im Edict (c. 55: *sacer cognitor*) wie bei Cassiodor

hat er das Kaiserrecht der Gesetzgebung sich ebensowenig angeeignet wie das kaiserliche Münzrecht; seine Legislative ist die der hohen Beamten, welchen allen und insbesondere dem *praefectus praetorio* in dieser Zeit sowohl in der Theorie¹ wie in zahlreichen praktischen Anwendungen² eine eigene, aber der kaiserlichen nicht gleichstehende legislative Befugnis beigelegt wird. Es mag eingeräumt werden, dass zwischen der kaiserlichen und der magistratischen Legislative eine qualitative Verschiedenheit mit begrifflicher Schärfe nicht gefunden werden kann; wenn dem *praefectus praetorio* die Erlassung einer *forma generalis* insoweit eingeräumt wird, als diese den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht zuwiderläuft (A. 1), so ist ein an den geltenden Ordnungen nichts änderndes Gesetz streng genommen ein Widerspruch im Beisatz. Aber praktisch ist der Gegensatz ebenso bedeutend wie zweifellos. Der Beamte kann mit seinen *edicta generalia* oder *formae generales* die bestehenden Ordnungen wohl in untergeordneten Punkten verschärfend oder

(*sacrae largitiones* häufig; *sacra vestis* 1, 2 [§ 1]. 6, 7 [§ 6]; *sacrum cubiculum* 8, 10 [§ 3]; *comitatus sacratissimus* 8, 32 [§ 1]), ja in einer Grabschrift vom J. 519 (Rossi n. 968 [C. I. L. VI, 32003]) *ex silentiario sacri palatii*. Aber es sind dies meistens ständige Formeln und die ausserordentliche Seltenheit des der späteren Kaiserterminologie so geläufigen Wortes in Beziehung auf den König bei einem Schriftsteller wie Cassiodor lehrt darum nicht weniger deutlich, dass der officielle Sprachgebrauch der germanischen Könige es ausschloss. Charakteristischer Weise wird es mehr von Athalarich gefunden als von Theoderich, eben wie auf den Münzen nur jener *dominus noster* genannt wird.

1) Schon Alexander rescribirt cod. Iust. 1, 26, 2: *formam a praefecto praetorio datam, etsi generalis sit, minime legibus vel constitutionibus contrariam, si nihil postea ex auctoritate mea innovatum est, servari aequum est*. Es ist hier deutlich gesagt, dass eine solche *forma* auch nach dem Rücktritt des erlassenden Praefecten und überhaupt, wie das Gesetz, bis zur Wiederaufhebung in Kraft bleibt. Wenn Cassiodor var. 6, 3 [§ 3] von dem *praefectus praetorio* sagt: *paene est, ut leges possit condere, quando . . . sine appellatione potest negotia terminare*, so wird hier ganz richtig die Inappellabilität der von ihm im einzelnen Fall erlassenen Entscheidung und das Recht generelle Edicte zu erlassen mit der Machtvollkommenheit des Kaisers in Parallele gestellt.

2) So droht ein Stadtpraefect (C. I. L. VI, 1711) den Müllern: *deprehensus et multae subiaceat et fustuario supplicio noverit se esse subdendum*. Cassiodor erlässt als *pr. pr.* nicht blos für Kauf und Verkauf Maximaltarife (var. 11, 11. 12), sondern setzt auch auf deren Uebertretung Geld- oder Leibesstrafe [11, 11, 2]: *si quis venditium non servaverit quae praesentis edicti tenor eloquitur, per singulos excessus sex solidorum multam a se noverit exigendam et fustuario posse subiacere supplicio*. Ebenso heisst es 12, 13 [§ 3] in Betreff der Subalternen, welche die Kirchen defraudiren: *edictali programme definimus, ut qui in hac fuerit ulterius fraude versatus, et militia careat et compendium propriae facultatis amittat* und ruft er 12, 1 [§ 4] seinem Bureau zu: *edicta nostra tu primus observa*.

mildernd modificiren, nicht aber eigentlich neue Institutionen schaffen. Wie die Quasi-Legislative der *praefecti praetorio* durchaus in dieser Beschränkung gehandhabt worden ist, so haben auch die germanischen Könige Italiens sich in dieser Hinsicht in den Grenzen gehalten, in welchen die Legislative dem hohen römischen Beamten von Rechtswegen zukommt. Man braucht dafür nur die königlichen von Cassiodor concipirten Erlasse mit denen Cassiodors als *praefectus praetorio* (S. 463 A. 2) zu vergleichen; das Uebergreifen in die Legislative ist diesen wie jenen ebenso gemein wie die Beschränkung desselben auf eine frei schaltende Executive.

Nichts tritt überhaupt in Theoderichs Regiment deutlicher hervor als die Tendenz die bestehenden Ordnungen zu conserviren und der Neuerungen sich zu enthalten. Bei seinem Erscheinen in Rom gelobt er öffentlich das geltende Kaiserrecht unverbrüchlich zu halten¹. Dasselbe hebt Prokopius an zwei Stellen von ihm hervor². Aehnliche Wendungen sind Cassiodor geläufig³. Als Einschärfung der bestehenden Vorschriften und Bestärkung derselben durch die etwa angeordneten Modificationen kündigen die königlichen Erlasse regelmässig sich an und vor allem thut dies das dem Gesetzbuch sich nähernde selbständige Edict Theoderichs⁴ sowie eine einigermassen ähnliche zusammenfassende Verordnung seines Nachfolgers⁵. Auch halten sie durchgängig was sie versprechen: zum weitaus grössten

1) Anon. Vales. 66: *ad Palmam populum adlocutus se omnia deo iuvante quod retro principes Romani ordinaverunt inviolabiliter servaturum promittit*. Der Eid, den Athalarich bei Antritt der Regierung in Rom leisten liess (var. 8, 2. 3), erstreckt sich auch hierauf (var. 9, 18 a. E.).

2) Bell. Goth. 1, 1: *τοὺς νόμους ἐν τῷ βεβαίῳ διασώσατο*. 2, 6 erklären die Vertreter der Gothen dem Belisar: *παραλαβόντες τὴν τῆς Ἰταλίας ἀρχὴν τοὺς τε νόμους καὶ τὴν πολιτείαν διασωσάμεθα τῶν πρόποτε βεβασιλευσῶτων οὐδενὸς ἥσσον*.

3) Var. 11, 8 [§ 1]: *priscorum mos fuit nova iura decernere, ut succedenti populo aliquid quod omissum videbatur adiungerent; nunc autem sufficiens satis conscientiae veterum decreta servare*. 3, 43 [§ 1]: *delectamur iure Romano vivere quos armis cupimus vindicare*. 4, 22 [§ 3]: *nos qui nescimus a legibus discrepare*. Aehnliches oft (Dahn 2, 129). Beachtenswerth ist auch, dass Kaiser Anastasius den König oft ermahnte *leges principum amplecti* (1, 1 [§ 3]).

4) Dasselbe enthält nach dem Epilog *quae ex novellis legibus ac veteris iuris sanctionia collegimus*; es wird dem Prolog zufolge erlassen *salva iuris publici reverentia et legibus omnibus cunctorum devotione servandis*.

5) Var. 9, 18 [§ 12]: *sed ne pauca tangentes reliqua credamur noluisse servari, omnia edicta tam nostra quam domni avi nostri . . . et usualia iura publica . . . censemus . . . custodiri . . . quid per multa discurremus? legum usualis regula et praeceptorum nostrorum probitas ubique servetur*. Begleitschreiben dazu 9, 19 [§ 2]: *quae custodita residuum ius non debilitare, sed potius corroborare videantur*.

Theil können noch wir die einzelnen Sätze dieser Erlasse in den uns vorliegenden älteren römischen Rechtsquellen nachweisen, und wo Neuerungen hinzutreten, tragen dieselben einen dem bestehenden Recht homogenen Charakter¹.

Somit hat König Theoderich nebst seinen Nachfolgern und ebenso vor ihm König Odovacar das formale Recht eine *lex* zu erlassen überhaupt nicht in Anspruch genommen, sondern dies als Reservatrecht des Reichsherrschers anerkannt, das Recht aber generelle und dauernde Verordnungen zu erlassen allerdings, aber nur in derjenigen secundären Geltung sich vindicirt, wie dasselbe auch anderen hohen Reichsbeamten, insbesondere dem *praefectus praetorio* nach römischer Ordnung zukommt.

X.

525

Die Rechtsstellung der Gothen in Italien.

Die Rechtsstellung der Gothen in Italien hängt ab von den allgemeinen Normen, welche der römische Staat für die Anwendung seiner Gesetze und Ordnungen aufstellt.

Seit früher Zeit, man möchte sagen von jeher besteht für die römischen Rechtsordnungen ein doppelter Kreis der Anwendbarkeit, unterscheiden sich die personale und die territoriale Satzung. Es genügt hier an bekannte Sätze zu erinnern. Die strafrechtlichen Bestimmungen gehören der Regel nach zu der zweiten Kategorie² und nicht minder die den Verkehr regelnden³; in der Epoche, welche uns hier beschäftigt, wird im Criminal- wie im Civilverfahren weder hinsichtlich des Rechtsschutzes noch hinsichtlich der Verantwortung nach dem Personalrecht der betreffenden Person gefragt und, mit Ausnahme der Angehörigen der mit Rom factisch im Kriege stehenden Staaten, auf alle innerhalb der römischen Grenzen verweilenden Ausländer die Verkehrsgemeinschaft erstreckt⁴. Zu der ersten

1) Vgl. besonders Dahn Könige der Germanen 4, 45 ff. und Bluhme MG. LL. 5, 148. Beispielsweise rät das Edict Theoderichs c. 51. 52 zwar des Beweises wegen Schriftlichkeit allgemein an, fordert aber die Urkunde nur bei Schenkung von Immobilien, welche Unterscheidung dem theodosischen Gesetzbuch geradezu wenigstens nicht entnommen werden konnte (Brunner zur Geschichte der Urkunde S. 129). Die meisten Abweichungen laufen hinaus auf Umwandlung der Strafen, zum Beispiel bei Schadenersatz auf Substituierung des Naturalersatzes für die Schätzung in Geld. Ebenso wird var. 3, 20 ein zu Unrecht entzogenes Grundstück *cum alio eiusdem meriti* restituirt.

2) Staatsrecht 3, 599 A. 1. 3) Daselbst 3, 605.

4) Der alte Satz, dass jeder mit Rom nicht im Vertrag stehende Staat mit ihm rechtlich im Kriegsverhältniss sich befinde, steht noch in Justinians Gesetz-

Kategorie dagegen gehören insbesondere diejenigen privatrechtlichen Institutionen, welche nicht dem eigentlichen Geschäftsverkehr dienen, namentlich das Ehe- und das Erbrecht. Wie in früherer Zeit, so noch im sechsten Jahrhundert können Eheschliessung¹ und Beerbung² nur stattfinden auf der Grundlage des römischen Personalrechts. Eine Verschiebung ist in dieser Hinsicht nur insofern eingetreten, als das römische Personalrecht der republikanischen und der früheren Kaiserzeit nicht mit dem römischen Bürgerrecht zusammenfiel, sondern jedes dem römischen Staat incorporirte mehr oder minder autonome Gemeinwesen sein eigenes von dem eigentlich römischen verschiedenes, aber im römischen Staat ebenfalls anerkanntes Personalrecht besass; es konnte also der Athener und der Ephesier auch nach römischer Auffassung auf Grund seines Gemeinderechts eine gültige Ehe eingehen und die Erbfolge bei ihm eintreten³. Dagegen ist in der diocletianisch-constantinischen Rechtsordnung der Kreis des römischen Bürgerrechts so weit gezogen worden wie die Gemeindeangehörigkeit des Reiches; unter den Städten desselben werden nicht mehr wie früher bürgerliche und latinische oder peregrinische unterschieden, sondern wer einer städtisch geordneten Reichsgemeinde angehört, ist auch römischer Bürger⁴. Demzufolge gelten die römischen Gesetze über Ehe und Erbschaft jetzt für alle Reichsgemeinden und innerhalb dieses Kreises scheinen selbst die Ortsstatuten zwar nirgends

buch (a. a. O. S. 590 A. 2); aber die Freundschaftsverträge gingen ungefähr so weit wie der politische Horizont der Römer und die formale Ausnahme ist praktisch die Regel.

1) Iustinian inst. 1, 10 pr.: *iustas nuptias inter se cives Romani contrahunt, qui secundum praecepta legum coeunt*. Gaius 1, 55 = Dig. 1, 6, 4: *in potestate nostra sunt liberi nostri quos ex iustis nuptiis procreavimus, quod ius proprium civium Romanorum est*.

2) Ulpian Dig. 28, 5, 6, 2: *solemus dicere media tempora non nocere, ut puta civis Romanus heres scriptus vivo testatore factus peregrinus mox civitatem Romanam [recuperavit]: media tempora non nocent*.

3) Staatsrecht 3, 692. 745.

4) Wie auch die viel besprochenen Worte Ulpian's Dig. 1, 5, 17: *in orbe Romano qui sunt, ex constitutione imp. Antonini cives Romani effecti sunt* ursprünglich gefasst und gedacht gewesen sein mögen (vgl. Staatsrecht 3, 699), als Bestandtheil der justinianischen Gesetzgebung sind sie sicher in dem oben bezeichneten Sinn auszulegen. [In einem Gießener Papyrus (n. 15), der demnächst von Paul M. Meyer im 2. Heft der Gießener Papyri veröffentlicht werden wird, ist der Wortlaut der Constitutio Antoniniana erhalten (vgl. die Ergänzung Meyers in der Zeitschrift der Savignystiftung R. A. 1908 S. 473 f.: *δίδωμι τοῖς σ]ννατά[σιν τοῖς κατοικοῦσιν τῆ]ν οἰκουμένη]ν π[ολι]τῶν Πομπαιῶν.*] Beachtenswerth ist daneben die Beseitigung der beiden des Bürgerrechts entbehrenden Kategorien der Freigelassenen lateinischen und dediticischen Rechts durch Justinian.

gefehlt, aber in das Personalrecht wenig eingegriffen zu haben¹. — Indess ist der alte Begriff der reichsangehörigen Peregrinität auch in dieser Epoche keineswegs verschwunden, wenn gleich die Benennung gewechselt und der Kreis sich verengert hat. Die reichsangehörigen *barbari* oder *gentiles* einer Anzahl von Grenzdistricten sind wie die ehemaligen reichsangehörigen *peregrini* vom römischen Personalrecht ausgeschlossen und es gelten für sie die engeren für diesen Kreis von den Römern anerkannten Rechtsordnungen². Wie wenigstens späterhin in den aus dem römischen Reich entwickelten Staaten jede diesem Staate angehörige Person nach dem Recht eines bestimmten Stammes lebt, so verhält es sich auch in dem Staat der Römer; nur deshalb tritt diese Rechtsanschauung hier nicht so bestimmt hervor wie dort, weil die Mischung von Bürgern und Nichtbürgern in dem römischen Reich ebenso secundär ist wie primär in seinen Splittern.

Auch die Stellung der nicht reichsangehörigen innerhalb der römischen Grenzen verweilenden Personen hat sich nicht geändert. Es gelten für sie die Regeln des römischen Territorialrechts; das römische Personalrecht aber mangelt ihnen mit allen seinen rechtlichen Consequenzen, wie dies unsere Rechtsbücher in Betreff der Gefangenen und der Geiseln näher ausführen³. Eine Consequenz dieser Auffassung, dass das Vermögen des innerhalb der römischen Grenzen sterbenden Peregrinen als herrenloses Gut an den Staat fällt, spricht auch Cassiodor aus⁴.

1) Das in Armenien geltende Vorzugsrecht der Söhne bei der Erbfolge schafft Justinian (edict. 3) ab als ein 'barbarisches' und für 'Römer' unschickliches Gesetz: *διὰ τοῦτο δὴ καὶ τοὺς ἡμετέροισ ἐκεῖσε κατεπέμψαμεν νόμους, ἵνα εἰς αὐτοὺς ἀφορῶντες οὕτω πολιτεύοντο.*

2) In einer merkwürdigen Ausführung aus der ersten Hälfte des 5. Jahrh. (Theodoret *Ἑλλ. παθημ. θεολογικῆ* tract. 9 p. 337 ff. Gaisf. [p. 223 ed. Raeder]) wird die von den Römern im Allgemeinen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführte Rechtseinheit geschildert, insbesondere bemerkt, dass damals auch Athener und Lakedämonier nach römischen Gesetzen leben (*κατὰ τοὺς Ῥωμαίων πολιτεύονται νόμους*); aber eine Anzahl der Grenzvölker: die Aethiopen, die Saracenen, die Lazen, die Sanner, die Abasger (alle drei am Kaukasus), überhaupt die den Römern gehorchenden Barbaren 'machen ihre Verträge nicht nach römischem Recht' (*οὔτε γὰρ Αἰθίοπες οἱ Θηβῶν τῶν Αἰγυπτίων ὁμοτέροισ, οὔτε τὰ πάμπολλα φῦλα τοῦ Ἰσραήλ, οὐ Λάζοι, οὐ Σάννοι, οὐκ Ἀβασγοί, οὐκ οἱ ἄλλοι βάρβαροι ὅσοι τὴν Ῥωμαίων ἀσπίσονται δεσποτεῖαν κατὰ τοὺς Ῥωμαίων νόμους τὰ πρὸς ἀλλήλους ποιοῦνται ξυμβόλαια*). Aehnlich stellt Themistios im J. 383 (*χαριστήριον ἐπὲρ Σατορνίνου* p. 257 Dind.) die ehemals barbarischen Galater, welche jetzt nicht mehr Barbaren sind, sondern ganz Römer und denselben Gesetzen gehorchen, in Vergleich mit den eben eingewanderten Gothen, die bald auch mit den Römern steuern und dienen werden.

3) Staatsrecht 3, 605 A. 3.

4) Var. 9, 14 [§ 3] an den Comes von Syrakus: *quorundam etiam substantias mortuorum . . . fisci nomine caduci te perhibent titulo vindicare, cum tibi hoc tantum*

Zu diesem Kreis gehören die im Ausland angeworbenen Soldaten. Die vordiocletianische Zeit hat solche nicht gekannt und die römischen Rechtsgelehrten also keine Veranlassung gehabt sich mit ihnen zu beschäftigen. Als dieselben dann zu einem mehr oder minder ständigen Bestandtheil der römischen Streitkräfte wurden, müssen sie unter die eben bezeichneten Normen gezogen worden sein¹. Der persische Kaufmann, die sarmatische Geisel, der fränkische Söldner waren gleichmässig im römischen Reich verweilende und unter normalen Verhältnissen in die Heimath zurückkehrende Ausländer und ihre Rechtsstellung principiell dadurch gegeben. Allerdings ist von dieser Rechtsconsequenz wohl häufig durch personale oder generelle Anordnung abgegangen worden. Wie derartiger Verfügungen zu Gunsten der Geiseln mehrfach gedacht wird, so sind wahrscheinlich auch zu Gunsten der angeworbenen Mannschaften Ausnahmebestimmungen ergangen; das Testirrecht des römischen Soldaten mag auf sie erstreckt, das subsidiäre Intestaterbrecht der Truppenkörper eben mit Rücksicht auf sie von Constantius II. eingeführt worden sein².

Die Stellung der bei den Römern Dienst nehmenden Fremden verschob sich thatsächlich, als diese nicht mehr kamen, um wieder zu gehen, sondern ihr Dienstverhältniss bleibend und erblich wurde. In welchen Formen dies im Orient sich vollzogen hat, entzieht sich so gut wie ganz unserer Kunde und soll hier nicht erörtert werden. Dass im Occident dergleichen Ansiedlungen bereits im Anfang des fünften Jahrhunderts begegnen, ist schon dargelegt worden (S. 439); indess über die Rechtsstellung der Sarmaten der Notitia wissen wir ebenfalls nichts. Vielleicht sind sie als einquartierte Soldaten betrachtet und ist auf sie die römische Vorschrift angewendet worden, dass ein solcher Anspruch hat auf den dritten Theil der Behausung³. Zu Grundbesitzern aber hat erst Odovacar seine Mannschaften ge-

de peregrinis videatur esse commissum, quibus nullus heres aut testamentarius aut legitimus invenitur. Der Relativsatz kann nur die Rechtsstellung der Peregrinen überhaupt definiren, da ein Römer auch dieser Zeit nicht vom *heres testamentarius* oder *legitimus* eines Peregrinen sprechen kann, auch, wenn der Fall der Erblosigkeit (*bona vacantia*) bezeichnet werden sollte, dieser bei dem Bürger so gut wie bei dem Peregrinen eintreten konnte.

1) Der auswärtige Söldner steht strafrechtlich unter römischem Gesetz. Nach diesem wird ein Hunne in Belisars Heer wegen eines begangenen Todtschlags bestraft; vergeblich verlangen seine Kameraden, dass er nach seinem Landrecht gerichtet werde (Prokop b. Vand. 1, 12). Ebenso verfährt Narses gegen einen Eruler, der den römischen Bestimmungen zuwider das Recht seinen Slaven zu tödten in Anspruch nimmt (Agathias 2, 7).

2) C. Th. 5, 4, 1.

3) C. Th. 7, 8, 5 = C. Iust. 12, 40, 2 und sonst. Vgl. Dahn 2, 43.

macht; darüber, dass die römischen Machthaber sich weigerten diese Forderung des germanischen Condottiere zu erfüllen, ist das Westreich zusammengebrochen; die Söldner setzten dann sich selber in Besitz. Theoderich hat im Wesentlichen nichts anderes gethan als an die Stelle der Leute Odovacars die seinigen gesetzt. Erst in Beziehung auf die letzteren kann die Frage, welche Rechtsstellung sie einnahmen, vielleicht eine Antwort finden.

Auch als ansässige und tributpflichtige Leute sind die Gothen, vom römischen Standpunkt aus betrachtet, Ausländer geblieben¹. Selbst die Gewalt des italischen Königs war, wie es scheint, hierin der kaiserlichen ungleich und durch diese nationalen Schranken gebunden; weder konnte er den Römer zum Gothen noch den Gothen zum Römer machen, da auf diesem Gegensatz die gesammte Ordnung der Dinge in Italien beruhte². Wie Alexanders Makedonier neben den Asiaten, wie die *cives Romani* in Cirta und Kyzikos neben den Stadtbürgern, so stehen in Italien die *Gothi* neben den *Romani*, immer vor, aber vor allem immer neben diesen. Einen römisch gebildeten Gothen nennt König Theoderich in einem Schreiben an den Senat *civis paene vester* (S. 456 A. 2). Sie sind unfähig ein römisches bürgerliches Amt zu bekleiden und im römischen Senat zu sitzen. Sie gehören keiner Reichsgemeinde an; die *Gothi Dertonae consistentes* sind nicht *cives Dertonenses*³ und nicht einmal *incolae*⁴; von den municipalen Aemtern sind sie nicht minder ausgeschlossen wie von denen des Staats. — Sie gelten ferner, auch als Angesiedelte, sämmtlich als Soldaten. Es liegt im Wesen der sesshaften Soldatesca, dass jeder Dienstfähige angesehen wird als dienend; aber auch auf Frauen, Kinder, Greise muss diese Auffassung sich erstreckt haben. — Von diesem Ausgangspunkt, dass sie sämmtlich Ausländer und sämmtlich Soldaten sind, sind die Fragen zu beantworten, welchen Gerichten sie unterworfen sind und welche Rechtsnormen für sie zur Anwendung kommen.

1) Die Gothen tragen Bedenken sich den Franken zu unterwerfen, weil sie fürchten alsdann ihr eigenes Recht (die *πάτρια νόμιμα*) zu verlieren (Agathias 1, 20).

2) Dies lehrt namentlich die Ertheilung des Consulats an Eutharich durch den Kaiser (oben S. 381). Als kaiserliche kommt die Verleihung eines römischen Amtes an einen Ausländer, welche die des römischen Bürgerrechts voraussetzt oder einschliesst, häufig genug vor.

3) *Consistere* ist bekanntlich technisch für das blosse Domicil im Gegensatz zum Bürgerrecht [vgl. oben S. 156. 186] und steht bei Cassiodor meistens in diesem Sinn; incorrect 3, 9: *possessoribus defensoribus et curialibus Estumis* [vielleicht *Sestini*? Mo. in s. Ausg.] *consistentibus*.

4) Der *Incolat* mit seinen Rechten und Pflichten (Staatsrecht 3, 803 ff.) forderte wahrscheinlich das Reichsbürgerrecht. Der in Capua wohnhafte Puteolaner ist *incola*, aber schwerlich der dort wohnhafte Perser.

Die Kompetenzfrage ist wesentlich entschieden durch die Soldatenqualität¹. In dieser Epoche gilt für den Römerstaat die Regel, dass der Soldat sowohl im Criminal- wie im Civilverfahren nur vor das Militärgericht gestellt werden kann²; und diese liegt auch den Ordnungen Theoderichs zu Grunde. Indess sind dieselben insofern weiter gegangen, als danach alle zwischen einem Gothen und einem Römer geführten Prozesse, auch wenn jener Kläger ist, vor das Militärgericht gehörten, nur dass dem betreffenden Offizier die bei allen Civil- und Militärgerichten längst übliche Zuziehung eines rechtskundigen Römers für diese Fälle zur Pflicht gemacht wurde³.

530 Dies ist ein Uebergriff des Föderatenregiments und sicher mehr als jeder andere von den Römern als unbillig und gemeinschädlich empfunden worden; es hat denn auch Justinian nach der Eroberung sofort die Kompetenz der Militärgerichte wieder auf das alte relativ erträgliche Mass beschränkt⁴. — An welche Stellen hienach die Klagen zu bringen sind, ergiebt sich im Allgemeinen aus der früher über die Militärbehörden gegebenen Ausführung. In Italien ging ein solcher Prozess zunächst an den einzelnen Stadtcommandanten⁵, in den Provinzen entweder an diesen oder an den dort den Befehl führenden Dux oder Comes⁶; in welchem Verhältniss in dem letzteren

1) Die hier versuchte Wiederaufnahme der bekannten Glödenschon Auffassung weicht von dieser darin wesentlich ab, dass die gothische Nationalität auch für den richtenden Offizier gefordert wird und dürfte damit den gegen diese mit Recht erhobenen Bedenken nicht ausgesetzt sein.

2) Theodosius II. nov. 4; Marcianus nov. 1, 7; Anastasius cod. Iust. 12, 35, 18 pr.

3) Var. 7, 3 [§ 1] in der Formel der *comitiva Gothorum per singulas civitates: (comes) secundum edicta nostra inter duos Gothos litem debeat amputare; si quod etiam inter Gothum et Romanum natum fuerit fortasse negotium, adhibito sibi prudente Romano certamen possit aequabili ratione discingere: inter duos autem Romanos Romani audiant quos per provincias dirigimus cognitores.* 9, 14 [§ 7] an Gildila, den comes Syracusanae civitatis: *duorum negotia Romanorum etiam his incitis ad tuum diceris vocare iudicium; quae . . . ulterius non praesumas, ne, dum vis iudicium incompetenter quaerere, reatum potius videaris invenire. Memor enim . . . debes esse edicti . . . Ordinariis iudicibus administrationum suarum potestas inlibata serretur.* Vgl. S. 443 A. 1. Mit vollem Recht hat Glöden in diesem *ius prudens* den römischen Adressor erkannt; die bei dem gothischen Comes eintretende Besonderheit besteht nur darin, dass der römische richtende Beamte diesen zuziehen kann, der gothische ihn zuziehen muss. Mehr als gutachtliche Autorität kommt auch hier ihm sicher nicht zu.

4) Justinian pro pet. Vigili 23: *lites inter duos procedentes Romanos vel ubi Romana persona pulsatur, per civiles iudices exercere iubemus, cum talibus negotiis vel causis iudices militares immiscere se ordo non patitur.*

5) Auf diese bezieht sich die Formel 7, 3.

6) Dies zeigt namentlich der Erlass an den Statthalter von Sicilien 9, 14. Diejenigen an den Comes der Provinz Sirmium 3, 23. 24 beweisen wohl, dass

Fälle die Militärgerichte zu einander standen, wissen wir nicht. Ebenso wenig lässt sich ermitteln, wie diese Militärgerichte geordnet waren und ob etwa der Umstand dabei mitgewirkt hat¹.

Es bleibt das Königsgericht. Dasselbe ruht in den Ordnungen Theoderichs völlig wie in den byzantinischen auf der formulirten personalen Allmacht des Herrschers; er kann jeden Prozess sowohl anstatt des competenten Gerichts wie unter Cassirung des von diesem gefällten Urtheils² an sich ziehen und entweder selber entscheiden³ oder auch zur Entscheidung an beliebig von ihm ausgewählte Specialdelegirte weisen⁴. Eine Unterscheidung zwischen den vor die Militär- und den vor die Civilgerichte gehörenden Streitigkeiten oder, was dasselbe ist, zwischen Gothen und Römern ist theoretisch wie praktisch bei dem Königsgericht nicht wohl denkbar und es zeigt sich davon auch nirgends eine Spur: die eigenthümlichen Rücksichten, welche im Ostreich auf die Einschränkung des Kaisergerichts im Militärprocess hinwirkten⁵, bestehen im italischen Westen nicht. Principiell fällt das theodericianische Königsgericht schlechthin mit dem römischen Kaisergericht zusammen und tritt nur, den engeren Verhältnissen derselbe auch über Römer Jurisdiction hat, schliessen aber nicht aus, dass auch hier die Prozesse zwischen Römern an den Statthalter gingen.

1) Den *capillatorum conventus* erwähnt das Edict 145. Der König schreibt auch wohl vor, dass die Parteien sich über die Richter vereinbaren sollen (var. 4, 14, 46).

2) Var. 4, 46 cassirt der König den von einem Gothengrafen gefällten Spruch und ordnet abermalige Instruction der Sache an. Ob ein geordnetes Appellationsverfahren in den vor das Gothengericht gehörigen Sachen bestand, ist sehr zweifelhaft. Dass ein gothischer Dux angewiesen wird einen Gothen nicht zu Unrecht als unfrei zu behandeln (var. 5, 30), gehört kaum hieher. Dass in den Processen der Römer die Appellation namentlich an den *praef. praetorio* und den *praef. urbi* fortbestand, ist bekannt.

3) Var. 5, 15 [§ 1]: *cunctis laborantibus comitatus noster concedit iustitiam*. Dies ist *nostra audientia* (3, 37 [§ 2]), *nostra iudicia* (5, 40 [§ 4]), in welchen die dabei betheiligten jungen Männer für ihren künftigen richterlichen Beruf sich schulen. Die vorgeforderten Personen werden unter Umständen gebunden vor den König geführt (var. 3, 20 [§ 3]).

4) Ein solches Commissorium erhalten für einzelne Prozesse Sona und Theodahathus (var. 3, 15). Var. 3, 13 wird Sunhivodus *v. sp.* beauftragt, die in Samnium zwischen Gothen und Römern, wohl wegen der Bodentheilung, entstandenen Streitigkeiten zu schlichten. In anderen Fällen weist der König den beikommenen Richter an, seine Schuldigkeit zu thun (var. 8, 28).

5) Die S. 470 A. 2 angeführten Verordnungen von Theodosius II. und Marcianus beschränken die Berufung der Militärpersonen an das Kaisergericht mit Rücksicht theils auf die grossen Dimensionen des Reiches, theils wohl auch auf das unkriegerische Verhalten der Herrscher des Ostreichs. Bei Theoderich fielen beide Rücksichten weg.

nissen und der Individualität des Herrschers entsprechend, mit stärkerer Intensität auf.

In diese Verbindung gehört die Tuitio. Nach den römischen Ordnungen des sinkenden Reiches kann, wer sich in seiner persönlichen Sicherheit bedroht fühlt, von dem Gericht besonderen Schutz erbitten und ihm einer der Officialen desselben zugewiesen werden mit dem Auftrag, dem Petenten Beistand zu gewähren¹. Untersagt ist die Zuteilung eines Soldaten anstatt des Apparitor². Nach der rechtlichen Konsequenz muss diese Befugniss wie jedem anderen Gericht so auch dem Kaiser zugestanden haben; indess findet sich unter den wenigen Nachrichten, die uns über die Tuitio unter dem Kaiserregiment zugekommen sind, von Gewährung derselben durch die höchste Stelle kein Beleg. Umgekehrt erscheint dies Institut in den aus der theodericianischen Epoche vorliegenden Nachrichten nicht ausschliesslich³, aber überwiegend als Königsschutz, regelmässig

1) Erwähnt wird die Tuitio in Verordnungen von 393 C. Th. 1, 21, 1 (A. 2), von 412 C. Th. 13, 6, 36: *si quis cuiuslibet dignitatis iudicum vel militantium . . . aditus negaverit petitem a se tuitionis praesidium* und von 413 cod. Iust. 1, 33, 3: *si quis iudicum vir illustris vel praefectus urbi cognitionem comitivae privatarum examini debitam sibimet vindicandam censuerit vel tuitionem contra eisdem sedis statuta praestiterit*; vgl. auch C. Th. 4, 15, 1. Deutlicher als in den Gesetzen tritt uns das Institut entgegen bei Symmachus ep. 9, 24 [22]: *hominum tuorum cura sumnota est, quos et praesentia mea et iudiciaria tuitio defendit* und vor allem rel. 23. Hier erhält ein unbotmässiger Advocat des bei der Stadtpraefectur thätigen Barreaus gegen den *praefectus annonae*, dessen Officialen er in einer nach seiner Meinung berechtigten Weise abgewehrt hat, und gegen den Stadtpraefecten selbst, dem er parteiische Behandlung eines ihn persönlich berührenden Processes zur Last legt, Schutz von dem zweiten kaiserlichen Oberrichter in Rom, dem Vicarius (*tuitionem postulavit — auxilium impetravit*), worüber sich der Stadtpraefect namentlich insofern beschwert, als der Vicarius im Rang unter ihm steht. Nachher verlangt ein gewisser Felix, auf dessen Zeugnis es ankommt und der deswegen festgehalten wird, von dem Stadtpraefecten *tuitionis auxilium* und dieser giebt ihm einen seiner Nomenclatoren bei *ut in urbe pacata*; dennoch bemächtigen sich die Gegner seiner mit Gewalt und führen ihn in ein Privathaus ab.

2) C. Th. 1, 21, 1 = Iust. 1, 46, 1: *numquam omnino negotiis privatorum vel tuitio militis vel executio tribuatur*. Daher *civilis tuitio* var. 1, 36 [§ 2].

3) Der Senatsvorsteher wird aufgefordert einem von Rom Abwesenden Tuitio zu gewähren (var. 1, 15), ebenso wahrscheinlich Provinzialstatthalter hilfsbedürftigen Personen (var. 1, 36, 2, 29). Nicht gleichartig ist, trotz des gleichen Ausdrucks, var. 4, 41 [§ 3]: *ne cuiusquam . . . temeritas in te impetus reparare possit audaciae, patricii Albini . . . tuitio te deputata communit*, da Albinus Privater zu sein scheint; dies dürfte eher mit dem Patrocinium zusammenzustellen sein, das über die Grünen des Circus zu übernehmen der König zwei Patricier auffordert (1, 20 [§ 3]).

bewirkt durch Zuordnung eines der Agenten *in rebus*, respective eines Saio¹, welche, wie wir sahen (S. 410 A. 6), formell den civilen Officialen zuzuzählen sind. Principiell besteht kein Unterschied zwischen der Tuition unter Theodosius I. und derjenigen unter Theoderich; thatsächlich tritt das Selbstregiment des germanischen Fürsten hier, wie überhaupt in der Rechtspflege, mit einer Wuchtigkeit auf, zu welcher kein Kaiser, auch Justinian nicht die Parallele bietet und welche allerdings, geschichtlich betrachtet, als eine tiefgreifende Umgestaltung der Staatsordnung angesehen werden muss.

Die weitere Frage, welche Rechtsnormen auf die Gothen Anwendung finden, wird vom römischen Standpunkt aus dahin beantwortet werden müssen, dass darüber zunächst die ausgesprochene oder aus den Umständen hervorgehende Absicht des römischen 533 Gesetzgebers entscheidet, wo aber kein Specialgesetz vorliegt, alle territorialen Gesetzvorschriften, aber auch nur diese auf den Gothen Anwendung finden. Dem entspricht der Thatbestand. Die criminelle Legislation so wie die den Verkehr betreffende civile ist einheitlich und bleibt dies auch, nachdem die Germanen in Italien angesiedelt sind; an zahlreichen Stellen ist es bezeugt, dass die Kaisergesetze unter Theoderich ebenso für Gothen wie für Römer gelten und die Verfügungen des Königs selbst wenden sich gleichmässig an alle ihm zum Gehorsam Verpflichtete². Auch konnte der Gothe, nachdem

1) Nach der *formula tuitionis* 7, 39 wird dieselbe gewährt durch eine doppelte *iussio*, die eine gegen die Gothen, die andere gegen die Römer gerichtet; es wird dies zu verstehen sein von der Beauftragung eines einzelnen Saio und eines einzelnen Agenten *in rebus* mit der entsprechenden Beschützung. Dass die Tuition in der Zuordnung eines speciell bezeichneten Apparitor (*auxilium suum* 4, 27 [§ 3]) besteht, in dem *defensionis praesentis commodum* (1, 36 [§ 2]) zeigt sich insonderheit 1, 37: *contra incivilium impetus Candacis* (vgl. Iordanes Get. 50, 265) *tibi tuitionem sub aequabili defensione praestamus, ut nec legibus te subtrahat nec iterum contra iura publica laborare permittat*, ferner 4, 27. 28. 7, 42 vgl. 5, 39 a. E. Merkwürdig ist die Gewährung des Königsschutzes an den Statthalter von Campanien gegen seinen Vorgesetzten, den *praefectus praetorio* (3, 27); doch kann hier freilich derselbe im allgemeineren Sinne verstanden sein, wie anderswo (5, 37. 6, 13. 8, 1) sicher. Scharfe Abgrenzung dieser Form der Verwendung der Apparitoren gegenüber dem allgemeinen Königsmandat (S. 411) darf sachlich ebenso wenig erwartet werden, wie strenge Terminologie bei Cassiodor.

2) Var. 3, 13 [§ 2]: *nec permittimus discreto* (so, nicht *indiscreto* die Hs.) *iure vivere, quos uno voto volumus vindicare*. Wenn 8, 3 [§ 4] der König gelobt *iustitiam . . . custodire et Gothis Romanisque apud nos ius esse commune*, so ist wohl gleiche Gerechtigkeit, nicht gerade gleiches Recht gemeint. Theoderichs Edicte wenden sich bekanntlich bald ausdrücklich, bald stillschweigend immer an Gothen und Römer zugleich. Dass die Gothen sich der Rechtsgleichheit nicht immer

er römischer *possessor* geworden war und die römischen Grundabgaben entrichtete, unmöglich in diesen wesentlichen Beziehungen bei seinem nationalen Verkehrsrecht bleiben. Liesse es sich nachweisen, dass Theoderich gothische Rechtssätze in seine allgemeinen Erlasse aufgenommen hat, so wären diese Sätze eben dadurch zu römischen geworden. Aber schwerlich hat er in diesem Sinne verfügt; nicht bloss weil er überhaupt, wie bemerkt ward (S. 464), sich enthielt die bestehenden Rechtssätze zu ändern, sondern weil das römische Princip der Gleichförmigkeit des Territorialrechts ohne Zweifel auch von ihm aufgenommen und festgehalten ward. Jene Bestimmung hinsichtlich der nothwendigen Zuziehung eines des römischen Rechts kundigen Beiraths bei den Processen zwischen Gothen und Römern wird füglich dahin ausgelegt werden dürfen, dass der Militärriechter in diesem Fall gehalten war, nach römischem Rechte zu entscheiden. Wo dagegen bloss Gothen betheiligte waren, wird daraus, dass alsdann der gothische Richter einen römischen Juristen nicht zuzuziehen hatte, weiter gefolgert werden dürfen, dass er in solchen Fällen die heimischen Rechtsordnungen zur Anwendung bringen sollte. Dies ist die nothwendige Consequenz der Aufnahme ausländischer Stämme in den Territorialverband; es kann den Gothen des Westens nicht versagt worden sein, was der Osten den Lazen und den Saracenen gewährte (S. 467 A. 1). Einer Völkerschaft, die dem römischen Reich, aber nicht dem römischen Bürgerverband angehörte, konnte man für den inneren Verkehr die herkömmlichen Geschäftsformen nicht füglich untersagen, am wenigsten wenn diese Völkerschaft mehr noch herrschte als diente.

In noch höherem Grade gilt dies von dem Personalrecht. Dem Ausländer ist dasselbe in seiner römischen Gestaltung principiell verschlossen; um es ihm in anderer Form zu ermöglichen, bedarf es vom römischen Standpunct aus eines legislatorischen Acts oder doch einer diesen vertretenden Observanz. Solche Acte oder solche Observanzen können hier nicht ausgeblieben sein. Es muss für die innerhalb der Reichsgrenzen angesiedelten gothischen Soldaten ein Ehe- und ein Erbrecht gegeben haben, also ihnen entweder ihr bisheriges Landrecht als römisches Statutarrecht geblieben oder ein solches neu verliehen sein. Wie weit dies sich erstreckt hat, bleibt unbestimmt¹ und selbst über Ehe und Erbschaft erfahren wir nicht

willig unterwarfen, ist begreiflich; Wendungen wie var. 2, 29 [§ 2]: *a quoquam cuiuslibet nationis homine* und 5, 39 [§ 6]: *conductores domus regiae, quacumque gente sint editi* sprechen deutlich.

1) Die civilrechtliche Majorennität ist wohl auch als Personalinstitution zu

viel. Dass die Ehe zwischen einem Gothen und einer Gothin¹ in der gothischen Form abgeschlossen als gothische anzusehen ist und aus ihr rechte Erben nach gothischer Ordnung hervorgehen, versteht sich von selbst; ob die Form des Eheschlusses eine eigenthümliche war oder die römische Consensualehe auf die Föderaten erstreckt ward, wissen wir nicht. Nach Kaiserrecht war die Ehe sowohl des Römers mit einer Ausländerin wie des Ausländers mit einer Römerin nicht bloss nichtig, sondern auch criminell strafbar²; auch in dem Herrschaftsgebiet Theoderichs kann eine solche Verbindung nicht wohl rechtsgültig gewesen sein³. Hinsichtlich des Erbrechts hat Theoderich die Anwendbarkeit der römischen Bestimmungen über das Militärtestament auf die Gothen gemäss ihrer Soldatenstellung edictalisch festgestellt⁴. Nach welchen Regeln die Intestaterbschaft des Gothen regulirt ward, erfahren wir nicht. Mag die königliche Legislative auch in dieser Hinsicht manche Verschiedenheiten zwischen Römern und Gothen ausgeglichen haben, andere liess sie sicher bestehen.

Während also der römische Bürger personell nach römischem, lebte der neben ihm wohnende italische Gothe nach seinem eigenen davon verschiedenen Personalrecht. Dafür gewährt eine zwar späte, aber schlagende Bestätigung ein im J. 769 in Brescia aufgenommener

betrachten und man kann aus var. 1, 38 [§ 2] herauslesen, dass die Waffenfähigkeit dem Gothen die *aetas legitima* giebt; aber es kann auch eine Vergünstigung für den einzelnen Fall gemeint sein. Bei der *formula aetatis veniae* 7, 41 scheint nur an Römer gedacht zu sein.

1) Aber nicht einmal unter den Gothen Theoderichs hat allgemein Conubium bestanden. Prokop b. G. 3, 2 (vgl. S. 479 A. 2).

2) Valentinian I. bedrohte dergleichen Mischehen mit Capitalstrafe (C. Th. 3, 14, 1). Der Gothe Fravitta erhielt von Theodosius I. ausnahmsweise Erlaubniss, eine solche Ehe einzugehen (Eunapius fr. 60: *γυναικα ἤτησε Ῥωμαίων εὐθὺς . . . καὶ ὁ βασιλεὺς ἐπέτρεψε τὸν γάμον*).

3) Die allerdings nicht klare Stelle var. 5, 14 [§ 6] (S. 440 A. 4) zeigt, dass für den *barbarus* wenigstens in Pannonien an die Heirath mit einer Römerin sich Rechtsnachtheile knüpften. Die aus einer derartigen Verbindung entsprossenen Kinder folgten nach römischer Ordnung dem Recht der Mutter. Ob aber in derjenigen Epoche, wo die Gothen mehr galten als die Römer, das von einer Gothin mit einem Römer erzeugte Kind als gothisch galt, ist mindestens zweifelhaft.

4) Edict 32: *barbari, quos certum est rei publicae militare, quomodo voluerint et potuerint faciendi damus licentiam testamenti, sive domi sive in castris fuerint constituti*. Auch dies ist nicht eigentlich Codification, sondern Interpretation, welche zugleich anerkennt, dass der Gothe auch nicht mobilisirt dennoch Soldat ist. Ein civilrechtliches Testament können nach demselben Edict 28 nur die errichten, *quos testari leges permittunt*.

Rechtsact eines *Stavila civis Brixianus vivens legem Gothorum*¹. Die italischen Gothen sind durch Justinian wohl unterworfen, aber nicht ausgerottet worden; sie verloren die jährlichen Donative und ihren privilegierten Gerichtsstand, aber nicht ihren Grundbesitz. Wie Justinian in seinem Regulativ für die neue Praefectur die Verfügungen aller gothischen Könige mit Ausnahme derjenigen des 'Tyranen' Totila bestätigte, so werden zahlreiche Gothen in ihrer alten Peregrinenstellung im Reich verblieben sein, und von dem Nachkommen eines derselben ist jene Urkunde ausgestellt worden.

536

XI.

Gesammtergebniss.

Fassen wir zusammen, was bisher im Einzelnen erörtert ward.

Die germanischen Könige, welche das Westreich verwalten, sind für ihre Person römische Bürger. Den kaiserlichen Geschlechtnamen der Flavier² führen sowohl Odovacar³ wie Theoderich⁴ in

1) Cod. dipl. Langob. n. 38 col. 72, angeführt von Brunner Rechtsgeschichte 1, 271 [2. Aufl. S. 396]. Dass für das correcte *consistens Brixiae* hier *civis Brixianus* sich eingestellt hat, ist begreiflich. — Die *ecclesia legis Gothorum* und die ähnlichen Formeln der ravennatischen Urkunden beziehen sich auf die arianische Confession.

2) Bekanntlich ist Flavius der angeborene Geschlechtsname Constantius I., wozu er dann den seines Adoptivvaters Valerius fügte. Jener ging nicht blos auf seine gesammte Descendenz über, sondern auch nach deren Erlöschen auf die sämmtlichen späteren Kaiser (Eckhel 8, 500). Die Erbmonarchie ist zwar wie der vordioeletianischen (Staatsrecht 2, 1135), so auch der späteren Staatsordnung genau genommen fremd; wohl aber wird die Nachfolge immer als Erbfolge gedacht, ja diese Anschauung sogar auf die vordioeletianischen Herrscher übertragen (a. a. O. S. 1144²). Dass das *templum gentis Flaviae* auf dem Quirinal, eine Anlage Domitians (Becker Topogr. S. 586), von Claudius *'futurorum memor'* ausgebaut wird (vita 3, 6 vgl. trig. tyr. 33, 6), gehört zu dessen fictiver Verknüpfung mit dem constantischen Hause, die ihm auch in der gefälschten Urkunde vita Aurel. 17 den Namen *Flavius Claudius* verschafft hat. Die im 4. Jahrh. jenem Gebäude gegebene seltsame Bezeichnung *Flaviae gentes* wird auf die Hinzuziehung des constantischen Hauses zu dem vespasianischen bezogen werden dürfen. Von dem Flaviercult in Africa spricht Victor Caes. 40, 28, von dem in Italien die hispellatische Inschrift Henzen 5580 [C. I. L. XI, 5265 = Dessau 705; vgl. ebd. n. 5283 = Dessau 6623], bei deren Rettung, als diese noch nöthig war, ich in den Berichten der sächs. Gesellschaft 1850 S. 199 ff. weiteres über den Flaviercult zusammengestellt habe.

3) Auf den Münzen nennt er sich *Fl(avius) Odovac(ar)*. Rossi inscr. chr. 1 p. 390; Friedländer Münzen der Vandalen S. 58.

4) So nennt er sich in den Schreiben an die römische Synode Thiel epist. pontif. 1 p. 672. 678 [Cassiodorus ed. Mommsen p. 420. 424] und an den römischen Senat MG. LL. 5, 169. Cassiodor hat diese Benennung nicht, ohne Zweifel nur, weil er consequent die Einnamigkeit durchführt.

Folge der kaiserlichen Bürgerrechtsverleihung¹. Sie sind befugt, die römische Tracht zu tragen, und wenigstens Theoderich hat dies 537 späterhin gethan (A. 2). Sie sind fähig, römische Aemter und Ehren zu empfangen, wie denn insbesondere Theoderich als *magister militum*, als Consul und als *patricius* fungirt hat. Ihre Stellung an der Spitze des Westens, so weit er damals noch zum Reiche gehörte, — Spanien ist, auch als es unter Theoderich stand, von ihm als selbständiges Königthum beherrscht worden (S. 378²) — setzt sich aus einem zweifachen Element zusammen: sie sind einerseits römische Beamte, andererseits Stammfürsten der im römischen Reich angesiedelten, aber des römischen Bürgerrechts entbehrenden Barbaren.

Die erstere Stellung ist das *magisterium militum praesentale* mit erweiterter Competenz, insonderheit durch das schon dem Odovacar beigelegte Recht, die übrigen nach römischer Ordnung für das Westreich erforderlichen Beamten zu ernennen und durch die erst unter Theoderich hinzutretende Befugniss, das Purpurgewand² und was sonst die kaiserliche Hofhaltung von der privaten unterschied³, gleich

1) Die seit dem 4. Jahrh. häufigen vornehmen Flavier werden zum kleineren Theil den auch in vordiocletianischer Zeit nicht seltenen Häusern dieses Namens oder einer der beiden flavischen Kaiserfamilien entsprossen sein; bei weitem die meisten werden denselben führen in Folge der Schenkung des Bürgerrechts an den Begründer des betreffenden Hauses in constantinischer oder nachconstantinischer Zeit. Nach dem früheren Herkommen (Staatsrecht 3, 64 A. 1) giebt diese dem Neubürger den kaiserlichen Geschlechtsnamen und wir haben keine Ursache, weder an der Fortdauer dieses Gebrauchs zu zweifeln, noch nach anderen Gründen zu suchen. Die von R. Schöll (bei Nöldeke die ghassanischen Fürsten S. 15) zweifelnd geäußerte Vermuthung, dass der Name den Patricier bezeichne, ist auf jeden Fall unstatthaft, da der Patriciat persönlich, der Name erblich ist. Es sind auch keineswegs gerade die vornehmsten Geschlechter, bei welchen der Flaviernamen sich einstellt, viel eher die fremden, wie zum Beispiel bei Stilicho und Merobaudes, ebenso den saracenischen Phylarchen und den germanischen Königen. Die massenhafte Einführung germanischen und überhaupt ausländischen Blutes in die römische Aristokratie, welche mit dem germanophilen Constantin beginnt, spiegelt sich in den vornehmen Flaviern dieser Jahrhunderte ebenso deutlich, wie die Einführung der inländischen Nicht-römer in den römischen Heerdienst in den Aeliern und Aureliern des zweiten und des dritten Jahrhunderts.

2) Cassiodor chron. zum J. 476: *nomen regis Odovacar adsumpsit, cum tamen nec purpura nec regalibus uteretur insignibus*. Anon. Vales. 53: *mittens legationem Theodericus . . . ad Zenonem imperatorem et ab eodem sperans vestem se induere regiam*. Iordanes Get. 57, 295: *Theodericus . . . Zenone imp. consulto privatum habitum suaeque gentis vestitum seponens insigne regio amictu quasi iam Gothorum Romanorumque regnator adsumit*. Dass er den Purpur trug wie der Kaiser, bestätigt Cassiodor var. 1, 2 [§ 2].

3) Die *regalia insignia*, auf welche Odovacar nicht Anspruch machte (A. 2)

dem Kaiser zu führen. Trotz dieser weitgehenden Befugniss blieben sie römische Beamte. Es ist nicht weit von Stilicho zu Odovacar und Theoderich. Wären die Präliminarien zur Ausführung gelangt, welche zwischen den Abgesandten Justinians und dem Nachfolger Theoderichs vereinbart wurden und in denen dieser auf das Recht der Beamtenernennung und ohne Zweifel auch auf den Purpur verzichtete, so wäre zwischen dem also beschränkten Gothenkönig und dem römischen *magister militum* kaum eine Verschiedenheit übrig geblieben. Aber auch die volle Herrschergewalt, wie sie nach dem Abkommen mit Anastasius König Theoderich bis zu seinem Ableben unbestritten ausgeübt hat, ist die eines römischen Beamten. Er vermied freilich sich *magister militum* zu tituliren, da er mehr war, aber er nannte sich auch nicht *Augustus* und was ihn betraf war nicht *sacrum*; er besass das Münzrecht nicht oder doch nur in untergeordneter Weise; die Gesetzgebung übte er nur in der Beschränkung wie andere hohe Reichsbeamte auch; das Recht dem Nichtrömer das Bürgerrecht zu verleihen und also Gothen in die römischen Aemter und den römischen Senat zu bringen hat ihm ebenfalls gefehlt. Theoderich hat die weitgezogenen, aber dennoch seine Stellung von der der Könige der Burgunder und der Westgothen scharf scheidenden Schranken nach der formalen Seite hin streng eingehalten und nie aufgehört den Westen als Beamter des Kaisers zu regieren¹.

Daneben war der römische *magister militum* zugleich König derjenigen im römischen Reich angesiedelten, aber nicht zu den Reichsbürgern zählenden Germanen, denen er durch seine Geburt angehörte. Wie weit dieser Kreis zu ziehen ist, lässt sich direct aus den römischen Quellen nicht entscheiden; aber es wird kein Verständiger daran zweifeln, dass der Gothenkönig Theoderich zunächst nicht viel mehr gewesen ist als jene Könige der Alamannen, mit deren sieben Julian bei Strassburg schlug, dass er, wie es jetzt ausgedrückt zu werden pflegt, nicht als Volkskönig der Gothen seine Laufbahn begann, sondern einer ihrer Gaukönige war. Erweitert

und die *ornamenta palatii*, welche derselbe nach Constantinopel sandte und die dann Anastasius an Theoderich zurückschickte (anon. Vales. 64), fallen wesentlich zusammen; neben dem abstracten Recht, das rothe Gewand anzulegen, kam in Betracht die kaiserliche Garderobe selbst, das Diadem und die sonstigen Juwelen, das goldene Tafelgeschirr und was dessen mehr ist (Friedländer Sittengesch. 1⁶, 168).

1) Die Aeusserung Prokops bell. Goth. 1, 1, dass er sich die Kaisergewalt angemasst und in der That als vortrefflicher Kaiser regiert habe (*λόγῳ μὲν τύραννος, ἔργῳ δὲ βασιλεὺς ἀληθῆς τῶν ἐν ταύτῃ τῇ τιμῇ . . . ἠὲδοκιμηκότων οὐδενὸς ἦσσαν*), ist natürlich politisch gemeint und insofern vollkommen richtig.

hat sich diese seine Hausmacht, so zu sagen, bei oder kurz nach der Eroberung Italiens dadurch, dass die daselbst ansässigen Germanen, soweit sie nicht von ihm ausgerottet oder ausgetrieben wurden, ihn sämtlich als ihren Stammfürsten anerkannten¹, wie dies nachweislich die Rugen gethan haben². Die 'Gothen', als deren Fürst er seines römischen Amtes waltet, sind in der That eine durch Sammteid unter sich geeinigte und an ihn geknüpfte Conföderation germanischer selbst königloser Gaue³. Insofern wird man ihn allerdings als Volksfürsten auffassen müssen, nur dass seine Gothen mit dem ethnologisch also bezeichneten Kreis sich keineswegs decken. Von seiner germanischen Fürstenstellung entnimmt Theoderich seinen lateinischen, aber nicht römischen Amtstitel. Aber er nennt sich weder *rex Gothorum* noch *rex Romanorum* — jenes nicht, weil er damit seine Vorstandschaft über die Römer ausschliessen würde, dieses nicht, weil er es nicht ist und es überhaupt einen *rex Romanorum* nicht gibt. *Expressa nocent*. Er nennt sich *rex* schlechthin und überlässt es dem Publicum, in diese Benennung seine Doppelstellung hineinzulegen⁴. Mit dieser seiner Fürstenstellung ist das

1) Diesen Act hat der Chronist (anon. Vales. 57) im Sinn bei den Worten: *ut . . . occidit Odovacrem, Gothi sibi confirmaverunt Theodericum regem, non expectantes inuisionem novi principis* (des Anastasius). Einerseits ist damit anerkannt, dass Theoderichs Königsstellung in Italien mit seinem angestammten Königthum nicht identificirt werden kann, andererseits, dass jene byzantinischer Genehmigung nicht unterlag. Bei den föderirten Königen kommt freilich römische Belehrung vor, aber keineswegs ist sie allen gemein, und dass sie auf die Gothenkönige niemals Anwendung gefunden hat, beweist unwiderleglich das Schweigen der Byzantiner.

2) Prokop b. G. 3, 2 nennt die Rugen einen früher unabhängigen gotthischen Stamm (*ἔθνος*): *Θεοδερῖχον δὲ αὐτοὺς τὸ κατ' ἀρχὰς προσεταιρισμένον ξὺν ἄλλοις τοῖν ἔθνεσιν ἕς τε τὸ γένος ἀποκέκρωτο καὶ ξὺν αὐτοῖς ἕς τοὺς πολέμους ἅπαντα ἔπρασον γυναιξὶ μέντοι ὡς ἤμισα ἐπιμυγνόμενοι ἄλλοτριαις ἀκραϊφρέσι παίδων διαδοχῆς τὸ τοῦ ἔθνους ὄνομα ἐν σφίσι αὐτοῖς διεσώσαντο*.

3) Darum erfolgt die Kriegserklärung der Gothen *cum coniuratis nobis gentibus* (3, 2 [§ 3]; ebenso 3, 1 [§ 3]: *obiciamus cum nostris coniuratis* — vielmehr *coniuratas* — *eximias gentes*). Theoderichs Gothen sind also ein Bund mehrerer demselben König gehorchender Stämme, die ihre Sonderstellung bis zu einem gewissen Grade gewahrt haben. Durch die Gewinnung Spaniens tritt Ehegemeinschaft zwischen den dortigen und den italischen Gothen ein (Prokop b. G. 1, 12). Ungefähr nach demselben Schema entstand in Africa das Königthum der 'Vandalen und Alanen' nach der officiellen Bezeichnung (vgl. in diesem Archiv 8, 353 [Ges. Schr. 4, 565]. 11, 630; Prokop b. Vand. 1, 24), während gewöhnlich, wie Prokop b. Vand. 1, 5 sagt, *τὰ τῶν Ἀλανῶν καὶ τῶν ἄλλων βαρβάρων ὀνόματα πλὴν Μαυροσίων ἕς τὸ τῶν Βανδύλων ἅπαντα ἀπεκρίθη*.

4) Bei Prokop b. Pers. 2, 1; b. Vand. 1, 13 heissen er und seine Nachfolger

römische Magisterium nicht bloss personal verknüpft, sondern die Lebenslänglichkeit der ersteren ist auf das römische Amt übertragen. Selbst die Jahrzählung knüpft bei ihm nicht an das Amt an, sondern an das Gaukönigthum; die Tricennalien, welche Theoderich im J. 500 in Rom feierlich begeht, können nur auf das letztere bezogen werden¹.

- 540 Auch die Nachfolge ist principiell nicht magistratisch, sondern monarchisch gedacht und geordnet, aber merkwürdiger Weise monarchisch nicht im germanischen, sondern im byzantinischen Sinn. König Theoderich verfügt auf dem Todtette über seine Herrschaft zu Gunsten seiner Tochter und seines Tochtersonns; nach dessen Tode ernennt die Tochter den Theodahatus zum Mitherrscher; diesen setzen die Gothen ab und machen an seiner Stelle den Witiges zum König. Dies alles ist wenig germanisch, aber gut byzantinisch. In der Regel wird in der nachdiocletianischen Epoche die eigentliche Nachfolge im Regiment durch die Herbeiführung der Mitherrschaft vermieden; selbst bei getheiltem Reich geht die in der einen Reichshälfte erledigte Herrschaft von Rechts wegen auf den Herrscher der andern über. Aber das Kaiserthum dieser Epoche ist auch hinsichtlich der Nachfolge eine auf sich selbst gestellte Autokratie. Der Herrscher verfügt darüber nicht bloss durch einen bei seinen Lebzeiten in Kraft tretenden Act, wie die Ernennung zum mitherrschenden Augustus ist, sondern auch durch letztwillige Bestimmung, wie denn Constantin I. in dieser Weise die Nachfolge ordnete und Kaiser Arcadius testamentarisch den König der Perser zum Vormund seines unmündigen Sohnes bestellte. In Ermangelung einer derartigen Anordnung tritt nicht etwa Intestaterbfolge ein,

Könige der Gothen und der Italiker; auch dies ist nicht titular, sondern sachlich zu verstehen und insofern richtig.

1) Die Feier der Tricennalien Theoderichs erwähnt Anon. Vales. 67; sein Bericht kann nur auf das Jahr 500 bezogen werden und diese Datirung wird auch durch Marius von Aventicum gestützt, während die Kopenhagener Fortsetzung des Prosper die gleichen Vorgänge dem J. 504 zutheilt. Indem die Unvereinbarkeit der officiellen Zählung italischer Regierungsjahre Theoderichs mit dessen sonstigem Verhalten übersehen ward, versuchte man jene Angabe durch halsbrechende Emendation darauf zu beziehen. Der Beziehung der überlieferten Tricennalien auf das gothische Königthum steht kein wesentliches Hinderniss entgegen. Der Bericht des Iordanes, der einzige, der auf seinen Eintritt in dasselbe eingeht, führt allerdings ungefähr auf 474 statt auf 471; aber bei Iordanes Chronologie will eine Differenz dieser Art wenig bedeuten. — Damit besteht es, dass derselbe Annalist, der die Tricennalien erwähnt, dem König 33 Regierungsjahre beilegt (c. 58: *regnavit annos XXXIII*); in der Erzählung behandelt er ihn als das, was er war, als König von Italien und rechnet diese Herrschaft vom Tode Odovacars.

sondern besetzt den Thron die Gesammtheit der Offiziere, wie dies nach dem Tode Julians und Jovians geschehen ist; selbst die revolutionären militärischen Kaisercreationen werden nach dem Staatsrecht auch dieser Epoche, ebenso wie nach dem älteren, dadurch legitimirt, dass sie gelingen. Diesem Muster sind die Gothen gefolgt und zeigen sich damit recht deutlich als das, was sie sind, Soldaten und Offiziere des römischen Kaiserreichs¹. Wenn Justinian den von Athalarich ernannten Consul ohne weiteres ebenso proclamirt wie die von Theoderich creirten und dann nach dem Siege alle Gothenkönige, auch den Witiges als legitime anerkennt und ihnen den 'Tyranen' Baduila gegenüberstellt (S. 476), so hat freilich dabei die Rücksicht auf die mit Witiges abgeschlossene Capitulation eingewirkt; aber er spricht damit doch nur aus, was dem bestehenden Staatsrecht entsprach. Allerdings aber offenbart sich hier ebenfalls, dass das mit der Einwilligung des Herrschers von Constantinopel eingerichtete germanische Königthum von Italien nicht als personale Massregel gedacht war, sondern als dauernde Reichsverweserschaft. Es ist das auch vollkommen begreiflich. Auf die effective Reichseinheit hatte man längst verzichtet und für den griechischen Kaiser war die Ersetzung des occidentalischen durch einen König-Reichsverweser eine Steigerung wenn nicht seiner Macht- doch seiner Ehrenstellung. Justinians Versuch die Reichseinheit zu erneuern hat nach ephemeren Erfolgen nur bewirkt, dass der Westen auf immer vom Reiche sich löste.

Trotz dieser Doppelstellung der germanischen Könige in Italien ist das Regiment derselben theoretisch wie praktisch wesentlich die Fortsetzung des bisherigen kaiserlichen: die Germanen derselben sind nichts als in römischen Dienst getretene ausländische Soldaten, Theoderichs Gewalt über dieselben nicht die des germanischen Königs über seine Waffengefährten, sondern die des römischen *magister militum* über seine *foederati*. Darum unterwarfen sich die Gothen dem römischen Feldherrn Belisar, als sie sich überzeugt hielten, dass er sich zum Kaiser des Occidents werde ausrufen lassen; sie würden, wäre dies geschehen, lediglich in ihrer bisherigen Stellung verblieben sein und nur den Commandoträger gewechselt haben.

Vielleicht werden die Mitforscher sich dieser Auffassung eher anschliessen, wenn eine derartige Doppelstellung in den römischen Grenzdistricten auch sonst nachgewiesen wird. In der That unter-

1) In scharfem Gegensatz dazu hat das Königthum der Vandalen, das als unabhängig von Zeno anerkannt ward (Prokop b. Vand. 1, 7), seine eigene nach germanischen Grundsätzen geregelte Erbfolgeordnung (a. a. O.).

scheiden sich die Gothen Theoderichs und Athalarichs von den ungefähr gleichzeitigen Saracenen Alhiraths und Almundhirs nur durch die grösseren Verhältnisse¹. Auch diese Saracenen sind Flavier und Patricier. Auch sie gelten den byzantinischen Historikern als Könige, obwohl, da βασιλεύς nur dem Kaiser zukommt, in der officiellen griechischen Titulatur der dem *rex* entsprechende φύλαρχος eintritt. Auch sie sind über sämtliche in der Provinz Arabien den Römern gehorchende arabische Stammfürsten gesetzt, eben wie Theoderich König ist nicht bloss über seinen Erbgau, sondern auch über andere conföderirte germanische Haufen. Auch sie führen, gleichsam als Ober-Phylarchen, neben dem Civilstatthalter und dem römischen Befehlshaber (dem *dux*) ein wahrscheinlich von dem des letzteren örtlich abgegrenztes Commando, welches der Sache nach dem römischen Ducat ebenso entspricht wie das Commando Theoderichs dem des *magister militum*. Auch dieses Commando ist mit dem Stammfürstenthum so fest verknüpft, dass die Zeitbegrenzung der römischen Magistratur dabei cessirt und der Vater den Sohn ohne weiteres dem Kaiser als Nachfolger präsentirt. Diese Ordnungen sind in der Hauptsache nicht erst damals entstanden, sondern die althergebrachten der römischen Clientelstaaten; die für die zum Reiche gehörigen, aber 'barbarischen' Grenzdistricte ausgebildeten festen Formen haben mit geringen Modificationen auf die Germanen des Westreichs wie auf die römischen Grenzhüter der arabischen Wüste Anwendung gefunden.

Die Einsicht in die Stellung der Germanen in Italien giebt weiter den Schlüssel für die in Gallien, Spanien, Africa gebildeten Germanenreiche, überhaupt für die aus dem römischen Föderatenwesen hervorgegangenen Kleinstaaten, wie dies Sybel in seiner vortrefflichen Erörterung über das deutsche Königthum längst klar entwickelt hat. Dass Theoderichs römisches Regiment nicht das kaiserliche, sondern das des kaiserlichen Beamten, dass sein Vertrag mit Kaiser Anastasius staatsrechtlich vielmehr die Erwirkung seiner Anstellung als Vertreters des Kaisers im Westreich ist, dass ihm die Benennung des Herrschers ebenso mangelt wie die eigentlichen Prärogative des Herrscherthums, das Münzrecht und die Gesetz-

1) Alles was folgt ist ausgezogen aus der schönen Abhandlung Nöldekes über die ghassanischen Fürsten aus dem Hause Gafna's (Abhandlungen der Berliner Akademie 1887). Ich führe nur die beiden Inschriften an Waddington 2562 c: Φι. Ἀλαμούνδα[ος] [ὁ] πανεργήμιος πατριχ[ίως] καὶ φύλαρχος und 2110 vom J. 578: ἐπὶ τοῦ πανεργήμιου Ἀλαμουνδάρου πατριχίου ἐν ἔτι νογ' τῆς ἐπαρχ(είας) ἰνδ(ικτιῶνος) ιά'.

gebung, dies unterscheidet ihn von den gleichzeitigen Königreichen der Burgunder, der Westgothen und der Vandalen, und nur um so schärfer, weil er eine Reihe von Jahren hindurch zugleich Italien als römischer Reichsverweser und Spanien als unabhängiger König regiert hat. Aber alle jene selbständigen Germanenstaaten haben dieselbe Vorstufe durchgemacht, auf welcher wir Italien unter Odovacar und Theoderich finden; ihre Stifter begannen alle als römische Generale germanischer Föderaten. Wenn die italischen Germanen über diese Stufe nicht hinausgekommen sind, so beruht dies theils darauf, dass das römische Element in Italien eine stärkere Widerstandskraft gegen die Fremden entwickelte als die romanisirten Provinzen, theils in zufälligen Umständen, Theoderichs Abgang ohne einen ebenbürtigen Nachfolger und die in treuloser Zeit dem Herrscher bewahrte Treue eines byzantinischen Generals. Man sollte diese Epoche nicht als die Bildung römisch-germanischer Königreiche bezeichnen, sondern als die Zersplitterung des römischen Reiches in Theilstaaten, als die 543 Vollendung derjenigen staatlichen Entwicklung, deren Vorfrühling das gallische Kaiserthum des Postumus und des Tetricus ist, die dann in dem Auseinanderfallen der lateinischen und der griechischen Reichshälfte principiell sich entscheidet und in der Zersplitterung des Westreichs in kleine Kaiserthümer ihren letzten Ausdruck findet. Allerdings führt dieselbe wohl im ersten Stadium nur zur territorialen Beschränkung der einzelnen Herrschaftsgebiete, aber im zweiten weiter zur Auflösung der politischen Institutionen Roms; und auch dafür ist die theodericianische Organisation lehrreich. Die römischen Einrichtungen, nicht bloss die bürgerlichen, sondern auch die militärischen stehen in ihrer ganzen völlig bürokratischen, aber in ihrer Art bewundernswerthen Durchbildung noch wesentlich alle aufrecht; formell erscheint nichts verändert, als dass die militärischen Aemter mit den im Reiche angesiedelten Soldaten ausländischer Herkunft besetzt werden. Aber das königliche Selbstregiment greift in alle Zweige der staatlichen Thätigkeit mit einer Energie ein, wie sie in dem diocletianischen-constantinischen Regiment wohl principiell enthalten war, aber schon wegen der örtlichen Ausdehnung des Reiches praktisch nie mit einiger Dauer sich realisiren können; es ist ein Ausfluss dieses Selbstregiments, dass die amtlosen *maiores domus regiae* in königlichem Specialauftrag bei weitem stärker an den Regierungsgeschäften betheiligte sind, als die mit römischen Aemtern ausgestatteten Römer und Gothen. In der weiteren Entwicklung hätte dies nothwendig zu denselben Zuständen führen müssen, wie die Provinzialstaaten des Westens sie aufweisen: neben desorganisirten

Resten der römischen Organisation, den *defensores*, den *cancellarii*, den *comites* eine aus dem absoluten Kaiserthum sich ableitende Herrschergewalt. Diese Bastardstaaten hatten denn auch, wie billig, kaum rechte Zukunft. Die Neubildung der germanischen Staaten hat sich nicht bei ihnen vollzogen, sondern bei den Langobarden und vor allem bei den Franken, die wohl auch mit den Resten der römischen Civilisation sich auseinanderzusetzen hatten, aber keineswegs als Trümmer des Kaiserreichs ihre neuen Bahnen begannen.

Nach Abschluss des Druckes geht mir von Herrn Augusto Gaudenzi, Professor der Rechte in Bologna, eine Schrift zu *sui rapporti tra l'Italia e l'impero d'Oriente fra gli anni 476 e 554 d. C.* (Bologna 1888. pp. 232). Dieselbe entwickelt zunächst mit Sachkunde und Scharfsinn, freilich zum Theil mit allzu starker Anwendung des conjecturalen Pragmatismus, die wechselnden politischen Verhältnisse zwischen Constantinopel und Ravenna, berührt aber, wie
 544 selbstverständlich, vielfach die hier erörterten Verhältnisse und ich freue mich, in den meisten Fällen mit dem jungen viel versprechenden italienischen Gelehrten zusammenzutreffen. Wo dies nicht der Fall ist, werden die Mitforscher prüfen. Hier nachträglich möchte ich nur zur Sprache bringen, dass Gaudenzi S. 152 die Einführung des *comes sacri patrimonii* durch Anastasius meines Erachtens mit Unrecht anführt. Indem ich im Uebrigen auf die oben S. 401 gegebene Ausführung verweisen kann, habe ich nur hinzuzufügen, dass die in der Verordnung des Glycerius vom J. 473 (Hänel corpus legum p. 260) vorkommenden Worte: *eiusdem . . . anni quo sacerdos vocatur comes nostri patrimonii ecclesiasticae substantiae moderetur impensas* nichts hindert auf den *comes rerum privatarum* zu beziehen, da die *res privatae* oft genug *patrimonium* des Kaisers heissen und die Bezeichnung in der Verordnung weder titular noch gegensätzlich auftritt. Diese Stelle berechtigt also keineswegs, eine durch zwei von einander unabhängige byzantinische Quellen berichtete und durch die Beschaffenheit des entsprechenden Titels in Justinians Gesetzsammlung beglaubigte Nachricht für falsch zu erklären.